

110-4-6.

~~237~~ listu

129 listu

ser. 15. 1. 2002. puch

ST M

IV. A-14 c/43g.

1/4-Stubaf. Wolf  
SD-Leitabschnitt Prag.

✓ 7

Vom Büro des Staatssekretärs einen Band:

Der Reichsführer 1/4/Reichskommissar für die  
Festigung deutschen Volkstums.  
erhalten zu haben bestätigt

*R 713*

*1. 2/3. 47*

*Wolf*  
Sturmbannführer.

*Auben mit Auftragsprotokollen*

*Zurück*

12463



*37 3. 47*  
St. M. IV A - 14 c/43

2-1

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

---



# Der Menscheneinsatz

Grundsätze, Anordnungen  
und Richtlinien

Herausgegeben  
von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats  
für die Festigung deutschen Volkstums

Dezember 1940

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums



# Der Menscheneinsatz

Grundsätze, Anordnungen  
und Richtlinien

Herausgegeben  
von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats  
für die Festigung deutschen Volkstums



Dezember 1940

Gedruckt in der Reichsdruckerei

3

Die Festigung deutschen Volkstums, die dem Reichsführer **SS** mit Führer-  
erlaß durch die Ernennung zum Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums als eine Aufgabe von einmaliger geschichtlicher  
Bedeutung übertragen wurde, bedingt bei der

Rückführung von Volks- und Reichsdeutschen aus dem Ausland in die  
Grenzen des Großdeutschen Reiches,

Ausschaltung schädigender Einflüsse volksfremder Bevölkerungsteile im  
Reich,

Gestaltung neuer Siedlungsräume,

Schaffung einer gesunden Wirtschaftsstruktur

nicht nur volles volkspolitisches Verantwortungsbewußtsein, sondern ebenso  
nüchterne und klare Erkenntnis der sachlichen Notwendigkeiten, die sich bei  
der Lenkung und Betreuung der in das Reich heimkehrenden Volksdeutschen  
und deren Existenzgründung in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens  
ergeben.

Die innerhalb der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung  
deutschen Volkstums von der Hauptabteilung I — Menscheneinsatz — vor-  
genommene Zusammenstellung der bisher aufgestellten Grundsätze und Richt-  
linien möge dazu dienen, die sachliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern  
und zu vertiefen, vor allen Dingen zum Wohle der deutschen Menschen, die  
sich jetzt vertrauensvoll in die Obhut des Reiches begeben haben.

Greifelt

**SS**-Brigadeführer

Chef der Dienststelle:

Der Reichsführer **SS**

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

## Einleitung

Die Aufgaben der Festigung deutschen Volkstums und hier vor allem die mit den Umsiedlungen zusammenhängenden vielfältigen Arbeitsgebiete umfassen in ihrer Gesamtheit eine solche Fülle von Problemen, daß es für den einzelnen Bearbeiter oft nicht leicht ist, von dem Blickpunkt der täglichen Kleinarbeit aus jene Grundsätze und Anordnungen zu überschauen, die als Richtschnur sowohl für die notwendige Zusammenarbeit mit den zahlreichen beteiligten Dienststellen und Organisationen als für die eigene gestaltende und durchführende Arbeit dienen. Die vorliegende Broschüre verfolgt daher den Zweck, dem einzelnen Sachbearbeiter ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, das ihn über die wesentlichsten Anordnungen und Richtlinien, die hinsichtlich des „Menscheneinsatzes“ seit Bestehen des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums ergangen sind, in zusammenfassender Form unterrichtet.

Wie aus der Zweckbestimmung dieser Broschüre hervorgeht, soll hier nicht etwa eine Darstellung der gesamten auf diesem Gebiet anfallenden Arbeiten gegeben werden. Es wäre dies zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt ein um so aussichtsloseres Beginnen, als es dann auch erforderlich wäre, auf die Arbeit einer großen Zahl von anderen Dienststellen, die namentlich bei der Hereinnahme von deutschen Volksgruppen aus dem Ausland im Rahmen des vom Reichsführer // gesteuerten Menscheneinsatzes tätig waren und noch sind, einzugehen. Aus den nachstehend aufgenommenen Anordnungen und Richtlinien wird sich aber doch dem Leser ein ungefähres Bild des Arbeitsbereiches der Menschenbetreuung ergeben, wenn es auch oft nur mit einer gewissen Mühe gelingen mag, hinter dem nüchternen Wortlaut von Erlassen u. dgl. die Lebensnähe und die völlige Neuartigkeit der gestellten Aufgabe zu erkennen.

Das Schwergewicht der Arbeiten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums lag auf dem Gebiet des Menscheneinsatzes in den vergangenen Monaten zweifellos auf dem Sektor der Umsiedlungsaktionen. Bis zum November 1940 sind rund 435 000 deutsche Menschen den Weg der volksdeutschen Heimkehr in das Reich gegangen. Gläubigen Herzens folgten sie dem Ruf des Führers und nahmen alle Beschwernisse eines oft langen und mühsamen Weges gerne und freudig in Kauf — im Vertrauen auf die Zukunft des Reiches, daß nunmehr auch ihnen seinen Schutz gewährt. Dieses gläubige Vertrauen, das die Volksdeutschen mit sich bringen, ist ein Schatz, der nicht sorgfältig genug gehütet und gepflegt werden kann. Er verpflichtet jeden, der in der weitverzweigten Organisation der Umsiedlung tätig ist, sich dieses Vertrauens durch eine verständnisvolle und pflegliche Betreuung der heimkehrenden deutschen Menschen würdig zu erweisen und alles nur irgend mögliche zu tun, was dazu dienen kann, ihnen die Eingewöhnung in einen neuen Lebensraum und die Gründung einer gesunden Existenz zu erleichtern. So notwendig eine solche pflegliche Betreuung ist, sei es während des Transportes in das Reich, während des vorübergehenden Lageraufenthaltes oder sei es im Verlaufe der Ansiedlung selbst, so müssen doch auch die von Reichs wegen gewährten Unterstützungen und Hilfen eine obere Grenze aufweisen, damit nicht durch Hilfsmaßnahmen, die den notwendigen und erwünschten Wirkungsgrad ungebührlich überschreiten, die Eigeninitiative und der selbstschöpferische Wille des volksdeutschen Umsiedlers gelähmt und damit in ihr Gegenteil verkehrt werden. Der heimgekehrte Volksdeutsche soll sich nicht „in ein gemachtes Bett“ setzen, und er will dies auch nicht. Schon bisher war er in einer fremden Umgebung ein hartes Leben gewöhnt, und er ist sich auch jetzt der Schwere der ihm gestellten volkspolitischen Aufgabe wohl bewußt. Der wolyhniendeutsche Bauer z. B., der im Warthegau seine neue Heimat gefunden hat, weiß ein Lied davon zu singen, welche Mühen es jetzt während des Krieges kostet, trotz des Mangels an Baumaterialien und Hilfskräften die halb verfallenen polnischen Katen und Strohhütten zunächst wenigstens zu sauberen und brauchbaren Wohnstätten umzugestalten oder den abgewirtschafteten Grund und Boden wieder ertragreich zu machen. Je härter ihm diese Aufgabe ankommt, desto mehr wird

4a

er sich aber auch durch die geleistete Arbeit mit dem Boden verwachsen fühlen, den er und seine Kinder im Volkstumskampf zu verteidigen und zu vermehren haben. Daß er dabei nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern nun unter dem Schutz des Reiches in seinem bürgerlichen Gestaltungsvermögen gefördert und in seinem politischen Bewußtsein gefestigt wird, dafür bürgen die hierzu geschaffenen Einrichtungen kultureller und wirtschaftshelfender Art, dafür bürgt vor allem die von der Partei wahrgenommene Menschenführung.

Überblickt man die bisherigen Maßnahmen, die der Reichsführer // als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums auf Grund des ihm vom Führer erteilten Auftrages für die Lenkung und den Einsatz der reichs- und volksdeutschen Umsiedler getroffen hat, so lassen sich folgende grundlegenden Gesichtspunkte erkennen:

1. Die außerhalb der Interessensphäre des Großdeutschen Reiches lebenden Reichs- und Volksdeutschen werden nach Maßgabe der Dringlichkeit und Notwendigkeit in das Reichsgebiet umgesiedelt. Diese wertvollen, seither jenseits der Reichsgrenzen lebenden Teile des deutschen Gesamtvolkes werden so von ihrer Rolle als Kulturdünger fremder Staaten abgelöst, um nunmehr am Aufbau und an der Gestaltung des eigenen Reiches mitzuwirken.
2. Der vom Führer an verschiedene deutsche Volksgruppen ergangene Ruf zur Heimkehr in das Reich stellt eine völlige Revolutionierung der früheren deutschen Volkstumspolitik dar. Während in vergangenen Jahren die Einwanderung von Volksdeutschen in das Reichsgebiet oft geradezu als Verrat am deutschen Volkstum jenseits der Grenzen bezeichnet und als „volksdeutsche Fahnenflucht“ gebrandmarkt wurde — sei es in Ermangelung einer klaren volkspolitischen Zielsetzung oder sei es unter der Ungunst der im Reich selbst vorhandenen Verhältnisse —, steht jetzt die Stärkung und die Festigung des deutschen Volkstums innerhalb der Reichsgrenzen bzw. der großdeutschen Interessensphäre im Vordergrund. Die frühere, vielfach romantisch gefärbte Schwärmerei, die sich an der Verstreutheit der Deutschen in aller Welt begeisterte, auch wenn diese nicht im unmittelbaren deutschen Auslandsinteresse tätig waren, sondern letzten Endes in Diensten fremder Herren standen, hat der Forderung Platz gemacht: Hereinholung des wertvollen deutschen Blutes zur Stärkung des Reiches selbst.
3. Die Reichs- und Volksdeutschen, an die bisher der Ruf des Führers zur Heimkehr ergangen ist, haben sich in einer überwältigenden Zahl auf den beschwerlichen Weg in das Reich gemacht. Geblieben sind nur einzelne, die ohnehin keinen erwünschten Bevölkerungszuwachs dargestellt hätten; meist waren es solche, die schon in Mischehen lebten oder sonst bereits in einem fremden Volkstum aufgegangen sind. Die vielen anderen aber, die zu uns kamen, verließen Haus und Hof, sie gaben eine ihnen oft lieb gewordene Heimat, die Stätten ihrer Kindheit und das Erbe ihrer Väter auf. Ihr Heimatgefühl und ihre Anhänglichkeit an den ererbten Bauernhof wurden übertroffen von dem alles bestiegenden Gefühl der blutlichen Verbundenheit zum deutschen Gesamtvolk. Diese durch die Tat erwiesene Haltung kennzeichnet sie als wahrhaft deutsche Menschen und sichert ihnen zumindest ein moralisches Anrecht auf eine gute Aufnahme im Reich, auf eine pflegliche und sorgfältige Behandlung und auf die Bereitstellung einer gesunden Existenzgrundlage.
4. So schwer für manchen Volksdeutschen der Verlust seiner bisherigen Heimat sein mag, so groß ist der ideelle Gewinn, der ihm zuteil wird. Er verliert die Heimat, aber er gewinnt das Reich. Unser Bestreben muß es sein, dem umgesiedelten Volksdeutschen diesen Blick in die Zukunft zu öffnen, damit er nicht unter der Last anfänglicher Schwierigkeiten dem verlassenem Besitz nachzutrauern beginnt. Im Vergangenen liegt nur Verneinung, in der Zukunft der Wille zum Aufbau und zur schöpferischen Tat. Es ist auch nicht die Volksgruppe allein, die ihre Menschen und ihre kulturellen Werte dem Reich zur Verfügung stellt. In viel größerem Maße ist das Reich der gebende Teil. Denn es gibt dem zurückgekehrten Deutschen die Geborgenheit in der neuen, größeren Heimat, die Zukunft seiner Kinder und das Glück, im Volksstaat des Führers leben zu können.
5. Dies verpflichtet aber den heimgekehrten Deutschen, sich in die Disziplin, die Zucht und die Ordnung des Großdeutschen Reiches organisch einzufügen. So schwer es manchem, der bisher

draußen in einer Volkstumsorganisation tätig war, auch fallen mag: Mit der Hereinnahme einer Volksgruppe in das Reich hört die frühere Volksgruppenorganisation auf zu bestehen, denn über der Volksgruppe steht das Reich. Es kann und darf nicht sein, daß z. B. im deutschen Osten eine baltendeutsche Volksgruppe neben einer wolhyniendutschen und bessarabiendutschen vorhanden ist. Eine solche volksgruppenmäßige Aufgliederung wäre in ihren unvermeidlichen partikularistischen Auswüchsen ebenso unerwünscht, wie sie auch jeder Daseinsberechtigung entbehren und dem Wesensgefüge des nationalsozialistischen Staates widersprechen würde. Die Begriffe des Baltendeutschen, des Wolhynien- und Bessarabiendutschen usw. müssen vielmehr in kürzester Frist ausgetilgt sein.

6. Dies schließt nicht aus, daß bei der Ansiedlung der Volksdeutschen gewisse stammesmäßige Gesichtspunkte gewahrt werden. Auch kann den Wünschen der Umsiedler nach Erhaltung ihrer früheren Dorfgemeinschaften insoweit Rechnung getragen werden, als die einzelnen Herdhaltungen räumlich nicht allzuweit voneinander entfernt angelegt werden. So können zugleich auch die aus der seitherigen Volksgruppengemeinschaft entstandenen kulturellen Werte gewahrt bleiben. In Fällen von Inzuchterscheinungen sind selbstverständlich Rücksichten auf Zusammengehörigkeitsgefühle fehl am Platze. Entscheidend ist vor allem, daß die in den eingegliederten Ostgebieten entstehenden deutschen Dörfer nur bis zu 40% (bisher 25%) der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit bäuerlichen Umsiedlern besiedelt werden dürfen, wobei die bereits in den Dörfern alteingesessenen deutschen Bauern miteinzurechnen sind. Die restlichen 60% sollen zur Herstellung eines gesunden Mischungsverhältnisses nach dem Kriege mit Bauern und Siedlungsbewerbern aus dem übrigen Reichsgebiet aufgefüllt werden.
7. Bei der Entscheidung der Frage, wo die reichs- und volksdeutschen Umsiedler zweckmäßig anzusetzen sind, wirken zahlreiche Faktoren mit, die bei den einzelnen Volksgruppen fast immer verschieden gelagert sind. Einer der elementarsten ist der, daß die Ansiedlung in erster Linie dort erfolgen soll, wo die Festigung des deutschen Volkstums notwendig ist. Dies ist in der Regel in jenen Reichsgebieten der Fall, die der Zuführung eines neuen deutschen Blutstromes am dringendsten bedürfen, also vor allem in den volkspolitisch gefährdeten Grenzgebieten, in denen sich z. Zt. noch eine zahlenmäßig kleine deutsche Bevölkerung mit einer breiten, fremdstämmigen Volksmasse auseinandersetzen hat. Von großer Bedeutung für die Frage des „wohin“ ist naturgemäß auch die Beschaffenheit und die strukturelle Zusammensetzung der einzelnen Volksgruppe. In den deutschen Osten z. B. können nur die im Volkstumskampf gehärteten und gesundheitlich guten Teile einer Volksgruppe gelangen, weil dort die Grundlage zu einem festen Ball deutscher Bauernfamilien geschaffen werden muß und das beste Blut hierfür gerade gut genug ist, während die Unterbringung der übrigen grundsätzlich im Altreich nach den staatspolitischen Notwendigkeiten des innerdeutschen Arbeits-einsatzes erfolgt. Eine der bedeutsamsten Erwägungen, die bei der Lenkung der Umsiedler anzustellen sind, erstreckt sich endlich auf die schwierige Frage der Naturalrestitution, d. h. der Wiedereinsetzung in ein dem früheren möglichst gleichkommendes Sacheigentum. Da der Vermögensausgleich grundsätzlich in Sachwerten erfolgt, kommen hierfür in der Hauptsache die während des gegenwärtigen Krieges erbeuteten Vermögensobjekte in Betracht. Diese sollen, wie schon erwähnt, in ihrer Güte, ihrer Größe und ihrem Wert mindestens dem früheren Besitztum des Umsiedlers entsprechen und müssen daher sorgfältig ausgelesen werden. Soweit im bäuerlichen Sektor Wohngebäude noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind und erst später erstellt werden können, so soll jedenfalls das vorgesehene Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine gesunde Ertragsgrundlage sicherstellen.
8. Die vollzogene Ansiedlung der heimgekehrten Reichs- und Volksdeutschen ist nur der erste Schritt zu ihrer eigentlichen Sesshaftmachung. Ganz abgesehen davon, daß die Bewirtschaftung des zugewiesenen Hofes oder des Grundstückes von Zeit zu Zeit von sachkundiger Seite überprüft werden muß, daß zum Teil Umsiedlungen erforderlich sind oder daß Arrondierungen zweckmäßig erscheinen, wird die Hauptaufgabe der Sess-

haftmachung in der politischen Erziehung des einzelnen Umsiedlers zum nationalsozialistisch denkenden Menschen liegen. Hier liegt die Führungsaufgabe der Partei. Dabei wird berücksichtigt werden müssen, daß es töricht wäre, bei diesen jetzt heimgekehrten Volksdeutschen schon politische Erkenntnisse oder gar nationalsozialistische Überzeugungen vorauszusetzen. Wenn diese Menschen vielfach noch in konfessionellen Bindungen befangen sind, so wäre doch nichts falscher, als daraus voreilige Schlüsse auf ihren volkspolitischen Wert zu ziehen. Sie lebten bisher in fremden Staaten und hatten kaum eine Möglichkeit, das Ideengut der nationalsozialistischen Revolution in seinem inneren Gehalt kennenzulernen. Nichtsdestoweniger sind es deutsche Menschen. Sie tragen daher von selbst die notwendigen Anlagen in sich, die es nur zu wecken und zu fördern gilt. Besser als vorschnelle Urteile sind daher Geduld, Einfühlungsvermögen und eine psychologisch kluge Erziehung namentlich der Jugend, die ohnehin in HJ und BdM, im Reichsarbeitsdienst und in der Wehrmacht zu einem neuen Geschlecht heranwachsen wird.

Neben den Arbeiten, die sich auf die Umsiedlung von Volksgruppen erstrecken, werden in dieser Broschüre auch andere Maßnahmen dargestellt, die sich allgemein mit der Festigung deutschen Volkstums befassen. Es erscheint überflüssig, sie hier schon im einzelnen zu beleuchten; vielmehr mag es genügen, auf ihren wesentlichen Grundgehalt kurz hinzuweisen. Sie konzentrieren sich auf die Fragen der Behandlung fremdstämmiger Bevölkerungsteile und auf das Problem der Wiedergewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes. Beide Fragen sind zwangsläufig miteinander verbunden. Wenn man sie ihrer teilweise komplizierten Zusammenhänge entkleidet, sind sie auf folgenden Renner zu bringen:

1. Bei der Behandlung von „Fremdstämmigen“ ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen solchen, die als fremdrassig niemals im deutschen Volk aufgehen können, und solchen, die lediglich in ihrem Bekenntnis und in ihrer Sprache dem deutschen Volk fremd geworden sind, die aber blutlich zu ihm gehören.
2. Jeder Versuch, den fremdrassigen Menschen durch betreuende und werbende Methoden zum Deutschtum hin zu erziehen oder ihn gar zum deutschen Menschen machen zu wollen, muß naturnotwendig scheitern. Eine klare und kompromißlose Scheidung ist daher unerlässliches Gebot. Jede Vermischung ist vom Übel. Die im deutschen Raum lebenden Fremdrassigen haben uneingeschränkt der deutschen Führung zu gehorchen (auf die Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte soll hier nicht eingegangen werden). Minderheitenrechte oder ähnliche liberale Ausgleichsmethoden sind innerhalb der deutschen Grenzen unzeitgemäß. Gleichwohl erhält der fremdrassige Mensch für den Fall, daß er erwünschte Arbeitsleistungen vollbringt, auskömmliche und seinem Lebensstil entsprechende Verdienstmöglichkeiten. Jede überspitzte Fürsorge und jedes weichherzige „Mitgefühl“ sind jedoch grundsätzlich und werden nur als Schwäche ausgelegt.
3. In gänzlich anderer Weise ist jedoch derjenige zu behandeln, der lediglich in seiner äußeren Haltung in einem fremden Volkstum aufgegangen ist, der jedoch blutlich zum deutschen Volk gehört. Ihn oder zumindest seine Kinder gilt es, dem fremden Führernachwuchs zu entziehen und dem Deutschtum zurückzugewinnen. Die Wiedereindeutschung kann jedoch nur in einer deutschen Umgebung erfolgen. Das oberste Prinzip hierzu lautet, daß kein deutsches Blut einem fremden Volkstum von Nutzen sein und verloren gehen darf.

Abschließend soll auch hier betont werden, daß die großen volkspolitischen Aufgaben, die der Reichsführer durchzuführen beabsichtigt, bei jedem Sachbearbeiter, der mit Menscheneinsatzfragen zu tun hat, ein gerüttelt Maß von Verantwortungsbewußtsein, von nüchterner Klarheit und sachlicher Strenge voraussetzen. Die vorliegende Broschüre mag dem Einzelnen hierbei behilflich sein.

Dr. Fährndrich  
 Leiter der Hauptabteilung I  
 Menscheneinsatz

# Inhaltsverzeichnis

## Abkommen, Richtlinien und Grundsätze

### I. Erfassung, Lenkung, Arbeitseinsatz

#### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

#### A. Umsiedlung von Volksgruppen

	Seite
<b>1. Südtirol</b>	
Organisation im Vertragsgebiet .....	5
Organisation im Reich .....	5
Verteilung der Südtiroler .....	5
Hereinnahme und Unterbringung der Umsiedler aus dem ehemaligen Südtirol .....	6
Verfahren .....	9
Übernahme von Beamten usw. ....	9
Einbürgerung und Option .....	9
Entgegennahme und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen .....	10
Optionsstermin .....	10
Optionsberechtigte Volksdeutsche im nichtitalienischen Ausland .....	10
Einbürgerungsanspruch von Optionsberechtigten .....	10
Politische Überprüfung von Umsiedlern .....	10
Übernahme von Fahrtkosten bei der Umsiedlung .....	11
Bereitstellung von Unterstellräumen .....	11
Möbeltransport .....	11
Haftung bei Südtiroler Umzugschäden .....	11
Zollfreiheit bei Einfuhr von Waren .....	11
Veterinärpolizeiliche Vorschriften bei der Einfuhr von lebenden Tieren .....	11
Pflanzenpolizeiliche Verordnung über die Abfertigung lebender Pflanzen .....	11
Merksblatt für Volksdeutsche italienischer Staatsangehörigkeit, die im Großdeutschen Reich leben	12
<b>2. Estland und Lettland</b>	
Aufgabenverteilung .....	13
Unterbringung der Umsiedler .....	14
Gleichstellung von reichsdeutschen Umsiedlern .....	14
Einsatz .....	15
Anwendung der Arbeitseinsatzbestimmungen in den neuen Reichsgauen .....	15
Nachumsiedlung aus Lettland und Estland .....	15
Nachumsiedlung aus Estland und Lettland. Anordnung .....	16
Reichs- und Volkstumsdeutsche, die nach Abschluß der Umsiedlung aus Estland oder Lettland in das Reich zurückkehren. Kennkarte .....	17, 19
Nachumsiedler aus Estland und Lettland, hier Reise- und Transportkosten .....	20
Einsatz der aus Lettland und Estland eintreffenden Flüchtlinge .....	21
<b>3. Wolhynien, Galizien und Karpatengebiet</b>	
Aufgabenverteilung .....	22
Durchschleusung und Unterbringung .....	23
Vorläufiger Arbeitseinsatz .....	24
Vorzeitige Entlassung aus den Lagern .....	25
Abtransport und Verteilung der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Karpatengebiet	26
Abruf der Wolhyniendeutschen für den Warthegau .....	28
Ansiedlung der Wolhyniendeutschen im Warthegau .....	29
Ansiedlung der Trachomkranken .....	29
Ansiedlung der galiziendeutschen Bergbauern .....	30
<b>4. Deutsch-sowjetrussischer Flüchtlingsaustausch</b>	
<b>5. Bessarabien und Nordbukowina</b>	
Aufgabenverteilung .....	31
Lagerunterbringung .....	31
Durchschleusung und vorläufiger Einsatz .....	32
Lohnzahlung .....	33
Handwerker .....	34
Verteilung der Bessarabiendeutschen auf die neuen Ansiedlungsgebiete .....	34
	35

	Seite
<b>6. Südbukowina und Dobrudscha</b> .....	36
Aufgabenverteilung .....	36
<b>7. Litauen</b> .....	37
Aufgabenverteilung .....	37
Ansiedlung .....	38
<b>8. Umsiedlung aus dem Generalgouvernement (Schelmer Umsiedlung)</b> .....	41
Umsiedlung der Volksdeutschen aus dem Distrikt Lublin .....	41
Ansiedlung von Ukrainern im Generalgouvernement .....	42
<b>B. Umsiedlerbegriff und Gleichstellung</b> .....	43
Umsiedlerbegriff .....	43
Umsiedler (Begriff und Personenkreis) .....	43
Erläuterungen .....	44
<b>C. Einteilung der Umsiedler aus Ost- und südöstlichen Staaten in die Gruppen A, O und S</b> .....	48
A-, O-, S-Fälle .....	48
Einsatz der A-Fälle im Altreich .....	49
Einsatz der Restumsiedler aus Wolhynien und Galizien .....	50
<b>D. Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes</b> .....	51
1. Einsatz der eindeutschungsfähigen Polen .....	51
Auslese eindeutschungsfähiger Polen .....	52
Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen .....	54
Ansetzung von eindeutschungsfähigen Polen im Altreich .....	56, 57
Einsatz von eindeutschungsfähigen Polenfamilien .....	57
Einsatz eindeutschungsfähiger Polen des gewerblichen Sektors im Altreich .....	57
Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen .....	58
2. Andere eindeutschungsfähige Personengruppen .....	59
<b>E. Einzelfragen des Ostensatzes</b> .....	59
1. Rangordnung bei der Einsetzung von kommissarischen Verwaltern und bei der Verwertung des durch die Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmten Vermögens .....	60
2. Siedlungsanträge für die angegliederten Ostgebiete .....	62
Ansiedlung von Wehrmachtangehörigen in den neuen Reichsgebieten .....	63
3. Ausbildung von Nachwuchskräften in den angegliederten Ostgebieten .....	64
<b>II. Soziale Betreuung</b> .....	67
<b>A. Allgemeine Betreuung</b> .....	67
I. Während der Sammelbetreuung .....	67
Sammelbetreuung der Baltendeutschen .....	67
Sammelbetreuung der Wolhyniendeutschen .....	68
Sammelbetreuung der Südtiroler .....	68
Gesundheitliche Betreuung der Umsiedler während der Sammelbetreuung .....	70
Geldliche Unterstützung der Umsiedler während der Sammelbetreuung .....	70, 71
II. Soziale Betreuung nach Ausscheiden aus der Sammelbetreuung .....	72
1. Umsiedler-Kreisfürsorge .....	72
2. Sozialversicherung .....	77
Betreuung der Umsiedler, die im Reich in ein Dienstverhältnis treten .....	77
Betreuung der invaliden und berufsunfähigen Umsiedler .....	78
Sonderregelung für die Südtiroler Umsiedler .....	78
<b>B. Betreuung der Beamten</b> .....	79
I. Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis .....	79
1. Südtiroler Beamte .....	79
2. Beamte aus den Baltestaaten und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten Polens .....	80
II. Betreuung der Versorgungsempfänger .....	80
1. Südtiroler Versorgungsempfänger .....	80
2. Versorgungsempfänger aus den Balteländern, Galizien und Wolhynien .....	81

	Seite
<b>III. Kulturpolitik</b> .....	85
<b>A. Kultur-, schul- und kirchenpolitische Maßnahmen für die Südtiroler Volksgruppe</b> .....	85
Das deutsche Volksschulwesen in Südtirol .....	86
Einrichtung der deutschen Sprachkurse .....	86
Werbung und Schulung der Lehrkräfte .....	87
Auswahllager für Junglehrer .....	87
Die höheren Schulen in Südtirol .....	87
Schulen für Volksdeutsche im Reich .....	88
Unterbringung der volksdeutschen Lehrer höherer Schulen .....	88
Sonderkurse für Maturanten .....	88
Anrechnung von Studienausbildung und Examen .....	88
Sicherung des akademischen Nachwuchses .....	89
Anerkennung der an italienischen Schulen abgelegten Reifeprüfungen .....	89
<b>B. Die kulturellen-, schul- und kirchenpolitischen Arbeiten in den neuen Ostgebieten</b> .....	90
1. Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten Volkstumserlaß .....	90
<del>2. Namensänderung</del> .....	93
<b>C. Sicherstellung und Behandlung von Kultur-, Kunst- und Archivgütern</b> ..	93
1. Die Kulturgüter des ehemaligen polnischen Staates .....	93
2. Die Kulturgüter der umgesiedelten deutschen Volksgruppen .....	94
Die Behandlung der Kulturgüter in den Staatsverträgen .....	94
Behandlung des Vermögens der deutschen Vereine .....	95
Aufgaben des Reichsrippenamtes und der Archivverwaltung .....	95
<b>D. Schulische Erziehung</b> .....	95
Nur beste Lehrer für den Osten .....	96
Die augenblickliche schulfachliche Situation .....	96
Der Mangel an guten Lehrkräften .....	96
Das deutsche höhere Schulwesen .....	96
Maßnahmen für die umgesiedelten Hochschullehrer und Assistenten .....	97
Leistungsgrad der Wissenschaftler .....	97
Die wirtschaftliche Sicherstellung der Ruheständler .....	97
Universität Posen .....	97
Hoch- und Fachschüler .....	98
Ausbildungsbeihilfen für Nicht-Studierende .....	98
<b>E. Außer-schulische Erziehung</b> .....	98

## Anlagen

<b>I. Sachgebiete der Hauptabteilung</b> .....	101
<b>II. Statistik</b> .....	103
A. Statistik der Baltendeutschen .....	103
B. Statistik der Deutschen aus dem Wilnagebiet .....	107
C. Statistik der Polhynien-, Galizien- und Karwendelndeutschen .....	108
D. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem Generalgouvernement .....	112
E. Statistik der deutschen Volksgruppe aus Bessarabien .....	113
F. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem Buchenland .....	114
G. Statistik der deutschen Volksgruppe aus der Dobrudscha .....	114
H. Statistik der deutschen Volksgruppe aus Südtirol .....	115
Übersicht über die durchgeführten Evaluierungen .....	117

7a

III. Sonstige Anlagen ..... Seite 118

A. Anlagen des Abschnitts Erfassung, Lenkung und Arbeitseinsatz... 118

1. Der Reichsminister des Innern —  $\frac{Ie\ 5425/39}{5003e}$  — (3. 8. 1939)  
Einbürgerung von Volksdeutschen aus Italien ..... 118
2. Der Reichsarbeitsminister — Va 5470/384 — (29. 9. 1939)  
Arbeitseinsatz von Reichsdeutschen und volksdeutschen Bewohnern Südtirols im Reichsgebiet ..... 122
3. Der Reichsminister des Innern — IIIa 11025/39/2940 Ital.  
Einfuhr von Umzugsgut der rückwandernden Reichs- und Volksdeutschen aus dem ehemaligen Südtirol (9. 10. 1939) ..... 124
4. Merkblatt für die pflanzliche Abfertigung lebender Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse sowie für die Abfertigung von Bienen bei der Einfuhr durch Rückwanderer aus Südtirol ..... 126
5. Der Reichsminister der Finanzen — Z 2401—2117 II  
Zollbehandlung der von Rückwanderern aus dem ehemaligen Südtirol eingebrachten Waren ..... 127
6. Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich ..... 128
7. Erläuterungen zu den Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich ..... 135
8. Der Arbeitsminister — Va 5470/541  
Arbeitseinsatz der Südtiroler ..... 137
9. Merkblatt für die Erfassung, die Verteilung und den Einsatz der unselbständigen Südtiroler Arbeitskräfte ..... 139
10. Der Reichsminister des Innern —  $\frac{Ie\ 5002/40}{5003e}$   
Umsiedlung der Südtiroler aus dem Kanaltal ..... 142
11. Der Reichsarbeitsminister — Va 5470/60  
Arbeitseinsatz der Südtiroler (1. 3. 1940) ..... 143
12. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — VIIa/9. 5. 40/Dr. B/G  
Verfahren beim Arbeitseinsatz der Südtiroler (9. 5. 1940) ..... 146
13. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — Z II 51/2. 3. 40/EI/Ka  
Einbürgerung auf Grund des Erlasses des Reichsinnenministeriums vom 3. 8. 1939 Zl. Ie 5425/39—5003e (10. 6. 1940) ..... 148
14. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — O/13i/26. 1. 40/Schr/B  
Volksdeutsche, die nach Abschluß der vertragsmäßigen Registrierung im Zuge des Flüchtlingsaustausches zwischen dem Reich und der Sowjetunion ins Reich gekommen sind ..... 150
15. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — Z II 51/1. 12. 39/EI/Bö  
Einbürgerung der im Reich lebenden Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit (5. 8. 1940) ..... 151
16. Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptabteilung I  
Zusammenstellung der zum Südtiroler Vertragsgebiet gehörenden Provinzen, Gemeinden und Ortsteile ..... 153
17. Der Reichsarbeitsminister — Va 551/209  
Reise- und Umzugskosten für Südtiroler ..... 154
18. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — I/O/21f/19. 10. 1940/Dr. B/Bö  
Vorübergehender Arbeitseinsatz der Umsiedler aus Bessarabien und Buchenland während ihres Lageraufenthaltes (19. 10. 1940) ..... 155
19. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — I/SI 33c 3./26. 10. 40 Dr. F./Klu  
Tragung der Kosten des Zweitumzuges Südtiroler Umsiedler ..... 155
20. Der Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums  
10 Gebote für Umsiedler ..... 156

	Seite
<b>B. Anlagen des Abschnitts soziale Betreuung</b> .....	165
21. Der Reichsführer <i>H.</i> , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — Z 13/11. 3. 1940/Dr. F/Tr Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Umsiedler aus Südtirol (16. 3. 1940)	165
22. Vergütung für Unterkunft und Verpflegung von Zivilpersonen, die im öffentlichen Interesse auf Grund des Reichsleistungsgesetzes untergebracht werden müssen. RdErl. d. RMdJ. v. 22. 6. 40 — I Ra 894/40/116 C .....	166
22 a. Vergütung für nach §§ 5 u. 6 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung von Personen aus frei gemachten Gebieten oder Gebäuden. RdErl. d. RMdJ. v. 6. 12. 36 — I Ra 3645/39/116 C .....	166
23. Der Reichsführer <i>H.</i> , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — O/21 c/9. 1. 1940/Dr. La/Tr Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Südtirol (30. 4. 1940) .....	168
24. Vorschriften über die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Übergangsgeldern an reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Südtirol .....	169
25. Der Reichsführer <i>H.</i> , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — O/21 c/9. 1. 1940/Dr. La/Tr Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Estland und Lettland (30. 4. 1940) .....	174
26. Vorschriften über die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Übergangsgeldern an reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Estland oder Lettland .....	175
27. Der Reichsführer <i>H.</i> , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — O/21 c/9. 1. 1940/Dr. La/Klu Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Karweggebiet (25. 6. 1940) .....	180
28. Vorschriften über die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Übergangsgeldern an Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Karweggebiet .....	181
29. Der Reichsarbeitsminister — II/a 2528/40 Wochenhilfe für Rückwanderer (4. 3. 1940) .....	185
30. Der Reichsarbeitsminister — II b 2063/39 A Krankenversicherung der Südtiroler Rückwanderer (29. 12. 1939) .....	186
31. Merkblatt über die Krankenversicherung der reichs- und volksdeutschen Umsiedler aus Italien .....	187
32. Der Reichsarbeitsminister — II v 1970/39 A Krankenkassenleistungen zur Beseitigung von Gärten (29. 12. 1939) .....	188
33. Der Reichsarbeitsminister — II b 1497/39 A Rentenzahlung im Verhältnis zum Ausland (20. 9. 1939) .....	189
34. Der Reichsarbeitsminister — II b 1020/40 A Rentenzahlung an volksdeutsche Rückwanderer (24. 9. 1940) .....	190
35. Der Reichsarbeitsminister — II b 905/40 A Fürsorge für Rückwanderer, die bei einem ausländischen Träger der Sozialversicherung Anwartschaften erworben, aber im Ausland noch keine Rente bezogen haben (27. 6. 1940) .....	190
36. Der Reichsminister des Innern — II SB 4364/39/I/II 6839 Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol, Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis (21. 10. 1939) .....	191
37. Der Reichsminister des Innern — II SB 5526/39 6839 Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol, Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (9. 12. 1939)	193
38. Der Reichsminister des Innern — II SB 43/40 6839 Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol, Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (17. 1. 1940)	196
39. Der Reichsverkehrsminister — 52. 514 Par/Südtirol Übernahme volksdeutscher Eisenbahner aus Südtirol (6. 2. 1940) .....	197
40. Der Reichsminister des Innern — II SB 147/40 — 6839 a Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Balkenländern und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehemaligen Polnischen Staates (5. 2. 1940)	204

*Ja*

41. Der Oberlandesgerichtspräsident — 2010 — 6. 38. 14	Seite
Betreuung der baltendeutschen Rechtswahrer (30. 1. 1940) .....	206
42. Der Reichsminister der Finanzen — A 5185 — 923 IV	
Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse und Militärrenten der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen (30. 1. 1940) .....	207
43. Der Reichsverkehrsminister — 52. 514 Pr/Südtirol	
Betreuung der Südtiroler Südbahn-Ritpensionäre (8. 2. 1940) .....	209
44. Der Reichsverkehrsminister — 52. 514 Pr/Südtirol	
Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen (19. 4. 1940) .....	210
45. Der Reichsverkehrsminister — 52. 514 Pr/Ö	
Ruhe- (Versorgungs-) Bezüge der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen (20. 7. 1940) .....	210
46. Der Reichsminister der Finanzen — A 5186 — 257 IV 2. Ang.	
Der Reichsminister des Innern — II SB 217/40 6839a	
Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltländern, aus Galizien und Wolhynien (20. 1. 1940) .....	211
47. Der Reichsminister der Finanzen — A 1301/39 — 161 I	
Verbuchungsfelle für Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltländern, Galizien und Wolhynien (15. 4. 1940) .....	213
48. Der Reichsminister des Innern — II SB 1053/40	
6839a	
Pensionzahlungen an die deutschen evangelischen Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen aus den Baltländern, aus Galizien und Wolhynien (3. 5. 1940) .....	214
49. Der Reichsminister der Finanzen — A 5186 — 7160 IV	
Der Reichsminister des Innern — II SB 2556/40	
6839a	
Unterstützung an Versorgungsempfänger aus den Baltländern, aus Galizien und Wolhynien (24. 6. 1940) .....	215
50. Der Reichsminister der Finanzen — A 5186 — 8423 IV 2. Ang.	
Der Reichsminister des Innern — II SB 2907/40	
6839a	
Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltländern, aus Galizien und Wolhynien (8. 8. 1940) .....	215
51. Der Reichsminister der Finanzen — A 5186 — 12089 IV 3. Ang.	
Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltländern, aus Galizien und Wolhynien (15. 10. 1940) .....	217
<b>C. Anlagen des Abschnitts Kulturpolitik .....</b>	
<b>IVd 6264/39</b>	
52. Der Reichsminister des Innern — 3525	
Zulassung volksdeutscher Studierender der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie zu den Prüfungen (29. 11. 1939) .....	218
53. Der Reichsführer $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums	
Anordnung 12/II vom 2. 1. 1940 .....	219
54. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — WJ 910	
Anrechnung von Auslandssemestern rückgeführter volksdeutscher Studenten .....	219
55. Der Reichsminister der Finanzen — Wis 3004 — 7 I	
Bereitstellung von Mitteln zur vorübergehenden Sicherstellung aus den baltischen Ländern, Galizien und Wolhynien zurückgeführter volksdeutscher Hochschullehrer und Assistenten (20. 6. 1940) .....	220
56. Der Reichsführer $\text{H}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums —	
S IV 1 Nr. 844 III/39 — 151 — Sdb. P	
Verfahren bei der Beschlagnahme von Kunstgegenständen, Archiven, Dokumenten, Sammlungen usw. ....	222
57. Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung	
Haupttreuhandstelle Ost/GV/Dft/1176/40 — Ga/He	
Beschlagnahme von Kunst-, Kultur- und Wertgegenständen in den eingegliederten Ostgebieten (21. 6. 1940) .....	224
58. Reichsstudentenwert	
Bericht über die Hilfsmaßnahmen für Studierende aus den umgegliederten Volksgruppen in Estland, Lettland und Italien und die volksdeutschen Studierenden aus dem ehemaligen Polen in der Zeit vom Herbsttrimester 1939 bis II. Trimester 1940 .....	228

I.

# Erfassung, Lenkung und Arbeitseinsatz

# Abkommen, Richtlinien und Grundsätze

## I. Erfassung, Lenkung und Arbeitseinsatz

### A. Umsiedlung von Volksgruppen

Es liegen folgende zwischenstaatliche Vereinbarungen vor:

#### 1. Südtirol

Politische Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 23. Juni 1939.

Deutsch-italienische Abkommen, Richtlinien und Briefwechsel vom 21. Oktober 1939:

Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich.

Abkommen zur Regelung der Versicherungsbeziehungen der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen.

Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich.

Briefwechsel zwischen dem Deutschen Generalkonsul in Mailand und dem Präfekten von Bolzano vom 21. Oktober 1939 betreffend die Durchführung der Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939.

Erläuterungen zu den Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich vom 17. November 1939.

Grundsätze für die Wertfestsetzung des Vermögens der aus Italien nach dem Deutschen Reich abwandernden Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen vom 31. Januar 1940.

#### 2. Lettland

Vertrag über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich vom 30. Oktober 1939.

#### 3. Estland

Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche Reich vom 15. Oktober 1939.

#### 4. Wolhynien, Galizien und Narewgebiet

Vereinbarung der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone der UdSSR. und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone des Deutschen Reiches gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates vom 16. November 1939.

### Deutsch-Sowjetrussischer Flüchtlingsaustausch

Abmachung zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 30. Dezember 1939.

#### 5. Bessarabien und Nordbukowina

Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten von Bessarabien und der nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich vom 5. September 1940.

#### 6. Südbukowina und Dobrudscha

Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Königl. Rumänischen Regierung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Südbukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich vom 22. Oktober 1940.

Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Umsiedlung der Volks- und Reichsdeutschen aus der Sowjetrepublik Litauen sowie über die Nachumsiedlung aus den Sowjetrepubliken Estland und Lettland dauern z. Z. noch an.

---

11

Zur Durchführung der genannten Umsiedlungsvereinbarungen sind folgende Maßnahmen ergriffen worden:\*)

### 1. Südtirol

Zur einheitlichen Lenkung und Durchführung der in Südtirol erforderlichen Umsiedlungsarbeiten wurden im Herbst 1939 die dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, unmittelbar unterstellten Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen (ADESt.) mit der Hauptstelle in Bozen und den Zweigstellen in Bozen, Meran, Brigen, Bruneck, Sterzing und Tarvis errichtet.

Organisation im Vertragsgebiet

Ihnen zur Seite trat später die »Arbeitsgemeinschaft der Optanten« (AdO.), die hauptsächlich beratende und betreuende Funktionen erfüllt. Dem Leiter der AdO. obliegt vor allem die Führung der Südtiroler Volksgruppe.

Die zwischenstaatliche Verbindung mit den italienischen Dienststellen des Vertragsgebietes wird von dem Reichsvertreter (Deutscher Generalkonsul) im Einvernehmen mit dem Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen wahrgenommen. Dem Reichsvertreter sind gleichzeitig die Wertfestsetzungskommissionen (deutsche Seite) angegliedert.

Als Träger für die Aufnahme der Südtiroler Umsiedler im Reich wurden vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die Gauleiter von Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Oberdonau und Salzburg beauftragt, die hierfür besondere Dienststellen »Umsiedlung Südtirol« eingerichtet haben. Diese Dienststellen arbeiten nach den Richtlinien des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

Organisation im Reich

Vorwiegend in die erwähnten ostmärkischen Gaue werden zunächst diejenigen Südtiroler umgesiedelt, die nicht besitzgebunden und unselbständig sind (bis zum Oktober 1940 wurden rund 56 000 Südtiroler in das Reich hereingenommen). Zur Ansiedlung besitzgebundener Südtiroler (vor allem von Bauern) sind für den Gau Tirol-Vorarlberg einige hundert Südtiroler Bauern und für den Gau Kärnten die Bewohner des Kanaltales und des Grödnertales vorgesehen. Die Ansiedlung von Südtiroler Bauern in den anderen ostmärkischen Aufnahmegauen wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zugelassen und bedarf der Genehmigung des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums. Die Übernahme bzw. der Ankauf von gewerblichen Betrieben in der übrigen Ostmark ist in besonderen Fällen möglich.

Verteilung der Südtiroler

Für den übrigen Teil der Südtiroler Volksgruppe ist ein geschlossenes Siedlungsgebiet in Aussicht genommen. Als Endtermin für die Umsiedlung der Südtiroler ist nach den deutsch-italienischen Vereinbarungen der 31. Dezember 1942 vorgesehen.

\*) Die im folgenden aufgeführten Bestimmungen erstrecken sich auf die Sachgebiete des Menscheneneinsatzes. Zum besseren Verständnis sind zum Teil auch einzelne Hinweise organisatorischer und anderer Art eingefügt.

Hinsichtlich der Verteilung der Südtiroler ist folgende Anordnung ergangen:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 26. Januar 1940.

I/31/26.1.40 Dr. F/K

An

1. den Gauleiter des Gaues Tirol-Vorarlberg, Innsbruck,
2. den Gauleiter des Gaues Salzburg, Salzburg,
3. den Gauleiter des Gaues Oberdonau, Linz,
4. den Gauleiter des Gaues Steiermark, Graz,
5. den Gauleiter des Gaues Kärnten, Klagenfurt,
6. den Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen, Bolzano  
(auf dem Kurierweg).

Sereinnahme und  
Unterbringung  
der Umsiedler aus  
dem ehemaligen  
Südtirol

Nach dem Abschluß der bis zum 31. Dezember 1939 durchgeführten Option im ehemaligen Südtirol ist es erforderlich, Richtlinien für die vorläufige bzw. endgültige Ansiedlung der Südtiroler, soweit dies im gegenwärtigen Zeitpunkt schon möglich ist, aufzustellen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß im Gegensatz zu der zeitlich schnellen Umsiedlung der Volksdeutschen aus den Baltischen Randstaaten sowie aus Wolhynien und Galizien die **Sereinnahme der Südtiroler Volksgruppe sich auf einen wesentlich längeren Zeitpunkt, nämlich auf rund drei Jahre, erstrecken kann.** Nach den deutsch-italienischen Vereinbarungen soll die Umsiedlung der Südtiroler Volksdeutschen bis zum 31. Dezember 1942 abgeschlossen sein. Lediglich die in diesem Gebiet bisher ansässig gewesenen **nichtbesitzgebundenen Reichsdeutschen** mußten bis zum 26. Januar 1940 in das Reichsgebiet hereingenommen werden, was inzwischen geschehen ist.

Der verhältnismäßig lange Umsiedlungszeitraum ermöglicht es, den Kern der Südtiroler Volksgruppe im wesentlichen geschlossen zu halten und ihn planmäßig und organisch in das Reichsgebiet umzusiedeln. Aus führungs-mäßigen, kulturellen und bevölkerungspolitischen Gründen ist beabsichtigt, der Südtiroler Volksgruppe ein geschlossenes Siedlungsgebiet zur Verfügung zu stellen. Die Wahl dieses Gebietes wird im engsten Einvernehmen mit der Südtiroler Volksgruppenführung erfolgen. Eine rechtzeitige Bekanntgabe zu gegebener Zeit bleibt vorbehalten.

Aus besonderen Erwägungen wurden von der Absicht, für die Südtiroler ein geschlossenes Siedlungsgebiet vorzusehen, in folgenden drei Fällen Ausnahmen zugelassen:

1. Die endgültige Ansiedlung einer größeren Zahl von Südtirolern, darunter vorerst auch von rund 800 Bauernfamilien, **im Gau Tirol-Vorarlberg;**
2. die endgültige Ansiedlung der Bewohner des im Optionsgebiet gelegenen **Kanaltals (rund 4600 Personen) im Gau Kärnten;**
3. die endgültige Ansiedlung der Bewohner des im Optionsgebiet gelegenen **Grödnertals (rund 4400 Personen) im Gau Kärnten,** vorwiegend im Kreis Trient.

Die übrige Südtiroler Bevölkerung soll grundsätzlich für das geschlossene Siedlungsgebiet vorbehalten bleiben. Ich bin mir bewußt, daß dieses Ziel der möglichst geschlossenen späteren Ansiedlung der Südtiroler nicht in vollem Umfange wird erreicht werden können. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Südtiroler, die über eigenen Besitz verfügen, wie z. B. die Gaststätten- und Hotelinhaber, wird nicht so lange warten wollen oder können, bis sich im späteren Siedlungsgebiet eine günstige Ansiedlungsmöglichkeit bietet, und wird daher jetzt schon geeignete Kaufobjekte zur Weiterführung der Existenz zu erwerben suchen. Hieran können diese Südtiroler Besitzenden selbstverständlich nicht gehindert werden, zumal ihnen ja die freie Wahl

des Ansiedlungsortes zugesichert wurde und sie auch nicht gezwungen werden sollen, unter allen Umständen in das geschlossene Siedlungsgebiet zu übersiedeln.

Eine bewußte Förderung derartiger Einzelankäufe bzw. Seßhaftmachungen widerspricht jedoch der erwähnten Absicht und findet daher nicht meine Zustimmung.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß ein Teil der Südtiroler infolge Arbeitslosigkeit oder infolge sonstiger Existenzunfähigkeit nicht mehr länger in Südtirol verbleiben kann und daher jetzt schon laufend in das Reichsgebiet hereingenommen werden muß. Hierbei haben diese Südtiroler die Möglichkeit, sich das **einstweilige** Wohngebiet selbst zu wählen. Die einzelnen Wünsche werden weitestmöglich berücksichtigt, d. h. diese Südtiroler erhalten Freifahrtscheine und kostenfreien Umzug bis zu dem Ort (im gesamten Reichsgebiet), an dem sie sich vorerst niederlassen wollen, **falls ihnen vor ihrer Abreise eine Wohnmöglichkeit und ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden konnte**. Die Arbeitsämter sind angewiesen, unter keinen Umständen Südtiroler abzurufen, bevor insbesondere eine Wohnmöglichkeit sichergestellt worden ist.

Infolge des bekannten Wohnungsmangels kann jedoch auf diesem Wege ein beschleunigter Abruf bzw. eine sofortige Unterbringung derjenigen Südtiroler, die in ihrer seitherigen Heimat nicht mehr länger existenzfähig sind, nicht in vollem Umfange erreicht werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß ein Teil dieser Südtiroler einstweilen in Wohnheimen untergebracht und von dort aus schnellstmöglich in Arbeitsstellen vermittelt wird, soweit eine Arbeitseinsatzfähigkeit im Einzelfall gegeben ist. Hierbei muß in Kauf genommen werden, daß bei der Arbeitsvermittlung einzelne Familien vorübergehend getrennt werden, um dem Familienvater die Möglichkeit zu geben, auch in einem anderen Ort, an dem für Alleinstehende Unterkünfte, wie z. B. möblierte Zimmer, vorhanden sind, eine Arbeitsstelle anzunehmen. Bei der Beschaffung von Einzelwohnungen ist es auch unerlässlich, im Benehmen mit den zuständigen Stellen auf bereitgestellte Vergnügungsquartiere zurückzugreifen sowie Wohnungen, die bisher in jüdischem Besitz waren, in Beschlag zu nehmen.

Heime bzw. Sammelunterkünfte wurden bisher von der Gauleitung Tirol-Vorarlberg und dem Rückwandereramt der Auslands-Organisation der NSDAP., Altersheime von der NSB. bzw. den Landesfürsorgebehörden zur Verfügung gestellt; Kranke wurden vorwiegend in Krankenhäusern des Gaues Tirol-Vorarlberg eingewiesen.

Diese bis jetzt bereitstehenden Sammelunterkünfte reichen in ihrer Aufnahmefähigkeit für die vordringlich hereinzunehmenden Südtiroler, deren Zahl auf rund 45 000 anzusetzen ist, nicht weiter aus. Die berufliche Zusammensetzung dieser Südtiroler sowie ihre Vermögensverhältnisse gestatten es nicht, sie ausschließlich im Gau Tirol-Vorarlberg unterzubringen und damit das diesem Gau überlassene Siedlungskontingent zu erschöpfen.

Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Der Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen, Bolzano, ist mir dafür verantwortlich, daß bis auf weiteres ausschließlich die Angehörigen folgender Personengruppen zur Abreise in das Reichsgebiet freigegeben werden:
  - a) Alle für die Wehrmacht bzw. Waffen  $\frac{1}{2}$  geeigneten Männer;
  - b) die für den Gau Tirol-Vorarlberg bestimmten Bauernfamilien;
  - c) die Bevölkerung des Kanaltals;
  - d) die Bevölkerung des Grödnertals;
  - e) einsatzfähige Arbeitskräfte, die von den Arbeitsämtern Abrufe erhalten haben;
  - f) Personen, die **nach sorgfältigster Prüfung** in Südtirol nicht mehr weiter existenzfähig sind und für deren Existenzhaltung in Südtirol auch keine Mittel bereitstehen.

Der Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen, Bolzano, erhält hierzu gleichzeitig Sonderanweisung.

2. Als Träger für die Unterbringung der Bevölkerung des Kanaltals und des Grödnertals wird der Gauleiter bzw. der Landeshauptmann von Kärnten bestimmt. Dieser ist mir für alle Maßnahmen der Ansiedlung und Unterbringung verantwortlich. Auf die seinem Beauftragten bereits erteilten Weisungen nehme ich Bezug.

3. Nach Abzug der unter 1 a, b, c und d erwähnten Personengruppen werden rund 20. bis 25 000 von der Gesamtzahl von rund 45 000 Südtirolern, die beschleunigt in das Reichsgebiet hereingenommen werden müssen, übrigbleiben. Hiervon übernimmt der **Gau Tirol-Vorarlberg** rund 25 % = 6 000 Personen, die übrigen rund 19 000 Personen werden anteilig den **Gauen Salzburg, Oberdonau und Steiermark zur Verfügung gestellt**. Unter ihnen befinden sich überwiegend vollarbeitseinsatzfähige Südtiroler, die zwar grundsätzlich für das später geschlossene Siedlungsgebiet vorbehalten bleiben, den einzelnen Gauen aber mindestens 2 bis 3 Jahre zur Verfügung stehen. Ein späterer Zwang zur nochmaligen Umsiedlung wird nicht ausgeübt werden.
4. Falls Wohnungen zur Unterbringung nicht in genügendem Maße vorhanden sind (auch Bergungsquartiere, Wohnungen in jüdischem Besitz vgl. oben), können die einzelnen Gauleiter **Sammelunterkünfte** einrichten, die jedoch in jeder Hinsicht wohnlich und nicht »lagermäßig« ausgestattet sein müssen. Durch geeignete Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsämtern ist sicherzustellen, daß die Südtiroler aus den **Sammelunterkünften beschleunigt in Arbeit vermittelt werden und somit die Sammelunterkunft nur die Funktion einer Durchgangsstelle aufweist**.
5. Die vom Rückwandereramt der Auslandsorganisation der NSDAP. zur Verfügung gestellten Sammelunterkünfte können im Rahmen der mit der AO. getroffenen Vereinbarungen bis auf weiteres noch mit Südtirolern belegt werden. Es ist jedoch anzustreben, daß die von der AO. mit meiner Zustimmung vorübergehend in Beschlag genommenen zusätzlichen Unterkünfte (Jugendheime und Kasernen) wieder geräumt werden und sich eine weitere Zuweisung von Südtirolern, vor allem von Reichsdeutschen, auf die eigentlichen Rückwandererheime der AO. beschränkt.
6. Die laufende Verteilung der hereinkommenden Südtiroler auf die genannten Gaue bzw. auf die Rückwandererheime der AO. erfolgt zentral von der Dienststelle »Umsiedlung Südtirol« bei der Gauleitung Tirol-Vorarlberg in Innsbruck, die in ständiger Verbindung mit dem Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen, Bolzano, steht. Die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dieser Stelle und den Rückwandererheimen der AO. ist bereits hergestellt. Den Gauleitern von Salzburg, Oberdonau und Steiermark empfehle ich, zwecks reibungslosen Ablaufs der Verteilung ständige Beauftragte in diese Stelle zu entsenden und sich auch sonst der reichen Erfahrungen, die der Gau Tirol-Vorarlberg bisher schon bei der Hereinnahme der Südtiroler gewinnen konnte, zu bedienen.
7. Da die Unterbringung von Südtirolern in Sammelunterkünften nur eine vorübergehende Notmaßnahme darstellen soll und ich nach wie vor größten Wert darauf lege, daß die Südtiroler von ihrem bisherigen Heimatort **unmittelbar** in ihren künftigen Arbeitsplatz und in ihre Wohnung im Reich eingewiesen werden, **bleibt das bisherige Arbeitseinsatz- und Wohnungsvermittlungsverfahren aufrechterhalten**. Es gilt dies sowohl für die Gaue Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberdonau und Steiermark wie auch für die übrigen Reichsgebiete. Falls für einen Südtiroler, der für die Gaue Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberdonau und Steiermark in Betracht kommt, ein Arbeitsvermittlungsverfahren läuft, der Südtiroler jedoch vor dessen Abschluß, d. h. vor dem Abbruch aus Südtirol ausreisen muß, so ist durch Weiterleitung der Personalunterlagen seitens des federführenden Arbeitsamts Innsbruck an die erwähnten Aufnahmegäue dafür Sorge zu tragen, daß sodann von dort aus die Arbeitsvermittlung beschleunigt zum Abschluß gebracht wird.

Ich bitte, mich über Ihre hiernach zu treffenden Maßnahmen sowie über Ihre Erfahrungen laufend unterrichtet zu halten.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
H-Brigadeführer

11

Das Verfahren beim Einsatz der unselbständigen Südtiroler, die jetzt schon in das Reichsgebiet hereingenommen werden, wurde auf Veranlassung des Reichsführers **Hitler**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, folgendermaßen geregelt: Verfahren

Von der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle (ADERS) werden Personal- und Bewerbungsunterlagen erstellt und dem Landesarbeitsamt in Innsbruck, Abteilung Umsiedlung Südtirol, zugeleitet. Diese verteilt die Bewerbungsunterlagen auf die in Frage kommenden Arbeitsämter.

Der Einsatz erfolgt durch Abruf der Arbeitsämter über das Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg bei der ADERS in Bozen (s. Anlage S. 122, 145, 146).

Soweit Umsiedler beschleunigt abwandern müssen, bevor ihr Abruf erfolgt ist, werden sie nach den bestehenden Möglichkeiten vom Landesarbeitsamt in Innsbruck vermittelt oder einem ostmärkischen Arbeitsamt zur Unterbringung zugewiesen (Einzelheiten sind aus den Erlassen des Reichsarbeitsministers — V A 5470 vom 27. September und 8. Dezember 1939 ersichtlich — s. Anlage S. 137, 139).

Wegen des im gesamten Reichsgebiet bestehenden Wohnungsmangels kann die Unterbringung nicht nur nach arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten erfolgen. Die Arbeitsämter müssen bei jedem Abruf außer den genauen Arbeitsbedingungen angeben, ob und welche Wohnung sichergestellt ist.

Die Gauleitungen der obengenannten ostmärkischen Gaue sind beauftragt worden, geeignete Wohnmöglichkeiten zu beschaffen. Baustoffe bzw. Sondermittel zum Bau von Wohnungen sind vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft bzw. vom Reichsarbeitsminister zur Verfügung gestellt worden. Infolge der Wohnungsnot haben sich die Arbeitsämter bei der Arbeitsvermittlung nach den von den Gauleitungen zur Verfügung gestellten Wohnräumen zu richten.

Um Störungen in der planmäßigen Umsiedlung zu vermeiden, ist das private Arbeitsangebot von reichsdeutschen Betriebsführern in Südtirol vom Reichsführer **Hitler**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, untersagt worden.

Eingehende Stellenangebote sind dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt zur Prüfung und Klärung der Wohnungsfrage zuzuleiten.

Die ADERS hat bei der Umsiedlung unselbständiger Arbeitskräfte zu berücksichtigen, daß aus volksdeutschen Betrieben nur die entbehrlichen Arbeitskräfte abgezogen werden, während die übrigen geschlossen mit ihren Betrieben zur Umsiedlung kommen sollen.

Die nur in Einzelfällen notwendige Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit erfolgt durch Rückfrage bei der ADERS in Bozen. Diese trifft ihre Feststellung in Zusammenarbeit mit den Vertrauensmännern der NSDAP und berichtet über die Umsiedlungsstelle Südtirol der Gauleitung in Innsbruck an die Geheime Staatspolizei in Innsbruck, welche endgültig entscheidet. Die Arbeitsämter erhalten von dem Ergebnis der Überprüfung Nachricht zur Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen bzw. der Arbeitsbuchkartei.

Um die Zahl der Abrufe zu steigern, muß von der Möglichkeit der Unterbringung in Heimen, bereitgestellten Vergungsquartieren usw. Gebrauch gemacht werden. Aus den Eintragungen in der Abrufmeldung der Arbeitsämter muß genau hervorgehen, in welchen Heimen der Abgerufene und seine Familie untergebracht werden soll und welche Dienststelle von Partei oder Staat hierfür die Verantwortung trägt (s. Anlage S. 143).

Zur Schaffung eines Überblickes über die zum Einsatz gebrachten Südtiroler melden die Arbeitsämter jede von ihnen vorgenommene Vermittlung in Form einer »Schlußmeldung« an den Reichsführer **Hitler**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (s. Anlage S. 143).

Für die Übernahme von Beamten, sonstigen Berufsträgern, Pensionären und Sozialrentnern sowie für die Unterbringung und Betreuung von Kindern, Alten, Kranken, Siechen und sonstigen Nichtarbeitseinsatzfähigen sind Sonderregelungen getroffen worden (s. Abschnitt Soziale Betreuung).

übernahme von Beamten usw.

Auf Grund der deutsch-italienischen Abmachungen kann jeder italienische Staatsangehörige deutscher Abstammung und deutscher Sprache die italienische Staatsangehörigkeit ablegen und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben, wenn er aus dem ehemaligen Südtirol (Vertragsgebiet) stammt und sich als Deutscher fühlt. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die Provinz Bozen, das gemischt-

Einbürgerung und Option

Ha

sprachige Gebiet von Egna (Provinz Trento), das gemischtsprachige Gebiet von Cortina d'Ampezzo (Provinz Belluno) und das gemischtsprachige Gebiet von Tarvisio (s. Anlage S. 128, 135, 153). Der Erwerb der Reichsangehörigkeit erfolgt im Wege der Einbürgerung. Das Einbürgerungsverfahren ist auf besondere Kürze und Schnelligkeit abgestellt.

**Entgegennahme und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen**

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 3. August 1940 Ie 5425/39/5003 e die Dienststelle des Landeshauptmanns von Tirol (jetzt: Gauleiter und Reichsstatthalter) in Innsbruck in diesem Sinne mit der einheitlichen Bearbeitung sämtlicher Einbürgerungsanträge beauftragt (s. Anlage S. 151). Auf Anregung des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat der Reichsminister des Innern den vorstehenden Erlaß mit Verfügung vom 12. Januar 1940 (s. Anlage S. 118, 142) dahingehend abgeändert, daß die Einbürgerungsanträge aller aus dem Ranaltal (vormaliger Gerichtsbezirk Tarvis, Provinz Udine) stammenden und abwandernden Volksdeutschen von dem Landeshauptmann von Kärnten entgegengenommen und bearbeitet werden. Räumliche und verkehrstechnische Gründe ließen es angezeigt erscheinen, die Hereinnahme dieser Volksdeutschen in das Reichsgebiet und deren Einbürgerung durch die Dienststellen des Gaues Kärnten vornehmen zu lassen.

**Optionsstermin**

Für sämtliche Volksdeutsche innerhalb des Königreiches Italien galt der 31. Dezember 1939, für die außerhalb des Königreiches Italien (insbesondere im Deutschen Reich) lebenden Volksdeutschen der 30. Juni 1940 als letzter Optionsstermin (s. Anlage S. 135).

Eine Übermittlung aller im Deutschen Reich gestellten Einbürgerungsanträge an die Einbürgerungsstellen in Innsbruck und Klagenfurt bis zum 30. Juni 1940 hat sich aus technischen Gründen nicht in vollem Umfange ermöglichen lassen. Auf Grund nachträglicher deutsch-italienischer Vereinbarungen ist indessen die Optionsfrist als gewahrt anzusehen, wenn der Einbürgerungsantrag nachweislich bis zum 30. Juni 1940 bei der zuständigen **Kreispolizeibehörde** eingegangen ist. Bis zum 31. August 1940 waren diese Anträge den italienischen Behörden listenmäßig bekanntzugeben.

Die Zusammenstellung der Anträge ist für die aus der Provinz Bozen und den gemischtsprachigen Gebieten von Neumarkt und Cortina d'Ampezzo stammenden Volksdeutschen durch den Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg, für die aus dem gemischtsprachigen Gebiet von Tarvis stammenden Volksdeutschen durch den Landeshauptmann in Kärnten erfolgt (s. Anlage S. 148).

**Optionsberechtigte Volksdeutsche im nichtitalienischen Ausland**

Optionsberechtigte Volksdeutsche, die im nichtitalienischen Ausland leben, erwerben die deutsche Reichsangehörigkeit im Wege der Verleihung nach § 33, Ziffer 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Auswärtige Amt (s. Anlage S. 118).

**Einbürgerungsanspruch von Optionsberechtigten**

Aus der Tatsache, daß eine Optionsberechtigung der Südtiroler Volksdeutschen besteht, kann von dem einzelnen Südtiroler kein Anspruch auf Durchführung seines Einbürgerungsverfahrens abgeleitet werden. Mit der erfolgten Option ist zwar in jedem Fall die Pflicht zur Abwanderung in das Deutsche Reich verbunden. Es müssen auch Volksdeutsche, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes einen unerfreulichen Bevölkerungszuwachs darstellen, ebenso wie die Vorbestraften und die in Haft befindlichen Kriminellen deutscherseits übernommen werden. Eine unmittelbare Verpflichtung, sie auch durch Einbürgerung förmlich in den Verband des Reiches aufzunehmen, kann jedoch daraus nicht hergeleitet werden (s. Anlage S. 148).

**Politische Überprüfung von Umsiedlern**

Auf eine politische Überprüfung von Umsiedlern, die im Vertragsgebiet leben, ist im allgemeinen bewusst verzichtet worden, da diese Volksdeutschen fast in allen Fällen den mit der Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen befaßten Zweigstellen der **ADGSt.** unmittelbar oder durch die seitens der **ADG.** geleisteten Betreuungsarbeit mittelbar bekannt sind. Das Optionsgesuch wird bei diesem Personenkreis als zuverlässiger Willensausdruck für ein Bekenntnis zum Deutschtum angesehen.

Bei den nicht im Vertragsgebiet lebenden Volksdeutschen kann nicht generell von einer politischen Überprüfung Abstand genommen werden, da diese häufig sowohl der **ADG.** als auch der Auslandsorganisation der **NSDAP.** und den deutschen Auslandsvertretungen unbekannt sind. Kann nichts über den Umsiedler in Erfahrung gebracht werden, so wird der Nachweis der Geburt im Vertragsgebiet als ausreichend für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens angesehen, sofern auch sonst der Betreffende einen erfreulichen Bevölkerungszuwachs darstellt.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Einbürgerung sowohl Erbfranker als auch kriminell belasteter Personen möglich ist, sind durch Erlass des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom 10. Oktober 1940 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 7 des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 wird den südtiroler Umsiedlern freie Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnort in Italien bis zu ihrem Wohnort im deutschen Reich gewährt, wobei die Kosten bis zur Grenze von der italienischen Regierung und von der Grenze ab von der deutschen Regierung (aus Mitteln des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums) getragen werden. Innerhalb des Reichsgebietes kann ein Zweitumzug aus Reichsmitteln grundsätzlich nicht mehr bestritten werden. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Zweitumzug im Rahmen der Umsiedlungsaktion erfolgen, wenn die mit Erlass vom 9. November 1940 — I/SI 33 c 3 — 26. Oktober 1940 — Dr. F./Klu — bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (s. Anlage S. 155) oder ein überwiegend arbeitseinsatzmäßiges Interesse an diesem Zweitumzug besteht. Eine Übernahme von Reise- und Umzugskosten für derartige Umvermittlungen kann dann gemäß Runderlass des Reichsarbeitsministers vom 20. September 1940 — Va 5511/207 — aus Mitteln des Reichsstock für Arbeitseinsatz erfolgen (s. Anlage S. 154).

**Übernahme von Fahrtkosten bei der Umsiedlung**

Das gesamte Umzugsgut wird bis zum Abruf des Umsiedlers in Südtirol durch die jeweils hierfür in Betracht kommenden Zweigstellen der **ADERS** kostenlos eingelagert. Infolge Überfüllung der Südtiroler Einlagerungsmöglichkeiten wurden in den ostmärkischen Aufnahmegauen weitere Möbellager bereitgestellt.

**Bereitstellung von Unterstellräumen**

Nach Sicherstellung von Arbeit und Wohnung erfolgt durch das Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg Abruf des noch in Südtirol weilenden Umsiedlers bei der **ADERS** über die Gauleitung Tirol-Vorarlberg bzw. Kärnten. Nach Eintreffen am Zielort setzt der Umsiedler die Gauleitung Tirol-Vorarlberg bzw. Kärnten, Umsiedlung Südtirol, bei Vorhandensein entsprechender Wohn- bzw. Einlagerungsmöglichkeiten, in Kenntnis. Diese veranlaßt sodann den Abtransport der Möbel.

**Möbeltransport**

Für die sich gegebenenfalls im Zuge der Umsiedlungsaktion ergebenden Transportschäden haftet vom Augenblick des Abtransportes des Umzugsgutes von Bahnstationen der italienischen Provinzen Trient und Bozen, den Provinzen Belluno (Umsiedlungsgebiet Cortina d'Ampezzo) und Udine (Umsiedlungsgebiet Tarvis) sowie sonstigen Bahnstationen des italienischen Mutterlandes und für das nur zu einem kleinen Teil zu erwartende Umzugsgut aus den italienischen Kolonien nach Bahnstationen des deutschen Reiches die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. (**DUT**) als Beauftragte des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums. Für Schäden, die sich hierbei ergeben, übernimmt die **DUT** eine Haftung bis zur Höhe von 4 000 *R.M.* im Höchstfall je Haushalt (s. Anlage S. 156).

**Haftung bei Südtiroler Umzugsschäden**

Das Umzugsgut ist gemäß Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 16. Oktober 1939 — Z 2401/2117 II — über die Zollbehandlung der von Rückwanderern aus dem ehemaligen Südtirol eingebrachten Waren frei von Eingangsabgaben, soweit nicht schon Zollfreiheit aus Rechtsgründen nach § 69 Abs. 1 Ziffer 27 des Zollgesetzes gegeben ist (s. Anlage S. 127).

**Zollfreiheit bei Einfuhr von Waren**

Um eine genaue Kontrolle über die Einfuhr von lebenden Tieren aus Südtirol zu besitzen, hat es sich als notwendig erwiesen, eine Abfertigung nur über die Grenzzollstellen Arnoldstein, Sillian und Innsbruck vorzunehmen. Einhufer, Rinder, Schweine, Geflügel und Edelpelztiere sind an der Grenze amtstierärztlicher Untersuchung unterworfen und unterliegen gemäß Erlass des Reichsministers des Innern vom 9. Oktober 1939 an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, nach Ankunft am Bestimmungsort der polizeilichen Beobachtung (s. Anlage S. 124).

**Veterinärpolizeiliche Vorschriften bei der Einfuhr von lebenden Tieren**

Die Einfuhr von Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen ist gewissen Beschränkungen unterworfen, deren Einzelheiten einem Merkblatt zu entnehmen sind (s. Anlage S. 126).

**Pflanzenpolizeiliche Verordnung über die Abfertigung lebender Pflanzen**

Für die im Großdeutschen Reich lebenden Südtiroler wurde das nachstehende Merkblatt herausgegeben:

## Merkblatt

### für Volksdeutsche italienischer Staatsangehörigkeit, die im Großdeutschen Reich leben

Das Deutsche Reich und das Königreich Italien haben — beginnend mit dem 23. Juni 1939 — eine Reihe von Abmachungen über die Abwanderung und Umsiedlung der Volksdeutschen Bewohner des ehemaligen Südtirol getroffen. Über den Inhalt dieser Abmachungen unterrichten im einzelnen:

1. Richtlinien für die Abwanderung der Volksdeutschen vom 21. Oktober 1939,
2. Erläuterungen zu den Richtlinien für die Abwanderung vom 17. November 1939.

Auf Grund dieser Abmachungen kann jeder italienische Staatsangehörige deutscher Abstammung und deutscher Sprache die italienische Staatsangehörigkeit ablegen und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben, wenn er aus dem ehemaligen Südtirol stammt und sich als Deutscher fühlt.

Diese Möglichkeit, die deutsche Reichsangehörigkeit zu erwerben, beschränkt sich nicht nur auf diejenigen Volksdeutschen, die ihren Wohnsitz gegenwärtig im Königreich Italien haben, sondern steht auch denjenigen offen, die sich gegenwärtig außerhalb des Königreichs Italien (also im Großdeutschen Reich oder im sonstigen nichtitalienischen Auslande) aufhalten. Da die zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien getroffenen Abmachungen eine endgültige und vollständige Vereinigung aller zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien schwebenden Volkstumsfragen bezwecken, ist mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die Aufgabe der italienischen Staatsangehörigkeit verbunden. Selbstverständlich kann jeder einzelne sich auch für die Beibehaltung der italienischen Staatsangehörigkeit entschließen. Er bleibt dann für das Deutsche Reich in jeder Beziehung ein »Ausländer«. Für ihn gelten somit die allgemeinen ausländergesetzlichen Bestimmungen. Aus der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum können für die gesamte Zukunft sodann keine Rechte mehr abgeleitet werden.

Der Erwerb der Reichsangehörigkeit erfolgt im Wege der Einbürgerung. Das Einbürgerungsverfahren ist gegenüber dem sonst üblichen Einbürgerungsverfahren besonders verkürzt und frei von Gebühren.

Der Antrag auf Durchführung dieses Einbürgerungsverfahrens muß bis spätestens 30. Juni 1940 gestellt werden. Er ist zu richten an den Landeshauptmann von Tirol, Einbürgerungsstelle, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 42/II. Diese Einbürgerungsstelle läßt sodann dem Antragsteller durch die zuständige örtliche Behörde die Formblätter vorlegen, deren Ausfertigung für die Durchführung der Einbürgerung und die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband erforderlich ist. Die Ausfertigung und Abgabe der von den italienischen Dienststellen im Reich zur Verteilung gelangenden gelbrotten Optionsformblätter allein genügt nicht, um das Einbürgerungsverfahren in Gang zu setzen.

Nach der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhält der Antragsteller die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Mit der Aushändigung erwirbt er die deutsche Reichsangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten.

Es ist vorgesehen, das gesamte im ehemaligen Südtirol belegene Eigentum von Volksdeutschen in das Reich zu überführen. Das bewegliche Eigentum (Möbel, Hausrat, Wäsche u. a.) wird abgabe-, zoll- und frachtfrei an den neuen Wohnort eingebracht. Das gesamte unbewegliche Vermögen (bebaute und unbebaute Grundstücke, dingliche Rechte) sowie Forderungen aller Art (Ansprüche auf Ertragnisse einer Liegenschaft oder eines Kapitals, Sparkassenbücher,

Schuldforderungen u. ä.) unterliegen der Ablösung und können zu einem Vorzugskurs von 4,5 Lire = 1 *R.M.* transferiert werden. Soweit der Geldwert des einzelnen Objektes nicht feststeht, wird er durch die hierfür eingesetzte »deutsch-italienische Kommission für Wertfestsetzung« bestimmt. Auskunft über alle Einzelfragen erteilt: Der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143.

Sozialversicherungsrenten (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten), die am Tage der Abwanderung in das Reich bereits liefen oder auf Grund eines vor der Abwanderung gestellten Antrages festgesetzt werden, werden bis auf weiteres durch das faschistische Nationalinstitut für soziale Fürsorge weitergezahlt und zum Vorzugskurse von 4,5 Lire = 1 *R.M.* transferiert. Wurde der Antrag auf Weiterzahlung der Sozialversicherungsrente bereits vor der Abwanderung in das Reich bei der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle gestellt, so ist es erforderlich, die neue Anschrift des Antragstellers im Reich der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin C 111, mitzuteilen. Sind die entsprechenden Anträge noch nicht gestellt worden, so sind sie zu richten an: Den Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143.

Auskunft über alle Fragen der Sozialversicherung erteilt: Das Reichsversicherungsamt, Berlin W 35, Tirpitzufer 52.

Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, die bisher durch die Dienststellen des Königreichs Italien auf Grund einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst des italienischen oder des ehemals österreichisch-ungarischen Staates gezahlt wurden, werden mit Wirkung vom 1. des auf den Wechsel der Staatsangehörigkeit folgenden Monats ab durch das Deutsche Reich gezahlt. Die entsprechenden Anträge sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Pensionsdekrete o. ä.) an den Oberfinanzpräsidenten Wien in Wien zu richten. Soweit es sich um Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge auf Grund einer Dienstleistung im ehemaligen österreichisch-ungarischen Heer handelt, sind die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen (Pensionsdekrete o. ä.) an das Versorgungsamt I in Wien zu richten.

## 2. Ostland und Lettland

Zur Umsiedlung der Baltendeutschen sind folgende grundsätzlichen Anordnungen ergangen:

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin SW 11, den 3. November 1939.

Egb. Nr. AR/RF/V

Ich lege zur Klärung aller Aufgaben bei der Einwanderung der Volksdeutschen aus dem Baltikum noch einmal fest: **Aufgabenverteilung**

1. Die Aus- und Abwanderung aus Ostland und Lettland wird durch die Volksdeutsche Mittelstelle mit Hilfe der volksdeutschen Führung im Baltikum durchgeführt.
2. Den Seetransport veranlaßt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der Volksdeutschen Mittelstelle. Die Durchführung obliegt dem Reichsverkehrsministerium.
3. Die Unterbringung bei der Ankunft in einstweiligen Quartieren und die Verpflegung erfolgt durch die NS.-Volkswohlfahrt.
4. Der Empfang in den Ankunftshäfen erfolgt durch die Dienststellen der Partei der Gaue Danzig und Pommern.

15a

5. Die Aufnahme und Erfassung erfolgt durch die Einwandererzentralen in Gottenhafen und Posen mit den Nebenstellen in Swinemünde und Stettin, die dem Chef der Sicherheitspolizei unterstehen.
6. Die Verteilung der Volksdeutschen auf die Provinzen Westpreußen und Posen erfolgt durch den Leiter der Dienststelle des Reichskommissars, **SS-Oberführer Greifelt**.
7. Die Ansiedlung in den Provinzen wird jetzt noch nicht durchgeführt. Die Volksdeutschen werden zunächst einstweilig über den Winter angesiedelt und in landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitsstätten, handwerkliche Betriebe eingewiesen sowie als Beamte im öffentlichen Dienst usw. verwandt. Die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen obliegt den Reichsstatthaltern bzw. den ihnen beigegebenen Beauftragten des Reichskommissars, den **SS-Gruppenführern Sildebrandt und Koppe**, im Einvernehmen mit den in Posen und Danzig errichteten Dienststellen der volksdeutschen Einwandererberatungsstelle, die dem Führer der Volksdeutschen im Baltikum, **SS-Standartenführer Dr. Kröger**, unterstehen.

gez. **H. Simmler**

**Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 22. November 1939.

### **Anordnung 9/II**

**Unterbringung  
der Umsiedler**

In Abänderung der Ziffer 3 meiner Anordnung 4/II vom 3. November 1939 ordne ich an, daß

die Unterbringung der Rückwanderer bei der Ankunft in einstweilige Quartiere durch die Deutsche Arbeitsfront, NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« zu erfolgen hat. Die NS-Volkswohlfahrt ist daher nur noch für die Verpflegung der Rückwanderer verantwortlich.

gez. **H. Simmler**

**Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 3. Januar 1940.

### **Anordnung 14/V**

**Gleichstellung von  
reichsdeutschen  
Umsiedlern**

Es wurde mir gemeldet, daß sich bei der Arbeitsvermittlung der aus den baltischen Randstaaten hereinkommenden reichsdeutschen Rückwanderer deshalb Schwierigkeiten ergeben haben, weil diese nicht in gleicher Weise wie die Volksdeutschen behandelt und betreut worden sind.

Ich ordne hierzu an, daß ab sofort die reichsdeutschen Rückwanderer aus den baltischen Randstaaten in gleicher Weise, wie dies für die volksdeutschen Rückwanderer geschieht, bei der Arbeitsvermittlung behandelt werden.

Wenn auch den Reichsdeutschen volle Freizügigkeit hinsichtlich Wahl der Arbeitsstelle und des Wohnortes zu gewähren ist, so bestehen keinerlei Bedenken, diese ebenfalls in die Einsatzaktion im Warthegau einzuschließen.

Im Auftrag  
gez. **Greifelt**  
**SS-Brigadeführer**

Der Einsatz bzw. die Ansiedlung der baltendeutschen Umsiedler erfolgte überwiegend in den Gauen Danzig-Ostpreußen und Wartheland (s. statistische Aufstellung S. 105). Von einer generellen Anordnung, baltendeutsche Umsiedler **nur** in diesen beiden Gauen zum Einsatz zu bringen, wurde Abstand genommen. So wurden z. B. Baltendeutsche auch im Altreich untergebracht, wenn entsprechende berufliche Einsatzmöglichkeiten in den Ostgebieten nicht vorlagen.

Da es in den Ostgebieten nicht immer möglich war, die baltendeutschen Umsiedler in allen Fällen sofort in endgültige Arbeitsstellen einzuweisen, ergingen folgende Richtlinien an den Reichsarbeitsminister:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 15. Februar 1940.

O/21 f/9.2.40 Dr. B/G

An den  
Herrn Reichsarbeitsminister  
Berlin SW 11  
Saarlandstraße 96

Zahlreiche baltendeutsche Umsiedler haben alsbald nach ihrem Eintreffen im Ostraum Stellen angenommen, die ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen nicht entsprechen, ihnen aber für die Anlaufzeit ein bescheidenes Auskommen sichern. Begreiflicherweise sind sie jetzt bestrebt, diese Stellen nach und nach aufzugeben und endgültige, ihren Fähigkeiten entsprechende Stellen zu erlangen.

**Anwendung der**  
**Arbeitseinsatz-**  
**bestimmungen in**  
**den neuen Reichs-**  
**gauen**

Wie mir mitgeteilt wird, sind aber hierbei Schwierigkeiten entstanden, weil vielfach von den Arbeitsämtern die Genehmigung zur Aufgabe der bisher innegehabten Stelle nicht erteilt worden ist.

Ich verkenne nicht, daß gerade in den neuen Reichsgauen die straffe Handhabung der Arbeitseinsatzbestimmungen unumgänglich notwendig ist, damit nicht durch regelloses Verhalten Einzelner der Aufbau der Wirtschaft gefährdet wird. Andererseits muß aber den Umsiedlern bei der Schaffung ihrer neuen Existenz jede mögliche Hilfe und Rücksichtnahme zuteil werden.

Ich bitte Sie daher, die Arbeitsämter anzuweisen, daß sie diesen Grundsatz bei der Anwendung der Arbeitseinsatzbestimmungen in den Vordergrund stellen und den Baltendeutschen, wenn nicht schwerwiegende staatspolitische Gründe entgegenstehen, die Genehmigung zum Stellenwechsel erteilen.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
//-Vertigabeführer

In Estland und Lettland sind nach Abschluß der Umsiedlung 1939 rund 12 000 Reichs- und Volksdeutsche verblieben. Hier handelt es sich zu einem geringen Teil um solche, die im Interesse der Aufrechterhaltung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Reich und den baltischen Randstaaten mit Zustimmung deutscher Regierungsstellen an der Umsiedlung nicht teilgenommen haben. Der weit überwiegende Teil setzt sich aus Volksdeutschen zusammen, die sich der Umsiedlung aus persönlichen Gründen nicht angeschlossen haben oder die glaubten, dem Ruf des Führers nicht Folge leisten zu sollen. Nach der Eingliederung der baltischen Staaten in die UdSSR. erstrebten jedoch auch diese Volksdeutschen die Rückkehr in das Reich. Obwohl ihr Verhalten einen Verzicht auf ihre Rückführung gerechtfertigt hätte, entschloß sich der Reichsführer //, auch diesen Volksdeutschen den Weg in das Reich zu öffnen. Es ist jedoch angezeigt, diese »Nachzügler« anders zu behandeln als die eigentlichen Umsiedler.

**Nachumsiedlung**  
**aus Lettland und**  
**Estland**

Es ergingen daher folgende Anordnungen bzw. Erlasse:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 19. August 1940.

O/13b/3. 7. 40/Dr. F./Klu.

Vertraulich!

**Anordnung 20/II**

**Nachumsiedlung  
aus Lettland und  
Estland**

Hinsichtlich der Behandlung derjenigen Reichs- und Volksdeutschen in Estland, die nicht im Rahmen der Umsiedlung in das Reichsgebiet hereingekommen sind, sich aber jetzt bemühen, die Einreisegenehmigung in das Reichsgebiet zu erhalten, bestimme ich folgendes:

I. Zur nachträglichen Einreise in das Reichsgebiet werden nur Reichs- und Volksdeutsche zugelassen. Bei der Prüfung der Volkstumszugehörigkeit sind scharfe Maßstäbe anzulegen. Als Volksdeutsche im Sinne dieser Anordnung dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Personen anerkannt werden, die aus Mischhehen stammen oder Volksdeutsche, die mit Fremdstämmigen verheiratet sind.

II. Von Personen, die nach Ziffer I zur Einreise zugelassen sind, werden anerkannt:

**A. als Umsiedler:**

1. diejenigen Betriebsführer bzw. Unternehmer, die nachweisbar mit Genehmigung deutscher Regierungsstellen in Estland und Lettland verblieben sind;
2. Angestellte, die aus Treue und Anhänglichkeit zu ihren Betrieben in Estland und Lettland geblieben sind. Hierbei ist es unerheblich, ob es mit Recht oder Unrecht geschehen ist.

**B. als Flüchtlinge:**

Es sind dies alle übrigen, also auch diejenigen, die ihrer persönlichen Auffassung nach aus triftigen Gründen in Estland und Lettland verblieben sind, jedoch der klar ergangenen Aufforderung des Reiches zur Umsiedlung im Oktober 1939 nicht Folge leisteten.

Die Flüchtlinge kommen zunächst in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle, von wo sie später im Altreich untergebracht bzw. in Arbeit vermittelt werden. Eine Unterbringung in den angegliederten Ostgebieten kommt nicht in Frage.

gez. H. Himmler

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 20. August 1940.

O 13 b/3. 7. 40/Schr/Di.

Vertraulich!

In der Anlage überreiche ich die Anordnung Nr. 20/II zur gefälligen Kenntnisnahme. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Reichs- und Volks-  
deutsche, die nach  
Abbruch der Um-  
siedlung aus  
Estland oder  
Lettland in das  
Reich zurückkehren

1. Als Fremdstämmige im Sinne dieser Anordnung sind alle Fremdvölkischen (Nichtdeutschstämmigen) anzusehen.
2. Personen, die aus einer Mischehe stammen oder mit einem Fremdstämmigen verheiratet sind, sind nach der Anordnung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen hereinzunehmen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn einwandfrei feststeht, daß die Ehe im deutschen Sinne geführt wurde, die Kinder deutsch erzogen sind und die zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen ihr Bekenntnis zum Deutschtum klar zum Ausdruck gebracht haben.
3. Mitarbeiter deutscher Dienststellen, darunter auch der Deutschen Treuhandverwaltung (DTB.)-Reval und der Umsiedlungs-Treuhand-Aktien-Gesellschaft (UAG.)-Riga, die seit der Umsiedlung für die Interessen ihrer Dienststellen tatkräftig gearbeitet haben, können ausnahmsweise auch dann hereingenommen werden, wenn sie nicht deutschstämmig sind.
4. Im Sinne dieser Anordnung gelten als Betriebsführer und Unternehmer auch Angehörige anderer z. B. der freien Berufe, die nachweisbar auf Wunsch der zuständigen deutschen Behörden in Estland oder Lettland verblieben sind.
5. Ist ein Umsiedler nicht im Besitz der schriftlichen Genehmigung einer deutschen Regierungsstelle, so genügt es, wenn die Umsiedlungs-Treuhand-Aktiengesellschaft (UAG.) in Riga oder die Deutsche Treuhandverwaltung (DTB.) in Reval bescheinigt, daß er auf Wunsch deutscher Regierungsstellen in Estland oder Lettland geblieben ist. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist ein scharfer Maßstab anzulegen.
6. Ich bitte das Auswärtige Amt, die Gesandtschaften in Riga und Reval anzuweisen:
  - a) die Entscheidung über die Einreiseanträge im Benehmen mit dem Vertreter der Volksdeutschen Mittelstelle zu treffen,
  - b) bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller als Umsiedler oder als Flüchtling zu behandeln ist, die UAG. bzw. die DTB. zu beteiligen,
  - c) die Trennung der Umsiedler und Flüchtlinge in Form von Listen vorzunehmen und diese Listen mir in dreifacher Ausfertigung zuzufenden.
7. Um zu vermeiden, daß in die in das Reich hereinzunehmenden Personen Unruhe hereingetragen wird, bitte ich alle beteiligten Dienststellen, sorgfältigst darauf zu achten, daß die unterschiedliche Behandlung und Bezeichnung den Heimkehrenden keinesfalls bekannt wird.
8. Für den Transport ist die Volksdeutsche Mittelstelle verantwortlich, die zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium durchführt. Die Volksdeutsche Mittelstelle ist damit auch für die ärztliche Versorgung durch deutsche Ärzte zusammen mit dem Reichsgesundheitsführer und für die Verpflegung verantwortlich.

17a

9. Die Einrichtung und Organisation von Durchgangslagern sowie die Aufnahme der Umsiedler und Flüchtlinge in den Lagern erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Umsiedler und Flüchtlinge in getrennten Lagern untergebracht werden.
10. Die Durchschleusung der **Umsiedler** erfolgt durch die Einwandererzentralstelle Nordost.
11. Für die Fragen der Vermögensverfassung und des Vermögensausgleiches einschließlich der etwaigen vorläufigen Versorgung der **Umsiedler** mit Barmitteln ist nach den gegebenen Richtlinien die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. bzw. ihre Außenstellen verantwortlich (mit Ausnahme der Unterstützungsgelder für die **Umsiedler**, die in den Lagern durch die Volksdeutsche Mittelstelle ausgezahlt werden).
12. Die NS.-Volkswohlfahrt bitte ich, wiederum die Verantwortung für die Verpflegung und Bekleidung der **Umsiedler** von der Reichsgrenze ab bis zur Ansetzung zu übernehmen. Ihr obliegt zugleich die Betreuung der gesunden Kinder und Säuglinge in Kindergärten und Krippen und die Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Alten mit Ausnahme der Gebrechlichen und Siechen.
13. Den Reichsgesundheitsführer bitte ich, die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von kranken, schwangeren und gebärenden und von behandlungsbedürftigen gebrechlichen **Umsiedlern** zu übernehmen. Er versorgt ferner die **Umsiedler** in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht von der Reichsgrenze bis zur Ansetzung.
14. Der Einsatz der **Umsiedler** liegt in den Händen der Ansetzungsstäbe der Höheren **SS**- und Polizeiführer.
15. Nach der Anordnung kommen die **Flüchtlinge** zunächst in die Lager der Volksdeutschen Mittelstelle; von hier aus sind sie im Altreich in Arbeit zu vermitteln. Eine Unterbringung in den eingegliederten Ostgebieten kommt nicht in Frage. Haben **nichtarbeitseinsatzfähige Flüchtlinge** Verwandte in den eingegliederten Ostgebieten und sind diese Verwandte bereit, die **Flüchtlinge** bei sich aufzunehmen und für ihren **Unterhalt aufzukommen**, habe ich unter der Voraussetzung, daß die zur Aufnahme bereite Person eine entsprechende Erklärung der Volksdeutschen Mittelstelle gegenüber abgibt, keine Bedenken, den betreffenden Flüchtling aus dem Lager dorthin zu entlassen. **Vor der Entlassung ist mir eine Liste der in Betracht kommenden Personen zur Genehmigung vorzulegen.**
16. Den **Flüchtlingen** sind auf keinen Fall die für die Umsiedler vorgesehenen Leistungen zu gewähren.
17. Die Kosten der Überführung haben die Flüchtlinge selbst zu tragen.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
SS-Brigadeführer

Zur besseren Unterscheidungsmöglichkeit der beiden Personengruppen erhalten die Heimkehrer bereits in Ostland und Lettland verschiedene gezeichnete Kennkarten:

(Vorderseite)

(Vorderseite)

**Deutscher Umsiedler**

---

Name: .....

**Deutscher Umsiedler**

Name: .....

(Rückseite)

(Rückseite)

**Volksdeutsche Mittelstelle Berlin**  
**Umsiedlung F**

**Volksdeutsche Mittelstelle Berlin**  
**Umsiedlung F**

Sorgfältig aufbewahren!

Sorgfältig aufbewahren!

Diese Marke ist nicht übertragbar.  
Verlust der Marke ist sofort zu melden.

Diese Marke ist nicht übertragbar.  
Verlust der Marke ist sofort zu melden.

Die Kennkarte für Umsiedler im Sinne der Anordnung 20/II ist mit einer Umrandung versehen und erhält einen Stempel-  
aufdruck mit den Nummern 500 001—502 000.

Flüchtlinge erhalten eine Kennkarte ohne Umrandung und  
Stempelaufdruck mit den Nummern 502 001—505 000\*).

Den Flüchtlingen wird nach ihrer Ankunft im Reich von der Volksdeutschen Mittelstelle außerdem ein sog. »Eintragungsnachweis für Balteneinwanderer« ausgehändigt, der den Namen, das Geburtsdatum und einen Staatsangehörigkeitsvermerk erhält und mit einem Lichtbild versehen ist.

(1. Seite)

(4. Seite)

**Eintragungsnachweis**

Nr. 

**Richtlinien für den Inhaber.**

1. Befolge genau die polizeilichen An- und Abmeldevorschriften.
2. Nimm ohne vorherige Meldung beim Arbeitsamt keine Beschäftigung auf.
3. Gib jeden Wohnungswechsel sofort der Volksdeutschen Mittelstelle bekannt, die Dir in allen Deinen Angelegenheiten Rat und Auskunft gibt.
4. Verhalte Dich stets so, daß Du als Deutscher Ehre einlegst.

der  
**Volksdeutschen Mittelstelle**  
Abt. Beratungsstelle für Einwanderer  
— Balteneinwanderer —

\*) Die gleiche Bezeichnung »Deutscher Umsiedler« mußte aus besonderen Gründen in beide Kennkarten aufgenommen werden.

18a

**Gültig nur für Inland**

(2. Seite)

(3. Seite)

Name: .....

Vorname: .....

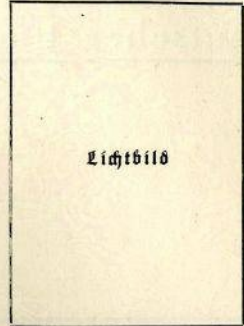
geboren am: .....

in: .....

Staatsangehörigkeit: .....

ist hier als volksdeutscher Einwanderer anerkannt und eingetragen. Dienststellen und Behörden erteilt etwa benötigte Auskünfte die

Berlin, den .....



**Volksdeutsche Mittelstelle**

Stempel

Abt. Beratungsstelle  
für Einwanderer

Eigenhändige Unterschrift

Zur Frage der Tragung der Transportkosten sind dem Auswärtigen Amt nachstehende Richtlinien vom 16. September 1940 übergeben worden:

**Der Reichsführer //**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 16. September 1940.

I/O 13 B/3.7.40/Schr./vL.

An das  
Auswärtige Amt  
z. Hd. von Herrn Geh.-Rat Großkopf

Berlin W 8  
Kronenstr. 9-10

**Nachumsiedler  
aus Estland und  
Lettland, hier  
Reise- und  
Transportkosten**

Die Frage der Reise- und Transportkosten für die nach Deutschland zurückkehrenden Personen ist mit den Vertretern der D.U. erörtert worden. Ich bitte Sie, den Gesandtschaften in Riga und Reval folgende Anweisung zu erteilen:

Personen, die nach Deutschland zurückkehren, ohne den Beginn der Rückführung abzuwarten, haben grundsätzlich die Reisekosten selbst zu zahlen. Verfügen sie nicht über ausreichende Mittel hierzu, müssen sie die Ausreise auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Dies gilt nicht für Personen, die nach den mit Estland oder Lettland bereits 1939 getroffenen Umsiedlungsvereinbarungen als Umsiedler anzusehen sind, ferner auch nicht für Personen, deren Abreise vordringlich geworden ist. Die Entscheidung, ob es sich um einen Umsiedler im Sinne der bestehenden Vereinbarungen handelt, oder ob die Abreise vordringlich ist, treffen die Gesandtschaften im Benehmen mit den Außenstellen der D.U. Für die Reisekosten dieser Personen treten die Außenstellen der D.U. in Vorlage.

Zwecks späterer Verrechnung bitte ich die Gesandtschaften ferner anzuweisen, die vorzeitig abreisenden Personen listenmäßig zusammenzufassen und auf diesen Listen zu vermerken, ob es sich um Umsiedler im Sinne der getroffenen Vereinbarungen oder um bringende Ausreisefälle handelt.

Soweit es sich bei den zur Ausreise zuzulassenden Personen um Flüchtlinge handelt, werden die verauslagten Fahrtkosten von der D.V. mit dem baltendeutschen Hilfswerk zu Lasten des deutschen Vereinsvermögens verrechnet. Dem baltendeutschen Hilfswerk bleibt es überlassen, die Kosten von den einzelnen Flüchtlingen einzuziehen.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
44. Brigadeführer

Die in Gotehafen eintreffenden Umsiedler werden im Warthegau angesetzt, in Danzig-Westpreußen die Angehörigen der seegebundenen Berufe unter ihnen.

Hinsichtlich der Unterbringung der Flüchtlinge im Altreich hat der Reichsarbeitsminister folgende Richtlinien erhalten:

**Der Reichsführer 44**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 19. Oktober 1940.

I/O/13 b/3.7.40 Dr. B./Bö.

An den  
Reichsarbeitsminister

Berlin SW 11  
Saarlandstr. 96

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung kommen jetzt aus Lettland und Estland noch diejenigen Personen nach Deutschland, welche sich seinerzeit für eine Umsiedlung in das Deutsche Reich nicht gemeldet haben. Es handelt sich um rund 8000, jedoch ist noch mit einer gewissen Erhöhung dieser Zahl zu rechnen. Diese Personen, im weiteren als Flüchtlinge bezeichnet, werden nicht als Umsiedler behandelt, sondern fallen unter die üblichen Ausländerbestimmungen. Sie erhalten einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle, von dem ich einen Originalbeleg beifüge. Diese Familien werden vorläufig nicht eingebürgert, genießen weiterhin nicht die Rechte der Umsiedler bezüglich Naturalrestitution und Umsiedlerkreisfürsorge. Im Interesse einer beschleunigten Unterbringung bitte ich prüfen zu wollen, ob die Gebühr für Beschäftigungsgenehmigung und Arbeiterlaubnis in Fortfall kommen kann. Sie werden in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle in Mecklenburg untergebracht und sollen sämtlich im Altreich angesetzt werden. Mit der Ankunft der Flüchtlinge ist in ungefähr 3 Wochen zu rechnen. Über die berufliche Zusammensetzung der Flüchtlinge sollen mir von der Volksdeutschen Mittelstelle Angaben zugehen. Diese werde ich Ihnen sofort nach Eingang zustellen. Gleichzeitig habe ich die Volksdeutsche Mittelstelle gebeten, mir mitzuteilen, in welche Lager die Flüchtlinge eingewiesen werden. Auch diese Angaben werde ich Ihnen nach Eingang sofort zustellen.

**Einfaß der aus  
Lettland und Est-  
land eintreffenden  
Flüchtlinge**

Ich bitte, die zuständigen Landesarbeitsämter schon jetzt zu veranlassen, entsprechende Vorkehrungen für den Einfaß der Flüchtlinge zu treffen. Da es sich größtenteils um Berufe des gewerblichen Sektors handeln wird, wird ein zwischenbezirklicher Ausgleich in verstärktem Maße vorgenommen werden müssen.

Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß die Flüchtlinge in die neueingegliederten Ostgebiete abwandern. Entsprechende Maßnahmen bezüglich der Kontrolle sind vom Reichssicherheitshauptamt getroffen worden. Ich bitte, die Landesarbeitsämter darauf hinzuweisen, daß Vermittlungen in die Ostgebiete auf keinen Fall vorgenommen werden.

Die Volksdeutsche Mittelstelle hat Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag  
gez. Dr. Fährndrich

### 3. Wolhynien, Galizien und Narewgebiet

Zur Umsiedlung der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet sind folgende grundsätzliche Anordnungen getroffen worden:

Der Reichsführer **II**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 30. Oktober 1939.

Egb. Nr. AR 1240/28. RF/Pt.

#### Anordnung 2/VI

**Aufgaben-  
verteilung**

Für die Umsiedlung der Wolhynien-Deutschen setze ich folgende Arbeitsteilung fest:

1. Die Erfassung der Wolhynien-Deutschen im jetzigen russischen Gebiet erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle.
2. Der Transport bis zur Grenze erfolgt ebenfalls durch die Volksdeutsche Mittelstelle. (Damit ist die Volksdeutsche Mittelstelle für die Festlegung der Marschstraßen zusammen mit den russischen Behörden, für die ärztliche Versorgung — durch deutsche Ärzte —, Mitnahme von Lebensmitteln allein verantwortlich.)
3. Der Grenzübergang und die Festlegung der Marschstraßen im Generalgouvernement bis zu den Lagern erfolgt durch den Chef der Ordnungspolizei. Halteplätze, Nachtquartiere, Verpflegungsstellen, Marschstraßen, Lazarette für Kranke sind vorzubereiten.
4. Die Organisation der Lager und die Aufnahme der Volksdeutschen in den Lagern erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Ich verweise auf meinen Befehl über die Organisation der Lager.
5. Die Erfassung der Einwanderer durch eine zu errichtende Einwandererzentrale erfolgt durch den Chef der Sicherheitspolizei, zusammen mit den beteiligten Dienststellen, Reichsgesundheitsführer, Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes usw.
6. Die Menschenverteilung erfolgt durch den Leiter der Dienststelle des Reichskommissars. (Zuteilung an die Siedlungsbehörden, Überstellung ins Reich als Landarbeiter, Handwerker usw.)

gez. H. Himmler

Der Reichsführer **II**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 13. November 1939.

Egb. Nr. AR/1240/52 RF/V.

### Anordnung Nr. 8/III

Mir wurde gemeldet, daß die Wolhyniendeutschen nach der Ankunft wegen der Flecktyphus-  
gefahr 4 Wochen in Quarantäne müssen. Dies erschwert das ganze Wolhynien-Rückwanderungs-  
problem, da bei Lodz nur Platz für 20 000 Rückwanderer vorhanden ist. Durchschleusung  
und Unter-  
bringung

Ich bestimme daher folgendes:

1. Die Rückwanderer, die zu Fuß, mit Wagen, Autos und mit der Bahn aus Wolhynien und Galizien kommen, werden in der befohlenen Weise nach Lodz geleitet.
2. Die Einwanderungsstelle **Gotenhafen** hat bis auf weiteres ihren Sitz nach Lodz zu verlegen und dort die Rückwanderer zu behandeln.
3. Sobald alle Obliegenheiten der Einwanderer-Zentrale Lodz erledigt sind, sorgt die Volksdeutsche Mittelstelle für den Abtransport in die Rückwandererlager an der früheren deutschen Ostgrenze, wo dann die Quarantäne zu vollziehen ist.
4. Damit ermäßigt sich die Zahl der noch neu zu errichtenden Schlafplätze in einem neuen Lager bei Lodz auf 10 000. Dieses Lager mit 10 000 Plätzen bzw. ein geräumtes Viertel der Stadt Lodz muß in kürzester Zeit für die Aufnahme hergestellt werden.

gez. **H. Himmler**

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 14. Februar 1940.

O/21f Dr. B/G 14.2.40.

An die  
Volksdeutsche Mittelstelle  
Berlin W 35  
Tiergartenstraße 18a

**Vorläufiger  
Arbeitseinsatz**

I. Um zu vermeiden, daß unter den z. B. in den Lagern befindlichen Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet infolge der erzwungenen Untätigkeit eine Mißstimmung entsteht, bin ich, entgegen meinen bisher mündlich gegebenen Weisungen, damit einverstanden, daß diese Volksdeutschen zum vorübergehenden Arbeitseinsatz an Ort und Stelle mit herangezogen werden. Voraussetzung hierfür ist:

1. Daß die Zeit der ärztlichen Überprüfungen abgelaufen ist und die Zustimmung des verantwortlichen Arztes vorliegt,
2. daß es sich nur um vorübergehende Beschäftigungen handelt, die höchstens bis zum Abtransport der Volksdeutschen aus den Lagern dauern,
3. daß die Volksdeutschen während ihrer Tätigkeit weiterhin im Lager wohnen.

Selbstverständlich kommt der Einsatz nur dort in Frage, wo bis zum Abtransport der Volksdeutschen in ihre späteren Siedlungsgebiete noch eine gewisse Zeit vergeht. Damit die Übersicht nicht verlorengeht und um die Volksdeutschen vor Übervorteilung zu schützen, ist jeder ungerichtete Arbeitseinsatz und jede selbständige Arbeitsjuche zu verhindern. Die Vermittlungen sind im engsten Einvernehmen zwischen den zuständigen Arbeitsämtern und der Lagerverwaltung durchzuführen.

II. Soweit es sich nicht um besondere Ausnahmefälle handelt, ist dafür zu sorgen, daß die Beschäftigung der Wolhyniendeutschen in ordnungsmäßigem Arbeitsverhältnis erfolgt. Von den Arbeitgebern ist der tarifliche oder ortsübliche Lohn zu zahlen und die Anmeldung bei den Sozialversicherungen vorzunehmen.

Die Auszahlung des Lohnes hat in der Form zu erfolgen, daß dem Volksdeutschen nur ein Drittel des Nettolohnes ausgehändigt wird, den Rest hat der Betriebsführer an die Lagerverwaltung abzuführen, welche die Beträge für den Volksdeutschen zunächst in Verwahrung nimmt und sie ihm später bei der Abreise in das eigentliche Siedlungsgebiet aushändigt. Zur Erleichterung der verwaltungsmäßigen Arbeit ist es zweckmäßig, wenn die Lagerverwaltung die Beträge bei einer Bank oder Sparkasse auf Sonderkonto einzahlen läßt. Diese Geldinstitute sehen für derartige Zwecke erfahrungsgemäß gern zur Verfügung.

III. Ich bitte, die Leiter der Lager schnellstens mit entsprechenden Anweisungen zu versehen. Abschrift dieses Schreibens erhält der Reichsarbeitsminister zur Unterrichtung der Reichstreuhänder der Arbeit und der Arbeitsämter.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
// Brigadeführer

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 11. April 1940.

An die  
Volksdeutsche Mittelstelle

Berlin W 35  
Tiergartenstr. 18a

Eine vorzeitige Entlassung von Volksdeutschen aus den B-Lagern bedarf grundsätzlich meiner Genehmigung. Da aber z. B. eine große Anzahl von Anträgen auf vorzeitige Entlassung vorliegt, ermächtige ich Sie hierdurch zwecks Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit in folgenden Fällen die Entlassung ohne vorherige Einholung meiner Zustimmung zu verfügen: Vorzeitige Entlassung aus den Lagern

1. bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung wegen beschleunigter Arbeitsaufnahme, an der nachweislich ein staatspolitisches Interesse vorhanden ist (vor allem bei Angehörigen von Mangelberufen). Einfaß kann in solchen Fällen auch im Altreich erfolgen, Zustimmung des Arbeitsamtes muß vorliegen;
2. bei Anträgen nicht einfaßfähiger Volksdeutscher (Pensionäre, Rentner usw.), welchen nachweislich Unterkunft von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird;
3. bei Anträgen von Angehörigen sogen. geistiger Berufe, welche sich selbst Stellung gesucht oder anderweitig ihr Auskommen gefunden haben. Ausgenommen hiervon sind Lehrer aller Schulgattungen und Geistliche.

Diese Regelung gilt nicht für Fremdstämmige und Personen, deren Volkstumszugehörigkeit noch zweifelhaft ist.

Voraussetzung für die Entlassung ist in allen Fällen die Erledigung der Durchschleufung und des Einbürgerungsverfahrens. Damit die Einwandererzentralstelle die AK-Karten der Entlassenen gesondert ablegen kann, ist dieser von jedem Einzelfall einer Entlassung Mitteilung zu machen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Umsiedlungsnummer, Herkunftsort und Durchschleufungsnummer.

Die Ihnen übertragene Zuständigkeit beschränkt sich auf Einzelfälle. Bei Eingang von Anträgen, welche einen größeren Personenkreis gleichzeitig betreffen, ist meine vorherige Zustimmung ebenso wie in allen Zweifelsfällen einzuholen.

Wegen der kulturellen Betreuung, der Behandlung der Lehrer und Geistlichen und wegen der Weiterführung von Schulbesuch und Studium verweise ich auf mein Schreiben KO II a — 9. 4. 40.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
SS-Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**  
O/78b/17.1.40 Dr.F/K

Berlin, den 1. März 1940.

Abtransport und  
Verteilung der  
Volksdeutschen  
aus Wolhynien,  
Galizien und dem  
Karewgebiet

Hinsichtlich des Abtransportes der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Karewgebiet aus den Beobachtungslagern in die Aufnahmekreise der Ostgebiete teile ich folgendes mit:

I.

Der Abtransport der Volksdeutschen in die unten genannten Aufnahmekreise der Ostgebiete muß aus verschiedenen Gründen beschleunigt in die Wege geleitet werden. Es kommen hierfür — wie schon früher angeordnet — nur die Volksdeutschen sowie die Volksdeutschen der Gruppe . . ., soweit sie als Knechte und Mägde zunächst bei ihren bisherigen Betrieben verbleiben wollen, in Frage.

Zur einheitlichen Ausrichtung aller mit dem Abtransport zusammenhängenden Arbeiten wird im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen zunächst hinsichtlich des dem Warthegau zur Verfügung gestellten Kontingents (s. unten) folgendes bestimmt:

1. Die Einwanderer-Zentralstelle übergibt die bereits fertiggestellten AK-Karten gesondert nach Herdhaltungen und möglichst auch nach Dorfgemeinschaften zusammengefaßt, dem Höheren // und Polizeiführer Warthe. Außerdem übergibt die Volksdeutsche Mittelstelle die ihr zur Verfügung stehenden Umsiedlungsakten im Rahmen des dem Warthegau zur Verfügung gestellten Kontingents ebenfalls dem Höheren // und Polizeiführer Warthe.
2. Auf Grund der dem Höheren // und Polizeiführer Warthe zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der inzwischen erstellten Hofkarten kann sofort mit der Ansetzungsplanung begonnen werden.
3. Sobald der Höhere // und Polizeiführer Warthe die Voraussetzungen für eine schnelle Einweisung der Volksdeutschen geschaffen hat, ruft er die anzusetzenden Herdhaltungen bzw. Dorfgemeinschaften bei der Volksdeutschen Mittelstelle ab.
4. Die Volksdeutsche Mittelstelle ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Transporte nach Dorfgemeinschaften und Herdhaltungen, für die Durchführung der Transporte sowie für die Unterbringung in den vorgesehenen Durchgangslagern des Warthegaues. Hierbei ist größter Wert darauf zu legen, das ausschließlich Vollfamilien in den Transporten bzw. den Durchgangslagern zusammengefaßt werden, und zwar nur diejenigen, die vom Höheren // und Polizeiführer Warthe namentlich angefordert worden sind. Die Unterbringung in den vorgesehenen Durchgangslagern des Warthegaues muß auf die kürzestmögliche Frist beschränkt werden. Für Verpflegung sowie ärztliche und sonstige Betreuung ist von der Volksdeutschen Mittelstelle zu sorgen.
5. Der Höhere // und Polizeiführer Warthe nimmt die Vollfamilien in den Durchgangslagern des Warthegaues von der Volksdeutschen Mittelstelle ab.

Die Einwanderer-Zentralstelle nimmt weiterhin durch fliegende Kommissionen in den Beobachtungslagern die restliche Durchschleusung vor. Die AK-Karten der Volksdeutschen (ausschließlich Knechte und Mägde, die bei ihren Betrieben bleiben) bitte ich laufend an mich abzugeben. Ich bitte ferner, bei der Abgabe von AK-Karten an den Höheren // und Polizeiführer Warthe die Karten der galizendeutschen Bergbauern auszunehmen.

Um einen reibungslosen Ablauf der gesamten Transportarbeiten zu gewährleisten, erwarte ich von allen beteiligten Stellen engste Zusammenarbeit in allen Einzelfragen, insbesondere auch hinsichtlich des Abtransportes der aus den Aufnahmekreisen zu evakuierenden Polen. Außerdem

weise ich nachdrücklich darauf hin, daß bei der Zusammenführung der volksdeutschen Familien die ärztlichen Belange und Anordnungen, die eine weitere Verbreitung von Krankheiten vermeiden sollen, peinlichst genau gewahrt werden müssen.

II.

Was die Verteilung der Volksdeutschen betrifft, so hatte ich zunächst dem Höheren  $\text{Hh}$ - und Polizeiführer Warthe ein Kontingent von 14 000 Familien zur Verfügung gestellt und folgende Kreiszahlen genehmigt:

Wielun .....	1 500 Familien
Laß .....	1 200 »
Sierabsch .....	1 500 »
Turek .....	1 800 »
Lodsch-Land .....	800 »
Lentschütz .....	1 300 »
Kutno .....	1 200 »
Gostynin .....	1 850 »
Leslau .....	1 500 »
Kolo .....	1 350 »
	14 000 Familien

Inzwischen ist hierzu entschieden worden, daß dem Warthegau weitere 4000 Familien, insgesamt also 18000 Familien zur Verfügung gestellt werden. Diese weiteren 4000 Familien sollen zur Hälfte im Kreis Konin, zur anderen Hälfte in den obengenannten Kreisen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten angelegt werden.

Es ist weiterhin entschieden worden, daß eine Ansiedlung von Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet in **Danzig-Westpreußen nicht in Frage kommt.**

Dagegen werden im Regierungsbezirk Sichenau (Ostpreußen) 1000 wolhyniendeutsche Familien angelegt.

Eine Entscheidung über das Ansiedlungsgebiet der galiziendeutschen Bergbauern behalte ich mir noch vor.

Bei der Ansetzung in den einzelnen Kreisen ist grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, daß in den einzelnen Dörfern keine wolhyniendeutschen Vollsiedlungen geschaffen werden, sondern ein gesundes Mischungsverhältnis mit bereits vorhandenen oder später noch anzusetzenden anderen deutschen Bauernfamilien angestrebt wird.

Sichtlich der Hofgrößen und der Einweisungsorganisation im Warthegau verweise ich auf die Anordnung des Höheren  $\text{Hh}$ - und Polizeiführers Warthe vom 21. Februar 1940 — Eo/No Tgb. Nr. VIII 169/40g —, der ich zugestimmt habe.

Die nichtarbeitseinsatzfähigen Volksdeutschen können nicht im Altreich verbleiben, sondern müssen mit der übrigen Volksgruppe zusammen in den vorgesehenen Aufnahmekreisen angelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
 $\text{Hh}$ -Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 8. April 1940.

O/79b/17.1.40/Dr. F/K

**Abruf der**  
**Wolhynien-**  
**deutschen für**  
**den Warthegau**

In Abänderung bzw. Ergänzung meines Schreibens vom 1. März 1940 wird hinsichtlich des Abrufes und Abtransportes der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Rarowgebiet im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Stellen folgendes bestimmt:

1. Der Höhere // und Polizeiführer, Ansiedlungsstab Lodsch, ruft die Volksdeutschen bei der Volksdeutschen Mittelstelle, Einsatzstab Lodsch, ab, und zwar nach **Ortsbezirken**. Die Nummer des abgerufenen Ortsbezirks trägt jeder Umsiedler bei sich.

Beispiel: Ga I/3 — Ortsbezirk 3 (Dornfeld) des Gebietes Ga I (Lemberg) in Galizien. Gleichzeitig übersendet der Höhere // und Polizeiführer, Ansiedlungsstab Lodsch, der Volksdeutschen Mittelstelle, Lodsch, ein Verzeichnis über die Dörfer, die zu den einzelnen Ortsbezirken gehören. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses kann der Ortsbezirk festgestellt werden, falls ein Umsiedler seine Nummer verloren haben sollte.

2. Die Volksdeutsche Mittelstelle, Lodsch, veranlaßt sodann unverzüglich, daß die B-Lager angewiesen werden, **sofort alle Volksdeutschen, welche die angeforderte Nummer des Ortsbezirkes besitzen, in die S-Lager (Sammellager) des Altreichs (vgl. 3) in Warschau zu setzen.** Aus Lagern, über die Quarantäne verhängt ist, darf **kein** Volksdeutscher abtransportiert werden, es sei denn, daß der zuständige Amtsarzt zustimmt. Die in den Quarantänelagern verbleibenden Volksdeutschen der angeforderten Nummern müssen von den betr. Lagerleitern **sofort an die Volksdeutsche Mittelstelle, Lodsch, gemeldet werden.** Sie haben auch nach der Aufhebung der Quarantäne noch so lange bis zum Abtransport zu warten, bis sie erneut von der Volksdeutschen Mittelstelle, Lodsch, abgerufen werden.

**Nicht** mitabzutransportieren sind Volksdeutsche, die den Lagerführern **als zum Einsatz im Altreich (oder im Generalgouvernement) vorgegeben** von der Volksdeutschen Mittelstelle bzw. den Fliegenden Kommissionen der EWZ. bereits bekanntgegeben worden sind.

3. Die angeforderten Volksdeutschen sind zu den S-Lagern im Altreich in Warschau zu setzen, und zwar jeweils in das S-Lager, das von der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin, mit der Anforderung den Lagerleitern bekanntgegeben wird. In diesen S-Lagern werden die **Vollfamilien** zusammengeführt. Die EWZ. nimmt die noch erforderlichen Durchschleufungen vor. Die danach zum Einsatz im Altreich bestimmten **Volksdeutschen** müssen unverzüglich aus den S-Lagern herausgenommen und im Altreich angesetzt werden. Fremdstämmige müssen ausgesondert und bis zur Entscheidung über den Einsatz von der Volksdeutschen Mittelstelle untergebracht werden.

Die übrigen Volksdeutschen sind sofort nach den Zielbahnhöfen im Warthegau weiterzutransportieren, die jeweils von der Volksdeutschen Mittelstelle, Lodsch, den Lagerleitern der S-Lager genannt werden.

4. In den bei den Zielbahnhöfen gelegenen Lagern (Warthegau) der Volksdeutschen Mittelstelle werden die **Dorfgemeinschaften** zusammengestellt und sodann vom Höheren // und Polizeiführer, Ansiedlungsstab Lodsch, abgerufen und angesetzt.

Ich weise im übrigen noch auf folgendes hin:

1. Das obenbezeichnete Verfahren ist im Hinblick auf die gegenwärtig vorhandenen Schwierigkeiten das einfachste und schnellste.

2. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf und den dringend notwendigen schnellen Abtransport ist jedoch, daß

- a) die restliche Durchschleufung in den S-Lagern von der EWZ. innerhalb der kürzesten Frist vorgenommen wird,
- b) die Volksdeutsche Mittelstelle unter allen Umständen die Gewähr übernimmt und die Verantwortung dafür trägt, daß der Antransport zu den S-Lagern und die Weiterleitung in die Lager des Warthegaues ohne jede zeitliche Verzögerung erfolgt. Hierfür ist unerlässlich, daß die Volksdeutsche Mittelstelle sich jeweils rechtzeitig mit den Dienststellen der Reichsbahn in Verbindung setzt. Auch darf vor allem kein Transport ohne ausreichende und verantwortliche Transportbegleitung durchgeführt werden.

Ein selbständiges Umherreisen von noch nicht durchgeschleuften Umsiedlern sowie von Umsiedlern, die auf Grund der durchgeführten Überprüfung nach dem Generalgouvernement abgeschoben werden sollen, ist unter allen Umständen zu vermeiden. In jedem Fall ist für ausreichende Transportbegleitung zu sorgen.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
H-Brigadeführer

O/23a/7.5.40/Dr. F/K

Berlin, den 7. Mai 1940.

### Bemerk

Reichsführer H ordnete am 4. Mai 1940 in Litzmannstadt erneut an, daß die späteren deutschen Dörfer höchstens mit ein Viertel Wolhyniendeutschen besiedelt werden dürfen. Die restlichen drei Viertel werden nach dem Kriege mit Reichsdeutschen aufgefüllt.

Ansiedlung  
der Wolhynien-  
deutschen im  
Warthegau

Auf Vortrag von H-Gruppenführer Koppe erklärte sich Reichsführer H damit einverstanden, daß weitere angrenzende Kreise der Siedlungszone I besiedelt werden können, falls die bisherigen Kreise bei dieser Aufteilung nicht ausreichen.

Dr. Fährdrich  
H-Obersturmbannführer

O/21d/22.2.40/Dr. F/K

Berlin, den 7. Mai 1940.

### Bemerk

Reichsführer H erklärte sich am 4. Mai 1940 in Litzmannstadt damit einverstanden, daß die Trachomkranken Umsiedler in 2 bis 3 Kreisen des Warthegaues (Raum Sieradz-Lask) angesiedelt werden. Eine weitere Verstreuung der Trachomkranken darf nicht erfolgen.

Ansiedlung der  
Trachomkranken

Reichsführer H wünscht vom Reichsgesundheitsführer Vorlage einer monatlichen Krankheitsstatistik für die Trachomkranken, und zwar getrennt nach

1. Abgängen an Trachomkranken,
2. Neuzugängen an Trachomkranken.

Dr. Fährdrich  
H-Obersturmbannführer

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 1. August 1940.

O/23c/1.8.40/Dr. F/Klu

**Ansiedlung der**  
**galizien-deutschen**  
**Bergbauern**

Im Nachgang zu den hier in den letzten Tagen stattgefundenen Besprechungen bestätige ich die bereits mündlich gegebene Mitteilung, daß der Reichsführer // auf Grund der von dem Höheren // und Polizeiführer Rattowitz, Bernhardstraße 49, vorbereiteten Grundlagen der Ansiedlung der rd. 800 galizien-deutschen Bergbauernfamilien im Kreis Saybusch, Regierungsbezirk Rattowitz, zugestimmt hat.

Die Ansiedlung dieser Volksdeutschen, die sich gegenwärtig nahezu geschlossen in den Sammel-lagern Teschen und Oderberg befinden, soll auf Grund der im Warthegau bei der Ansiedlung der wolphyniendeutschen Bauern gesammelten Erfahrungen möglichst schnell erfolgen. Auch für diese Ansiedlung gilt der Grundsatz, daß die einzelnen Dörfer bzw. Gemeinden mit nicht mehr als ein Viertel Volksdeutschen der späteren Gesamtbewohnerzahl besiedelt werden dürfen. Die einzelnen Höfe sollen eine Größe von 30 bis 100 Morgen, je nach den früheren Eigentumsverhältnissen der Umsiedler, aufweisen. Es werden daher in der Regel mehrere Bauernstellen zusammenzulegen sein.

Mit der Durchführung der Ansiedlung der volksdeutschen Familien ist der Höhere // und Polizeiführer Rattowitz, Bernhardstraße 49, beauftragt. Es wird gebeten, ihm hierbei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

In Vertretung

gez. Greifelt

//-Brigadeführer

#### 4. Deutsch-sowjetrussischer Flüchtlingsaustausch

**Deutsch-sowjet-**  
**russischer Flücht-**  
**lingsaustausch**

Während der deutsch-sowjetrussischen Umsiedlungsaktion konnten nicht alle in der sowjetrussischen Interessenzone ansässigen Volksdeutschen erfasst werden. Der am 31. Dezember 1939 mit der sowjetrussischen Regierung vereinbarte Austausch von Personen, die auf dem Gebiet des anderen Teiles ihren Wohnsitz haben (Flüchtlingsaustausch), bot die Möglichkeit, im Rahmen dieser Aktion noch rund 3 200 Volksdeutsche in das Reich umzusiedeln. Der Flüchtlingsaustausch wurde unter der Leitung des Gouverneurs //Brigadeführer Wächter, dem Vorsitzenden der deutschen Kontroll- und Durchlaßkommission für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem sowjetrussischen Interessengebiet, durchgeführt. Der hierfür gebildeten Hauptkommission gehörten Vertreter des Auswärtigen Amtes, verschiedener Dienststellen des Generalgouverneurs und der Volksdeutschen Mittelstelle an. Zum stellvertretenden Vorsitzenden dieser Kommission wurde der Major der Gendarmerie Glade bestellt. In Przemysl-Wladimir-Wolhynsk und Brest-Litowsk wurden Ortskommissionen gebildet, denen die Aufgabe oblag, die Flüchtlinge zu erfassen und zu überprüfen, sie mit Flüchtlingsausweisen zu versehen und in die im Generalgouvernement in Przemysl, Biala-Podlaska und Chelm vorgesehenen Auffanglager weiterzuleiten. Für die Volksdeutschen richtete die Volksdeutsche Mittelstelle ein Auffanglager in Likmannstadt ein, von dem aus sich der weitere Einsatz vollzog. Die im Rahmen dieses Flüchtlingsaustausches bis zum 1. Juli 1940 in das Reich gelangten Volksdeutschen sind den Umsiedlern gleichgestellt worden (Schreiben an die Volksdeutsche Mittelstelle und an die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-G. m. b. H vom 10. Juli 1940 — O/I 37 i/19. 2. 40/Schr/Bö — f. Anlage S. 50).

## 5. Bessarabien und Nordbukowina

Die Aufgabenverteilung bei der Bessarabienum siedlung ist wie folgt vorgenommen worden:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 20. August 1940.

O/13f/12.10.39/Dr. F/Klu

### Anordnung 21/II

Die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Bessarabien und dem an die UdSSR. abgetretenen Nordbuchenland ist beschleunigt in Angriff zu nehmen. Da Mitte Oktober in diesen Gegenden die Regenzeit beginnt und damit der Abtransport erheblich erschwert wird, bitte ich alle beteiligten Stellen, ihre Vorbereitungen so zu treffen, daß der Abtransport bis Mitte Oktober beendet sein kann. Aufgabenverteilung

Für die Durchführung der Umsiedlung ordne ich an:

1. Die Volksdeutsche Mittelstelle ist verantwortlich für:

- a) Die Erfassung der Umsiedler in Bessarabien und Nordbuchenland;
- b) den Transport bis zur Reichsgrenze, insbesondere die Festlegung der Streckwege, Schiffsahrts- und Eisenbahnstrecken mit den Behörden der UdSSR., Rumäniens, Bulgariens, Jugoslawiens und Ungarns; die Sicherstellung der Verpflegung und die ärztliche und hygienische Betreuung;
- c) die Unterbringung in Lagern, soweit eine Umsiedlung von Dorf zu Dorf nicht möglich ist. Die Umsiedler sind in den Lagern ortsbezirks- bzw. gemeindefeise unterzubringen. In den Lagern sorgt die Volksdeutsche Mittelstelle für die Auszahlung der Unterstützungsgelder im Einvernehmen mit der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H.

2. Der **Chef der Ordnungspolizei** ist verantwortlich für den Transport der Umsiedler von der Reichsgrenze bis zu den Lagern bzw. neuen Siedlungsgebieten.

**Die Höheren //** und **Polizeiführer**

führen in ihren Gebieten den Transport nach den Befehlen des Chefs der Ordnungspolizei durch.

3. Die **Einwanderer-Zentralstelle Nordost** übernimmt die gesundheitliche Untersuchung und Aufnahme der Umsiedler.

4. Die **Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H.** ist verantwortlich für die Fragen der Vermögenserfassung und des Vermögensausgleiches einschließlich der etwaigen vorläufigen Versorgung der Umsiedler mit Varmitteln nach den gegebenen Richtlinien. Die Beauftragten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. gehören während ihrer Tätigkeit in Bessarabien bzw. dem Buchenland zur Umsiedlungskommission der Volksdeutschen Mittelstelle.

5. Die **NS-Volkswohlfahrt** bitte ich, wiederum die Verantwortung für die Verpflegung und Bekleidung der Umsiedler von der Reichsgrenze bis zur Ansetzung, die Betreuung der gesunden Kinder und Säuglinge in Kindergärten und Krippen sowie die Unterbringung der nichtarbeitseinsparfähigen Alten mit Ausnahme der Gebrechlichen und Siechen zu übernehmen, ferner die Volksdeutsche Mittelstelle bei der Betreuung der Umsiedler jenseits der Grenze zu unterstützen.

6. Den **Reichsgesundheitsführer** bitte ich, die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Kranken, Schwangeren, Gebärenden und behandlungsbedürftigen Gebrechlichen zu übernehmen, die Umsiedler in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht von der Reichsgrenze bis zur Ansiedlung zu betreuen, ferner die Volksdeutsche Mittelstelle bei der Betreuung jenseits der Grenze zu unterstützen.
7. Der **Chef der Sicherheitspolizei und des SD.** führt die zur Ansiedlung der Umsiedler notwendigen Evakuierungen durch.
8. Die **Reichsstatthalter der Ostgaue bzw. der Oberpräsident von Schlesien** übernehmen die Ansiedlung in den neuen Gebieten. Dabei bestimme ich als Ansiedlungsgebiet für die Bessarabiendeutschen die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, in denen die klimatisch und bodenmäßig am ehesten geeigneten Kreise für die Ansiedlung von mir noch bestimmt werden.  
Die Umsiedler aus dem Nordbuchenland sind im Reg. Bezirk Rattowitz anzusiedeln. Die Durchführung erfolgt durch die bezirklich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer. Über die genaue Abgrenzung der Ansiedlungsgebiete sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Ansiedlungsstäbe erfolgt besondere Anweisung.

gez. S. Himmler

**Lager-  
unterbringung** Die Bessarabien- und Nordbuchenlanddeutschen wurden nach ihrer Rückführung in das Reich zunächst in rund 800 Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle untergebracht.

Diese Lager verteilen sich auf folgende Gaue:

- Gebiet Mannsburg im Sudetengau,
- » Beresina in Sachsen und Thüringen,
- » Alkota im Gau Bayerische Ostmark, Main-Franken, Sachsen, Franken, München-Oberbayern,
- » Kischineff im Gau Oberdonau und Niederdonau,
- » Buchenland im Gau Schlesien.

Um den Lageraufenthalt möglichst abzukürzen und die Umsiedler auch für die Wartezeit bis zur endgültigen Ansiedlung schnellstens einer nützlichen Arbeit zuzuführen, ist folgende Anordnung ergangen: Durchschleufung  
und vorläufiger  
Einsatz

**Der Reichsführer ~~SS~~**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 6. November 1940.

I/O 21f/6.11.40/Dr. B/Klu

### Anordnung Nr. 23/1

Der Lageraufenthalt der volksdeutschen Umsiedler muß von möglichst kurzer Dauer sein. Ich ordne deshalb folgendes an:

1. Die Durchschleufung der Umsiedler durch die Einwandererzentralstelle beginnt sofort nach der Zusammenführung der Familien und ist beschleunigt durchzuführen. Für die schnellste Zusammenführung der Familien ist die Volksdeutsche Mittelstelle verantwortlich. Die Entscheidung, ob der einzelne Umsiedler in den angegliederten Ostgebieten (O-Fälle) oder im Altreich (A-Fälle) angesetzt wird, ist gleichzeitig mit der Durchschleufung zu treffen.
2. Nach der Durchschleufung jedes Lagers ist von der Einwandererzentralstelle dem Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, umgehend eine zahlenmäßige Übersicht über die berufsmäßige Zusammenfassung der Umsiedler, getrennt nach A-, O- und S-Fällen herzureichen.
3. Die EWZ-Karten der für das Altreich bestimmten Umsiedler (A-Fälle) sind sofort nach erfolgter Durchschleufung dem zuständigen Lagerführer zu übergeben.

Die EWZ-Karten der für den Osten bestimmten Umsiedler (O-Fälle) und die der Sonderfälle (S-Fälle) sind bei der Einwandererzentralstelle zu verwahren, bis nähere Anweisungen meiner Dienststelle ergehen.

4. Der Arbeitseinsatz der Umsiedler im Altreich wird nur von den Arbeitsämtern durchgeführt. Eine selbständige Anwerbung von Umsiedlern durch einzelne Betriebe ist unzulässig, da sonst jeder Überblick verlorengeht. Es ist zu unterscheiden zwischen »vorübergehendem Arbeitseinsatz« während des Lageraufenthaltes (O-Fälle) und »endgültigem Arbeitseinsatz« (A-Fälle).
5. Grundsätzlich sollen alle einsatzfähigen Umsiedler (auch S-Fälle) während ihres Lageraufenthaltes sofort nach Ablauf der Quarantänezeit zum Arbeitseinsatz gebracht werden.
6. Die im vorübergehenden Arbeitseinsatz eingesetzten Umsiedler dürfen, gegebenenfalls mit ihren Familienangehörigen, nur dann außerhalb des Lagers wohnen, wenn sichergestellt ist, daß sie innerhalb von 24 Stunden zur Durchschleufung oder zum Abtransport vollzählig zusammengeführt werden können. Die Arbeitsämter sind aufgefordert worden, sich beim Arbeitseinsatz hiernach zu richten. Der Lagerführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß sich am Tage der Durchschleufung bzw. des Abtransportes alle Umsiedler einschließlich der Kinder im Lager befinden. Zur Durchschleufung müssen die Haushaltungen bzw. sämtliche in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, also auch Verwandte und das Hausgesinde, geschlossen zur Verfügung stehen.
7. Die Mädchen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind sofort den Arbeitsämtern zur Vermittlung in die Land- oder Hauswirtschaft zu überstellen. Von allen Mädchen der vorerwähnten Altersklasse, auch von solchen, die bisher nicht im Haushalt oder in der Landwirtschaft tätig waren, muß für die Dauer des Lageraufenthaltes

25a

die Aufnahme einer solchen Arbeit verlangt werden (Angleichung an die Anordnung für reichsdeutsche Mädchen — Pflichtjahr usw. —). Auch hier muß die rechtzeitige Rückführung in das Lager zwecks Durchschleusung oder Abtransport sichergestellt sein.

8. Sämtliche außerhalb des Lagers wohnenden Umsiedler sind, soweit es sich nicht um endgültigen Einsatz handelt, im Lager karteimäßig mit Angabe der genauen Anschrift weiter als Lagerangehörige zu führen. Sie sind an die Weisungen des Lagerführers gebunden. Ein Wohnungswechsel ist nur mit Genehmigung des Lagerführers möglich. Selbständiger Arbeitsplatzwechsel ist untersagt.
9. Ich habe den Stellvertreter des Führers gebeten, daß die Gauleiter der NSDAP. bei der Beschaffung geeigneter Wohnungen und Arbeitsplätze behilflich sind. Es ist anzustreben, daß nach der Durchschleusung möglichst alle Umsiedler, also auch die zum »vorübergehenden Einsatz« gebrachten O-Fälle, mit ihren Familien außerhalb des Lagers wohnen.
10. Der Lagerführer ist verpflichtet, bei Verschiebung von Umsiedlern in andere Lager die EWZ-Karten der für das Altreich bestimmten Umsiedler (A-Fälle) sowie die sonstigen ihm von der Einwandererzentralstelle übergebenen Unterlagen dem Transportleiter auszuhandigen und zu veranlassen, daß diese Unterlagen dem neuen Lagerführer zugleich mit dem Transport der Umsiedler zugestellt werden. Verschiebungen innerhalb der einzelnen Lager sind auf das allernotwendigste Maß zu beschränken. Auf keinen Fall dürfen Umsiedler, die noch nicht durchgeschleust sind, in Lager überwiesen werden, in denen die Einwandererzentralstelle die Durchschleusung bereits abgeschlossen hat.
11. Die bei der Durchschleusung für das Altreich bestimmten Umsiedler (A-Fälle) sind in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern sofort und mit allem Nachdruck zum endgültigen Einsatz zu bringen. Nach erfolgter Vermittlung und Wohnungsanweisung unterliegen diese Umsiedler den gleichen Bedingungen wie Reichsdeutsche. Eine Rückkehr in das Lager ist nicht angängig.
12. Bei Weigerung von Umsiedlern, trotz Nachweises einer zumutbaren Wohnung und Arbeitsstelle das Lager zu verlassen, sind Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Näheres hierzu wird von meiner Dienststelle bestimmt.

Die peinlichste Einhaltung der vorstehenden Anordnung mache ich allen Beteiligten, besonders den Lagerführern der Volksdeutschen Mittelstelle, zur Pflicht.

gez. H. Himmler

**Lohnzahlung** Die Beschäftigung der Volksdeutschen während des vorübergehenden Arbeitseinsatzes hat im ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis zu erfolgen. Von den Betriebsführern ist der tarifliche oder ortsübliche Lohn zu zahlen und die Anmeldung bei der Sozialversicherung vorzunehmen.

Solange ein Umsiedler während seines vorläufigen Arbeitseinsatzes infolge des Fehlens sonstiger Unterkunftsmöglichkeiten noch im Lager wohnt, soll ihm entsprechend der bei der Wolhynien-Aktion getroffenen Regelung nur ein Drittel seines Lohnes ausgehändigt werden, während die restlichen zwei Drittel vom Lagerführer in Verwahrung genommen und erst vor der endgültigen Ansiedlung ausgezahlt werden. (S. Anlage S. 155.)

**Handwerker** Die unter den Umsiedlern befindlichen selbständigen Handwerker werden während der Wartezeit in geeignete Handwerksbetriebe eingewiesen, in denen sie eine den reichsdeutschen Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten.

Über die Verteilung der Bessarabiendeutschen ist folgende Anordnung ergangen:

Verteilung

Der Reichsführer //  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 13. November 1940.

I/O/13f/12.10.40/Dr. St./vL.

**Verteilung der Bessarabiendeutschen auf die neuen Ansiedlungsgebiete**

Im Anschluß an die Anordnung 21/II vom 20. August 1940 (I/O 13f/12. 10. 39) wird die Verteilung der bessarabiendeutschen Umsiedler auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland wie folgt festgelegt:

Es sind anzusetzen:

die Ortsbereiche:		die Ortsbereiche	
Mannburg . . . . .	1—12	Albota . . . . .	1, 6, 7
Albota . . . . .	2—5 und 8—9	Beresina . . . . .	1—3, 7—10
Beresina . . . . .	4—6	Rischineff . . . . .	1—5, 7—9
	im Reichsgau Wartheland		im Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Der Ortbereich Rischineff 6 (4 nordbessarabische Gemeinden mit rund 1 300 Köpfen) ist entsprechend der Herkunft und Struktur dieser Gemeinden im Reg. Bez. Rattowitz anzusetzen.

Bei der Zugrundelegung einer Gesamtkopfzahl von 83 800 mit der in Bessarabien innegehabten landwirtschaftlichen Betriebsfläche von 304 000 ha entfallen auf den Reichsgau

	Danzig-Westpreußen	Reichsgau Wartheland
Kopfzahl . . . . .	45 300	38 500
	54 v. H.	46 v. H.
Betriebsfläche . . . . .	130 500 ha	174 000 ha
	42 v. H.	58 v. H.

Von den einzelnen Bevölkerungsgruppen entfallen auf den Reichsgau

	Danzig-Westpreußen	Wartheland
von der Einwohnerzahl der Mutter- und Tochterkolonien	53 v. H.	47 v. H.
von der Einwohnerzahl der Heftargemeinden . . . . .	51 "	49 "
von der städtischen Bevölkerung (insgesamt 660 Köpfe)	70 "	30 "

Diese Aufteilung ist gewählt worden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß im Reichsgau Wartheland verhältnismäßig mehr Land als im Reichsgau Danzig-Westpreußen zur Verfügung steht, die Zahl der bezugsfähigen Höfe aber im Reichsgau Danzig-Westpreußen größer ist. Die zugrunde gelegten Zahlen werden noch eine Korrektur erfahren müssen, da die zur Zeit vorliegenden Unterlagen nicht lückenlos sind. Durch solche Änderungen wird aber die Verteilung der Ortsbereiche auf die Reichsgaue nicht berührt. Ein Unterschied in dem rassischen Wert oder der Tüchtigkeit der den Reichsgauen überwiesenen Volksgruppenteile besteht nicht.

Die Ansiedlungsstäbe sind darauf hinzuweisen, daß die ländlichen Handwerker zusammen mit ihren Ortsbereichen anzusetzen sind.

Ich bitte, auf Grund der erfolgten Zuweisung der Ortsbereiche die Verteilung derselben auf die Kreise aufzustellen und mir vorzulegen.

In Vertretung  
Greifelt  
//-Brigadeführer

26a

**Zusammenstellung der in den Reichsgau  
Danzig-Westpreußen umzusiedelnden bessarabiendeutschen Ortsbereiche**


Ortsbereich	Einwohner	Landbesitz (ha)
Al 1 .....	2 120	6 380
Al 6 .....	4 000	8 400
Al 7 .....	3 120	8 540
Be 1 .....	2 650	9 230
Be 2 .....	2 720	7 960
Be 3 .....	2 980	7 530
Be 7 .....	3 610	10 400
Be 8 .....	2 500	6 390
Be 9 .....	3 350	8 420
Be 10 .....	3 510	7 400
Ki 1 .....	1 770	3 840
Ki 2 .....	1 850	5 250
Ki 3 .....	1 700	4 420
Ki 4 .....	2 065	6 610
Ki 5 .....	1 440	1 430
Ki 7 .....	1 820	5 600
Ki 8 .....	2 060	6 110
Ki 9 .....	2 060	6 980
Insgesamt ....	45 320 54 v. S.	130 620 42 v. S.

**Zusammenstellung der in den Reichsgau  
Wartheland umzusiedelnden bessarabiendeutschen Ortsbereiche**

Ortsbereich	Einwohner	Landbesitz (ha)
Ma 1 .....	2 480	9 050
Ma 2 .....	1 910	7 740
Ma 3 .....	1 910	12 190
Ma 4 .....	1 960	2 200
Ma 5 .....	1 130	10 740
Ma 6 .....	2 150	10 400
Ma 7 .....	2 240	7 610
Ma 8 .....	2 260	9 080
Ma 9 .....	2 680	12 450
Ma 10 .....	2 050	12 620
Ma 11 .....	1 140	6 570
Ma 12 .....	1 960	10 140
Al 2 .....	1 430	6 000
Al 3 .....	1 352	4 420
Al 4 .....	2 085	8 850
Al 5 .....	2 302	8 390
Al 8 .....	1 620	8 010
Al 9 .....	1 020	4 820
Be 4 .....	3 212	10 970
Be 5 .....	538	2 860
Be 6 .....	2 110	9 440
Insgesamt ....	38 520 46 v. S.	174 550 58 v. S.

**6. Südbukowina und Dobrudscha**

Die Umsiedlung der Volks- und Reichsdeutschen aus der Südbukowina und der Dobrudscha erfolgt im Anschluß an die Umsiedlung aus Bessarabien und der Nordbukowina. Die Durchführung des zwischen der Deutschen Regierung und der Königl. Rumänischen Regierung getroffenen Abkommens erfolgt nach etwa der gleichen Aufgabenverteilung wie bei der Bessarabienumsiedlung:

**Der Reichsführer **  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 31. Oktober 1940.

I/O/13f/7.8.40/Dr. St./vL

**Anordnung 22/1**

**Aufgaben-  
verteilung**

Nachdem zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung des Königreichs Rumänien der Vertrag über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den bei Rumänien verbliebenen Teilen des Buchenlandes und der Dobrudscha unterzeichnet ist, kann die Umsiedlung aus diesen Gebieten im Anschluß an die Umsiedlung aus Bessarabien und den an die UdSSR. gefallenen Teil des Buchenlandes beginnen.

Die den einzelnen Dienststellen mit Anordnung 21/II vom 20. August 1940 übertragenen Aufgaben werden daher auf die Umsiedlung aus dem Süd-Buchenland und der Nord-Dobrudscha ausgedehnt. Es gelten lediglich folgende Änderungen:

Su Ziffer 3: Die Einwanderer-Zentralstelle übernimmt ferner eine statistische Vorerfassung nach Berufs- und Alterszusammensetzung der Volksgruppe während der Fahrt.

Su Ziffer 4: Im übrigen erfolgt die Betreuung des im Vertragsgebiet zurückgelassenen Vermögens und die Abrechnung mit dem rumänischen Staat durch die Deutsche Abwicklungsstelle (DAS) Bukarest, eine Körperschaft besonderen Rechts, die als Zweigstelle der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, gebildet ist.

Über die genaue Abgrenzung der Ansiedlungsgebiete erfolgt besondere Anweisung.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
H. Brigadeführer

### 7. Litauen

Für die Umsiedlung der Litauendeutschen gelten folgende Richtlinien:

Aufgaben-  
verteilung

Der Reichsführer H.  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 22. Juli 1940.

### Anordnung 19/III

Für die Umsiedlung der Litauendeutschen ordne ich an:

1. Die Erfassung der Umsiedler in Litauen erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle.
2. Der Transport bis zur Grenze erfolgt ebenfalls durch die Volksdeutsche Mittelstelle, die damit für die Festlegung der Marschstraßen zusammen mit den litauischen Behörden, für die ärztliche Versorgung — durch deutsche Ärzte — und Mitnahme von Lebensmitteln allein verantwortlich ist.
3. Der Höhere H. und Polizeiführer Nordost übernimmt die Umsiedlung an der Grenze und führt ihren Weitertransport zu den neuen Dörfern bzw. den Durchgangslagern durch. Er bedient sich hierzu der zuständigen Dienststellen des Chefs der Ordnungspolizei. Dasselbe gilt für den Höheren H. und Polizeiführer Weichsel, soweit die Umsiedler in sein Gebiet kommen.
4. Die Einrichtung und Organisation von Durchgangslagern sowie die Aufnahme der Umsiedler in den Lagern erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Die Umsiedlung hat jedoch im allgemeinen von Dorf zu Dorf zu erfolgen; die Verwendung von Durchgangslagern hat sich auf Ausnahmefälle zu beschränken.
5. Die Durchschleusung der Umsiedler erfolgt durch die Einwanderer-Zentralstelle Nordost.
6. Für die Fragen der Vermögenserfassung und des Vermögensausgleiches einschließlich der etwaigen vorläufigen Versorgung der Umsiedler mit Vorräten ist nach den gegebenen Richtlinien die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. verantwortlich (mit Ausnahme der Unterstützungsgelder, die in den Lagern durch die Volksdeutsche Mittelstelle ausbezahlt werden). Die Beauftragten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-G. m. b. H. gehören während ihrer Tätigkeit in Litauen zur Umsiedlungskommission der Volksdeutschen Mittelstelle.

27a

7. Die NS.-Volkswohlfahrt bitte ich, wiederum die Verantwortung für die Verpflegung und Bekleidung der Umsiedler von der Reichsgrenze ab bis zur Ansiedlung zu übernehmen. Ihr obliegt zugleich die Betreuung der gesunden Kinder und Säuglinge in Kindergärten und Krippen und die Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Alten mit Ausnahme der Gebrechlichen und Siechen.
8. Den Reichsgesundheitsführer bitte ich, die Unterbringung und gesundheitliche Verjorgung von Kranken, Schwangeren und Gebärenden und von behandlungsbedürftigen Gebrechlichen zu übernehmen. Er versorgt ferner die Umsiedler in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht von der Reichsgrenze bis zur Ansiedlung.
9. Die zur Ansiedlung der Umsiedler notwendigen Evakuierungen werden durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. durchgeführt.
10. Die Ansiedlung erfolgt durch die Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten der Ostgaue. Verantwortlich für die Durchführung sind die Höheren SS- und Polizeiführer Weichsel und Nordost als meine Beauftragten. Sie bilden für diesen Zweck Ansiedlungsstäbe, deren Zusammensetzung im einzelnen noch befohlen wird.
11. Die durch die ärztlichen Kommissionen gesundheitlich als geeignet befundenen Umsiedler werden je zur Hälfte in dem Reichsgau Danzig-Westpreußen und in der Provinz Ostpreußen angesiedelt, und zwar erfolgt die Ansiedlung in Danzig-Westpreußen in Anlehnung an die Siedlungszone I, in Ostpreußen in dem Regierungsbezirk Zichenau.
12. Die für die Ansiedlung ausersehenen Dorfgemeinden dürfen nur bis höchstens zu einem Viertel von Volksdeutschen (Litauendeutschen) besetzt werden. Sind bereits andere Volksdeutsche in solchen Gemeinden, so darf trotzdem das Viertel an Volksdeutschen in dem betreffenden Dorf nicht überschritten werden. Die übrigbleibenden drei Viertel werden nach dem Krieg mit Reichsdeutschen aufgefüllt.
13. Die Entscheidung über die Aussetzung der für das Altreich bestimmten Umsiedler behalte ich mir vor. Die AR-Karten dieser Umsiedler hat die Einwanderer-Zentralstelle Nordost an den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu übersenden.
14. Die Umsiedlung der Litauendeutschen hat noch vor Beginn des Winters ihren Abschluß zu finden.

gez. Himmler

**Der Reichsführer SS**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 10. September 1940.

I/O 13d/13.12.39 Fa/38.

An den

.....

**Ansiedlung**

Die Umsiedlung der Litauendeutschen wird sofort nach dem in Kürze zu erwartenden Abschluß des deutsch-russischen zwischenstaatlichen Vertrages in Angriff genommen werden. Zur Vorbereitung der Ansiedlung der Litauendeutschen in den Gauen Danzig-Westpreußen und Ostpreußen übersende ich in der Anlage das auf Grund der Erhebung des deutschen Kulturverbandes in Litauen erstellte Material. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

**1. Verteilung der Litauendeutschen auf die Gaue Danzig-Westpreußen und Ostpreußen**

Laut meiner Anordnung 19/II vom 22. Juli 1940 sind die durch die ärztlichen Kommissionen als gesund befundenen Umsiedler je zur Hälfte in dem Reichsgau Danzig-Westpreußen und in

der Provinz Ostpreußen anzusehen, und zwar erfolgt die Ansetzung in Danzig-Westpreußen in Anlehnung an die Siedlungszone I, in Ostpreußen in dem Regierungsbezirk Zichenau. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen über die berufliche Zusammensetzung der deutschen Volksgruppenangehörigen sowie über die Bodenverhältnisse in den einzelnen litauischen Kreisen werden die Litauendeutschen auf die Gaue Ostpreußen und Danzig-Westpreußen wie folgt verteilt. In dem Gau Danzig-Westpreußen werden angesiedelt die Volksdeutschen aus den litauischen Kreisen:

Sakiai .....	(Ortsbereich 8 und 9),
Raffainiai .....	(Ortsbereich 10),
Tauragi .....	(Ortsbereich 11 und 12).

In dem Gau Ostpreußen werden angesiedelt die Volksdeutschen aus den übrigen Kreisen Litauens:

Kaunas-Stadt .....	(Ortsbereich 1),
Kaunas-Land .....	(Ortsbereich 2),
Kėdainiai .....	(Ortsbereich 2),
Mariampolė .....	(Ortsbereiche 3 und 4),
Vilkaviskis .....	(Ortsbereiche 5, 6 und 7),
Kretinga .....	(Ortsbereich 13),
Telšiai .....	(Ortsbereich 13),
Mažeikiai .....	(Ortsbereich 13),
Siauliai .....	(Ortsbereich 14),
Viržai .....	(Ortsbereich 15),
Panevezys .....	(Ortsbereich 15),
Rokiškis .....	(Ortsbereich 15),
Utena .....	(Ortsbereich 15),
Bilnius .....	(Ortsbereich 16),
Umerge .....	(Ortsbereich 16),
Seinai .....	(Ortsbereich 16),
Alytus .....	(Ortsbereich 16).

Die vorstehende Aufteilung der deutschen Volksgruppe auf die beiden Ansiedlungsgaue ist auf Grund folgender Überlegungen vorgenommen worden:

- Die landwirtschaftlichen Berufszugehörigen der deutschen Volksgruppe werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter und Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen bzw. dem Gauleiter und Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ungefähr je zur Hälfte auf die beiden Gaue verteilt, während die Provinz Ostpreußen den größeren Teil der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zugewiesen erhält. Bei vorstehender Aufteilung ist diesen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung getragen worden: Im Gau Danzig-Westpreußen werden etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Bevölkerung angesiedelt, in Ostpreußen etwa zwei Drittel der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.
- Wie sich aus einem Vergleich zwischen der Ihnen bereits vorliegenden Karte über die Bodenverhältnisse in Litauen und dem obenstehenden Aufteilungsplan der Litauendeutschen auf die beiden Ansiedlungsgaue ergibt, werden die volksdeutschen Bauern der guten, mittleren und schlechten Böden ungefähr zu gleichen Teilen auf Danzig-Westpreußen und Ostpreußen verteilt.
- Die Notwendigkeit der Erhaltung der Heimatwerte und Sippengemeinschaften macht die Zuweisung geschlossener Kreise bzw. Ortsbereiche an die einzelnen Ansiedlungsgaue erforderlich.

Hinsichtlich der in der Anlage beigegebenen Zahlenunterlagen weise ich ausdrücklich auf deren Unvollständigkeit hin. Von Seiten der Führung der deutschen Volksgruppe in Litauen wurde des öfteren betont, daß die Gesamtzahl der Volksdeutschen in Litauen wesentlich über die von der amtlichen litauischen Statistik ausgewiesenen Angaben hinausgehe (40 000 bis 50 000 an Stelle von 28 000). Die von der Volksgruppenführung Litauen überfandten Kreislisten weisen jedoch ebenfalls nur etwa 30 000 Volksdeutsche aus. Auch wenn der bei der Aufstellung der Volksgruppenführung fehlende Kreis XVII Sarasai noch berücksichtigt wird, würde sich die Gesamtzahl der Litauendeutschen auf nur rund 31 000 erhöhen. Die Richtigkeit der Angaben der Führung der deutschen Volksgruppe in Litauen vorausgesetzt, wonach mit rund 45 000 Umsiedlern zu rechnen ist, würden sich die in der Anlage errechneten Zahlenwerte um rund ein Drittel erhöhen. Auf welche Berufsgruppen oder welche Kreise sich diese Erhöhung in erster Linie auswirken würde, kann erst nach endgültiger Erfassung der Litauendeutschen durch die Umsiedlungskommandos festgestellt werden. Das Ihnen in der Anlage überfandte Material ist demnach nicht als endgültig anzusprechen, kann jedoch für die ersten vorbereitenden Arbeiten der Ansiedlungsstäbe als ausreichend angesehen werden.

## 2. Ansiedlung der Litauendeutschen

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die umgesiedelten Litauendeutschen sowohl auf dem ländlichen als auch auf dem gewerblichen Sektor in jeder Weise anständig untergebracht werden. Ich lege größten Wert darauf, daß z. B. die litauendeutschen Bauern und Landwirte endgültig auf dem ersten ihnen zugewiesenen Hof verbleiben. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn die Höfe eine ausreichende Existenzgrundlage für die einzelnen Umsiedlerfamilien darstellen. Als unterste Betriebsgröße ist ein Hof von 70 ha Größe auf mittlerem Boden anzusehen. Bei geringeren Bodenqualitäten sind entsprechende Landzulagen vorzunehmen. Was die Frage der Ansiedlung der Litauendeutschen in den einzelnen Dorfgemeinden anbelangt, so habe ich bereits in meiner Anordnung 19/II vom 22. Juli 1940 entsprechende Anweisungen erteilt.

## 3. Kaschubenfrage im Gau Danzig-Westpreußen

Ein Teil der für den Gau Danzig-Westpreußen bestimmten Litauendeutschen ist zur Ansiedlung in den Kreisen Neustadt, Karthaus und Konitz (in Anlehnung an die Siedlungszone I) vorgesehen. Eine Evakuierung von Kaschuben zum Zwecke der Ansiedlung der Litauendeutschen kommt jedoch nur für solche Kaschuben in Frage,

1. die während der Polenzeit nachweislich aktiv gegen das Deutschtum gekämpft haben,
2. deren Existenzgrundlage zur Ernährung ihrer Familie nicht ausreicht und die als im Altreich als eindeutschungsfähig anzusehen sind.

Die Durchführung der Evakuierung erfolgt durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. im Einvernehmen mit der Umwanderungszentralstelle.

Eine Gesamtlösung der Kaschubenfrage im Gau Danzig-Westpreußen kann im Rahmen der Ansiedlung der Litauendeutschen nicht erzielt werden, da hierfür langwierige Vorbereitungen erforderlich wären und eine Entscheidung über die Frage der Entschädigung gegenwärtig noch nicht getroffen werden kann. Eine Ansiedlung von Kaschuben kommt daher bei dieser Gelegenheit nur für den obengenannten, engumgrenzten Personenkreis in Betracht.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
//Brigabeführer

## 8. Umsiedlung aus dem Generalgouvernement (»Chelmer Umsiedlung«)

Die Umsiedlung aus dem Generalgouvernement beschränkt sich auf die volksdeutschen Wohngebiete des Distriktes Lublin und auf die im Verlauf der Umsiedlung einbezogenen Kreise Garmolin, Siedlee, Minik, Sokolow und Ostrow Maz. des Distriktes Warschau.

Eine Entscheidung über die Umsiedlung der Volksdeutschen im übrigen Generalgouvernement ist erst zu erwarten, wenn die zur Zeit in Gang befindliche Erfassung der Volksdeutschen durch die Kennartenaktion der Regierung des Generalgouverneurs und durch die Volksdeutsche Mittelstelle abgeschlossen ist.

Zur »Chelmer Umsiedlung« ist folgende Anordnung ergangen:

**Der Reichsführer **SS****  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. Mai 1940.

### Anordnung 18/II

Ich ordne an, daß die Umsiedlung der Volksdeutschen im Distrikt Lublin (Chelmer Volksdeutsche) nach der Körnerernte, also etwa im Monat August d. J. beginnt. Hierbei soll in allen Kreisen des Distriktes Lublin mit Ausnahme der Landkreise Lublin und Chelmin eine **Tauschumsiedlung** erfolgen, d. h. die von den Volksdeutschen bisher besiedelten Kreise werden den im Warthegau zu evakuierenden polnischen Bauern zur Besiedlung überlassen. Die Tauschumsiedlung geschieht von Dorf (Warthegau) zu Dorf (Distrikt Lublin). Auszutauschende Polen können ihr Vieh und sonstigen Hausrat mitnehmen.

Umsiedlung der  
Volksdeutschen  
aus dem Distrikt  
Lublin

Sowohl bei den umzusiedelnden Volksdeutschen wie bei den umzusiedelnden Polen muß jetzt schon die fachliche Leistung bei den Beststellungsarbeiten und der Betriebsführung besonders angepornt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß alles Getreide, das bis Ende August gebroschen wird, entweder mitgenommen oder verkauft werden kann.

Insichtlich der Aufgabenverteilung bestimme ich folgendes:

1. Die Umsiedlung der Volksdeutschen aus dem Distrikt Lublin wird unter der Verantwortung des Höheren **SS**- und Polizeiführers in Krakau von dem **SS**- und Polizeiführer in Lublin in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle durchgeführt. Der **SS**- und Polizeiführer ist außerdem verantwortlich für die Unterbringung und Ansetzung der aus dem Warthegau ausgetauschten Polen.
2. Die Einwanderer-Zentralstelle errichtet unverzüglich eine Nebenstelle mit dem Sitz in Lublin, die die Erfassung, Untersuchung und Einbürgerung der Volksdeutschen nach den ihr bisher erteilten Weisungen durchführt. Die Nebenstelle in Lublin untersteht für die Dauer ihrer Tätigkeit im Distrikt Lublin dem **SS**- und Polizeiführer.
3. Die Transportbewegung zwischen dem Distrikt Lublin und dem Warthegau bis zu den Lagern erfolgt durch den jeweils zuständigen Höheren **SS**- und Polizeiführer (Ordnungspolizei) in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle. Die Transporte sind unmittelbar in die unter 4. genannten Aufnahmekreise zu leiten.
4. Für die Umsiedlung im Warthegau ist der Höhere **SS**- und Polizeiführer Warthe verantwortlich. Als Aufnahmegebiete bestimme ich die **Kreise Gnesen, Breschen, Schroda und Schrimm**; kleinere Teile der Umsiedler können in den Kreisen Ostrowo und Kalisch angesiedelt werden. Für die Auswahl der zum Austausch vorgesehenen Polen ist der Höhere **SS**- und Polizeiführer Warthe verantwortlich.
5. Die Durchführung der Evakuierung der nicht für einen Austausch in Frage kommenden Polen ist Aufgabe des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

**Der Reichsführer **SS****  
gez. S. Himmler

Für die Unterbringung der Ukrainer im Rahmen der Chelmer Tauschsiedlung ist folgendes Schreiben von Bedeutung:

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 21. August 1940.

O/78b/21.8.40/Dr. F/Klu

An den

**SS**- und Polizeiführer **SS**-Brigadeführer Globocnik,  
Lublin

Ansiedlung von  
Ukrainern im  
General-  
gouvernement

Wie Ihnen bekannt ist, hat Reichsführer **SS** ursprünglich angeordnet, daß bei der bevorstehenden Tauschsiedlung der Volksdeutschen aus dem Distrikt Lublin und der fünf weiteren Kreise des Distriktes Warschau, Garwolin, Siedlce, Minst, Sokolow, Ostrow Maz die Landkreise Lublin und Chelm auszunehmen sind, d. h. die Landkreise Lublin und Chelm, aus denen die dort ansässigen Volksdeutschen gleichfalls herausgenommen werden, sollten vorläufig nicht im Tauschverfahren mit den aus dem Warthegau zu evakuierenden Polen neu besiedelt werden.

Reichsführer **SS** hat sich inzwischen auf Grund von Vorstellungen, die von Seiten des Amtes des Generalgouverneurs erhoben worden sind, damit einverstanden erklärt, daß die im Rahmen der Wolhyniendeutschen Umsiedlungsaktion in das Reichsgebiet hereingekommenen Ukrainer Bauern in den genannten Landkreisen Chelm und Lublin angesetzt werden. Diese Ukrainer Bauern befinden sich zur Zeit noch in den Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle und können von dort nunmehr im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und dem Amt des Generalgouverneurs, in Marsch gesetzt werden.

Wie Sie zwischenzeitlich berichtet haben, reicht jedoch die Zahl der Ukrainer Bauern für eine Neubesiedlung der bisher volksdeutschen Höfe in den beiden Landkreisen Chelm und Lublin keineswegs aus. Nach Ihrem Bericht sind bisher in den beiden genannten Kreisen rund 80 % der insgesamt zur Umsiedlung kommenden Volksdeutschen ansässig. Sie haben daher um Entscheidung gebeten, ob der bisher begrenzte Umfang der Tauschsiedlung auch auf die beiden Landkreise Chelm und Lublin ausgedehnt werden kann.

Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

Es bestehen von hier aus keine Bedenken, daß in den Landkreisen Chelm und Lublin über die Ukrainer Bauern hinaus auch andere Personen angesetzt werden, gegebenenfalls auch solche Polen, die im Warthegau evakuiert werden. Hierüber zu entscheiden, ist jedoch Sache des Generalgouverneurs. Eine Ausdehnung der ursprünglich vorgesehenen begrenzten Tauschsiedlung kommt aber nicht in Frage. Diejenigen Polen des Warthegaues, die im Rahmen der Tauschsiedlung nicht in den Umsiedlungsbezirken des Generalgouvernements außerhalb der Landkreise Chelm und Lublin untergebracht werden können, müssen, wie üblich, in der Umwanderungszentralstelle Witmannstadt durchgeschleust werden. Dabei werden vor allem die eindeutschungsfähigen Polen ausgesiebt und in das Altreich bzw. die Ostmark vermittelt. Die übrigbleibenden Polen werden sodann dem Generalgouverneur zur Verfügung gestellt, der in eigener Verantwortlichkeit über die Unterbringung dieser Polen im Generalgouvernement entscheidet, also auch über die Frage, ob diese Polen dann in den frei gewordenen volksdeutschen Höfen der Landkreise Chelm und Lublin angesetzt werden. . . .

In Vertretung  
gez. Greifelt  
**SS**-Brigadeführer

## B. Umsiedlerbegriff und Gleichstellung

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom 19. Oktober 1940 erläutert den Begriff des Umsiedlers und legt zugleich diese Bezeichnung für die von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfaßten Personen fest. Umsiedlerbegriff

Die dazu herausgegebenen Erläuterungen geben einen Überblick über die einzelnen Personengruppen, die Umsiedler i. S. der Umsiedlungsabkommen sind oder vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als Umsiedler behandelt werden, d. h. den Umsiedlern allgemein gleichgestellt worden sind.

Die Gleichstellung kann aus den verschiedensten Gründen erfolgen, ohne daß bestimmte Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen. Zu den Einzelanträgen werden die Dienststellen gehört, deren Anhörung für die Beurteilung des Antrages wesentlich erscheint. Auf Grund der Erfahrungen, die an Hand der Einzelgesuche gesammelt worden sind, werden sodann von Zeit zu Zeit allgemeine Gleichstellungen vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, angeordnet.

Da sich der Kreis der Umsiedler durch den Abschluß neuer Umsiedlungsvereinbarungen oder durch weitere Gleichstellungen fortlaufend vergrößert, wird das Rundschreiben vom 19. Oktober 1940 jeweils weitere Ergänzungen erfahren. Es hat folgenden Wortlaut:

**Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 19. Oktober 1940.

I/O I/37 i/19.2.40/Schr./vL.

An die  
Obersten Reichsbehörden

I. Es hat sich als notwendig erwiesen, für die Volksgenossen, die aus ihrer seitherigen Heimat bzw. ihrem Aufenthaltsstaat in das Reichsgebiet im Rahmen einer Umsiedlungsaktion hereingeholt worden sind, eine einheitliche Bezeichnung festzulegen. Vielfach werden sie als Ein- oder Rückwanderer, Rückkehrer, auch als Rückgeführte usw. bezeichnet. Diese Bezeichnungen haben jedoch z. T. schon eine bestimmte Bedeutung angenommen. So werden z. B. in meinem Geschäftsbereich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums unter Ost-Rückwanderer diejenigen Volksgenossen verstanden, die nach 1918 von den Polen verdrängt wurden und vom Reich aus ihre Rückkehr in die wiedergewonnenen Ostgebiete betreiben. Im Interesse einer klaren Unterscheidung empfiehlt es sich nicht, die vorerwähnten Begriffe auch für die aus dem Ausland im Rahmen einer Umsiedlungsaktion in das Reich aufgenommenen Volksgenossen zu verwenden. Ich habe daher meine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, diese Volksgenossen künftig einheitlich als Umsiedler zu bezeichnen.

**Umsiedler  
(Begriff und  
Personenkreis)**

II. Umsiedler im Sinne des Führererlasses vom 7. Oktober 1939 über die Festigung deutschen Volkstums sind:

1. a) Volks- oder Reichsdeutsche, die im Rahmen der zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen oder einer Anordnung, die ich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums treffe, ihren Wohnsitz aus dem Vertrags- oder dem in meiner Anordnung genannten Gebiet in das Reichsgebiet verlegen.
1. b) Volks- oder Reichsdeutsche, die, ohne von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfaßt zu werden, aus Anlaß der Umsiedlung ihren Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegen, wenn sie von mir den Umsiedlern gleichgestellt werden.

2. Volks- oder Reichsdeutsche, die in dem Vertrags- oder in dem in meiner Anordnung genannten Gebiet ihren Wohnsitz hatten oder von dort stammen und sich bei Beginn der Umsiedlung bereits im Reichsgebiet aufhielten oder im zeitlichen Zusammenhang mit einer Umsiedlungsaktion von einem dritten Staate aus in das Reichsgebiet zu dauerndem Aufenthalt einreisen, sofern sie

- a) von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfaßt oder
- b) von mir den Umsiedlern gleichgestellt werden.

3. Personen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil entsprechen, wenn ich sie allgemein oder im Einzelfalle den Umsiedlern gleichstelle.

III. Anliegende Erläuterungen überreiche ich zur gefl. Kenntnisaahme. Etwaige Änderungen werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

Ich bitte, künftig in Ihrem Geschäftsbereich, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, dafür Sorge zu tragen, daß die unter mein Rundschreiben fallenden Personen einheitlich als Umsiedler bezeichnet werden.

gez. S. Simmler

### Erläuterungen

zu dem Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom 19. Oktober 1940

— 1/01/37 i/19. 2. 40 Schr./vL. —

1. Zu dem unter III im einzelnen aufgeführten Kreis der Personen, die als Umsiedler im Sinne des Führererlasses über die Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 anzusehen sind (nachstehend Umsiedler genannt) ist zu bemerken:

1. Umsiedler sind zunächst die von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfaßten Personen, die sich unbeschadet der staatsrechtlichen Seite etwa in zwei Gruppen einteilen lassen:

a) in Personen, die ihr Herkunftsland erst auf Grund eines Umsiedlungsabkommens verlassen haben, bei denen also der Umsiedlung überwiegend Bedeutung in persönlicher Hinsicht zukommt, und

b) in Personen, die sich bei Beginn der Umsiedlung bereits im Reich oder in dritten Staaten außerhalb des Vertragsstaates aufhielten und die auf Grund der Vereinbarungen oder wegen der Umsiedlung nachträglich auch ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zum Herkunftsland lösen. Bei diesen Personen tritt die persönliche Bedeutung der Umsiedlung regelmäßig hinter die wirtschaftliche zurück. Der Zweck der Beteiligung an der Umsiedlung erstreckt sich überwiegend darauf, daß das Vermögen dieser Personen zur Verfügung gestellt, — wo angängig — transferiert und ihnen dann ersetzt wird. Man kann die Betroffenen daher als sog. Vermögensumsiedler bezeichnen.

Bei den Vermögensumsiedlern ist anzunehmen, daß sie mit ihrer Person für einen Einsatz in den Siedlungsgebieten ausfallen, wenn sie nicht auf ihren ausdrücklichen Wunsch dort zum Einsatz gelangen. Unabhängig von den Umsiedlungsvereinbarungen wird daher bei in dritten Staaten ansässigen Personen für den Erwerb der Umsiedlereigenschaft zur Voraussetzung erhoben, daß sie im zeitlichen Zusammenhang mit einer Umsiedlungsaktion dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nehmen. Dagegen erscheint es nicht angebracht, die im Reich ansässigen sog. Vermögensumsiedler grundsätzlich von dem Kreis der Umsiedler auszunehmen, da die Verhältnisse zu verschieden geartet sind, um eine einwandfreie Trennung von den übrigen Umsiedlern zu gestatten. Damit aber das Ziel einer Festigung deutschen Volkstums nicht durch solche Vermögensumsiedler, die ihren bisherigen Wohnsitz im Altreich beibehalten, beeinträchtigt wird, werden die mit dem

Vermögensausgleich befaßten Stellen im Bereich des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums den Ausgleich für im Vertragsstaat hinterlassenes Vermögen möglichst in einer Form gewähren, die mit diesem Ziel in Einklang steht.

2. Gegenüber den Umsiedlungsvereinbarungen ist der Kreis der Umsiedler durch die Personen erweitert, die vom Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Umsiedlern gleichgestellt worden sind. Dies sind vornehmlich Volksgenossen, die entweder aus politischen Gründen vorzeitig oder außerhalb einer Umsiedlungsaktion, jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit ihr in das Reich zurückgekehrt sind. Eine weitere Gruppe bilden unter bestimmten Voraussetzungen fremdstämmige Personen, die sich einer Umsiedlungsaktion angeschlossen haben.

## II. Bei der Betreuung der Umsiedler sind folgende Unterschiede zu beachten:

1. Das Vermögen der unter die zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen fallenden Umsiedler kann im Rahmen dieser Vereinbarungen in das Reich überführt werden. Diese Umsiedler und diejenigen Personen, die, ohne unter die zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen zu fallen, vom Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, allgemein oder im Einzelfalle zum Vermögensausgleich zugelassen werden, können nach Maßgabe noch zu erlassender Sondervorschriften einen Vermögensausgleich erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, daß sie im Herkunftslande Vermögen hinterlassen haben und es dem Deutschen Reich oder der von ihm benannten Stelle zur Verfügung stellen.

2. Dagegen kann ein Umsiedler nach Maßgabe der besonderen Vorschriften erhalten:
  - a) Unterstützungszahlungen, solange er sich in einem Sammellager oder in einer anderen planmäßigen vorläufigen Unterkunft (Sammelbetreuung) befindet,
  - b) ein einmaliges Übergangsgeld beim Ausscheiden aus der Sammelbetreuung,
  - c) Umsiedlerkreisfürsorge nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung, soweit und solange er nicht in der Lage ist, den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine mit ihm zusammenlebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen,
  - d) einen Aufbaukredit, sofern er zum Aufbau seiner Existenz einer Hilfe bedarf,
  - e) Steuervergünstigungen bei der Grunderwerb-, Umsatz-, Urkunden- und Wertzuwachssteuer (s. gem. Abkl. d. Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 14. Mai 1940),
  - f) Befreiung von Gerichts-, Schreib- und Postgebühren (s. A. B. d. R. V. vom 27. Mai 1940 Deutsche Justiz S. 623).

## III. Personenkreis.

Nach dem derzeitigen Stand der Umsiedlung sind folgende Personengruppen als Umsiedler anzusehen:

### A.

Zu Ziffer II 1 a des Rundschreibens.

Personen mit Aufenthalt im Vertragsstaat zur Zeit der Umsiedlung, die unter die zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen fallen:

1. Volksdeutsche estnischer Staatsangehörigkeit, die bis zum 29. Februar 1940 ihre Ausbürgerung aus Estland beantragt und Estland im Zuge der Umsiedlung verlassen haben oder zeitweilig mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden in Estland verbleiben dürfen.
2. Volksdeutsche lettischer Staatsangehörigkeit, die bis zum 15. Dezember 1939 oder zwischen dem 2. und 15. April 1940 in Lettland ausgebürgert worden sind und Lettland im Zuge der Umsiedlung verlassen haben oder zeitweilig mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde in Lettland verbleiben dürfen.

3. Volksdeutsche polnischer Staatsangehörigkeit, die im Zuge der Umsiedlung Lettland verlassen haben, wenn sie im Deutschen Reich eingebürgert sind.
4. Staatenlose Volksdeutsche, die im Zuge der Umsiedlung Lettland verlassen haben, wenn sie im Deutschen Reich eingebürgert sind.
5. Reichsdeutsche mit Wohnsitz in Estland, die Estland im Zuge der Umsiedlung verlassen haben.
6. Reichsdeutsche mit Wohnsitz in Lettland, die Lettland nach dem 6. Oktober 1939 im Zuge der Umsiedlung verlassen haben.
7. Volks- oder Reichsdeutsche, die in Ostpolen (der jetzigen Interessenzone der UdSSR.) lebten und zwischen dem 16. November 1939 und dem 1. März 1940 in das Reich eingereist bzw., wenn sie nach dem 1. März 1940 das Reichsgebiet betreten haben, im Rahmen des deutsch-sowjetrussischen Flüchtlingsaustausches bis zum 1. Juli 1940 in das Reich gelangt sind.
8. Volksdeutsche italienischer (auch ungeklärter) Staatsangehörigkeit, die am 23. Juni 1939 in dem italienischen Vertragsgebiet oder, sofern sie aus dem Vertragsgebiet stammen, in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika (dem italienischen Herrschaftsgebiet) ihren Wohnsitz hatten und in der Zeit vom 23. Juni 1939 bis zum 31. Dezember 1939 bzw., wenn infolge höherer Gewalt eine solche Erklärung nicht abgegeben werden konnte, fristgerecht ihre Ausbürgerung beantragt haben.  
Zum Vertragsgebiet gehören:
  - a) die Provinz Bozen,
  - b) das gemischtsprachige Gebiet von Neumarkt, Provinz Trient, und zwar außer der eigentlich gemischtsprachigen Zone Trients auch Gemeinden Laurein, St. Feliz, U. E. Frau im Walde, Proveis und Altrei,
  - c) das gemischtsprachige Gebiet von Cortina d'Ampezzo, Provinz Belluno, und
  - d) das gemischtsprachige Gebiet von Tarvis, Provinz Udine, mit den Gemeinden Leopoldkirchen, Malborgeth, Pontafel, Saisnitz, Tarvis und Uggowitz (Ranaltal).
9. Volksdeutsche sonstiger Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Volksdeutsche, die am 23. Juni 1939 im italienischen Vertragsgebiet ihren Wohnsitz hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sofern sie spätestens nach Liquidierung ihres Vermögens abwandern.
10. Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Vertragsgebiet am 23. Juni 1939, die zwischen dem 23. Juni 1939 und dem 26. Januar 1940 in das Reichsgebiet zu dauerndem Aufenthalt zurückgekehrt sind bzw., wenn sie dort über Besitz verfügen, nach Liquidation ihres Vermögens zurückkehren. Stammen diese Personen zugleich aus dem Vertragsgebiet, sind sie hinsichtlich ihres gesamten im italienischen Herrschaftsgebiet belegenen Vermögens Umsiedler.
11. Reichsdeutsche, die nicht aus dem Vertragsgebiet stammen, ihren Wohnsitz am 23. Juni 1939 aber im italienischen Herrschaftsgebiet hatten, hinsichtlich ihres im Vertragsgebiet belegenen Vermögens.
12. Deutsche juristische Personen, deren Sitz sich am 23. Juni 1939 im italienischen Herrschaftsgebiet befunden hat, soweit deren Vermögen im Vertragsgebiet gelegen ist.
13. Volks- oder Reichsdeutsche aus dem Generalgouvernement, deren Umsiedlung der Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, anordnet.
14. Reichs- oder Volksdeutsche, die in dem Gebiet von Bessarabien und der Nördlichen Bukowina wohnen und
  - a) im Zuge der Umsiedlung zwischen dem 5. September und dem 15. November 1940 in das Reich zurückkehren,

- b) aus von ihnen unabhängigen Gründen nicht bis zum 15. November 1940 umgesiedelt worden sind, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Botschaft in Moskau gemäß den deutsch-sowjetrussischen Umsiedlungsvereinbarungen einen Antrag auf Umsiedlung gestellt haben und in das Reich zurückgekehrt sind,
- c) wegen ansteckender Erkrankung nicht im Rahmen der Umsiedlertransporte befördert werden konnten, wenn sie registriert wurden und nach ihrer Genesung in das Reich zurückkehrten.

### B.

Su Ziffer II 1b des Rundschreibens.

Personen, die sich zur Zeit der Umsiedlung im Vertragsgebiet aufhielten und vom Reichsführer ~~SS~~ Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Umsiedlern allgemein gleichgestellt sind:

1. Volksdeutsche estnischer Staatsangehörigkeit, die aus Anlaß der Umsiedlung nach dem 29. Februar 1940 aus Estland ausgebürgert worden sind, wenn sie im Deutschen Reichsgebiet eingebürgert wurden.
2. Reichsdeutsche, die zeitweilig mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde in Lettland verbleiben dürfen.
3. Volks- oder Reichsdeutsche, die in Ostpolen lebten und außerhalb der deutsch-sowjetrussischen Umsiedlungsaktion zwischen dem 16. November 1939 und 1. März 1940 in das Reich (auch über einen dritten Staat) eingereist sind.

### C.

Su Ziffer II 2a des Rundschreibens.

Personen mit Aufenthalt im Reich oder in dritten Staaten zur Zeit der Umsiedlung, die von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfasst werden.

1. Volksdeutsche estnischer Staatsangehörigkeit, die bis zum 29. Februar 1940 im Zuge der Umsiedlung aus Estland sich in den Kollektivantrag für die Ausbürgerung bei dem estnischen Generalkonsulat in Berlin eingetragen oder bei einem sonstigen estnischen Konsulat ihre Ausbürgerung als Umsiedler beantragt haben.
2. Volksdeutsche lettischer Staatsangehörigkeit, die bis zum 15. Dezember 1939 im Zuge der Umsiedlung durch eine lettische diplomatische oder konsularische Vertretung im Reich oder in einem dritten Staat ausgebürgert sind, im letzten Fall jedoch nur dann, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsiedlung dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet genommen haben.
3. Volksdeutsche italienischer bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Deutschen Reich am 23. Juni 1939, die aus dem italienischen Vertragsgebiet stammen und ihre Ausbürgerung vom 23. Juni 1939 bis zum 30. Juni 1940 beantragt haben.
4. Volksdeutsche italienischer bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in dritten Staaten, die aus dem Vertragsgebiet stammen und ihre Ausbürgerung vom 23. Juni 1939 an fristgerecht beantragt haben, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsiedlung dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nehmen.
5. Reichsdeutsche, die aus dem italienischen Vertragsgebiet stammen und am 23. Juni 1939 ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hatten, hinsichtlich ihres gesamten im italienischen Herrschaftsgebiet belegenen Vermögens.
6. Reichsdeutsche, die nicht aus dem italienischen Vertragsgebiet stammen und ihren Wohnsitz am 23. Juni 1939 im Deutschen Reich hatten, hinsichtlich ihres im Vertragsgebiet belegenen Vermögens.

**D.**

Zu Ziffer II 2b des Rundschreibens.

Personen, die sich zur Zeit der Umsiedlung im Reich oder in dritten Staaten aufhielten und vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Umsiedlern allgemein gleichgestellt sind:

1. Reichsdeutsche mit Wohnsitz in Estland oder Lettland, die sich bei Beginn der Umsiedlung außerhalb Estlands oder Lettlands aufhielten und ihren Wohnsitz infolge der Umsiedlung aus diesen Ländern in das Deutsche Reich verlegt haben.
2. Reichsdeutsche Erben von Umsiedlern aus Estland und Lettland oder von Personen, die Umsiedlern aus Estland oder Lettland gleichgestellt sind.
3. Volks- oder Reichsdeutsche, die in Ostpolen lebten und nach dem 31. August 1939, aber vor dem 16. November 1939 in das Reich auch über einen dritten Staat eingereist sind. Personen, die das Reichsgebiet vor dem 1. September 1939 betreten haben, sind Umsiedler, wenn sie im Einzelfalle vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, diesen gleichgestellt werden.
4. Reichsdeutsche Erben eines nach den deutsch-italienischen Vereinbarungen zum Vermögensausgleich zugelassenen Umsiedlers, es sei denn, daß diese im italienischen Herrschaftsgebiet ihren Wohnsitz haben.

**E.**

Zu Ziffer II 3 des Rundschreibens.

Den Umsiedlern allgemein gleichgestellte Personen:

Personen fremder Staatsangehörigkeit (Litauer, Schweden, Dänen, Finnen, Russen, Esten in Lettland, Letten in Estland und andere), die Estland, Lettland oder Ostpolen im Zuge der Umsiedlung verlassen haben, wenn sie im Deutschen Reich eingebürgert sind.

**C. Einteilung der Umsiedler aus Ost- und südöstlichen Staaten in die Gruppen A, O und S**

**A., O., S-Fälle**

Um nach dem Willen des Führers die eingegliederten Ostgebiete zu rein deutschen Gebieten zu gestalten, ist es notwendig, unter den reichs- und volksdeutschen Umsiedlern, die in den Ostgebieten zur Umsiedlung gelangen, eine gewisse Auslese vorzunehmen. Der Reichsführer **SS** hat daher als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß in den angegliederten Ostgebieten nur die **»von den ärztlichen Kommissionen als gesund befundenen Umsiedler«** zum Einsatz kommen. Die übrigen Umsiedler werden im Altreich bzw. in der Ostmark untergebracht oder, soweit es sich um fremdstämmige handelt, die keinen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen, in das Generalgouvernement verbracht. Fremdstämmige Umsiedler können dann im Altreich eingesetzt werden, wenn sie als gesundheitlich wertvoll betrachtet werden können und besondere Gründe für eine Einweisung in das Generalgouvernement nicht vorliegen. Hiervon ausgenommen sind alle fremdstämmigen Angehörigen der Intelligenzberufe; diese sind grundsätzlich für eine Aufnahme im Generalgouvernement vorgesehen. Die Zulassung von Ausnahmen für die fremdstämmigen Angehörigen der Intelligenzberufe hat sich der Reichsführer **SS** persönlich vorbehalten.

Die Überprüfung und Erfassung der Umsiedler aus Ost- und südöstlichen Staaten wird von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD., Einwandererzentralstelle, nach den Richtlinien des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, durchgeführt. Hierbei wird auch die Entscheidung getroffen, welche Umsiedler für den Einsatz in den angegliederten Ostgebieten, im

Altreich oder im Generalgouvernement in Betracht kommen. Zu diesem Zweck werden den Umsiedlern Transportarten ausgehändigt, welche die Bezeichnung

- A (Altreichsfälle),
- O (für den Einsatz in den angegliederten Ostgebieten bestimmt),
- S (Sonderfälle — Fremdstämmige bzw. Angehörige zweifelhaften Volkstums)

tragen.

Der Abtransport der O-Fälle aus den Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle und die Unterbringung bzw. Ansiedlung dieser Umsiedlergruppe in den angegliederten Ostgebieten geschieht nach den in den vorhergegangenen Abschnitten mehrfach geschilderten Verfahren.

Bei der Unterbringung der A-Fälle im Altreich sind noch beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Unterbringung der früher selbständigen Bauern z. B. im Altreich ist deswegen äußerst problematisch, weil die Beschaffung von Grund und Boden im Altreich gegenwärtig nahezu aussichtslos ist. Es wird z. S. erwogen, diese Umsiedler, die im Altreich nicht ohne weiteres naturalisiert werden können, aus Reichsmitteln in bar bzw. mit einer Rente abzufinden.

Die Unterbringung im gewerblichen Sektor stellt sich zur Zeit nicht als eine Arbeitseinsatzfrage, sondern als eine Frage der Beschaffung von Wohnräumen dar.

Aus den umfangreichen Arbeiten, die in diesem Zusammenhang erforderlich waren, seien nachstehend zwei grundsätzliche Schreiben im Wortlaut entnommen:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. November 1940.

I/O/23/26.9.40 Dr. B./Bö.

An den  
 Herrn Reichsarbeitsminister  
 Berlin SW 11  
 Saarlandstr. 96

Unter den Umsiedlern aus Wolhynien-Galizien, die im Altreich eingesetzt werden sollen, befinden sich mehrere Hundert bisher selbständige Bauern. Da es nicht möglich ist, diesen im Altreich eigene Höfe zuzuweisen, sollen sie für ihren zurückgelassenen Besitz anderweitig entschädigt, im übrigen aber in unselbständige Arbeit eingesetzt werden. Um einen Druck auf die Umsiedler auszuüben, habe ich die Bearbeitung der Entschädigungsanträge von der Annahme der von den Arbeitsämtern angebotenen Arbeit abhängig gemacht. Ich habe dabei vorausgesetzt, daß den ehemals selbständigen Bauern nicht jede untergeordnete Arbeit angeboten wird, sondern daß beim Arbeitseinsatz die bisherigen Lebensverhältnisse der Umsiedler berücksichtigt werden. Ein Teil der größeren Besitzer wird wahrscheinlich auch in der Lage sein, eine anderweitige selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

**Einsatz der A-Fälle im Altreich**

Ein Teil der Umsiedler weigert sich entschieden, landwirtschaftliche Arbeit aufzunehmen, da sich diese Tätigkeit mit ihrem Stolz als ehemals selbständige Bauern nicht vertrüge; zur Aufnahme gewerblicher Arbeit besteht eher Neigung. Ich bitte daher, die zuständigen Arbeitsämter anzuweisen, daß sie beim Arbeitseinsatz hierauf Rücksicht nehmen und nicht auf die Annahme landwirtschaftlicher Arbeit unbedingt bestehen. Dies gilt selbstverständlich nicht für Klein- und Kleinstbauern, deren bisheriger Lebensstandard nicht höher war als der des deutschen Landarbeiters.

Für recht baldige Unterrichtung der zuständigen Arbeitsämter wäre ich dankbar. Wie ich bereits mitteilte, befinden sich Volksdeutsche Lager aus der Wolhynien-Galizien-Aktion im Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg und in den Bezirken der Arbeitsämter Goslar, Göttingen, Northeim und Kassel.

Im Auftrag  
 gez. Dr. Fährndrich

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 13. November 1940.

I/O/23a/12.11.40 Ki/Bö.

An die  
Volksdeutsche Mittelstelle  
Berlin W 35  
Tiergartenstr. 18a

**Einsatz der West-  
umfiedler aus  
Polhynien und  
Galizien**

Die große Zahl der Umsiedler in den Lagern, die für einen Einsatz im Altreich bestimmt sind, gibt Veranlassung, alle beteiligten Dienststellen darauf hinzuweisen, daß die Unterbringung mit allem Nachdruck betrieben werden muß. Die von meiner Dienststelle in verschiedenen Briefen gegebenen Hinweise über Zuständigkeit und zweckmäßige Bearbeitung fasse ich der besseren Übersicht halber nochmals in folgendem zusammen und bitte Sie, diese Zusammenfassung Ihren nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis zu geben.

Die Einwanderer-Zentralstelle Nordost hat in allen Lagern, in denen sich polhynien- und galiziendeutsche Umsiedler befinden, eine Erhebung durchgeführt und dadurch festgestellt, welche Umsiedler in den einzelnen Lagern für das Altreich bestimmt sind (A-Fälle). Die Lagerführer haben dann jeweils für die in ihrem Lager befindlichen Umsiedler (A-Fälle) EWZ-Karten erhalten, aus denen alles nur irgend für den Einsatz Wichtige und Wissenswerte hervorgeht. Der Lagerführer hat die Pflicht, diese Karten, solange die Umsiedler sich in dem Lager befinden, sorgfältig aufzubewahren und den sich um den Einsatz bemühenden Dienststellen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Werden Verschiebungen in andere Lager notwendig, sind die EWZ-Karten dem Lagerführer, der dann für die Betreuung der Umsiedler zuständig ist, sofort zu überstellen. Scheidet ein Umsiedler aus dem Lager aus, ist die EWZ-Karte über das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Lager liegt, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Einwanderer-Zentralstelle Litzmannstadt-Balut, Holzstr. 88, zuzustellen. In die für diesen Zweck auf den EWZ-Karten vorgesehene Rubrik sind die für den Einsatz bestimmten Merkmale einzutragen.

Es können sich bei dem Lagerführer bei gewissenhafter Bearbeitung jeweils nur die EWZ-Karten von solchen Umsiedlern befinden, die tatsächlich noch nicht endgültig aus der Lagerbetreuung ausgeschieden sind. Eine Rückkehr in das Lager von bereits endgültig ausgeschiedenen Umsiedlern ist nicht statthaft und eine erneute Aufnahme in den Lagern ist verboten. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, die bei endgültig aus den Lagern ausgeschiedenen Umsiedlern auftreten, sind die Dienststellen der Partei, des Staates und des BDM. einzuschalten.

Für den Einsatz der Umsiedler in arbeits- und wohnungsmäßiger Hinsicht ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Lager liegt. Der Lagerführer hat die Pflicht, sich mit dem Leiter des Arbeitsamtes bezüglich der Unterbringung in Verbindung zu setzen, während andererseits der Leiter des Arbeitsamtes verpflichtet ist, alles zu tun, was die Unterbringung der Umsiedler sicherstellt. Der mit der Unterbringung der Umsiedler betraute Vermittler des Arbeitsamtes muß genauestens über jeden einzelnen Umsiedler und über dessen Familienverhältnisse unterrichtet sein. Es ist also dabei Voraussetzung, daß der Vermittler des Arbeitsamtes mit jedem Umsiedler in Fühlungnahme treten kann. Bei Unterbringungsschwierigkeiten im eigenen Bezirk wird eine Ausgleichsvermittlung vorgenommen.

Die für das Altreich bestimmten Umsiedler werden nicht in den neugegliederten Ostgebieten angesiedelt, etwaige diesbezügliche Anträge von Umsiedlern sind abschlägig zu bescheiden. Ausnahmen sind nur für solche Umsiedler zugelassen, die nicht mehr arbeitseinsatzfähig sind und deren Angehörige sich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bereit erklärt haben.

Unter den Umsiedlern befinden sich bisher selbständige Bauern. Da es nicht möglich ist, diesen im Altreich eigene Höfe zuzuweisen, sollen sie für ihren zurückgelassenen Besitz anderweitig entschädigt, im übrigen aber in unselbständige Arbeit eingesetzt werden. Um in dieser Beziehung auf die Umsiedler einen Druck auszuüben, ist die Bearbeitung der Entschädigungsanträge von der Annahme der von den Arbeitsämtern angebotenen Arbeit abhängig. Ein Antrag auf Gewährung der Entschädigung zurückgelassenen Besitzes ist bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstr. 42/44, zu stellen. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. ist gleichzeitig für die Gewährung von Krediten zuständig. Den aus den Lagern ausscheidenden Umsiedlern ist ein entsprechender Hinweis zu geben.

Es ist Voraussetzung, daß den ehemals selbständigen Bauern nicht jede untergeordnete Arbeit angeboten wird, sondern daß beim Arbeitseinsatz die bisherigen Lebensverhältnisse der Umsiedler berücksichtigt werden. Wenn bei den bisher selbständigen Bauern Neigung zu gewerblicher Arbeitsaufnahme besteht, ist beim Arbeitseinsatz hierauf Rücksicht zu nehmen und nicht auf die Annahme landwirtschaftlicher Arbeit unbedingt zu bestehen. Dies gilt selbstverständlich nicht für Klein- und Kleinstbauern, deren bisheriger Lebensstandard nicht höher war als der des deutschen Landarbeiters.

Die Gau-einsatzführer der Volksdeutschen Mittelstelle haben vor einiger Zeit den Lagerführern Anweisung gegeben, Bewerbungsunterlagen von Beamten und Staatsangestellten aus den Kreisen der in den Lagern befindlichen Umsiedler nach hier zu reichen. Falls dies in dem einen oder anderen Falle noch nicht geschehen sein sollte, ist dies umgehend nachzuholen.

Nichteinsatzfähige Umsiedler, welche nicht mit Verwandten zusammenleben, sind in Heimen der NSB. oder des Reichsärztesführers unterzubringen. Vorherige Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch den Lagerarzt oder den Vertrauensarzt des Arbeitsamtes ist notwendig. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Hinweise in bezug auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu geben, falls sich Umsiedler weigern sollten, das Lager nach Zuweisung von zumutbarer Arbeit und Wohnung zu verlassen. Es muß hier von Fall zu Fall von den mit der Betreuung und mit dem arbeits- und wohnungsmäßigen Einsatz betrauten Dienststellen entschieden werden, inwieweit irgendwelcher Zwang ausgeübt werden kann. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß den Umsiedlern, die nicht gewillt sind Arbeit aufzunehmen, das ihnen und ihren Familien gewährte Taschengeld entzogen wird. Außerdem ist diesen Umsiedlern die Genehmigung zur vorübergehenden Arbeit während des Lageraufenthaltes zu entziehen.

Im Auftrag  
Dr. Fährdrich

## D. Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes

### 1. Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen

Die Säuberung der eingegliederten Ostgebiete von fremdrassigen Personen ist mit das wesentlichste Ziel, das im deutschen Osten erreicht werden muß\*). Es ist dies die kardinale volkspolitische Aufgabe, die der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in den angegliederten Ostgebieten zu bewältigen haben wird. Bei der Lösung dieser Aufgabe, die aufs engste mit dem Problem der Volkszugehörigkeit in den Ostgebieten zusammenhängt\*\*), kommt neben den Gesichtspunkten der Sprache, der Erziehung und des Bekenntnisses der russischen Auslese die übergeordnete und schließlich entscheidende Bedeutung zu. So notwendig es für eine dauernde Bereinigung der deutschen Ostgebiete ist, die dort wohnenden fremdstämmigen Elemente nicht festhaft sein oder werden

\*) Auf die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und arbeitseinsatzmäßigen Probleme soll hier nicht eingegangen werden.

\*\*) Vgl. hierzu den Abschnitt »Kulturpolitik — Volkszugehörigkeitsfrage«.

zu lassen, so unerlässlich ist es auch, das in diesen Gebieten vorhandene deutsche Blut auch dann für das Deutschtum zurückzugewinnen, wenn der Blutsträger in seinem Bekenntnis und in seiner Sprache polonisiert ist. Gerade aus diesen germanischen Blutsträgern erwuchsen dem früheren polnischen Staat jene Führernaturen, die sich letztlich gegen ihr eigenes deutsches Volkstum — sei es in Verblendung, sei es in gewollter oder unbewusster Verkennung ihrer blutlichen Verbundenheit — in schärfste Kampfstellung begaben.

Es ist daher ein absolutes volkspolitisches Erfordernis, die angegliederten Ostgebiete und später auch das Generalgouvernement nach solchen germanischen Blutsträgern »durchzukämmen«, um dieses verlorengegangene deutsche Blut wieder dem eigenen deutschen Volk zuzuführen. Es mag von nebengeordneter Bedeutung sein, welche Maßnahmen gegen Renegaten zu ergreifen sind. Entscheidend ist, daß zumindest deren Kinder nicht mehr dem Polentum anheimfallen, sondern inmitten einer deutschen Umgebung erzogen werden. Eine Wiedereindeutschung kann jedoch keinesfalls in der bisherigen polnischen Umgebung, sondern nur im Altreich bzw. in der Ostmark erfolgen.

Es sind also hauptsächlich folgende zwei Gründe, die die Rückgewinnung dieses verlorengegangenen deutschen Blutes zu einem zwingenden Gebot machen:

1. Verhinderung eines weiteren Zuwachses zur polnischen Intellektuellenschicht aus germanisch bestimmten, wenn auch polonisierten Sippen,
2. Vermehrung des rassisch erwünschten Bevölkerungszuwachses für das deutsche Volk und Beschaffung von volksbiologisch unbedenklichen Kräften für den deutschen Aufbau für Landwirtschaft und Industrie.

Diese Aufgabe der Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes ist zunächst im Rahmen der Evakuierung derjenigen Polen im Warthegau, die für die Zwecke der Ansiedlung von Balten- und Wolhyniendeutschen Platz machen mußten, in Angriff genommen worden.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind folgende grundlegenden Anordnungen bzw. Erlasse ergangen:

- Anordnung 17/II des RfH, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom 9. Mai 1940,
- Anordnung des RfH, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an die Höheren H- und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars vom 3. Juli 1940,
- Anordnung des RfH, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an die Höheren H- und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars vom 31. Juli 1940,
- Schreiben des RfH, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an den Herrn Reichswirtschaftsminister vom 2. Oktober 1940,
- Schreiben des RfH, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an den Herrn Reichsarbeitsminister vom 9. November 1940.

Die obenerwähnten Anordnungen, die einen Auszug aus dem Gesamtumfang der hier anfallenden Arbeit darstellen, haben folgenden Wortlaut:

**Der Reichsführer H**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. Mai 1940.

### Anordnung 17/II

Unter den in den angegliederten Ostgebieten sowie im Generalgouvernement vorhandenen Menschen fremder (nichtdeutscher) Nationalität befinden sich vielfach solche, die auf Grund ihrer rassischen Eignung für eine Eindeutschung in Frage kommen. Ich habe daher angeordnet, daß nach von mir bestimmten Richtlinien eine Auslese der rassisch wertvollsten, nordisch bestimmten Familien vorgenommen wird, und beabsichtige, diese in Betrieben des Altreiches unterzubringen.

Auslese  
eindeutschungs-  
jähiger Polen

Da es sich hierbei nicht um Arbeitseinsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine äußerst wesentliche volkspolitische Aufgabe handelt, kann die Unterbringung dieser Personengruppe nicht auf dem üblichen Wege über die Arbeitsämter erfolgen.

Ich beauftrage aus diesem Grunde die Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer in ihrer Eigenschaft als meine Beauftragten für die Festigung deutschen Volkstums mit dieser Aufgabe der Menschenverteilung und damit mit dem Einsatz dieser Personengruppe und ordne im einzelnen folgendes an:

1. Die Auswahl der Betriebe, in denen diese fremdvölkischen Familien untergebracht werden sollen, erfolgt durch den Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer, der sich hierbei der Mitarbeit der Landesbauernschaften und Landesarbeitsämter bedient. **In Frage kommen nur solche Betriebe, deren Betriebsführer politisch und erzieherisch die volle Gewähr dafür bieten, daß das mit der Ansetzung dieser Personen erstrebte Ziel einer baldigen Eindeutschung erreicht wird.**
2. Die Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer haben sofort mit der Auswahl der Betriebe zu beginnen und die Anschriften der ausgewählten Betriebsführer mit Angabe
  - a) der Größe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und des etwaigen Deputatlandes,
  - b) der Art der Beschäftigung (z. B. Melker, Geschirrführer usw.),
  - c) sonstiger Arbeitsbedingungen (Wohnverhältnisse usw.)unverzüglich an den Reichsführer  $\mathbb{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, zu melden.

Dabei ist anzustreben, daß arbeitsfähige Söhne und Töchter, die im gleichen Betriebe nicht unbedingt benötigt werden, in anderen entfernter liegenden Ortschaften untergebracht werden. Selbstverständlich ist eine Berührung mit sonstigen fremdvölkischen Arbeitskräften (z. B. polnischen Saisonarbeitern) tunlichst zu unterbinden. Eine Unterbringung in Betrieben, in denen schon andere fremdvölkische Arbeitskräfte beschäftigt sind, will ich nicht grundsätzlich verbieten, sondern muß es den Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführern überlassen, hier die richtigen Möglichkeiten einer Trennung zu finden.

3. Die Zuteilung der rassistisch geeigneten Fremdvölkischen zu den von den Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführern gemeldeten Betrieben geschieht durch die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.
4. Es ist Aufgabe der Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer, sich der in ihrem Gebiet eingesetzten rassistisch geeigneten Fremdvölkischen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Partei und Staat sorgfältig anzunehmen und die Entwicklung dieser Familien zu beobachten. Die Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer ziehen insbesondere zur Durchführung dieser Aufgabe die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit den diesen unterstellten Verbänden heran.
5. Die bei dem Einsatz polnischer Landarbeiter im Altreich getroffenen polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung, Ausgehverbot usw. finden auf den Personenkreis dieser nach rassistischen Gesichtspunkten ausgelesenen fremdvölkischen Familien keine Anwendung.

Da ich die Ansetzung dieser Familien zunächst auf einige Gebiete beschränken will, gilt diese Anordnung vorläufig nur für die Höheren  $\mathbb{H}$ - und Polizeiführer West (Ansetzung nur in Westfalen), Nordwest, Rhein, Fulda-Werra, Südwest, Süd, Alpenland und Donau.

gez. S. Simmler.

35a

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 3. Juli 1940.

O/26/23.5.40 Dr. B./Bö.

An die

Höheren // und Polizeiführer  
als Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

**Einsatz von ein-  
deutschungs-  
fähigen Polen**

I. Bei den Maßnahmen zum Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen handelt es sich um ein Problem von großer volkspolitischer Bedeutung. Die Unterbringung dieser Kräfte ist daher nicht nach arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen durchzuführen, vielmehr hat die Auswahl der Betriebsführer in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß das Ziel der Eindeutschung so schnell wie möglich erreicht wird. Die Auswahl der Polen erfolgt auf Grund einer äußerst strengen rassischen und ärztlichen Prüfung, und nur die besten Sippen werden für den Einsatz im Altreich bestimmt.

Das Ziel ist einerseits, rassisch wertvolle Familien dem deutschen Arbeitseinsatz zuzuführen, andererseits, dem polnischen Volkstum diejenigen nordisch bestimmten Familien zu entziehen, aus denen sich erfahrungsgemäß die polnische Führungsschicht in der Hauptsache zu ergänzen pflegte.

II. Der Erfolg der Maßnahme hängt im wesentlichen von der Eignung der Betriebsführer ab, denen die Polen als Arbeitskräfte zugewiesen werden. Auf die Auswahl dieser Betriebsführer ist daher allergrößte Sorgfalt zu verwenden. Alte Parteigenossen sowie bewährte Angehörige der Parteigliederungen sind in erster Linie heranzuziehen. Es ist Sache der Höheren // und Polizeiführer, die geeigneten Betriebsführer namhaft zu machen. Sie bedienen sich dabei der Hilfe der Kreisbauernschaften und Arbeitsämter, von denen sie Vorschläge entgegennehmen können. Damit auch die betriebstechnischen und arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkte genügend Berücksichtigung finden, muß bei jeder Meldung eines Arbeitsplatzes die Stellungnahme der zuständigen Kreisbauernschaft und des Arbeitsamtes enthalten sein.

Aufgabe der Betriebsführer ist es, ihren erzieherischen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muß unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt.

III. Die Arbeitsplätze und die Art der Tätigkeit müssen so beschaffen sein, daß sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung der eindeutschungsfähigen Polen als Wanderarbeiter kommt z. B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen, sesshaften Landarbeitern gewährt werden, also nicht nach der Reichstarifordnung für polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940. Kleine Familien sollen mindestens zwei, große Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten.

Die polnischen Familien sind nicht im Besitz von Möbeln. Ich bitte, in erster Linie die Betriebsführer zur Bestellung des notwendigsten Hausrats anzuhalten, außerdem bitte ich, nötigenfalls mit der NSB. und den Wohlfahrtsämtern in Verbindung zu treten, damit auch von diesen Stellen Hilfe geleistet wird. Die Wohlfahrtsämter sind teilweise im Besitz von Möbeln verstorbener Unterstützungsempfänger, die den Polen überlassen werden können.

Außerdem habe ich den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, den Familien im Bedarfsfalle eine Wirtschaftsheilfe nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von 600 R.M. zu gewähren. Dieser Betrag dient in der Hauptsache zur Beschaffung von Vieh und Geräten.

IV. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung untersteht dem zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD., dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder polnischen Familie durch den Höheren // und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die

vom Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die eindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. Diese erhalten als Ausweis Fremdenpässe. Es ist beabsichtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern.

Ich halte es für selbstverständlich, daß die Durchführung sämtlicher Maßnahmen in engster Zusammenarbeit mit den Gauleitern der NSDAP. als den politischen Hoheitsträgern erfolgt.

V. Für die Durchführung der Maßnahmen wird folgendes Verfahren festgelegt:

In der vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. in Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 133, eingerichteten Umwanderer-Zentralstelle (UWZ.) werden die in Frage kommenden Familien vom RuS.-Führer UWZ. überprüft und die zur Eindeutschung gelangenden Familien wöchentlich an mich gemeldet. Eine Überprüfung von polnischen Arbeitskräften, die bereits in früheren Monaten in das Reich vermittelt worden sind, ist aus technischen Gründen zunächst nicht möglich.

Die Höheren H- und Polizeiführer melden die von ihnen ausgewählten Arbeitsplätze auf Formblatt A ebenfalls nach hier. Durchschrift dieses Formblattes senden sie unmittelbar an den RuS.-Führer UWZ. in Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 133. Die Formblätter A sind hier in Druck gegeben worden und gehen ihnen in Kürze zu.

Die Zuweisung der gemeldeten polnischen Familien erfolgt durch den RuS.-Führer UWZ. in Litzmannstadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung, welche auch die Verantwortung für die Durchführung der Transporte von Litzmannstadt bis zum Betriebsort trägt. Die Entscheidung, welche Bezirke bei der Zuweisung von Familien im einzelnen zu berücksichtigen sind, wird von mir getroffen. Das Arbeitsamt Litzmannstadt verständigt die zuständigen Höheren H- und Polizeiführer rechtzeitig von dem Eintreffen jedes Transportes.

VI. Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

verantwortlich für	Dienststelle
Auswahl und Meldung der eindeutschungsfähigen Polen	Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Litzmannstadt.
Erfassung sowie polizeiliche und politische Überprüfung	Chef der Sicherheitspolizei und des SD., Umwanderungs-Zentralstelle, Litzmannstadt.
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höherer H- und Polizeiführer in Verbindung mit Reichsnährstand und Arbeitsämtern.
Zuweisung in die einzelnen Oberabschnitte	Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Litzmannstadt, und Arbeitsamt Litzmannstadt.
Durchführung der Transporte und Einweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung.
Wohnungszuteilung, Landzuteilung und fachliche Beratung	Der Betriebsführer und Reichsnährstand.
Allgemeine Betreuung und Beratung	Höherer H- und Polizeiführer in Verbindung mit Partei und Reichsnährstand. Der Höhere H- und Polizeiführer berichtet vierteljährlich an den Reichsführer H als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
H-Brigadeführer

16a

**Der Reichsführer **SS****  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**  
O/42a/23.5.40 Dr. B./Bö.

Berlin, den 31. Juli 1940.

An die  
Höheren **SS**- und Polizeiführer  
als Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

Anzeigung ein-  
deutschungs-fähiger  
Polen im  
Altreich

I. Um für die unter den Wollhyniendeutschen befindlichen Angehörigen gewerblicher Berufe Platz zu schaffen, wird nunmehr im Warthegau auch mit der Evakuierung solcher Familien begonnen, die nicht der Landwirtschaft angehören. Diese Familien werden ebenfalls einer rassistischen Überprüfung unterzogen und sollen, soweit sie als eindeutschungsfähig befunden werden, in gleicher Weise wie die landwirtschaftlichen Kräfte im Altreich angesiedelt werden. Leider kann noch nicht mitgeteilt werden, um welche Berufe es sich im einzelnen handeln wird. Jedoch werden Angehörige gehobener Berufe von der Aktion ausgeschlossen. Ich bitte, umgehend die erforderlichen Vorbereitungen für deren Einsatz zu treffen, insbesondere für entsprechende Wohnungen zu sorgen und mir schnellstmöglich über den Erfolg der Bemühungen Nachricht zu geben.

Darüber hinaus werden demnächst eindeutschungsfähige polnische Hausgehilfinnen benannt werden. Eine Vermittlung dieser Kräfte in geeignete Stellen dürfte bei dem großen Mangel in diesem Beruf kein Problem sein.

II. Verschiedene Anfragen betreffend Vermittlung eindeutschungsfähiger polnischer Landarbeiter geben Veranlassung zu nachstehenden Ausführungen:

- a) Soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeitskräfte handelt, werden zunächst nur bisher selbständige Bauern vermittelt, die mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind und die gutbewirtschaftete Höfe im Warthegau besaßen. Es kann angenommen werden, daß die Arbeitskräfte sich auf Melken, Gespannführen u. ä. verstehen. Eine Vermittlung ausgesprochener Melker ist aber nicht möglich.
- b) Das Hauptamt NSB. ist über die Gleichstellung der eindeutschungsfähigen Polenfamilien mit den Altreichsdeutschen von hieraus verständigt.
- c) Die Betriebsführer müssen von den Höheren **SS**- und Polizeiführern dahingehend aufgeklärt werden, daß den vermittelten Familien die Eindeutschung in jeder Weise erleichtert wird und im Gegensatz zu den polnischen Wanderarbeitern eine Gleichstellung mit den Reichsdeutschen erfolgt. Es bestehen z. B. keine Bedenken, daß sie dort, wo es üblich ist, zur Tischgemeinschaft des Bauern mit herangezogen werden.
- d) Ein Merkblatt, welches die Betriebsführer, Bürgermeister und Ortsbauernführer über alle mit der Eindeutschung zusammenhängenden Fragen unterrichtet, wird zur Zeit entworfen. Bevor ich es in Druck geben lasse, möchte ich die mit den ersten Familien gemachten Erfahrungen abwarten. Falls Sie besondere Anregungen zu geben haben, bitte ich um Mitteilung.

III. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist der Schriftverkehr der Höheren **SS**- und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums betreffend Eindeutschung von Polenfamilien an die Anschrift des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, zu leiten und nicht, wie vielfach geschehen, an das Rasse- und Siedlungshauptamt.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen zunächst nur die Höheren **SS**- und Polizeiführer Nordsee, Rhein, West, Fulda-Werra, Donau, Süd, Südwest, Alpenland und Saar-Lothringen.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
**SS**-Brigadeführer

79

**Der Reichsführer **SS****  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 2. Oktober 1940.

I/O/42 S/6.7.40 Dr. B/Bö.

An den  
Herrn Reichswirtschaftsminister

Berlin W 8  
Behrenstr. 62

Wie aus der in der Anlage beigelegten Anordnung des Reichsführers **SS** vom 9. Mai 1940 bzw. dem Rundschreiben vom 5. Juli 1940 hervorgeht, sollen Polenfamilien, die auf Grund ihrer rassistischen Eignung für eine Eindeutschung in Frage kommen, aus den Ostgebieten herausgezogen und im Reichsgebiet angesiedelt werden. In der Mehrzahl handelt es sich hierbei um landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Eintrag von  
eindeutschungs-  
fähigen Polen-  
familien

Diese Polenfamilien sollen in jeder Beziehung wie Reichsdeutsche behandelt werden. Sie unterliegen nicht den für Polen oder für andere Ausländer geltenden Sonderbestimmungen.

Wie mir gemeldet wird, sind die Polen vielfach nicht im Besitz der notwendigen Arbeitskleidung, vor allem fehlt es an festem Schuhwerk. Die NSD. ist auf meine Bitte darum bemüht, für Abhilfe zu sorgen, es ist ihr aber infolge Mangel an geeigneten Kleidungsstücken nicht immer möglich, das Notwendige zu beschaffen.

Da die eindeutschungsfähigen Polenfamilien für dauernd in Deutschland bleiben sollen und mit ihrer Einbürgerung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, bitte ich, die Bezirkswirtschaftsämter anzuweisen zu wollen, daß diese Polen in der gleichen Weise mit Kleiderkarten und, was besonders vordringlich ist, mit Bezugsscheinen für Schuhwerk versehen werden wie Reichsdeutsche.

Für eine baldige Rückäußerung wäre ich dankbar, damit ich die mit der Betreuung der eindeutschungsfähigen Polen beauftragten Höheren **SS**- und Polizeiführer entsprechend unterrichten kann.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
**SS**-Brigadeführer

**Der Reichsführer **SS****  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. November 1940.

IO/42 E/8.8.40 Dr. B/Bö.

An den  
Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin SW 11  
Saarlandstr. 96

..... Nach den vom Reichsführer **SS** aufgestellten Richtlinien sollen die eindeutschungsfähigen Polen grundsätzlich wie Reichsdeutsche behandelt werden. Sie sind im Besitz von Fremdenpässen mit dem Vermerk »Staatsangehörigkeit ungeklärt (deutsch)«. Ich bitte, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter anzuweisen zu wollen, daß bei eindeutschungsfähigen Polen, welche nach dem von Reichsführer **SS** mit Schreiben vom 3. Juli 1940 festgelegten Verfahren vermittelt sind, die Gebühren für die Ausländerbeschäftigung nicht zu erheben sind. ....

Eintrag  
eindeutschungs-  
fähiger Polen des  
gewerblichen Sek-  
tors im Altreich

14a

Auf Wunsch des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat der Stellvertreter des Führers über die Behandlung eindeutschungsfähiger Polen folgenden Erlaß an das Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP. — Reichsleitung — gerichtet:

### Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers  
Stab

München, den 15. August 1940.  
Braunes Haus.

II E — RO/Kn. — 1105/161.

An das  
Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP.  
— Reichsleitung —

Berlin SO 36  
Maybachufer 48—51.

Ihr Schreiben vom 2. 8. 40 — Hck/Mü. 12841.

Eintrag von ein-  
deutschungs-  
fähigen Polen

Die in der Anordnung des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums 17/II vom 9. Mai d. Js. und Durchführungsbestimmung vom 3. Juli d. Js. erwähnten Polen nehmen unter den übrigen fremdvölkischen Gruppen innerhalb des Deutschen Reiches eine Sonderstellung ein. Nach Ablauf einer gewissen Zeit soll entschieden werden, ob diese Familien, die eine rassische Auslese darstellen, bedenkenlos eingedeutscht werden können.

Es bestehen daher keine Bedenken, Angehörige dieser Gruppe von Polen in die Fürsorgebetreuung der NSB. zu übernehmen, wobei ich besonders betone, daß lediglich dieser Kategorie Fremdvölkischer der Genuß dieser Vorteile zukommen darf.

Ich bitte Sie, Ihre untergeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen und streng darauf zu achten, daß diese Betreuung nicht über den soeben aufgeführten Rahmen hinaus ausgedehnt wird.

Es wird zweckmäßig sein, die Gauamtsleitungen und Kreisleitungen der NSB. darauf hinzuweisen, daß die eingangs erwähnte Anordnung des Reichsführers **SS**, die hinreichend Aufschluß über die Fragen gibt, im Reichsverfügungsblatt vom 26. Juli d. Js. Nr. 18/40 unter Bekanntgabe B 48/40 abgedruckt ist, so daß bei genauer Beachtung dieser Richtlinien Fehlentscheidungen so gut wie ausgeschlossen sind.

Heil Hitler!  
gez. Hoffmann

Daneben ist eine große Zahl von sonstigen Maßnahmen ergriffen worden, die den Zweck haben, mit allen nur irgendwie erdenklichen Mitteln die Wiedereindeutschung dieser Polenfamilien zu erleichtern. Grundsatz bei allen diesen Maßnahmen ist, daß diese »Polen« nicht als Polen, sondern als im Grunde deutsche Menschen behandelt und betreut werden sollen, dies um so mehr, als wir ja deutsches Blut in jeder Hinsicht anerkennen und zu ihm stehen wollen.

Bei der praktischen Durchführung aller in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen ist eine engste Zusammenarbeit mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt **SS** und dessen Außenstellen hinsichtlich der Auslese und der laufenden Beobachtung des Wiedereindeutschungsprozesses, mit dem Reichssicherheitshauptamt und den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD hinsichtlich der politischen und polizeilichen Überprüfung und Überwachung und in erster Linie mit den Hoheitsträgern und Dienststellen der Partei unerläßliche Notwendigkeit. Auch mit den Stellen der inneren Verwaltung ist engste Zusammenarbeit geboten.

Zur Vermeidung von terminologischen und sonstigen Irrtümern sei auch an dieser Stelle ausdrücklich betont, daß es sich hierbei weder um eine Assimilierung noch um eine Germanisierung, sondern um eine Wiedergewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes handelt.

*Auf dem mit ...*

## 2. Andere »eindeutschungsfähige« Personengruppen

Neben der rassischen und politischen Auslese der in den angegliederten Ostgebieten zur Evakuierung kommenden Polen sind bereits jetzt im Generalgouvernement im Einvernehmen mit den dortigen Regierungsstellen Arbeiten im Gange, die ebenfalls den Zweck haben, einzelne Splittergruppen von polonisierten Menschen germanischen Blutes zu erfassen und sie auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen. Es sind dies vor allem die Bewohner der sogenannten »Szweby«-Dörfer im Distrikt Krakau sowie von einzelnen Dörfern im Distrikt Lublin. Bei den im Distrikt Lublin vorhandenen Bevölkerungsgruppen dieser Art soll zunächst durch die Einrichtung von Kindergärten und anderen Betreuungsmitteln die psychologische Bereitschaft zu einer späteren Übersiedlung in das Altreich und damit zu einer Wiedereindeutschung geweckt und gefördert werden.

Weitere Arbeiten sind auch im Altreich und in der Ostmark in Vorbereitung, um die dort vielfach seit mehreren Jahren ansässigen Personengruppen fremder Nationalität auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen. Ausschlaggebend bei diesen Arbeiten muß sein,

1. daß bei der Entscheidung der Frage, ob eine dauernde Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet oder gegebenenfalls eine Einbürgerung angezeigt erscheint, keinesfalls wirtschaftliche oder arbeitseinsparmäßige Gesichtspunkte, sondern unter Anwendung eines scharfen Maßstabes ausschließlich rassische und politische Kriterien anzulegen sind,
2. daß während des Krieges nur die vordringlichsten Arbeiten, die keinen Aufschub vertragen, in Angriff genommen werden dürfen, um eine Zersplitterung der Gesamtarbeit und einen Kräfteverschleiß zu vermeiden. Es wäre z. B. unsinnig, eine Überprüfung aller polnischen Landarbeiter oder der Kriegsgefangenen vornehmen zu wollen.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang die Frage der Wiedereindeutschung der rassisch guten Angehörigen der »Zwischenschicht« bzw. »Mischbevölkerung« (Kaschuben, Wasserpolen, Slonzaken usw.) in den angegliederten Ostgebieten sowie der entsprechenden Bevölkerungsteile in den neugewonnenen Westgebieten. Im Abschnitt Kulturpolitik wird hierauf näher eingegangen.

## E. Einzelfragen des Osteinsatzes

### 1. Rangordnung bei der Verwaltung und Verwertung des von der Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmten Vermögens (gewerblicher Sektor und Wohngrundstücke)

Die auf Grund der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) beschlagnahmten, in polnischer oder jüdischer Hand befindlichen Gewerbebetriebe und Wohngrundstücke stehen für die Ansetzung der Personen zur Verfügung, die für einen Einsatz in den eingegliederten Ostgebieten vorgesehen sind oder ihn erstreben. Um bei der Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens nach einem gerechten Maßstab zu verfahren und um damit zugleich den Vermögensausgleich der Umsiedler sicherzustellen, erschien es geboten, für die Bewerber eine Rangordnung aufzustellen. Die Grundgedanken dieser Rangordnung sind:

1. Bestätigung der Volkstumskampfleistung für die Volksdeutschen in den angegliederten Ostgebieten.
2. Wiederherstellung einer Heimatverbundenheit als Grundlage einer volkspolitischen und leistungsmäßigen Haltung der volks- und reichsdeutschen Umsiedler und derjenigen Volks- und Reichsdeutschen aus dem nicht zu den Umsiedlungsgebieten gehörenden Ausland, welche infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges ihre Existenz verloren haben.
3. Wiederverwurzelung der aus dem deutschen Osten Verdrängten (Ostrückwanderer) in ihrer alten Heimat.

Innerhalb der einzelnen Rangordnungsgruppen sind jeweils diejenigen Bewerber bevorzugt, die sich für Volk und Staat besonders eingesetzt haben.

Die Rangordnung hat in ihrer Neufassung folgenden Wortlaut:

Rangordnung bei der Einziehung von kommissarischen Verwaltern und bei der Verwertung des durch die Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmten Vermögens

Der Runderlaß des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums über die Einhaltung der Rangordnung bei der treuhänderischen oder besitzlichen Einweisung in Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe jeder Art in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. April 1940 — O 79/3. 2. 40 Dr. F/K — (abgedruckt im Mitteilungsblatt der Haupttreuhandstelle Ost Nr. 2/40 S. 31) wird wie folgt ergänzt:

Anträge auf treuhänderische oder besitzliche Einweisung in Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe jeder Art und in Wohngrundstücke in den eingegliederten Ostgebieten sind nach Maßgabe des Zeitpunktes der Bewerbung und der nachstehenden Rangordnung zu erledigen.

Die eingehenden Bewerbungen sind mit Ausnahme der Bewerbungen von Umsiedlern zunächst nach »Bewerberstämmen« zusammenzufassen.

Sum ersten Bewerberstamm gehören die bis zum 30. Juni 1941 eingegangenen Bewerbungen. Für Objekte in der Siedlungszone I läuft der erste Bewerberstamm nur bis zum 31. Dezember 1940.

Die Laufzeit für den zweiten und für die nächstfolgenden Bewerberstämme wird vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, und vom Leiter der Haupttreuhandstelle Ost jeweils gemeinsam festgelegt.

Bewerbungen des ersten Bewerberstammes gehen den Bewerbungen des zweiten und diese denen des dritten Bewerberstammes vor.

Bewerbungen von Umsiedlern sind im jeweils laufenden Bewerberstamm zu berücksichtigen, sofern die Bewerbung des Umsiedlers vor Ablauf eines Schlußtermins eingegangen ist, der für jede Volksgruppe besonders vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost festgesetzt wird. Nur diese Bekanntmachungen haben eine die Rangordnung ausschließende Wirkung. Bewerbungen, die nach Ablauf des Schlußtermins eingehen, sind dem folgenden Bewerberstamm zuzuteilen. Endet der Schlußtermin für eine Umsiedlergruppe zu einem späteren Zeitpunkt als der laufende Bewerberstamm, so genügt es zur Wahrung des zeitlichen Vorrechtes, wenn bei Ablauf des Bewerberstammes dem Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost (OB. **SS**-SD.) Zahl und Art der für die betreffende Volksgruppe noch benötigten Betriebe gemeldet werden.

Innerhalb eines Bewerberstammes gilt folgende Rangordnung:

Gruppe I: Volks- oder Reichsdeutsche, die am 31. Dezember 1938 ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Gebiet des damaligen polnischen Staates, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten hatten oder noch haben;

Gruppe II: Umsiedler, ferner Reichs- und Volksdeutsche, die im Auslande lebten oder leben und infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung durch den Krieg ihre Existenz verloren haben und in das Reichsgebiet zurückkehren mußten oder noch zurückkehren werden;

Gruppe III: Volks- oder Reichsdeutsche (sog. Ost-Rückwanderer), die nach dem 1. Oktober 1918 ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung in den eingegliederten Ostgebieten aufgegeben haben, und Volksdeutsche ehemals Danziger Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig beibehalten haben. Volksgenossen aus Westdeutschland, die wegen des Krieges evakuiert werden mußten und noch nicht zurückgekehrt sind, können innerhalb dieser Gruppe berücksichtigt werden;

Gruppe IV: sonstige Reichsdeutsche; ferner juristische Personen mit rein deutscher Verwaltung und rein deutschem Kapital. Innerhalb dieser Gruppe können NS-Musterbetriebe vor sonstigen Betrieben besonders berücksichtigt werden.

Innerhalb der Gruppen I bis IV gilt jeweils folgende Untergliederung:

Stufe A: Kriegsteilnehmer und Verwehrte (Kriegsbeschädigte) ferner Hinterbliebene von ermordeten Volksdeutschen. Anträge dieser Gruppe sind als Eil-Anträge zu behandeln.

Stufe B: Bewährte Angehörige der NSDAP. und ihrer Gliederungen, Opfer der Arbeit und Personen, die sich im Volkstumskampf Verdienste erworben haben, ferner Kinderreiche nach Maßgabe der Bestimmungen für das Mütterehrenkreuz und Personen, die sippen- oder leistungsmäßig mit den neuen Ostgebieten verbunden sind.

Stufe C: Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und Verwehrten, von bewährten Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, von Opfern der Arbeit und von Personen, die sich im Volkstumskampf Verdienste erworben haben.

Stufe D: Alle sonstigen Personen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen und Stufen ist die fachliche Eignung der Bewerber und ihre Fähigkeit zu selbständiger Leistung zu berücksichtigen.

Kaufbewerber, die bereits in kommissarisch verwaltete Betriebe eingesetzt sind und unter die Gruppen I und II fallen, werden nachträglich nicht auf Grund der Rangordnung entfernt. Bei der Besitzeinweisung sind sie unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Eignung vor allen Bewerbern bevorrechtigt.

Gehen für eine Betriebsgattung mehr Bewerbungen ein, als Betriebe vorhanden sind, und hat ein Umsiedler Anspruch auf Zuweisung eines Betriebes dieser Gattung und Wertgrenze, so darf ihm die Einweisung nicht versagt werden; dies gilt auch im Verhältnis der Gruppe II zur Gruppe I, wenn der Bewerber der Gruppe I sich um einen Betrieb bewirbt, den er vordem nicht in gleicher oder ähnlicher Art besessen hat, oder wenn er in einem solchen Betrieb früher nicht in leitender Stellung tätig war. Die betreffenden Bewerbungen sind dem **GB. // = HD.** zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit in Einzelfällen Änderungen in der Rangordnung aus kriegs- oder volkswirtschaftlichen oder aus staatspolitischen Gründen geboten erscheinen, so werden diese ausschließlich von dem **GB. // = HD.** verfügt.

Darüber hinaus bleibt vorbehalten, die Rangordnung zeitweilig entweder für einzelne Gruppen von Vermögensobjekten oder für bestimmte Bezirke außer Kraft zu setzen. Diese Ausnahmeregelungen verfügt der Reichsführer //, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost.

Die Durchführung dieser Rangordnung obliegt gemäß Anordnung des Reichsführers // vom 14. Mai 1940, bekanntgegeben am 7. Juni 1940 S I A I Nr.: 294/40 — 176, dem Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost.

**Der Reichsführer //**

**Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums**

In Vertretung

gez. Greifelt

//-Brigadeführer

**Der Leiter**

**der Haupttreuhandstelle Ost**

gez. Dr. Winkler

## 2. Siedlungsanträge für die angegliederten Ostgebiete

Hinsichtlich der Landzuteilung für Siedlungsbewerber aus dem Reichsgebiet hat der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, folgende Anordnung erlassen:

**Der Reichsführer **SS****  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 24. November 1939.

### Anordnung 11/V

Ich habe bereits in Abf. 2 meiner Anordnung 3/V vom 30. Oktober 1939 festgelegt, daß in den Monaten November und Dezember 1939 mit Besitzzuteilungen in den neuen Ostgebieten nicht zu rechnen sein wird, da erst ein allgemeiner Überblick gewonnen werden muß.

Ich erweitere diese Anordnung heute dahingehend, daß ich Besitzzuteilungen und Ansiedlungen von Reichsdeutschen (d. h. Deutschen aus dem Altreich einschl. Ostmark und Sudetengau) grundsätzlich erst nach Beendigung des Krieges genehmigen werde. Eine frühere Zulassung würde unsere Soldaten an der Front, die sich jetzt nicht um Berücksichtigung kümmern können, benachteiligen.

gez. S. Himmler

**Der Reichsführer **SS****  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, im November 1940.

### Merkblatt

Während des Krieges können reichsdeutsche Bauern und Siedlungsbewerber in den neuen Ostgebieten nicht angesiedelt werden.

Eine Ausnahme hiervon machen lediglich die im Zuge der Umsiedlungsaktionen aus den östlichen Anliegerstaaten in das Reich zurückgekehrten Volksdeutschen, deren Selbsthaftmachung unaufschiebbar ist.

Nach Beendigung des Krieges wird öffentlich durch Presse und Rundfunk zur Meldung der reichsdeutschen Siedlungswilligen aufgerufen. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Gesuche um Landzuteilung werden nicht bearbeitet und genießen keinerlei Vorrang.

gez. S. Himmler

Im Heeresverordnungsblatt, Teil C, Bl. 30 vom 5. November 1940 (gleichermaßen in den Verordnungsblättern der anderen Oberkommandos) ist hierzu folgende Verfügung enthalten:

Aus der Truppe gelangen immer wieder Anfragen an das Oberkommando der Wehrmacht wegen Berücksichtigung bei der Ansiedlung in den neuen Reichsgebieten. Zur Beantwortung dieser Einzelfragen wird hiermit bekanntgegeben.

Ansiedlung von Wehrmachtangehörigen in den neuen Reichsgebieten

1. Der für die Besiedlung der neugewonnenen Gebiete zuständige Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Heinrich Himmler, hat im Reichsverwaltungsblatt 1940 S. 262 sich folgendermaßen geäußert: »Wenn auch der Einsatz der rückgeführten Deutschen aus dem Baltikum und den ehemaligen ostpolnischen Gebieten teilweise bereits erfolgt ist und noch in diesem Sommer zum Abschluß kommen wird, so soll gemäß dem Willen des Führers mit der Ansiedlung deutscher Bauern aus dem Altreich erst nach Beendigung des Krieges begonnen werden, damit vor allem auch der heute an der Front stehende Deutsche am Aufbau der Ostgebiete tätig mitwirken kann. Der deutsche Osten fordert den Einsatz der besten Kämpfer. Bei seiner Neugestaltung soll und wird daher insbesondere auch der Frontkämpfer des jetzigen Krieges mitwirken und mitführen.«
2. Bisher werden lediglich auf Befehl des Führers umgesiedelte Volksdeutsche aus dem Ausland und Rückwanderer in festen Besitz eingewiesen, und zwar landwirtschaftlich und gewerblich.
3. Von den gewerblichen Betrieben (Handwerk, Handel, Industrie und freien Berufen, außerdem Wohngrundstücken) werden zur Sezhaftmachung Volksdeutscher und aus wirtschaftlichen Gründen heraus bereits vor Kriegsende 10 % der vorhandenen Gewerbebetriebe auch Bewerbern aus dem Altreich zugeteilt, die in erster Linie aus den Kreisen der zur Entlassung kommenden Wehrmachtangehörigen ausgewählt werden. Andere Bewerber werden nach den bestehenden Richtlinien erst nach Kriegsende berücksichtigt. Bewerbungsbogen auf gewerblichen Besitz sind bei den Wehrmachtsfürsorgeoffizieren zu erhalten und über diese einzureichen.
4. Die weiteren Vorbereitungen zur Erfüllung von Ansiedlungswünschen sind für alle in Frage kommenden Angehörigen der Wehrmacht sowohl auf landwirtschaftlichem als auch auf gewerblichem Gebiet im Gange. Die Fragebogen mit den Siedlungsbedingungen werden der Truppe und den Wehrmachtsfürsorgeoffizieren nach Fertigstellung zugehen.
5. Die Wehrmacht wird über die allgemeinen Fürsorgemaßnahmen hinaus erhebliche eigene Kräfte zur Sicherung der Zukunft ihrer Soldaten ansetzen, damit die Kriegsteilnehmer die gebührende Berücksichtigung finden.

D. R. W., 18. 10. 40  
1 k 20  
4405 AWA/W Allg (III).

---

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 40  
B 63 a 10  
21142/40 AHA/Ag/H (VI).

Vorstehender Erlaß ist zur Kenntnis der Truppe zu bringen und zum Gegenstand wiederholter Belehrung zu machen.

402

### 3. Ausbildung von Nachwuchskräften in den angegliederten Ostgebieten

Der Bedarf an Arbeitskräften in den neu angegliederten Ostgebieten ist so groß, daß auch Polen als Land- und Industriearbeiter herangezogen werden müssen. Aus volkstumsmäßigen Gründen ist es aber unerwünscht, Angehörige des polnischen Volkstums zu qualifizierten Facharbeitern heranzubilden. Zur Regelung dieser Frage wurde den beteiligten Dienststellen folgende Stellungnahme des Reichsführers //, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, übermittelt:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 21. September 1940.

I/KO/2a 5/12.4.40 Dr. B/Bö.

An . . . . .

Berufliche Aus-  
bildung polnischer  
Nachwuchskräfte  
in den Ost-  
gebieten

Da die gewerbliche Wirtschaft in den neu eingegliederten Ostgebieten ohne die Heranziehung polnischer Nachwuchskräfte nicht auskommen kann, hat sich die Frage erhoben, in welcher Form die Ausbildung dieser polnischen Jugendlichen erfolgen soll. Um eine einheitliche Regelung herbeizuführen, hat mich der Herr Reichsarbeitsminister um grundsätzliche Stellungnahme zu den in den einzelnen Reichsgauen vorläufig ergangenen Anweisungen gebeten.

Eine **endgültige** Entscheidung über die Behandlung und berufliche Ausbildung polnischer Nachwuchskräfte ist noch nicht möglich, da diese Frage nur im Zusammenhang mit der Lösung des gesamten Volkstumsproblems behandelt werden kann. Bis dahin bitte ich, bei der Ausbildung jugendlicher Arbeitskräfte in Industrie und Handwerk folgende vorläufigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. **Polnische** Jugendliche dürfen den Betrieben nur zur Ausbildung zugewiesen werden, soweit die **deutschen** Jugendlichen für den Nachwuchsbedarf nicht ausreichen. Das hierbei begründete Ausbildungsverhältnis darf weder ein Lehr- noch ein Anlernverhältnis sein. Bei Beendigung dieses Ausbildungsverhältnisses dürfen die polnischen Jugendlichen keinen Gesellen- oder Facharbeiterbrief ausgehändigt erhalten.
2. Die Ausbildung selbst hat sich auf die notwendigsten, für die Arbeit im Betrieb benötigten Kenntnisse zu beschränken und soll sich in der Hauptsache auf die Tätigkeit sogenannter Anlernberufe erstrecken.
3. Während dieser Ausbildungszeit sollen die polnischen Jugendlichen ein Entgelt in gleicher Höhe wie deutsche Lehrlinge erhalten, vermindert um den allgemein festgesetzten Polenabschlag.
4. Von früher her noch bestehende Lehrverhältnisse polnischer Jugendlichen sind in Ausbildungsverhältnisse der obengenannten Art umzuwandeln.
5. Der Besuch von Berufsschulen ist für polnische Jugendliche nicht zulässig. Auch eine sonstige systematische Ausbildung innerhalb der Betriebe hat zu unterbleiben.
6. Um den Nachwuchsbedarf der Wirtschaft zu decken, sollen möglichst sämtliche in den Ostgebieten wohnenden **deutschen** Jugendlichen eingewiesen werden, soweit körperliche und geistige Eignung vorhanden ist. Lehrberechtigung für die Ausbildung deutscher Jugendlicher dürfen nur deutsche Meister oder Betriebsführer erhalten.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
//-Brigadeführer

II.

Soziale Betreuung

## II. Soziale Betreuung

### A. Allgemeine Betreuung

#### I. Während der Sammelbetreuung

Die Fürsorge für die in das Reich zurückkehrenden Umsiedler erfolgt zunächst grundsätzlich durch eine **Sammelbetreuung**, die in Lagern, Anstalten, Heimen und vereinzelt auch in Einzelquartieren durchgeführt wird. Verantwortlich für die Durchführung der sozialen Betreuung während dieser Zeit sind die Träger der Sammelbetreuung. Mit der Durchführung der Sammelbetreuung sind nach Umsiedlergruppen getrennt verschiedene Träger beauftragt worden.

1. Für die Sammelbetreuung der **baltendeutschen Umsiedler** sind maßgebend die Anordnungen des Reichsführers // Nr. 4/II, Nr. 6/II und Nr. 9/II. **Sammelbetreuung der Baltendeutschen**

Die Anordnung Nr. 4/II vom 3. November 1939 — Tgb. Nr. AR/RF/V. — bestimmt unter Ziffer 3:

»Die Unterbringung bei der Ankunft in einstweiligen Quartieren und die Verpflegung erfolgt durch die NS.-Volkswohlfahrt.«

Die Anordnung Nr. 6/II vom 6. November 1939 lautet:

»Die Unterbringung und gesundheitliche Betreuung von Kranken, Schwangeren und Gebärenden sowie von behandlungsbedürftigen Gebrechlichen erfolgt durch den Reichsgesundheitsführer.«

Die Anordnung Nr. 9/II vom 22. November 1939 bestimmt in Abänderung der Ziffer 3 der Anordnung 4/II:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 22. November 1939.

»In Abänderung der Ziffer 3 meiner Anordnung 4/II vom 3. November 1939 ordne ich an, daß die Unterbringung der Rückwanderer bei der Ankunft in einstweiligen Quartieren durch die Deutsche Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« zu erfolgen hat. Die NS.-Volkswohlfahrt ist daher nur noch für die Verpflegung der Rückwanderer verantwortlich.«

gez. H. Himmler«

Für die Sammelbetreuung der **baltendeutschen »Nachzügler«**, die nicht im Zuge der Umsiedlungsaktion in das Reichsgebiet hereingekommen sind, ist maßgebend die Anordnung 20/II des Reichsführers //, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 19. August 1940 — O/13b/3. 7. 40/Dr. F/Klu. —. In dem Erläuterungsschreiben zu dieser Anordnung vom 20. August 1940 — O/13b/3. 7. 40 — Schr/Di. — heißt es unter Ziffer 9:

»Die Einrichtung und Organisation von Durchgangslagern sowie die Aufnahme der Umsiedler und Flüchtlinge in den Lagern erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Umsiedler und Flüchtlinge in getrennten Lagern untergebracht werden.«

42a

Unter Ziffer 12 und 13 dieses Schreibens heißt es dann weiter:

»Die NS.-Volkswohlfahrt bitte ich, wiederum die Verantwortung für die Verpflegung und Bekleidung der **Umsiedler** von der Reichsgrenze ab bis zur Ansetzung zu übernehmen. Ihr obliegt zugleich die Betreuung der gesunden Kinder und Säuglinge in Kindergärten und die Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Alten mit Ausnahme der Gebrechlichen und Siechen.

Den Reichsgesundheitsführer bitte ich, die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von kranken, schwangeren und gebärenden und von behandlungsbedürftigen gebrechlichen **Umsiedlern** zu übernehmen. Er versorgt ferner die **Umsiedler** in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht von der Reichsgrenze bis zur Ansetzung.«

Sammelbetreuung  
der Wolhynien-  
deutschen

2. Die Durchführung der Sammelbetreuung der Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Karpatengebiet liegt nach der Anordnung 2/VI des Reichsführers **Hitler**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 30. Oktober 1939 — Tgb. Nr. AR 1240/28 RF/Pt. — in Händen der Volksdeutschen Mittelstelle. Unter Ziffer 4 dieser Anordnung heißt es:

»Die Organisation der Lager und die Aufnahme der Volksdeutschen in den Lagern erfolgt durch die Volksdeutsche Mittelstelle.«

Sammelbetreuung  
der Südtiroler

3. Die Durchführung der Sammelbetreuung für die Südtiroler Umsiedler obliegt grundsätzlich der NSB. (im Rahmen der Gauleitungen der NSDAP. und unter Leitung der Hoheitsträger in den ostmärkischen Aufnahmegauen). Maßgeblich für diese Betreuung sind die Schreiben des Reichsführers **Hitler**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 11. Januar 1940 — O/21 c/11. 1. 40/Dr. F/K. — und 9. März 1940 — XII/2/9. 3. 40/Dr. F/K. —, in denen folgendes ausgeführt wird:

**Der Reichsführer **Hitler****

**Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 11. Januar 1940.

»Für die Betreuung und Verpflegung der hereingekommenen reichs- und volksdeutschen Umsiedler aus Südtirol habe ich zunächst verschiedene Träger angesetzt. Es sind dies:

1. Für den Gau Tirol-Vorarlberg die Gauleitung.
2. Für die Unterbringung der Kanaldeutschen im Gau Kärnten die Gauleitung Kärnten.
3. Soweit Rückwandererheime der **NSD** außerhalb dieser Gaue für die vorübergehende Unterbringung der Südtiroler vorhanden sind, das Rückwandereramt der **NSD** der **NSDAP**.

Im Bedarfsfall werde ich weitere Träger einsetzen. Falls Südtiroler in anderen Gebieten jetzt schon eingesetzt werden, geschieht dies im Wege des dafür eingerichteten Arbeitseinsatz- und Wohnungsvermittlungsverfahrens.

Soweit Fürsorgemaßnahmen im Rahmen der Sammelbetreuung notwendig sind (vor allem Einkleidung, nicht dagegen finanzielle Betreuung, z. B. Taschengelder), bitte ich die NSB., diese Aufgabe sofort zu übernehmen.

Außerdem bitte ich die NSB., die Südtiroler im Falle ihrer Unterbringung in Einzelquartieren so lange zu betreuen (vor allem Verpflegung und Bekleidung), bis die Umsiedler-Kreisfürsorge eingreift.

Heil Hitler!

gez. **H. Himmler**

Der Reichsführer //  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 9. März 1940.

An

// Brigadeführer Hilgenfeldt

Berlin SO 36

Maybachufer 48

Nachrichtlich

an: .....

»In Abänderung bzw. Ergänzung meines Schreibens vom 11. Januar 1940 — O/21 c/ 11. 1. 40/Dr. F/K. — bitte ich Sie, im Rahmen der Umsiedlung von Volks- und Reichsdeutschen aus Südtirol, bei der als Träger die Gauleiter von Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberdonau, Steiermark und Kärnten von mir eingesetzt wurden, folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Errichtung und Unterhaltung von notwendig werdenden Sammellagern sowie die Betreuung und Verpflegung der Südtiroler in diesen Lagern einschließlich der Auszahlung von Taschengeldern;
2. notwendig werdende Versorgung der Südtiroler mit Kleidung, Wäsche und Schuhwerk;
3. alle fürsorgerischen Maßnahmen für Schwangere, sowie Mütter mit Säuglingen (Unterbringung in Mütter- und Säuglingsheimen);
4. Unterbringung der nichtarbeitseinsparfähigen alten Südtiroler in Altersheimen;
5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ohne Erziehungsberechtigte.

Die Errichtung von Sammellagern kommt nur in den in meinem Schnellbrief vom 26. Januar 1940 — I/31/26. 1. 40/Dr. F/K. — genannten Gauen Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberdonau, Steiermark und Kärnten in Frage. Die von der Auslandsorganisation der NSDAP. in Berchtesgaden eingerichteten Sammellager für Südtiroler werden von der AO. bis zur beschleunigten Abwicklung dieser Lager weiterbetreut. Falls Sie diese Lager in Ihre Obhut übernehmen wollen, bitte ich, eine entsprechende Vereinbarung mit der AO. zu treffen.

Wegen der Auszahlung von Taschengeldern verweise ich auf meine Ihnen bekannten Anordnungen.

Die Ihnen bei der Durchführung dieses Auftrages entstehenden Kosten werden von mir bzw. in meinem Auftrage von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-G. m. b. H. gegen Vorlage der betreffenden Nachweisungen erstattet. Wegen der Höhe der Tagesläge und der Durchführung der Abrechnung bitte ich, mit meiner Hauptabteilung Finanzen in Verbindung zu treten.

Heil Hitler!

gez. S. Himmler»

42a

Bei der Sammelbetreuung der Südtiroler erwies sich wegen der Wohnungsknappheit der Aufnahmegebiete in vielen Fällen eine Unterbringung in Hotels und Gasthäusern als notwendig. Um eine gleichmäßige Verpflegung und Unterkunft zu gewährleisten, war es daher erforderlich, einheitliche Unterbringungs- und Verpflegungssätze festzulegen. Die Festlegung dieser Sätze erfolgte durch Schreiben des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 16. März 1940 — Z I 3/11. 3. 40/Dr. F/Tr. — (s. Anlage S. 165).

Erfolgt dagegen eine zwangsweise Einweisung von Südtiroler Umsiedlern in Unterkunft und Verpflegung, so ist nicht das vorgenannte Schreiben maßgebend, sondern der unter Beteiligung des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, zustande gekommene Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1940 in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 6. Dezember 1939, nach denen bei der zwangsweisen Unterbringung und Verpflegung von Umsiedlern die Sätze des Reichsleistungsgesetzes zur Anwendung kommen (s. Anlage S. 166).

Praktisch dürfte sich in beiden Fällen kaum ein Unterschied ergeben, da die mit dem Schreiben des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 16. März 1940 mitgeteilten Sätze ebenfalls auf dem Reichsleistungsgesetz beruhen und den Sätzen des Reichsleistungsgesetzes der Klassen 2 bis 3 entsprechen. Die Klasse 1 des Reichsleistungsgesetzes dürfte bei einer zwangsweisen Einweisung von Umsiedlern grundsätzlich wohl niemals zur Anwendung kommen, da sie nur für die besten Hotels gilt, die durchweg für die Aufnahme von Umsiedlern nicht in Betracht kommen.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht, daß den Umsiedlern während der Sammelbetreuung neben einer zufriedenstellenden Verpflegung und Unterbringung, für die die vorgenannten Träger der Sammelbetreuung verantwortlich sind, auch eine allen hygienischen Ansprüchen genügende gesundheitliche Betreuung zugute kommt. Mit der gesundheitlichen Betreuung der Umsiedler während der Sammelbetreuung hat der Reichsführer **SS** den Reichsgesundheitsführer und Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP., Staatssekretär **SS**-Brigadeführer Dr. Conti, beauftragt, der in Ausführung dieses Auftrages die Dienststelle des Beauftragten für die gesundheitliche Betreuung der volksdeutschen Umsiedler errichtet hat. Diese Dienststelle trägt die Verantwortung dafür, daß in ausreichendem Maße Lagerärzte, Sanitätshilfskräfte und hygienische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Beauftragte des Reichsgesundheitsführers eine »Dienstamweisung für die gesundheitliche Betreuung volksdeutscher Umsiedler während ihres Aufenthaltes in Lagern« erlassen, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Sehr bald erwies es sich als notwendig, daß den Umsiedlern neben der sonstigen Betreuung auch schon während der Sammelbetreuung eine gewisse geldliche Unterstützung gewährt wurde, wodurch sie die kleinen Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen konnten. Es wurden daher zunächst Übergangsregelungen getroffen, nach denen den Umsiedlern Unterstützungen (Taschengelder) und Vorschüsse, falls sie ein transferierbares Vermögen hatten, gezahlt werden konnten.

Um diese Übergangsregelungen in einer allen Erfordernissen gerecht werdenden Art zu vereinheitlichen, erging der Erlass des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 9. Januar 1940 — O/21 c/9. 1. 40/Dr. F/K —. Wie der Erlass betont, ist bei der Bemessung der Höhe der an Umsiedler zu zahlenden Unterstützungs- und Vorschüsse einerseits davon auszugehen, daß die Umsiedler unter der Einwirkung politischer Entscheidungen in das Reichsgebiet heringekommen sind und daher eine in jeder Hinsicht anständige und gerechte Behandlung erwarten, andererseits muß jedoch darauf geachtet werden, daß die geldlichen Beihilfen nicht dazu führen dürfen, daß die eigene Schaffenskraft der Umsiedler und die persönliche Initiative zur Bildung neuer Existenzen gelähmt werden.

Gesundheitliche  
Betreuung der Um-  
siedler während  
der Sammel-  
betreuung

Geldliche Unter-  
stützung der Um-  
siedler während  
der Sammelbe-  
betreuung

Im einzelnen heißt es in dem Erlaß, der im übrigen auch die Einführung der Umsiedler-Kreisfürsorge, die weiter unten, unter II, behandelt wird, bezweckte, wie folgt:

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. Januar 1940.

»Nachdem die Rückführung der baltendeutschen Volksgruppe im wesentlichen als abgeschlossen gelten kann, ist es geboten, die bisherigen Übergangsregelungen hinsichtlich der Auszahlungen von Unterstützungs- und Vorschußbeträgen in einer allen Erfordernissen gerecht werdenden Art zu vereinheitlichen. Die gleiche Notwendigkeit ergibt sich für die Zahlung von Unterstützungs- und Vorschußbeträgen an Angehörige der Südtiroler Volksgruppe, deren Umsiedlung in das Reichsgebiet zwar schon vor einigen Monaten begonnen hat, sich aber auf einen längeren Zeitpunkt erstrecken wird. Die Unterstützungszahlungen an die aus Wolhynien, Galizien und dem Karaweggebiet kommenden Umsiedler können sich vorläufig auf die Hergabe von Taschengeldern beschränken, da diese Umsiedler zunächst ausschließlich in Sammelagern untergebracht werden.

Bei der Bemessung der Höhe der an Umsiedler zu zahlenden Unterstützungs- und Vorschußsätze muß davon ausgegangen werden, daß die hier in Betracht kommenden Deutschen unter der Einwirkung politischer Entscheidungen in das Reichsgebiet hereingekommen sind und hier eine in jeder Hinsicht anständige und gerechte Behandlung erwarten. Diesem Gesichtspunkt muß insoweit Rechnung getragen werden, als der Lebensunterhalt der Umsiedler gesichert und der Aufbau neuer Existenzen im Rahmen des Möglichen gewährleistet wird. Die gelblichen Beihilfen, die hierzu dienen sollen, dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die eigene Schaffenskraft der Umsiedler und die persönliche Initiative zur Bildung neuer Existenzen gelähmt werden, und müssen daher nach oben hin fest begrenzt sein.

Mit den beigegeführten »Vorschriften I und II«, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, wird eine Regelung getroffen, die beide Gesichtspunkte in angemessener Weise berücksichtigt. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Unterstützungszahlungen, die

I. an reichs- und volksdeutsche Umsiedler gezahlt werden, die sich noch in Sammelbetreuung (bzw. im Rahmen der Sammelbetreuung in Einzelquartieren, z. B. in Pommern) befinden (Vorschriften I, Anlage),

II. an reichs- und volksdeutsche Umsiedler gezahlt werden, die bereits aus der Sammelbetreuung ausgeschieden sind (Vorschriften II — Runderlaß des Reichsministers  
IV W I 5/40  
des Innern vom 9. Januar 1940 — 7230 — nebst Einzelvorschriften (Anlage).

Zur Erläuterung der »Vorschriften II« werden als Anlage »Beispiele für die Richtsätze der Umsiedler-Kreisfürsorge« beigelegt.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften, die hinsichtlich »II« auf meine Anregung durch den Reichsminister des Innern an die nachgeordneten Stellen ergehen, bitte ich **peinlich** darauf zu achten, daß im persönlichen Verkehr mit den Umsiedlern größte Sorgfalt und verständnisvolles Einfühlungsvermögen in das Schicksal des Einzelnen gewährt wird. Es ist ohnehin nicht zu vermeiden, daß bei der mit schwierigsten Problemen verbundenen Umsiedlung geschlossener Volksgruppen, bei der Zuweisung von Wohngebieten oder bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen sich für den Einzelnen manche Härten ergeben. Ich zweifle nicht daran, daß dies von den Umsiedlern willig in Kauf genommen wird.

Umso mehr muß aber die Tatsache, daß diese deutschen Menschen sich trotz des Verlustes ihres angestammten Siedlungsbodens zum Großdeutschen Reich bekannt und zur Rückkehr in die gemeinsame Heimat entschlossen haben, auch für alle reichsdeutschen Stellen ein Ansporn sein, alles zu tun, um ihnen die Anpassung an die neue Umgebung und den Wiederaufbau einer Existenz leichter zu machen.

gez. S. Himmler.«

44a

Auf Grund der praktischen Erfahrungen, die seit diesem Schnellbrief vom 9. Januar dieses Jahres gesammelt worden sind, erwies es sich als notwendig, die Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützungs- und Vorschubbeträgen einer neuen Fassung zu unterziehen. Es erschien dabei als zweckmäßig, für die einzelnen Umsiedlergruppen gesonderte Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien wurden mitgeteilt für die Südtiroler Umsiedler mit dem Schnellbrief des Reichsführers **44**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 30. April 1940 — O/21 c/9. 1. 40/Dr. La/Tr. — (s. Anlage S. 168, 169), für die baltendeutschen Umsiedler ebenfalls mit Schnellbrief vom 30. April 1940 — O/21 c/9. 1. 40/Dr. La/Tr. — (s. Anlage S. 174, 175), für die Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet mit Schnellbrief vom 25. Juni 1940 — O/21 c/9. 1. 40/Dr. La/Klu. — (s. Anlage S. 180, 181).

Nach diesen Vorschriften erhält der Umsiedler während des Lageraufenthaltes ein wöchentliches Taschengeld sowie, falls er ein transferierbares Vermögen hinterlassen hat, einen nach oben hin begrenzten Vorschub. Außerdem ist ihm beim Ausscheiden aus der Sammelbetreuung ein Übergangsgeld zu gewähren, damit er während der ersten für ihn besonders schwierigen Zeit seines Einsatzes etwas Bargeld in Händen hat.

## II. Soziale Betreuung nach Ausscheiden aus der Sammelbetreuung

### 1. Umsiedler-Kreisfürsorge

**Umsiedler-Kreisfürsorge**

Die Sammelbetreuung, die von vornherein nur als eine vorübergehende, an die Umsiedlung unmittelbar anschließende Maßnahme gedacht ist, endet grundsätzlich, sobald der Umsiedler in Arbeit oder wenigstens in eine Wohnung eingewiesen worden ist.

Nach Ausscheiden aus der Sammelbetreuung sind die meisten Umsiedler in der Lage, für ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt ihrer Familie mit eigenen Mitteln und Kräften zu sorgen, so daß sich besondere Maßnahmen wirtschaftsfürsorgereischer Art erübrigen. In einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen sind die Umsiedler jedoch unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung noch nicht zur vollen wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangt. Es ist daher selbstverständlich, daß ihnen während dieser ersten, unmittelbar an die Sammelbetreuung anschließenden Übergangszeit bis zur Erlangung der vollen wirtschaftlichen Selbständigkeit geholfen werden muß. Diese Hilfe gewährt die **Umsiedler-Kreisfürsorge**, die auf Anregung des Reichsführers **44**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, geschaffen worden ist. Sie beruht auf dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. Januar 1940 und den diesem Runderlaß als Anlage beigefügten »Vorschriften über die Fürsorge der Stadt- und Landkreise für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedler-Kreisfürsorge)«, die inzwischen durch verschiedene Runderlasse abgeändert und ergänzt worden sind und durch den 4. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. August 1940 — RMBlW. S. 1611 — folgende Neufassung erhalten haben:

#### 4. RdErl. d. RMdJ. v. 8. August 1940 — IV WI 444/40 — 7230 —.

(1) Im Anschluß an die bisherigen RdErl. über die Umsiedlerkreisfürsorge vom 9. Januar 1940 (RMBlW. S. 285), vom 9. März 1940 (RMBlW. S. 421) und vom 13. April 1940 (RMBlW. S. 727) weise ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer **44**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, auf folgendes hin:

a) (1) Die Zahlstellen der Banken, Sparkassen und der Reichsbank nehmen zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH. die Auszahlung des Taschengeldes an Umsiedler aus Ostland oder Vorkland für die Zeit der Sammelbetreuung vor. Es hat sich herausgestellt, daß diese Taschengelder verschiedentlich auch noch nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung gezahlt worden sind.

(2) Zur Vermeidung weiterer unberechtigter Zahlungen ist von jedem in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommenen und aufzunehmenden Umsiedler aus Ostland oder Vorkland eine

Erklärung zu fordern, daß er kein Taschengeld bezieht und auch keinen Ausweis zum Bezug von Taschengeld besitzt. Vorhandene Ausweise sind einzuziehen.

- b) In dem gemeinsamen RdErl. des RM. und des RMdJ. vom 20. Januar 1940 (RMBlB. S. 283) sind die Stadt- und Landkreise angewiesen worden, die von ihnen betreuten Umsiedler, denen am Tage der Abwanderung in das Reich Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Militärrente zustand, den deutschen Pensionsregelungsbehörden zu überweisen. Da bisher Anzeigen nur im geringen Umfange eingegangen sind, weise ich hierdurch auf die Dringlichkeit der Überweisung der Versorgungsempfänger an die im obenbezeichneten RdErl. genannten Dienststellen hin.

(2) Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge — abgedruckt als Anlagen zu den bisherigen RdErl. — erhalten folgende Neufassung (Anl.); auf die Änderungen der Ziffer I 2 und I 3 sowie der Ziffer VI weise ich besonders hin:

### **Vorschriften über die Fürsorge der Stadt- und Landkreise für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedlerkreisfürsorge)**

(Neufassung)

#### **I. Personenkreis**

##### **1. Pottland und Estland**

(1) Die volks- und reichsdeutschen Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, nur unterstützt werden, wenn sie den von einer Dienststelle des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ausgestellten Rückkehrerausweis besitzen. Dieser Rückkehrerausweis wird von der Einwanderer-Zentralstelle Nord-Ost in Pitzmannstadt und ihren Nebenstellen in Posen, Stettin und Schneidemühl erteilt.

(2) Nach der Aufnahme in die Umsiedlerkreisfürsorge versieht der Stadt- oder Landkreis den Ausweis mit dem Vermerk: »Am . . . . . in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommen.«

(3) Personen aus Pottland und Estland, die nicht das vorgesehene Aufnahme- und Eingliederungsverfahren durchlaufen haben und daher keinen Rückkehrerausweis erhalten können, können gleichwohl als Umsiedler anerkannt und demgemäß in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommen werden, wenn sie nach dem 30. Juni 1939 in das Deutsche Reich eingereist sind, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

##### **2. Südtirol**

(1) Die Umsiedler aus Südtirol weisen sich durch den Rückkehrerausweis aus. Soweit sie ihn noch nicht besitzen, genügt ein italienischer Paß mit Einreisefichtvermerk des Deutschen Konsulats in Bozen, ein von dem Deutschen Konsulat in Bozen ausgestellter Reisepaß, ein von den Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen in Südtirol, dem Reichsstatthalter in Innsbruck oder dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ausgestellter Annahmefchein für die Einbürgerungserklärung oder ein von einer Ortsgruppe der NSDAP. in Südtirol ausgestellter Ausweis. Besitzt der Antragsteller keines dieser Ausweispapiere, so kann er seine Umsiedlung aus Südtirol auch auf andere Weise glaubhaft machen, z. B. durch eine Abmeldebefcheinigung des italienischen Bürgermeisters seiner letzten Wohnortsgemeinde in Südtirol; insoweit ist bei der Prüfung weitherzig zu verfahren.

(2) Personen aus Südtirol sind als Umsiedler anzuerkennen und demgemäß in die Umsiedlerkreisfürsorge aufzunehmen, wenn sie seit dem 23. Juni 1939, dem Tage der zwischenstaatlichen

Bereinarung, in das Deutsche Reich eingereist sind, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

### 3. Wolhynien, Galizien, Rarewgebiet

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestelltte gelbe Umsiedlerkarte besitzen. Personen aus den genannten Gebieten, welche diese gelbe Umsiedlerkarte nicht besitzen, können diese nachträglich auf schriftlichen Antrag von der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 35, Tiergartenstraße 18 a, erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie nach dem 31. August 1939 in das Deutsche Reich eingereist sind, aus Wolhynien, Galizien oder dem Rarewgebiet stammen, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

### II. Richtsatz

Der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt außer den Nebenleistungen, insbesondere Mietbeihilfen (Ziffer III), beträgt 180 v. S. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für den Haushaltsvorstand. Hierbei ist von dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge einschließlich des darin enthaltenen Anteils für Unterkunft auszugehen. Enthält der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge keinen Anteil für Unterkunft, so beträgt der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge 225 v. S. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge. Der so errechnete Richtsatz gilt für den Haushaltsvorstand und einen Alleinstehenden mit oder ohne eigenen Haushalt. Für Haushaltsangehörige im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes ermäßigt sich der Richtsatz bei einem Alter über 16 Jahre auf 50 v. S., bei einem Alter unter 16 Jahren auf 35 v. S. — jedoch monatlich mindestens 15 R.M. —, für Pflegekinder gelten 60 v. S., bei Unterbringung im Haushalt von Verwandten aufsteigender Linie 40 v. S. des Richtsatzes der Umsiedlerkreisfürsorge.

### III. Nebenleistungen

(1) Außer der richtsatzmäßigen Unterstützung nach Ziffer II sind zu gewähren: Mietbeihilfen in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, soweit er sich in angemessenen Grenzen hält, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Beihilfen für die Erziehung und Berufsausbildung von Minderjährigen sowie sonstige Nebenleistungen, deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergibt.

(2) Art und Maß der Unterstützung darf nicht dazu führen, daß der Wille zur Selbsthilfe gelähmt, insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit geschwächt wird. Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Ziffer II) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhaltes offensichtlich nicht benötigt wird.

### IV. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften über Kleinrentnerhilfe

Im übrigen sind die Vorschriften über Kleinrentnerhilfe sinngemäß anzuwenden. Jedoch entfällt im gesamten Umfange der Rückersatz der Fürsorgekosten und die Heranziehung Dritter gemäß den §§ 21 a, 25 bis 25 c der Fürsorgepflicht-VO. Die Umsiedler sind bei der Bewilligung der Unterstützung hierüber ausdrücklich aufzuklären. Ebenso sind die in der öffentlichen Fürsorge geltenden Grundsätze über die Familiengemeinschaft nicht anzuwenden. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit Umsiedlerkreisfürsorge zu gewähren ist, hat eine Berücksichtigung etwaigen Vermögens zu unterbleiben. § 8 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) ist nur zugunsten alter oder erwerbsunfähiger Umsiedler anzuwenden. Ein Lastenausgleich nach Abschnitt C der Fürsorgepflicht-VO. findet nicht statt.

## V. Rangverhältnisse zu anderen Unterstützungsarten

Die Umsiedlerkreisfürsorge geht der Arbeitslosenhilfe vor. Der Einsaßfamilienunterhalt geht der Umsiedlerkreisfürsorge vor.

## VI. Kostenerstattung durch das Reich

(1) Die Stadt- und Landkreise stellen die Kosten der Fürsorge **monatlich** in doppelter Ausfertigung auf Vordrucken zusammen, bescheinigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und reichen die Zusammenstellung den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Stadtpräsidenten, im Saarland dem Reichskommissar, in den Reichsgauen der Ostmark dem Reichsstatthalter (Staatl. Verw.), im übrigen der von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle ein. Diese Stellen weisen in einer Zusammenstellung gleichen Musters in doppelter Ausfertigung dem RMdJ. auf dem Dienstwege die Fürsorgekosten ihres Bereiches nach.

(2) Frist für die Anmeldung der Stadt- und Landkreise beim Regierungspräsidenten usw.: **Mitte des Nachmonats**, für die Anmeldung beim RMdJ.: **Ende des Nachmonats**. Verspätet zur Anmeldung gelangende Beträge sind in gleicher Weise in nach Monaten getrennten Nachtragsanforderungen zusammenzustellen und einzureichen.

(3) Der RMdJ. veranlaßt die Erstattung. Dem Benachrichtigungsschreiben darüber wird die gegebenenfalls berichtigte zweite Ausfertigung der eingereichten Zusammenstellung beigelegt. Die Benachrichtigung der Stadt- und Landkreise wird in der gleichen Weise, unter Verwendung der von ihnen eingereichten Zusammenstellungen, durch die Regierungspräsidenten usw. vorgenommen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

## VII. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die richtsahmäßige Unterstützung für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt (Ziffer II) ist für eine einen Monat vor dem Tag der Antragstellung zurückliegende Zeit zu gewähren.

Durch den vorgenannten Erlass ist den Stadt- und Landkreisen somit vom Reich der Auftrag erteilt worden, den Lebensbedarf der Umsiedler bis zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit aus Mitteln des Reiches zu gewährleisten. Mit voller Absicht sind den Kreisen zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht starre Vorschriften gegeben worden. Die Vorschriften über die Umsiedler-Kreisfürsorge sind vielmehr elastisch gehalten, damit sie den Erfordernissen des Einzelfalles möglichst weitgehend angepaßt werden können.

Während die Betreuung durch die Umsiedler-Kreisfürsorge in den meisten Fällen nur eine vorübergehende Maßnahme ist, da sie aufhört, sobald die Umsiedler eine wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben, ist sie in einem Teil der Fälle als dauernde Maßnahme vorgesehen. Die Umsiedler-Kreisfürsorge ist das Instrument, durch das der Lebensbedarf der nicht mehr einsaßfähigen, insbesondere der alten Umsiedler für dauernd gesichert wird.

Während die Sicherung des Lebensbedarfes der alten, nicht mehr einsaßfähigen Umsiedler der Umsiedler-Kreisfürsorge obliegt, gehört die Sorge für die Unterbringung dieser Volksgenossen zum Aufgabengebiet der NSV., die darauf zu sehen hat, daß diese alten Menschen bei ihren Angehörigen und Verwandten oder aber in Altersheimen untergebracht werden.

Für die Südtiroler Umsiedler ist der NSV. dieser Auftrag durch das oben unter A I 3 aufgeführte Schreiben des Reichsführers  $\text{H}$ , Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 9. März 1940 erteilt worden.

Für die Unterbringung der alten, nicht mehr einsatzfähigen Umsiedler aus Ostland und Lettland ist maßgebend das Schreiben des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, vom 12. Dezember 1939, das folgenden Wortlaut hat:

**Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 12. Dezember 1939

Egb. Nr. AR/562/17 RF/PA./V.

**SS** Brigadeführer Hilgenfeldt

Berlin SO 36

Maybachufer 48

Lieber Parteigenosse Hilgenfeldt!

Ich komme zurück auf unsere Besprechung, die wir am 7. Dezember 1939 hatten, und darf Sie nun durch diesen Brief bitten, die Unterbringung der alten, nicht arbeitsfähigen kranken und gebrechlichen Angehörigen der aus Lettland und Ostland ausgewanderten deutschen Volksgenossen zu übernehmen.

Ich stelle mir vor, daß man einen Teil dieser alten Leute, der nicht mit der Familie nach Posen übersiedeln kann, zunächst bei Verwandten in ganz Deutschland unterzubringen versucht. Auch hier bin ich der Ansicht, daß diese Unterbringung bei Verwandten nicht erzwungen, sondern nur dort angeregt und veranlaßt werden soll, wo die Verhältnisse es wirklich und ohne Not zu erzeugen, gestatten.

Der andere Teil wäre in Altersheimen und — da diese wohl sehr stark überfüllt sind — in eigens dafür eingerichteten Teilen der nach meiner Ansicht mit Raumüberfluß ausgestatteten katholischen Männer- und Frauenklöster und evangelischen christlichen Hilfsanstalten unterzubringen.

Die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung dieser Aktion bitte ich Sie selbst zu treffen und, wo es notwendig ist, die Hilfe meiner Dienststelle als Reichskommissar sowie der Dienststelle des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei anzufordern.

Indem ich Ihnen nochmals meinen Dank für Ihre Bereitwilligkeit ausspreche, bin ich mit

Heil Hitler!

Ihr

gez. H. Himmler

Im Anschluß an dieses Schreiben hat der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hinsichtlich der Unterbringung der alten, nicht mehr arbeitsfähigen Wollhyniendeutschen unter dem 30. April 1940 der NSD. folgenden Auftrag erteilt:

**Der Reichsführer **SS****  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 30. April 1940.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. Dezember 1939, in dem ich Sie bat, die Unterbringung der alten, nicht arbeitsfähigen kranken und gebrechlichen Angehörigen der aus Lettland und Estland ausgewanderten deutschen Volksgenossen zu übernehmen, darf ich Sie heute bitten, in derselben Weise sich auch der nicht mehr arbeitsfähigen Wollhyniendeutschen anzunehmen.

Die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung dieser Aktion bitte ich Sie ebenfalls selbst zu treffen und, wo es notwendig ist, die Hilfe meiner Dienststellen anzufordern.

Für Ihre Bereitwilligkeit spreche ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank aus.

Im Auftrage  
gez. Greifelt  
SS-Brigadeführer

## 2. Sozialversicherung

Die Reichsversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung) betreut diejenigen Umsiedler, die nach der Umsiedlung als Arbeiter oder Angestellte im Reich beschäftigt werden; die Vorschriften der Angestelltenversicherung gelten außerdem mit gewissen Abwandlungen für selbständige Handwerker (vgl. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz und Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk).

Im einzelnen ist im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die nachstehende Regelung getroffen worden.

- a) **Betreuung der Umsiedler, die im Reich in ein Dienstverhältnis treten.** Die Umsiedler, die eine Arbeit als Arbeiter oder Angestellte oder auch als selbständige Handwerker aufnehmen, genießen den Schutz der Reichsversicherung im gleichen Umfang wie alle anderen reichsdeutschen Arbeiter, Angestellten und selbständigen Handwerker.

**Betreuung der Umsiedler, die im Reich in ein Dienstverhältnis treten**

Die als Arbeiter und Angestellte tätigen Umsiedler sind also für den Fall der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung ihrer Familienangehörigen durch die deutsche Krankenversicherung geschützt, ferner erhalten sie im Falle eines Unfalls oder einer Berufskrankheit die Leistungen der deutschen Unfallversicherung (Heilfürsorge und Unfallrenten). Bei Eintritt der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit werden ihnen Renten der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung gewährt, sofern die in diesen Versicherungszweigen vorgesehenen Wartezeiten erfüllt sind und die Anwartschaft durch überwiegend regelmäßige Beitragsleistung erhalten ist. Soweit die Umsiedler aus Staaten kommen, mit denen Deutschland Gegenseitigkeitsverträge über Sozialversicherung abgeschlossen hat (Italien, Jugoslawien, Slowakei und das frühere Polen), werden die in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Erfüllung der Wartezeit und der Erhaltung der Anwartschaft berücksichtigt.

49e

**Für die Krankenversicherung der Umsiedler** ist durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1940 (f. Anlage S. 185) eine besondere Regelung getroffen worden, um die Umsiedler vor Nachteilen zu schützen, die ihnen bei der Gewährung von **Wochenhilfeleistungen** der Krankenversicherung dadurch entstehen könnten, daß sie erst kürzere Zeit den deutschen Krankenkassen angehören. Die Gewährung von Wochenhilfe und Familienwochenleistungen ist nämlich nach § 195 a und § 205 RVD. davon abhängig, daß die Versicherten bestimmte Wartezeiten in der deutschen Krankenversicherung zurückgelegt haben. In dem genannten Erlaß vom 4. März 1940 ist nun allgemein angeordnet, daß volksdeutschen Umsiedlern die Leistungen der Wochenhilfe auch dann zu gewähren sind, wenn die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt ist. — Für Umsiedler aus Südtirol ist in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Dezember 1939 (f. Anlage S. 186) allgemein angeordnet, daß Versicherungszeiten, die bei italienischen Krankenkassen zurückgelegt sind, für die Gewährung der deutschen Leistungen wie deutsche Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Über die Rechtsstellung der volksdeutschen Umsiedler aus Italien in der deutschen Krankenversicherung unterrichtet ein Merkblatt, das jedem Südtiroler Umsiedler vor der Rückkehr ins Reich ausgehändigt wird (f. Anlage S. 187). — Durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Dezember 1939 (f. Anlage S. 188) ist ferner Vorsorge getroffen worden, daß den Rückwanderern Ansprüche, die ihnen noch gegenüber den Trägern der Krankenversicherung des Landes, aus dem sie abgewandert sind, zustehen, nicht verlorengehen. Solche Leistungen werden ihnen nach dem genannten Erlaß von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, falls eine solche nicht besteht, von der Landeskrankenkasse gewährt, in deren Bezirk der Umsiedler wohnt.

**Betreuung  
der invaliden und  
berufsunfähigen  
Umsiedler**

- b) **Betreuung der invaliden und berufsunfähigen Umsiedler durch die Reichsversicherung.** Eine Anzahl Umsiedler haben vor der Rückkehr bereits Renten der Sozialversicherung in den Ländern, aus denen sie abgewandert sind, bezogen. Diese Renten werden im allgemeinen von den ausländischen Trägern der Sozialversicherung nicht weitergezahlt. Der Reichsarbeitsminister hat daher in Ziffer II des Erlasses vom 20. September 1939 (f. Anlage S. 189) in Verbindung mit dem Erlaß vom 24. September 1940 (f. Anlage S. 190) bestimmt, daß die vor der Umsiedlung von ausländischen Versicherungsträgern gezahlten Renten nach der Abwanderung aus Reichsmitteln weitergezahlt werden. Zuständig für die Gewährung von Renten der Angestelltenversicherung ist in solchen Fällen die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, der Bergarbeiterversicherung die Reichsknappschaft in Berlin und im übrigen die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Berechtigte aufhält. Der Antrag auf Fortzahlung der ausländischen Rente kann auch bei dem Reichsversicherungsamt in Berlin W 35, Tirpitzufer 52, gestellt werden.

Eine weitere Vorsorge ist in dem Erlaß des R.A.M. vom 27. Juni 1940 (f. Anlage S. 190) in Verbindung mit dem vorgenannten Erlaß des R.A.M. vom 24. September 1940 für die Fälle getroffen, in denen ein Umsiedler im Ausland versichert war, aber erst nach der Rückkehr ins Reich invalide oder berufsunfähig geworden ist. Auch in diesen Fällen sind den Umsiedlern von den genannten Versicherungsträgern (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Reichsknappschaft und den einzelnen Landesversicherungsanstalten) aus Reichsmitteln die Renten zu zahlen, die ihnen im Falle ihres Verbleibens im Ausland von dem ausländischen Versicherungsträger gewährt worden wären. Der Antrag kann auch in diesen Fällen an das Reichsversicherungsamt in Berlin W 35, Tirpitzufer 52, gerichtet werden.

**Sonderregelung  
für die Südtiroler  
Umsiedler**

- c) Eine Sonderregelung besteht für die **Südtiroler Umsiedler**. Nach dem deutsch-italienischen Abkommen vom 21. Oktober 1939 sind von den italienischen Versicherungsträgern die vor der Abwanderung schon festgesetzten oder die auf Grund eines noch vor der Abwanderung gestellten Antrages noch festzustellenden Renten von den italienischen Versicherungsträgern weiterzuzahlen. Ein entsprechender Antrag ist durch Vermittlung der zuständigen Ein- und Rückwandererstelle an das faschistische Nationale Institut für soziale Fürsorge in Rom zu richten. Die Überweisung dieser Renten nach Deutschland erfolgt im Verrechnungswege zum Vorzugskurs von 4,50 Lire = 1 R.M. — Soweit ausnahmsweise die italienischen Renten nicht nach Deutschland gewährt werden sollten, werden sie auf Antrag nach den unter b angeführten Erlassen des

Reichsarbeitsministers von den zuständigen deutschen Versicherungsträgern aus Reichsmitteln gezahlt (Antrag an das Reichsversicherungsamt). Es ist vorgesehen, daß die Sozialversicherung der Südtiroler Umsiedler in einem besonderen Abkommen mit Italien näher geregelt wird, durch das die in Italien erworbenen Anwartschaften den Umsiedlern in vollem Umfange gewahrt bleiben.

## B. Betreuung der Beamten

Bei der Betreuung der Beamten war darauf zu sehen, daß einmal die aktiven Beamten möglichst rasch und umfassend von den zuständigen Reichsressorts in das aktive Beamtenverhältnis übernommen wurden und daß zum anderen die Ruhegehaltsempfänger, die infolge der Umsiedlung gegenüber ihrem Herkunftsstaat ihre Versorgungsansprüche verloren hatten, in ausreichender Weise vom Reiche versorgt wurden.

Betreuung  
der Beamten

Auf Anregung bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wurde daher die nachstehende Regelung getroffen:

### I. Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis

#### 1. Südtiroler Beamte

Die Übernahme der Südtiroler Beamten in ein deutsches Beamtenverhältnis ist im wesentlichen geregelt durch die Erlasse des Reichsministers des Innern vom 21. Oktober 1939, 9. Dezember 1939 und 17. Januar 1940 (s. Anlage S. 191, 193, 196).

Übernahme  
der Südtiroler  
Beamten

Nach diesen Vorschriften haben die Beamten zum Zwecke der Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis einen Fragebogen und einen Lebenslauf an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bozen abzugeben, der dann über den Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an den Reichsminister des Innern weitergeleitet wird, von wo aus im Benehmen mit den übrigen Reichsressorts die Einweisung in eine Stelle erfolgt. Die Stelle entspricht tunlichst der bisherigen Tätigkeit, sofern nicht Lebensalter oder sonstige Dienstunfähigkeit entgegenstehen. Eine für die vergleichbare Beamtenstelle abgelegte Fachprüfung gilt als vorgeschriebene oder übliche im Sinne des deutschen Beamtenrechts. Das Besoldungsdienstalter wird in Abweichung von den Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes unter Zugrundelegung des Lebensalters festgesetzt. Beamte im Vorbereitungsdienst oder außerplanmäßig angestellte Beamte erhalten Unterhaltszuschüsse oder Diäten nach den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes. Zum Ausgleich von Härten sind die Dienstzeiten, die nach dem bisher für die genannten Volksdeutschen geltenden Recht als Beamten-dienstzeiten galten, bei den Beamten im Vorbereitungsdienst auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes und bei außerplanmäßigen Beamten auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen voll anzurechnen. Die nach dem bisher für die genannten Volksdeutschen geltenden Recht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten können in jedem Falle und in vollem Umfange gemäß § 85, Abs. 1, Ziffer 3 DBG. als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Der Stellvertreter des Führers hat sich allgemein damit einverstanden erklärt, daß bei der Übernahme von in das Reich abwandernden Volksdeutschen aus Südtirol in das Beamtenverhältnis von der Einholung einer politischen Beurteilung Abstand genommen wird.

Zur Erleichterung der Unterbringung der abwandernden volksdeutschen Beamten hat sich der Reichsbund der deutschen Beamten bereit erklärt, zur Unterbringung von etwa 1000 Personen der ins Reich zurückgeführten Beamtenfamilien bis zur endgültigen Regelung der Unterbringung 1000 Plätze in seinen eigenen Erholungsheimen und Schulungslagern zur Verfügung zu stellen.

Die Übernahme von Eisenbahnern regelt speziell der Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 6. Februar 1940 (s. Anlage S. 197). Zuständig für die Überleitung in den deutschen Eisenbahndienst ist nach diesem Erlaß die Reichsbahndirektion in München. Als Unterbringungsgebiete kommen vorwiegend die Gebirgsgegenden der Ostmark, Bayerns und Württembergs in Betracht.

gga

Die Übernahme der Südtiroler Rechtswahrer ist insbesondere geregelt durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1940 —  $\frac{\text{II a 709/4 b}}{2671}$  — und verschiedene interne Anordnungen der Reichsminister des Innern und der Justiz.

Auf Grund dieser Anordnungen werden die Südtiroler Rechtsanwälte grundsätzlich, falls sie das 31. Lebensjahr vollendet haben, als Regierungsräte und, falls sie das 41. Lebensjahr vollendet haben, als Oberregierungsräte in den Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung übernommen.

Außer in der inneren Verwaltung sind die Südtiroler Rechtswahrer hauptsächlich als Amts- oder Landgerichtsräte in der Reichsjustizverwaltung und als Regierungs- bzw. Oberregierungsräte in der Reichsfinanzverwaltung untergebracht worden.

## 2. Beamte aus den Baltischen Staaten und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten Polens.

Übernahme der Beamten aus den Baltischen Staaten, Galizien und Wolhynien

Die Übernahme der Beamten aus den Baltischen Staaten und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten Polens regelt der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1940 (s. Anlage S. 204). Die Regelung ist ähnlich wie bei den Südtiroler Beamten. Die Übernahme erfolgt durch Einweisung in eine der bisherigen Tätigkeit entsprechende Stelle. Für eine vergleichbare Beamtenstelle abgelegte Fachprüfungen gelten als vorgeschriebene oder übliche Prüfungen im Sinne des deutschen Beamtengesetzes. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern. Das Befoldungsdienstalter wird unter Zugrundelegung des Lebensalters festgesetzt. Beamte im Vorbereitungsdienst sowie außerplanmäßig angestellte Beamte erhalten Unterhaltszuschüsse oder Diäten nach dem Reichsbefoldungsrecht.

Die Übernahme der Rechtswahrer aus Estland und Lettland regelt der Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 8. Januar 1940 — Ia<sup>a</sup>67 —, der durch verschiedene interne Anordnungen der Reichsjustizverwaltung ergänzt worden ist. Rechtswahrer, die nach baltischem Recht die Fähigkeit zum Amt des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars haben, erhalten nach der B. O. vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390) die Richteramtstätigkeit zuerkannt. Rechtswahrer in referendarähnlicher Stellung werden als Referendare übernommen. Nach der Übernahme erfolgt zunächst eine informatorische Beschäftigung bei Justizbehörden in den Gauen Danzig-Westpreußen, Warthegau und im OLG-Bezirk Stettin. Die Bezüge entsprechen den Bezügen der vergleichbaren reichsdeutschen Beamten. (Wegen der Einzelheiten der Bezüge vgl. Schreiben des OLG-Präsidenten in Stettin an die Gauverwaltung Pommern der DMF. vom 30. Januar 1940 [s. Anlage S. 206]).

## II. Betreuung der Versorgungsempfänger

### 1. Südtiroler Versorgungsempfänger

Betreuung der Südtiroler Versorgungsempfänger

Die Betreuung der Südtiroler Versorgungsempfänger ist geregelt durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1940 (s. Anlage S. 207), der auf die deutsch-italienische Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten vom 22. Dezember 1939 sowie auf das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung vom 21. Oktober 1939 Bezug nimmt. Nach diesem Erlaß übernehmen

- a) die Betreuung der Versorgungsempfänger aller Verwaltungen (mit Ausnahme der Militärpensionäre, Militärrentner und der Südbahn-Altpensionäre) der Oberfinanzpräsident Wien in Wien,
- b) die Betreuung der Militärpensionäre (Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen) das Versorgungsamt I in Wien,
- c) die Betreuung der Militärrentnerempfänger das Versorgungsamt Innsbruck,
- d) die Betreuung der Südbahn-Altpensionäre die Reichsbahndirektion Wien.

Diesen Betreuungsbehörden werden die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlichen Unterlagen zugeleitet, und zwar für die noch in Italien befindlichen volksdeutschen Versorgungsempfänger und Militärrentner von der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bozen,

für die bereits im Deutschen Reich ansässigen Versorgungsempfänger und Militärrentner vom Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder von der Behörde, bei der sich die Versorgungsempfänger melden. Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem Ersten des auf die Abwanderung folgenden Monats, bei den bereits im Deutschen Reich Ansässigen sofort, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1940. Der Abwanderungstag und die Anschrift des Empfängers werden durch die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle der betreuenden Behörde mitgeteilt. Die Höhe der vorerst zu leistenden Bezüge richtet sich nach dem Bruttobetrag, der als Versorgungsbezug zuletzt von Italien gezahlt wurde. Die in Lire festgesetzten Bezüge sind zum Vorzugskurs von 4,50 Lire = 1,— *RM* in Reichsmark umzurechnen. Ergeben sich hierbei Beträge, die wesentlich hinter den vergleichbaren Versorgungsbezügen nach deutschem Recht zurückbleiben, so sind zunächst angemessene Zuschüsse zu zahlen. Die endgültige Angleichung der bisherigen Bezüge an die vergleichbaren Versorgungsbezüge nach deutschem Recht erfolgt nach Vorschlägen auf Grund der bei der vorläufigen Zahlung gesammelten Erfahrungen der Betreuungsbehörden.

Sinsichtlich der Betreuung der Versorgungsempfänger der italienischen Staatsbahnen und der Betreuung der Südtiroler Südbahn-Altpensionäre wird außerdem auf die Erlasse des Reichsverkehrsministers vom 8. Februar, 19. April und 20. Juli 1940 (s. Anlagen S. 209, 210) verwiesen.

**2. Versorgungsempfänger aus den Baltländern, Galizien und Wolhynien**

Die Betreuung der Versorgungsempfänger aus den Baltländern, Galizien und Wolhynien regeln der Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Januar 1940, der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. April 1940, das Schreiben des Reichsministers des Innern an die Deutsche Evangelische Kirche (Kirchenkanzlei) vom 3. Mai 1940, die Erlasse des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 24. Juni und 8. August 1940 und der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Oktober 1940 (s. Anlagen S. 211 bis 217).

Betreuung der Versorgungsempfänger aus den Baltländern, Galizien und Wolhynien

Nach diesen Erlassen sind für die Betreuung zuständig:

- a) für Postpensionäre die Reichspostdirektion Berlin, in Berlin-Charlottenburg 5,
- b) für Eisenbahn-pensionäre die Reichsbahndirektion in Königsberg,
- c) für Justizpensionäre der Oberlandesgerichtspräsident in Stettin,
- d) für Hochschul-pensionäre der Kurator der Universität in Königsberg,
- e) für Finanzbeamte im Ruhestand (Zollverwaltung und Steuerverwaltung) der Oberpräsident Ostpreußen in Königsberg,
- f) für Militärpensionäre das Versorgungsamt V in Berlin-Schöneberg,
- g) für Militärrentner der Sonderbeauftragte des Oberkommandos der Wehrmacht (Reichsver-sorgung) in Danzig, Posen und Kattowitz,
- h) für Pensionäre des sonstigen Staatsdienstes, soweit nicht unter a bis g aufgeführt, sowie des Schul- und Gemeindedienstes der Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Königsberg.

Die Betreuung der Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen erfolgt durch die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg 2.

Die Meldung an die Betreuungsbehörden erfolgt

- a) für die noch in Sammelbetreuung Befindlichen durch die Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
- b) für die aus der Sammelbetreuung Entlassenen durch die Stadt- und Landkreise. Die Höhe der Unterstüzungen richtet sich nach den bisherigen Bruttobezügen, abzüglich des auf Kinderzulagen entfallenden Teils dieser Bezüge. Dabei werden auf

Estikronen lautende Bezüge zum Kurse von 0,80 *RM* = 1 est,  
 Lat lautende Bezüge zum Kurse von 0,60 *RM* = 1 Lat,  
 Sloty lautende Bezüge zum Kurse von 0,50 *RM* = 1 Sl.

umgerechnet. Die Beträge sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

Zu den sich bei diesem Umrechnungsverfahren ergebenden Beträgen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % gewährt. Ergeben sich auch dann noch Beträge, die hinter den vergleichbaren Bezügen vergleichbarer Altreichspensionäre zurückbleiben, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages ein angemessener Zuschuß gewährt werden. Die Entscheidung trifft die fachlich zuständige Reichsbehörde, in Zweifelsfällen die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Umsiedlern, die sich in beamtenähnlichen Stellungen befunden haben, aber keinen Versorgungsanspruch selbst hatten, insbesondere solche, die bei einer deutschen Vereinigung oder einem deutschen Verband mit einem Aufgabekreis, der dem einer öffentlichen Körperschaft gleich zu achten ist, tätig waren, sowie solche Umsiedler, die an Stelle eines Versorgungsanspruchs von einer deutschen Vereinigung oder einem deutschen Verband eine laufende Unterstützung (Rente, Pension) erhalten oder im Falle der Dienstunfähigkeit erhalten hätten, kann Unterstützung nach vorstehenden Richtlinien durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bewilligt werden, wenn sie wegen Krankheit oder wegen einer auf ihrem Lebensalter beruhenden mangelnden Leistungsfähigkeit nicht mehr arbeitsfähig sind.

In Fällen, in denen nachweisbar ein ehemaliger Beamter usw. deutscher Volkszugehörigkeit in den Baltikländern, in Galizien und Wolhynien wegen seines Deutschtums hinsichtlich der Höhe seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge zurückgesetzt oder seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge für verlustig erklärt worden ist oder ihm solche im Zusammenhang mit der Errichtung der baltischen Länder oder des ehemaligen Polens nach dem Weltkriege versagt worden sind, können die obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Versorgungsbezüge angemessen erhöhen oder, sofern bisher überhaupt keine Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, Versorgungsbezüge neu bewilligen.

Vor dem Beginn der Umsiedlungsaktion in das Reich zurückgekehrte Personen, die Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge) aus einem Zivil- oder Militärdienstverhältnis oder als Militärrentner gegenüber den baltischen Staaten oder dem ehemaligen polnischen Staat, deren Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten, und denen diese Bezüge von den ausländischen Zahlstellen in das Reichsgebiet überwiesen wurden, können nach den vorstehenden Richtlinien betreut werden, falls sie im Zuge der Umsiedlungsaktion die Reichsangehörigkeit unter Verlust der fremden Staatsangehörigkeit erworben haben.

III.

Kulturpolitik

57

### III. Kulturpolitik

Im Nachstehenden sollen nicht grundsätzliche Richtlinien und zukünftige Maßnahmen auf kulturellem, schulischem und kirchlichem Gebiet herausgestellt und erörtert werden. Eine solche Aufgabe würde in manchen Punkten verfrüht sein und den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Da alle diese Fragen ohnehin durch den Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in seine Gesamtplanungen einbezogen sind, wird im folgenden deshalb im wesentlichen ein Arbeits- und Informationsbericht erstattet über die bisherigen getroffenen kultur-, schul- und kirchenpolitischen Maßnahmen für die Angehörigen der Südtiroler Volksgruppe und für die Volksdeutschen der neuen Ostgebiete.

#### A. Kultur-, Schul- und kirchenpolitische Maßnahmen für die Südtiroler Volksgruppe

1. Um eine sachgemäße Erfassung und Rückführung der deutschen Kultur-, Kunst- und Archivgüter zu garantieren, wurde als verantwortlicher Leiter einer zu diesem Zweck gebildeten Kommission für die Durchführung des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 über die Rückführung der deutschen Kulturwerte der Reichsgeschäftsführer der Forschungsgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.« beauftragt. Dieser führt nach den Weisungen des Reichskommissars unter Beteiligung der zuständigen kulturtragenden Partei- und Staatsstellen in örtlicher Zusammenarbeit mit der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle und unter Heranziehung der Südtiroler Volksgruppe die Erfassung, Fotokopierung und Rückführung der deutschen Kulturgüter durch. Die Sicherstellung und Rückführung der deutschen Kultur-, Kunst- und Archivgüter findet ihre vertragliche Regelung in Artikel 6 des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939. Danach sind zur Mitnahme freigegeben:

Grabsteine und Grabmäler;

Private Sammlungen und Archive, die sich auf deutsche Kultur beziehen;

Gegenstände im Besitz der Museen und Vereine, soweit sie sich auf deutsche Kultur beziehen und soweit deren Mitglieder oder das sonst zuständige Organ auf Grund der Statuten des Vereins in das Deutsche Reich umsiedeln.

Kirchenbücher und Akten können kopiert oder fotokopiert werden. Von Fall zu Fall kann die Mitnahme der Originale vereinbart werden.

Diese »ideelle Auswanderung« der Kulturgüter eines ganzen Volkstammes erforderte besondere Maßnahmen. Aus diesem Grunde war es notwendig, daß alle Arbeiten nach einem bestimmten Plan ausgerichtet wurden. Dabei wurde als Arbeitsziel vorangestellt:

1. Die Kulturgüter sind in ihrer Gesamtheit zu erfassen, um als lebendiges Gut in die neue Heimat überführt zu werden.
2. Sie müssen wissenschaftlich erforscht und in die bereits erfaßten Kulturgüter des Reiches unter Berücksichtigung ihrer landsmannschaftlichen und stammesmäßigen Sonderheiten organisch eingegliedert werden.

Hiervon ausgehend erwies es sich als notwendig, daß die Kulturkommission mit ihren Arbeitsgruppen in der Stadt, im Dorf und auf dem Einzelhof tätig wird. Das zusammengetragene Gut gelangt dann an Forschungsgemeinschaften oder Einzelbearbeiter, wird gesichtet und nach den sich im Altreich bereits bewährten Arbeitsmethoden verwandt. Seit Beginn des Jahres sind aus diesem Grunde unter der Gesamtleitung des Reichsgeschäftsführers des Ahnenerbes folgende Arbeitsgruppen in Südtirol eingesetzt:

1. Eine Gruppe Volkskunde und Volksforschung.

Daran angeschlossen als Untergruppen:

- a) Brauchtum, Volkstanz,
- b) Geräte und Hausrat,

57e

- c) Trachten,
  - d) Volkserzählung, Märchen, Sagen,
  - e) Sinnbilder, Hausmarken, Sippenzeichen.
2. Eine Gruppe Volksmusik, Lied und Tanz (Schallaufnahmen).
  3. Eine Gruppe Hausforschung und Bauwesen (Aufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler).
  4. Eine Gruppe Aufbauplanung und Siedlungskultur.
  5. Eine Gruppe Sprachwissenschaft, Mundartenpflege und Familiennamen.
  6. Eine Gruppe Archive.
  7. Eine Gruppe Kirchenbücher und Sippenkunde.
  8. Eine Gruppe Vorgesichte.
  9. Eine Gruppe Museen, Kunstschätze, bildende Kunst, Volkskunst.
  10. Eine Gruppe Film.
  11. Eine Gruppe Volksgeschichte, Stammeskunde, Führer-Persönlichkeiten, Schrifttum.

Durch weitgehende Beteiligung von Südtiroler Sachkennern und Künstlern an den einzelnen Arbeitsgruppen konnte damit gleichzeitig diesen eine wirtschaftliche Unterstützung zuteil werden. Da die Südtiroler Künstlerschaft bislang unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt hat, wurden dieser Gruppe vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und vom Gauleiter des Gaues Tirol-Vorarlberg Mittel zur Verfügung gestellt, um sie in die Lage zu versetzen, bis zu ihrer Abwanderung ins Reich die Schönheiten ihrer Heimat im Kunstwerk festzuhalten. Durch diese Maßnahmen konnte vorerst von anderen Zuwendungen abgesehen werden. Diese (z. B. Hilfen der Reichskammer für bildende Künste) treten erst beim Eintreffen der Künstlerschaft im Reich in Kraft.

Das deutsche  
Volkschulwesen  
in Südtirol

2. **Schulische Erziehung.** Auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens über die Rückwanderung der Reichsdeutschen und die Abwanderung der Volksdeutschen des Oberetsch vereinbarte der dem Reichskommissar unterstellte Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle mit dem italienischen Provinzialschulleiter zum Zwecke der Einrichtung des deutschen Sprachunterrichts folgendes:

Einrichtung  
der deutschen  
Sprachkurse

1. Für die Kinder von Volksdeutschen, die nach Deutschland abwandern werden, werden auf Veranlassung und Kosten der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle und im Einvernehmen mit dem Provinzialschulleiter von Bozen Sonderkurse für den deutschen Sprachunterricht eingerichtet.
2. Es ist absolut unzulässig, daß in diesem Rundgebungen, Gesang- und irgendeine andere Art von Unterricht erfolgt. Um dieses sicherzustellen, wird der Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle periodisch die Lehrkräfte und Hilfslehrer zusammenberufen und dadurch für eine einheitlich Gestaltung des Sprachunterrichts sorgen.
3. Damit die Kinder ihren Lehrgang nicht unterbrechen und ohne Schwierigkeit in die Schulen des Reiches eintreten können, gestattet der Provinzialschulleiter, daß diese Kinder die staatlichen Schulen weiter besuchen, und die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle wird den Eltern empfehlen, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, damit der Besuch der Schule in normaler Weise erfolgt.
4. Die armen Kinder, die die staatliche Schule besuchen, werden, wie früher, mit Büchern, Schulmaterial und Schulspeisung versorgt.
5. Der Provinzialschulleiter verpflichtet sich, die für die Kurse nötigen Schulzimmer werktags mit Ausnahme des Samstags von 13 bis 17 oder von 14 bis 18 Uhr bereitzustellen. Da in der dreijährigen Umsiedlungsfrist der größtmögliche Lehrerfolg im deutschen Sprachunterricht erreicht werden muß, soll die Dauer der Kurse nicht abhängig sein von der Dauer des normalen Schuljahres. Es soll in jedesmaligem Einvernehmen mit dem Provinzialschulleiter auch möglich sein, die Sprachkurse außerhalb der Schulräume abzuhalten.
6. Die Unterrichtszeit hat je Schülergruppe (Klasse) eine Dauer von höchstens 2 Stunden für jeden Werktag mit Ausnahme des Samstags, der ausgeschlossen bleibt, nicht zu übersteigen.

52

7. Der Turnunterricht findet im Rahmen des staatlichen Stundenplanes vormittags statt.
8. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch den Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle im Einvernehmen mit dem Provinzialschulleiter. Dieser wird durch seine Amtsorgane darüber wachen, daß die ernannten Lehrkräfte und die Schüler während ihres Aufenthaltes in den Schulräumen und in den anderen Lokalen, wo die Kurse stattfinden werden, sich an die disziplinarischen Vorschriften halten, die den Schulbetrieb regeln. Er wird dabei unterstützt werden vom Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle.
9. In den Kursen ist der Gebrauch derjenigen Lesebücher, die in Deutschland in den entsprechenden Klassen der Volksschule verwendet werden, gestattet. Diese Bücher werden von der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle an die Schüler verteilt. Je ein Stück erhält der Probveditore.
10. Die Kosten der Beheizung und Reinigung und für das Dienstpersonal der Kurse gehen zu Lasten der Gemeindeverwaltungen.
11. Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle verpflichtet sich zu verhindern, daß Optanten Kurse oder Schulen ohne die in dieser Hinsicht geltenden Genehmigungen errichten. Gegen die Übertreter wird der Provinzialschulleiter jeweils die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung bringen und davon die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle benachrichtigen.

Zur Sicherung und Bereitstellung einer genügenden Zahl von Lehrkräften für die Arbeit der deutschen Sprachkurse wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Optanten eine freiwillige Werbung innerhalb der Volksgruppe durchgeführt. Obwohl sich alle im Lande verbliebenen volksdeutschen Lehrpersonen, auch die Pensionisten, zum aktiven Schuldienst meldeten, reichte die Zahl der geprüften und mit Lehrbefähigung versehenen Personen bei weitem nicht aus, so daß eine zusätzliche Werbung in den Kreisen der besonders pädagogisch befähigten Volksdeutschen einsetzen mußte. Diese Hilfskräfte wurden durch die Berufslehrer in Schulungs- und Vorbereitungskursen kurzfristig auf ihre Aufgaben vorbereitet, so daß am 18. März 1940 die deutschen Sprachkurse in ganz Südtirol eröffnet werden konnten. Von den der italienischen Schulverwaltung zum Einsatz in Vorschlag gebrachten Lehrkräften wurden 800 Lehrpersonen genehmigt (237 Berufslehrer und 563 Hilfslehrer), die auf eine Zahl von 25 744 Schüler verteilt wurde. Über diese Sofortmaßnahme hinaus wurden zwischenzeitlich durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in Zusammenarbeit mit dem Reichswalter des NS-Lehrerbundes und dem Stab des Stellvertreters des Führers die notwendigen Vorbereitungen für eine sachgemäße Weiterbildung des Südtiroler Lehrernachwuchses getroffen. In der Zeit vom 2. bis 10. Oktober waren die verantwortlichen Vertreter der Südtiroler Erziehererschaft Gäste der Reichswaltung des NSLB. im Haus der Deutschen Erziehung in Bayreuth. In diesem 10tägigen Schulungskurs, zu dem der Reichswalter des NSLB. die besten Reichsreferenten für alle einschlägigen erziehungspolitischen Fragen nach Bayreuth berufen hatte, wurde den Vertretern der Südtiroler Erziehererschaft neben einem Einblick in die Organisation der deutschen Erziehererschaft das notwendige Handwerkzeug und die erforderlichen Lehrmittel für ihre Tätigkeit in Südtirol mitgegeben. Gleichzeitig wurden hier die Voraussetzungen für ein den besonderen Gegebenheiten der Südtiroler Volksgruppe entsprechendes Grundschulbuch (Fibel) erarbeitet.

Werbung und Schulung der Lehrkräfte

Neben der Schulung der augenblicklich in den deutschen Sprachkursen tätigen Lehrer wurden durch die vorgenannten Stellen gleichzeitig die Maßnahmen für die Sicherstellung des Südtiroler Lehrernachwuchses getroffen. Auf Grund einer Beratung der Volksgruppe für den Volksschullehrerberuf hatten sich rund 1 000 Personen im Alter von 12 bis 30 Jahren gemeldet. Nach einer Auswahl wurden von diesen 428 Bewerber in der Zeit vom 25. bis 31. August in einem Lager auf der Seiser Alm zusammengezogen und dort durch einen Prüfungsausschuß eingehend auf ihre Eignung für den Erzieherberuf überprüft. Da das Ausbildungsverfahren an den Lehrerbildungsanstalten der Ostmark für die Südtiroler am zweckmäßigsten erscheint, erfolgte ihre Verteilung auf die einzelnen alpenländischen Lehrerbildungsanstalten.

Auswahl Lager für Junglehrer

Während die Weiterbildung der Volksschuljugend durch die Einrichtung der deutschen Sprachkurse weitgehend gewährleistet ist, bemühte sich der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ebenfalls um die Weiterbildung der bisher an den italienischen

Die Höheren Schulen in Südtirol

52a

Schulen  
für Volksdeutsche  
im Reich

höheren Schulen untergebrachten Kinder der Volksdeutschen. Entsprechend der bisherigen Bildungssysteme an den italienischen höheren Schulen mußten bei Übernahme der volksdeutschen höheren Schüler vor allem die abweichenden Lehrpläne der italienischen Schulen von den deutschen Schulen Berücksichtigung finden. Um den volksdeutschen Schülern den Übergang in die reichsdeutschen Verhältnisse zu erleichtern, wurden im Oktober 1940 durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zwei eigene »Schulen für Volksdeutsche« in Achern/Baden und Kusach/Elfaß in Zusammenarbeit mit dem Gauleiter und Reichsstatthalter von Baden und dem Inspekteur der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten errichtet. Hier konnten im Laufe des Monats Oktober 200 Südtiroler Schülerinnen und 400 Südtiroler Schüler internatmäßig untergebracht werden. Es ist beabsichtigt, diese Schulen nach Südtirolern zu benennen, die im Freiheitskampf für Großdeutschland als Angehörige des Regiments der Waffen SS »Der Führer« im Westen gefallen sind.

Unterbringung  
der volksdeutschen  
Lehrer  
höherer Schulen

Für die Errichtung dieser höheren »Schulen für Volksdeutsche« konnten gleichzeitig die bisher im italienischen höheren Schuldienst tätigen volksdeutschen Assesoren und Studienräte untergebracht werden. Den Rest des Lehrkörpers stellte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Badische Unterrichtsministerium und die Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten zur Verfügung.

Sonderkurse  
für Maturanten

Für jenen Teil der Südtiroler Schüler, die sich unmittelbar vor Ablegung ihrer Reifeprüfung in italienischen Schulen befanden oder aus besonderen Gründen ihre Reifeprüfung in Italien nicht mehr ablegen konnten, richtete der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung halbjährliche Sonderkurse ein. Als verantwortlichen Leiter für die Betreuung und Ausbildung dieser Südtiroler Schüler wurde der Referent im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und Leiter der Zentralstelle für das Studium der Ausländer berufen. Unter seiner Leitung konnten in 2 Maturakursen 120 Südtiroler Schüler die Reifeprüfung ablegen. Ihre internatmäßige Unterbringung erfolgte in den Gemeinschaftsräumen des Hegelhauses in Berlin.

Anrechnung  
von Studien-  
ausbildung  
und Examen

Soweit die volksdeutschen Schüler bereits eine Reifeprüfung an italienischen Schulen abgelegt hatten, hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hinsichtlich der Anerkennung von Reifezeugnissen durch Erlass vom 5. Dezember 1939 auf Vorschlag des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums folgendes entschieden:

1. Bei der Promotion in der Philosophischen Fakultät wird das Studium an den italienischen Universitäten voll angerechnet, und zwar mit der Maßgabe, daß ein italienisches Studienjahr 2 Semestern (Trimestern) gleichgesetzt wird.
2. Bei der Promotion in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät können mit Rücksicht auf die erheblichen Verschiedenheiten des Lehrstoffes nur 3 Semester (Trimester) angerechnet werden. Der Herr Reichsminister der Justiz hat durch Schreiben vom 8. Dezember 1939 — VII c 17 g/39 — mitgeteilt, daß er bereit sei, eine ordnungsmäßige italienische Studienzeit bis zu 3 Halbjahren (Trimestern) auf das für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschriebene Studium anzurechnen.
3. Bei der Promotion an der Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universitäten und bei den Handels- und Wirtschaftshochschulen wird ebenfalls regelmäßig eine italienische Studienzeit bis zu 3 Semestern (Trimestern) angerechnet. In einzelnen Fällen wird darüber hinaus aus besonderen Gründen eine längere Studienzeit angerechnet werden können. Für die Diplomprüfungen in den Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und in den Handels- und Wirtschaftshochschulen gilt das bezüglich der Promotion Ausgeführte. Die Entscheidung wird beim zuständigen Prüfungsamt bzw. bei der Fakultät liegen.
4. Für die Promotion in der Medizinischen und der Pharmazeutischen Fakultät, für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung sowie für die ärztliche, zahnärztliche und pharmazeutische Prüfung hat der Herr Reichsminister des Innern durch Runderlaß vom 29. November 1939 — IV d 6851/39/3525 — Richtlinien gegeben (s. Anlage S. 221). Danach wird die bisher genossene Ausbildung nach Möglichkeit voll angerechnet.

57

5. Bei der Promotion an der Naturwissenschaftlichen-Mathematischen Fakultät, sowie an den Technischen Hochschulen wird die italienische Studienzeit voll angerechnet. Das gleiche gilt für die Zulassung zum Diplomexamen der Chemiker.

Die Genehmigung zur Führung derjenigen italienischen akademischen Grade, die den von deutschen Philosophischen Fakultäten verliehenen Graden entsprechen, wird auf Grund von Einzelgesuchen der Volksdeutschen erteilt, und zwar mit der Maßgabe, daß dem italienischen akademischen Grade eine Herkunftsbezeichnung beizufügen ist, z. B. Doktor der Literatur (Bologna). Das gleiche gilt für die von einer italienischen Universität nach Abschluß der rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verliehenen Doktorgrade. Für die Führung des medizinischen Doktorgrades ist die Approbation in Deutschland Voraussetzung. Die Laurea nach Abschluß des naturwissenschaftlichen Studiums kann als Doktorgrad mit Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Sicherung  
des akademischen  
Nachwuchses

Um der Südtiroler Volksgruppe bei ihrer Ansiedlung im geschlossenen Siedlungsgebiet die genügende Zahl an qualifizierten Fachkräften zu sichern, wurden entsprechende Vereinbarungen mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsstudentenwerk getroffen. Dem Reichsstudentenwerk wurde neben der Betreuung der volksdeutschen Studenten aus dem ehemaligen Polen, der Studenten aus den umgesiedelten deutschen Volksgruppen Lettlands, Estlands, Wolhyniens, Bessarabiens und der Bukowina ebenfalls die Betreuung der Südtiroler Studierenden übertragen. Nach einer vorausgehenden Studienberatung werden nach Überprüfung der einzelnen Studenten bevorzugte Förderungs- und Betreuungsmaßnahmen angewandt. Die Unterbringung der Südtiroler Hochschüler erfolgt für Universitätsstudenten vorwiegend an der Universität Innsbruck, für technische Studenten in Graz und für Tierärzte und Forstwirte in München und Wien. Eine Ausnahme ist für solche Studierenden vorgesehen, deren Eltern oder Verwandte an einem anderen Hochschulort bereits wohnhaft sind. Hochschülern, die bis zum Abschluß ihres Studiums an einer italienischen Universität nur noch 1 oder 2 Semester benötigen, wird zur Auflage gemacht, ihr Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen dort zu Ende zu führen.

Auf Vorschlag des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, regelte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Frage der Anerkennung der an italienischen Schulen abgelegten Reifeprüfungen wie folgt:

Anerkennung der  
an ital. Schulen  
abgelegten Reife-  
prüfungen

1. Als gleichwertig mit dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums werden folgende Zeugnisse anerkannt:
  - a) Die Zeugnisse über den Abschluß der Höheren Bischöflichen Lehranstalt, des sog. Vincentinums in Brigen,
  - b) von Fall zu Fall auch die Abschlußzeugnisse der Bischöflichen Lehranstalt in Dorf Tirol bei Meran, des sog. Johanneums,
  - c) die Reifezeugnisse — Diploma di Maturità — eines italienischen Liceo Classico.
2. Als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen Oberschule für Jungen wird anerkannt das Reifezeugnis — Diploma di Maturità — eines italienischen naturwissenschaftlichen Gymnasiums — Liceo Scientifico —, der darin enthaltene Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse, wie sie durch den dreijährigen Lehrgang einer Oberschule für Jungen vermittelt werden.
3. Das Abschlußzeugnis des Franziskaner-Gymnasiums in Bozen, des Kapuziner-Gymnasiums in Salern bei Brigen, ferner das Zeugnis über die erfolgreiche Beendigung eines italienischen Gymnasiums, insbesondere des Gymnasiums in Sterzing (Sipiteno) und Brunek (Brunako) wird als gleichwertig mit dem Zeugnis über die Versetzung in die 6. Klasse einer deutschen Höheren Schule — Gymnasium bzw. Oberschule für Jungen, früher Realgymnasium — angesehen.

Die unter 1 und 2 genannten Zeugnisse werden auf Antrag mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Höheren Schule versehen.

57a

**3. Außerschulische Erziehung.** Über den Rahmen der schulischen Erziehung hinaus traf der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zusätzlich im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Schulungsbeauftragten der Partei und der Berufsverbände besondere Maßnahmen. Der Reichsärztekammer wurde die Betreuung, Weiterbildung und Nachwuchssicherung für die Angehörigen der Südtiroler Heilberufe übertragen (Ärzte, Tierärzte, NSB-Schwwestern, Rote-Kreuz-Schwwestern, Hebammen), wobei die einzelnen Berufsorganisationen weitgehend herangezogen sind. Auf Grund der Vereinbarungen mit dem Reichsschulungsleiter des Hauptschulungsamtes der NSDAP wird auch die Sicherstellung eines genügenden Nachwuchses für den Aufbau und die Arbeiten der Partei und ihrer Gliederungen im neuen Siedlungsgebiet gewährleistet sein. Über 1000 Angehörige der Südtiroler Volksgruppe wurden im Verlauf der letzten Monate auf den Ordensburgen der NSDAP in Sonthofen und Krössingsee und auf der Schulungsburg in Hohenwerfen für ihre kommenden Aufgaben geschult und vorbereitet.

**4. Kirchliche Lage in Südtirol.** Die kirchliche Betreuung der Volksdeutschen aus Südtirol oblag neben der Erzdiözese in Trient, deren Oberhaupt ein Italiener ist, vor allem der Diözese Brigen und deren Fürstbischof Dr. Geißler, einem geborenen Deutschen. Der geschichtlichen Entwicklung nach umfaßte die Diözese Brigen bis zum Jahre 1926 auch das heutige Nordtirol. 1926 wurde der größere Teil der Diözese Brigen auf Grund päpstlicher Entscheidungen von der Diözese Brigen losgelöst und kirchenrechtlich als apostolische Administration Innsbruck-Feldkirch errichtet. Demjenigen Teil der Geistlichen, der den Wunsch geäußert hat, mit der Volksgruppe umgestedtelt zu werden, sind entsprechende Möglichkeiten offengehalten. Die sich daraus ergebenden kirchen- und vermögensrechtlichen Fragen sind z. B. Gegenstand von Verhandlungen.

## **B. Die kulturellen, schul- und kirchenpolitischen Arbeiten in den neuen Ostgebieten**

Während die Umsiedlung der Südtiroler Volksgruppe sich zunächst in erster Linie darauf beschränkt, einen möglichst reibungslosen Ablauf der Umsiedlungsarbeiten zu gewährleisten, ist die Arbeit für die Ostgebiete bereits heute eine weitgehendere und umfassendere. Neben der Lenkung und Ansiedlung der hereingekommenen Volksdeutschen, neben den Fragen ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung, ihrer beruflichen und schulischen Weiterbildung sind hier bereits die Voraussetzungen für die endgültige Gestaltung der gesamten Ostgebiete schlechthin zu schaffen.

**Klärung  
der Volks-  
zugehörigkeit**

Eine der ersten Aufgaben in den neuen Ostgebieten besteht darin, allgemein geltende Richtlinien zu schaffen, die es ermöglichen, eine klare Scheidung vorzunehmen zwischen dem, was »deutsch« ist, zwischen dem, was die Voraussetzung in sich trägt, im Laufe der Zeit ein wertvoller und brauchbarer Bestandteil des deutschen Volkes zu werden, und dem, was polnisch bzw. fremdstämmig ist. In gemeinsamer Arbeit mit dem Stellvertreter des Führers und namentlich mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. kamen die nachstehenden Richtlinien zustande:

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums  
I/K O 3b/28. 3. 40

Berlin, den 12. September 1940.

## Erlaß für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten

### **A. Voraussetzung**

Vor Beginn der grundsätzlichen Neuordnung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten **Volkstumserlaß:**  
ist die klare Erkenntnis folgender Punkte notwendig:

#### **I. Derzeitiger Bevölkerungsstand**

In den vier Ostgauen waren nach den letzten Statistiken einschließlich der Altreichsgebiete

- 8 100 000 Deutsche,
- 610 000 Juden,
- 8 530 000 Polen,
- 180 000 andere (Slonzaken, Ukrainer, Russen und Tschechen)

vorhanden.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu beachten, daß — abgesehen vom Warthegau — große Personengruppen vorhanden sind, bei denen eine klare völkische Zuordnung nicht möglich ist. Es handelt sich hier etwa

im Gau Danzig-Westpreußen um

1. 120 000 Kaschuben,
2. rund 100 000 frühere Polen, die infolge Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen,

im Regierungsbezirk Rattowitz

1. um 120 000 Slonzaken,
2. um 400 000 bis 500 000 Oberschlesier (Wasserpolen),

im Regierungsbezirk Sichenau und im Kreis Suwalki

um rund 5 000 Masuren.

#### **II. Zukünftige Zusammensetzung der Bevölkerung**

Durch die geplante Überprüfung und Aussonderung wird es folgende Gruppen der bisherigen Bevölkerung geben:

Gruppe A. **Deutsche Volkszugehörige**, die die deutsche Staatsangehörigkeit und das Reichsbürgerrecht besitzen.

Gruppe B. **Deutschstämmige**, die wieder zu vollwertigen Deutschen erzogen werden müssen und daher nur die deutsche Staatsangehörigkeit, zunächst aber nicht das Reichsbürgerrecht besitzen. Die Wiedereindeutschung soll im allgemeinen im Altreich vorgenommen werden.

Gruppe C. **Wertvolle Fremdvölkische und deutsche Renegaten**, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen. Diese müssen im Altreich wieder einedeutscht werden.

Gruppe D. **Fremde Volkszugehörige**, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

54a

Bei der Gruppe der Fremdvölkischen, die als eindeutbar gelten können, handelt es sich um höchstens 1 Million Menschen, die, blutsmäßig verwandt, rassistisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk darstellen. Die Feststellung dieser Personen kann nach unserer nationalsozialistischen Erkenntnis nur durch ihre rassistische Aussonderung erfolgen. Bei diesen Ausgelesenen handelt es sich im wesentlichen um eine Wiedereindeutschung, d.h. um eine Rückgewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes.

Die Geschichte des Ostens beweist, daß der Versuch einer allgemeinen Eindeutschung der Ostprovinzen, die nicht von rassistischen Gesichtspunkten ausgeht, auf die Dauer zu Mißerfolg und zum Verlust der deutschen Ostprovinzen führte.

## B. Durchführung

Zur Durchführung der Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten werden hiermit folgende Richtlinien erlassen, die für alle beteiligten Dienststellen verbindlich sind:

### I. Feststellung der Volkszugehörigkeit

Bei den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten wird die »Deutsche Volksliste« errichtet. Für Schlesien ist hierfür der derzeitige Gauleiterstellvertreter als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

**Bedingungen für die Aufnahme in die »Deutsche Volksliste«:**  
Aufgenommen wird

- a) Wer sich bis zum 1. September 1939 nachweislich zum deutschen Volkstum bekannt hat.
- b) Wer sich zwar nicht bis zum 1. September 1939 nachweislich zum Deutschtum bekannt hat, später aber ein entsprechendes Bekenntnis abgelegt hat, wenn dieses Bekenntnis durch Tatsachen, wie Abstammung, Rasse, Erziehung und Kultur, bestätigt wird. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Betreffende rassistisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs darstellt.

Als Deutscher im Sinne des Absatzes a wird auch der anerkannt, dessen Hausprache nicht die deutsche ist (Masuren, Kaschuben, Slonzaken, Oberschlesier), soweit er sich bis zum 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Die »Deutsche Volksliste« wird für den inneren Dienstbetrieb in vier Gruppen eingeteilt:

1. **Volksdeutsche**, die sich im Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben. Als aktiver Einsatz gilt außer der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige berufliche Eintreten für das deutsche gegenüber dem fremden Volkstum.
2. **Volksdeutsche**, die sich nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, sich aber ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben.
3. **Deutschstämmige**, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzung dafür in sich tragen, vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden. Zu dieser Gruppe gehören auch Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mißbeziehung mit einem deutschen Volkszugehörigen leben und in der sich der deutsche Teil in der Ehe durchgesetzt hat.

Die als deutsche Volkszugehörige anzuerkennenden Personen masurischer, kaschubischer, slonzakischer und oberschlesischer Abstammung werden in der Regel in diese Gruppe 3 eingereiht.

4. **Deutschstämmige**, die politisch im Polentum aufgegangen sind (Renegaten).

Die durch die »Deutsche Volksliste« nicht erfaßten Personen sind Polen oder andere Fremdvölkische. Ihre Behandlung wird unter B II geordnet.

Die Angehörigen der **Gruppen 1 und 2** sind Volksdeutsche, die für den Aufbau im Osten **eingesetzt werden**. Die Unterscheidung der Gruppen 1 und 2 ist für die NSDAP. wichtig, zunächst sollen nach Weisung des Stellvertreters des Führers nur Angehörige der Gruppe 1 in die Partei aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Gruppen 3 und 4 müssen durch eine intensive Erziehungsarbeit im Altreich im Laufe der Zeit zu vollwertigen Deutschen erzogen bzw. wieder eingedeutscht werden.

Bei der Erfassung der Angehörigen der Gruppe 4 muß Grundsatz sein, daß kein deutsches Blut fremdem Volkstum nutzbar gemacht wird. Bei denjenigen, die eine Wiedereindeutschung ablehnen, sind sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Kinder, die für die Haltung ihrer Eltern nicht verantwortlich gemacht werden können, sollen unter der Schuld der Eltern nicht zu leiden haben. Für ihre Erziehung tritt das Deutsche Reich ein. Hierüber und über die Weiterbehandlung der nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Renegaten erläßt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. nach Weisungen des Reichsführers ~~SS~~ und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums nähere Bestimmungen.

## II. Regelung der Staatsangehörigkeit

- a) **Deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger** werden die Angehörigen der Gruppen 1 und 2 der Deutschen Volksliste.
- b) **Deutsche Staatsangehörige** werden die Angehörigen der Gruppe 3 der Deutschen Volksliste.
- c) **Deutsche Staatsangehörige auf Widerruf** werden die Angehörigen der Gruppe 4 der Deutschen Volksliste und die als eindeutschbar anerkannten rassistisch wertvollen Fremdvölkischen (Ukrainer, Großrussen, Weißrussen, Tschechen und Litauer im Wege der Einzelverleihung).
- d) **Schutzangehörige des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten** sind alle übrigen Fremdvölkischen.

## III. Durchprüfung der polnischen Bevölkerung

Die Durchprüfung der polnischen Bevölkerung und die Erfassung der zur Eindeutschung in Frage kommenden Schutzangehörigen erfolgt durch **Umwanderungszentralstellen**. Sie führen diese Prüfung nach rassistischen, gesundheitlichen und politischen Gesichtspunkten durch. Hierüber erläßt der Reichsführer ~~SS~~ und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nähere Durchführungsrichtlinien.

gez. H. Himmler

Im Anschluß an das Verfahren zur Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten wird gleichzeitig ein kurzfristiges Verfahren zur Änderung der slawifizierten Vor- und Familiennamen und Umwandlung derselben in rein deutsche Namen durchgeführt.

**Namens-  
änderungen**

## C. Sicherstellung und Behandlung von Kultur-, Kunst- und Archivgütern

### 1. Die Kulturgüter des ehemaligen polnischen Staates

Auf Vorschlag des Reichsführers ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wurde gemäß Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939 durch den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Haupttreuhandstelle Ost, ein Generaltreuhänder bestellt, dem die kommissarische Verwaltung der beschlagnahmten Werte und Gegenstände mit der Befugnis übertragen wurde, von sich aus Treuhänder und Unterbevollmächtigte zu bestellen. Mit der ständigen geschäftsführenden Vertretung wurde der Reichsgeschäftsführer der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.« beauftragt. Die vorgenannte Beschlagnahmeverfügung sicherte dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Einfluß auf alle jene Werte,

55a

Archive, Museen, öffentliche Sammlungen, Dokumente, Bücher, Kunstgegenstände usw., an deren Erfassung und sachgemäßer Behandlung ein deutsches Interesse besteht. Im Interesse der Festigung deutschen Volkstums und der Reichsverteidigung werden alle unter Ziffer 2 der Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939 — Vf/Rk VI 39 Ga/Lp — genannten Gegenstände, die in den durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 Bestandteile des Reiches gewordenen Gebieten gelegen sind, ebenso wie diejenigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete zugunsten des Deutschen Reiches zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt, soweit nicht Reichs- oder Volksdeutsche zu mehr als 75 v. H. Eigentumsrecht an ihnen besitzen. Insbesondere werden beschlagnahmt

- a) geschichtliche und vorgeschichtliche Gegenstände, Urkunden, Bücher, Dokumente, die für die Handhabung des kulturgeschichtlichen und öffentlichen Rechtes, insbesondere für die Frage des deutschen Anteils am historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes von Bedeutung sind, sowie Dokumente, die für die Zeitgeschichte Bedeutung haben;
- b) künstlerisch oder kulturellgeschichtlich wertvolle Gegenstände, wie Gemälde- und Bildhauerarbeiten, Möbel, Teppiche, Kristalle, Bücher u. dgl.;
- c) Einrichtungs- und Schmuckgegenstände aus edlen Metallen.

Über den endgültigen Verbleib der kulturgeschichtlich wertvollen Gegenstände wird zur Zeit unter Berücksichtigung der allgemeinen vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums beabsichtigten kulturpolitischen Maßnahmen verhandelt.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beschlagnahme von Kunstgegenständen, Archiven, Dokumenten, Sammlungen usw. wird auf die Eilrunderlasse des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. Dezember 1939 — SIV 1 Nr. 844 III/39 — 151 — Sdb. V. — und das Eilrundsreiben der Haupttreuhandstelle Ost vom 21. Juni 1940 — GV/Ost/1176/40/Ga/He — verwiesen (s. Anlage S. 222, 223, 224).

## 2. Die Kulturgüter der umgesiedelten deutschen Volksgruppen

Für die im Zuge der Umsiedlung ins Reich zurückgeführten Kulturgüter der Volksdeutschen ergab sich die Notwendigkeit einer generellen Erfassung, einheitlichen Behandlung und sachgemäßen Bearbeitung. Zu diesem Zweck beauftragte der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.« mit der Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Aufnahme und Bearbeitung des gesamten dinglichen und geistigen Kulturgutes aller umzusiedelnden Volksdeutschen,
- b) Aufnahme und Bearbeitung aller vor- und frühgeschichtlichen sowie volkskundlichen Fragen in den neuen Ostgebieten.

Die Durchführung dieser Aufgaben hat nach den vom Leiter der Kulturabteilung des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, erteilten Weisungen zu erfolgen. Die dafür erforderlichen Mittel werden der Ahnenerbestiftung vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, zur Verfügung gestellt (Anordnung 12/II vom 2. Januar 1940 (s. Anlage S. 219)).

Die Behandlung  
der Kulturgüter  
in den Staats-  
verträgen

Da in den Vertragsskizzen mit Lettland und Estland für die Umsiedlung der Volksdeutschen die Möglichkeit einer Rückführung deutscher Kulturgüter nicht berücksichtigt war, schlug der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Auswärtigen Amt vor, in den Verträgen entsprechende Klauseln zu schaffen, nach denen auch die Rückführung deutscher kultureller Güter in das Reich gewährleistet ist. Dem vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ernannten Leiter der Kulturkommission, an der u. a. auch die Vertreter des Reichssippenamtes und der Reichsarchivverwaltung beteiligt waren, gelang es, in den paritätischen Kommissionsitzungen deutsche Kulturwerte in beachtlichem Umfang auszuhandeln. Der deutsche Standpunkt, daß der als unveräußerlicher Besitz des deutschen Volkes anzusprechende Teil des gesamten, noch im Besitz der Volksgruppe verbliebenen Kulturgutes zur Ausfuhr gelangen müsse,

konnte in größerem Umfang auch praktisch durchgeführt werden. Da die kulturellen Güter zum größten Teil im Besitz deutscher Vereine waren, war die Frage der Behandlung des Vereinsvermögens in den zwischenstaatlichen Verträgen mit Estland und Lettland besonders wesentlich. In Lettland ist in Artikel 13 des Vertrages vom 30. Oktober 1939 vorgesehen, daß die nicht gewinnbezweckenden Vereine und Verbände nach lettischem Gesetz liquidiert werden. Unmittelbar nach Abschluß dieses Vertrages ist dann in Lettland von Seiten der Behörden die Liquidation sämtlicher etwa 180 deutscher Vereine des Landes verfügt worden. Diese Liquidation war zur Zeit des Einmarsches der Russen noch nicht vollständig abgeschlossen. In demselben Artikel 13 wurde ferner bestimmt, daß das bewegliche Eigentum der Vereine, Verbände usw. ebenso behandelt wird wie das bewegliche Eigentum natürlicher Personen. Letzteres bedeutet, daß das bewegliche Eigentum grundsätzlich ausgeführt werden konnte.

Behandlung des Vermögens der deutschen Vereine

Für Estland enthielt das Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe vom 15. Oktober 1939 keinerlei Abmachungen über das Vermögen der Vereine, Verbände u. ä. Organisationen. Deshalb wurde am 9. Mai 1940 eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Estnischen Regierung und der Deutschen Gesandtschaft in Reval getroffen, die sich mit den Vereinen und Verbänden befaßt. Nach dieser Vereinbarung wird das bewegliche Vermögen der einzelnen Vereine, deren Organe bis zum 12. Juni 1940 entsprechende Beschlüsse gefaßt haben, auf das »Baltendeutsche Hilfswerk e. V.« in Danzig übertragen, während das unbewegliche Vermögen der Vereine durch die Deutsche Treuhandverwaltung liquidiert werden sollte, wobei die Estnische Regierung sich grundsätzlich bereit erklärte, einem Global-Erwerb des unbeweglichen Vermögens stattzugeben. Auf Grund eines Berichtes der Deutschen Gesandtschaft in Reval vom 3. Juli 1940 haben 11 Vereine in Estland bis zur vorgeschriebenen Frist des 12. Juni 1940 beschlossen, zu liquidieren und ihr Vermögen nach Deutschland zu übertragen, während 12 weitere Vereine beim Estnischen Innenministerium Anträge auf Einberufung von Generalversammlungen oder Liquidation gestellt haben. Bei 4 Vereinen sollte eine Sonderregelung erfolgen. 11 weitere Vereine beschlossen, nicht zu liquidieren und in Estland zu verbleiben.

Die Regelung der Behandlung der kulturellen Güter der übrigen umgesiedelten Volksgruppen ist aus den an anderer Stelle aufgeführten vertraglichen Regelungen ersichtlich.

Während bei der Veräußerung und der sachgemäßen Bearbeitung der erfaßten kulturellen Güter der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, zukünftig weiterhin seine Richtlinien erlassen wird, ist bei der Behandlung der Archive, genealogischen Sammlungen und Kirchenbücher beabsichtigt, diese in die verantwortliche Sachbearbeitung der zuständigen Reichsstellen zu legen, denen auch ihre endgültige Aufbewahrung übertragen werden soll. Dabei hat der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichssippenamtes und der Reichsarchivverwaltung eindeutige Entscheidungen getroffen, bei denen bereits die Grundsätze einer nach dem Kriege in Kraft tretenden reichsgesetzlichen Regelung berücksichtigt wurden. Für die Bearbeitung der archivalischen Güter und aller archivreifen Materialien ist die Staatsarchivverwaltung zuständig. Da die Kirchenbücher aber ein unentbehrliches Instrument der Bevölkerungspolitik und der Sippenpflege, nicht aber ein unter historischen Gesichtspunkten zu behandelndes Archivgut darstellen, ist die Erfassung der Kirchenbücher und ihre Bearbeitung ureigenste Aufgabe des Reichssippenamtes und seiner beauftragten Stellen. Es würde auch der allgemeinen Verwaltungspraxis widersprechen, Material, das sich noch im laufenden Gebrauch befindet, an die Archive abzugeben. Dasselbe trifft für die genealogischen Sammlungen zu. Auch die genealogischen Sammlungen sind kein historisch archivalisches Gut, sondern stellen ein zusätzliches und ergänzendes Material dar zu den Kirchenbüchern als Instrument einer lebendigen Bevölkerungspolitik.

Aufgaben des Reichssippenamtes und der Archivverwaltung

### D. Schulische Erziehung

Da dem deutschen Erzieher ein wesentlicher Teil im Rahmen der gesamten politischen und geschichtlichen Aufgaben im Osten zufällt, war die Frage der Sicherstellung des erforderlichen Lehrernachwuchses und die Frage der geistigen und wirtschaftlichen Grundlage der sich schon im Beruf befindlichen Lehrer Gegenstand eingehender Erörterungen. Zu den vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu Beginn des Jahres 1940 wiederholt dargelegten Gesichtspunkten hat

**Nur beste Lehrer  
für den Osten**

sich der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums gemeinsam mit dem Stellvertreter des Führers und der Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes geäußert und dabei entscheidend herausgestellt, daß in die Ostgebiete nur gut qualifizierte Lehrer aus dem ganzen Reich entsandt werden. Dabei müssen die gemachten Erfahrungen berücksichtigt bleiben, daß ein Einsatz von Altreichslehrern im Osten nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit sinnvoll und erfolgreich ist. Die Ostpolitik der Vergangenheit, die alle unbrauchbaren und als mißliebig geltenden Personen nach dem Osten »kommandierte«, soll sich nicht wiederholen. Die hohen Anforderungen, die dem Osten selber und seinen dort schaffenden Menschen gestellt sind, können nur von charakterlich, fachlich und politisch gefestigten Erziehern gemeistert werden. Deshalb wurde auch von den vorgenannten Stellen immer wieder betont, daß die Lehrer aus dem Altreich, die mit den östlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, vor ihrem Einsatz durch kurzfristige Lehrgänge für ihre Aufgaben vorzubereiten sind. Weiterhin sollen Schulhäuser und Lehrerwohnungen so ausgestaltet werden, daß sie schlechthin als Vorbild angesehen werden können.

**Die augenblickliche  
schulfachliche  
Situation**

Hinsichtlich des **organisatorischen Ausbaues** und der Weiterführung des deutschen Schulwesens im Osten soll das entscheidende Gewicht aller Maßnahmen auf den Ausbau von Schulen für Schüler eindeutig deutscher Volkszugehörigkeit gelegt werden. Die schulfache Behandlung von Fremdvölkischen ist nicht vordringlich, und die Erfassung ihrer Kinder kann zu einem späteren Zeitpunkt durch außerschulfache Maßnahmen erfolgen. Besondere Schwierigkeiten treten auch hinsichtlich der schulfachlichen Lage auf. Als besonders deutliches Beispiel sei auf den Leistungsstand der Schulen des Reichsgaues Wartheland verwiesen. Hier sind 2 Hauptgebiete zu unterscheiden: Die altpreussischen und die altrussischen Kreise. Trotz der starken Polonisierungsbestrebungen in den altpreussischen Kreisen ist das Deutschtum verhältnismäßig rein erhalten. Eltern und Kinder verfügen über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse, selbst dann, wenn die Kinder seit Jahren polnische Schulen besuchen mußten. Ganz anders liegen die Dinge in den altrussischen Kreisen, vor allem in den Ostkreisen des Regierungsbezirks Hohensalza und im Regierungsbezirk Litmannstadt. Hier ist der Polonisierungsprozeß erschreckend weit vorgeschritten. Die Umgangssprache der Volksdeutschen in diesen Gebieten ist zum überwiegenden Teil polnisch. Die Kinder mußten ausschließlich polnische Schulen besuchen, so daß heute jede Klasse der deutschen Schule einen überwiegenden Teil von solchen Schülern (-innen) aufweist, die kein deutsches Wort verstehen. Daraus ergibt sich schulfachlich die Notwendigkeit, mit den elementarsten Anfangsgründen des Lese- und Schreibunterrichts zu beginnen. Da der größte Teil der Unterrichtszeit mit der Vermittlung des Elementarwissens ausgenutzt wird, bleibt nur geringe Zeit für die notwendige fachliche Unterweisung in Geschichte, Erdkunde, Biologie usw. übrig. In den Kreisen, in denen zahlreiche Baltendeutsche, Wolhyniendeutsche, Bessarabiendeutsche angesiedelt sind oder in nächster Zeit angesiedelt werden, gibt die Schule ein einheitliches Bild ab. Wenn auch die Kinder dieser Rückfiedler ein verhältnismäßig gutes Deutsch sprechen und in der Lage sind, einem weiterbildenden Unterricht zu folgen, wird dennoch die Schulklassen in verschiedene Leistungsgruppen gegliedert.

**Der Mangel an  
guten Lehrkräften**

Neben diesem Mindestmaß an Voraussetzungen, welches die Schüler mitbringen, steht ein sehr geringes Können der volksdeutschen Lehrkräfte. Die Polonisierung hat auch in der Lehrerschaft der Ostkreise ein beachtliches Ausmaß angenommen. Es gibt zahlreiche Lehrkräfte, die nur gebrochen deutsch sprechen, denen vor allem das Sprachgefühl für richtige Artikel- und Fallsetzung völlig fehlt. Satzbildung und Wortstellung sind nicht deutsch, sondern polnisch. Die notwendigen Maßnahmen zur Schulung der Lehrkräfte sind durch die zuständigen Sachbearbeiter bei den Reichsstatthaltern im Einvernehmen mit den vorgenannten Stellen eingeleitet.

**Das deutsche  
höhere Schulwesen**

Beim Ausbau des deutschen höheren Schulwesens und des Fachschulwesens in den Ostgebieten ist als erfreuliche Tatsache feststellbar, daß der Lehrermangel nicht in dem Umfang wie bei den Volksschullehrern besteht. Beim Aufbau und bei der Einrichtung von höheren Schulen mußte vor allem in den Ostgauen dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Kinder der umgesiedelten Volksdeutschen durch kurzfristige Übergangsmaßnahmen möglichst bald und ohne große persönliche Zeitverluste an dem Unterrichtsbetrieb teilnehmen können. Bei den zur Zeit noch herrschenden beschränkten Verkehrsbedingungen mußte gleichzeitig den Kindern der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt werden, in unmittelbarer Nähe der Schule in Internaten oder Heimen wohnen zu können.

Unmittelbar nach Rückkehr der volksdeutschen Hochschullehrer, wobei die baltischen Länder den größten Prozentsatz stellten, vereinbarte der Reichsführer **44**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister der Finanzen die zu treffenden Maßnahmen für ihre wirtschaftliche Sicherstellung und ihren planmäßigen Einbau in die Hochschulverwaltung (s. Anlage S. 220 ff.). Dabei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß eine baldmögliche endgültige Verwendung der in Frage stehenden Kräfte im Hochschuldienst sicherzustellen, andererseits aber dafür Sorge zu tragen ist, daß die fachliche Eignung bei einem endgültigen Einsatz an bestimmter Stelle Berücksichtigung findet. Besonders groß war die Zahl der Theologen, die nur in besonders gelagerten Fällen in die Betreuungsmaßnahmen des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgenommen wurden, während in der größeren Zahl der Fälle dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten die Aufgabe übertragen wurde, für eine Verwendung derselben im praktischen Kirchendienst Sorge zu tragen. Von der Aktion zur wirtschaftlichen Sicherstellung und Unterbringung der volksdeutschen Wissenschaftler wurden rund 140 Professoren, Dozenten und Assistenten der verschiedensten Fachgebiete erfasst. Nach der Entlassung aus der Sammelverpflegung hat bis zum 31. März 1940 der Universitätsbeauftragte in Posen die vorübergehende Sicherstellung der rückgeführten Hochschullehrer aus Mitteln des Reichsstatthalters des Reichsgaues Wartheland durchgeführt. Mit Wirkung vom 1. April wurden die Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der rückgeführten Hochschullehrer und Assistenten zentral durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durchgeführt. Auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse ergibt sich, daß die endgültige Verwendung volksdeutscher Hochschullehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen des Reiches in Ermangelung freier Planstellen nur in einzelnen Fällen durchzuführen ist. Nur diese werden daher aus der vorübergehenden Betreuung entlassen werden können, die weitaus größere Zahl wird vorerst weiterhin betreut werden müssen. Allgemein liegt für den größten Teil der volksdeutschen Hochschullehrer und Assistenten die Notwendigkeit vor, sich vorher erst einmal mit den Verhältnissen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, mit den Rechten und Pflichten als Lehrer vertraut zu machen, sowie ihre bisherige wissenschaftliche Arbeit auf die ihnen teilweise völlig neuartigen Bedürfnisse der deutschen Forschung und Lehre umzustellen. Die Mehrzahl dieser Kräfte ist niemals an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule tätig gewesen, so daß ihr Einbau in eine deutsche Hochschule nur dann verantwortet werden kann, wenn ihnen die Möglichkeit der Gastvorlesungen oder wissenschaftlicher Tätigkeit an Instituten usw. gegeben wird. Die Bereitstellung von Mitteln zur vorübergehenden Sicherstellung der umgesiedelten Hochschullehrer und Assistenten wurde durch Schreiben des Reichsministers der Finanzen geregelt.

**Maßnahmen für die umgesiedelten Hochschullehrer und Assistenten**

**Leistungsgrad der Wissenschaftler**

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherstellung und Gewährung von Ruhegehältern bzw. Witwengeldern an volksdeutsche Hochschullehrer und deren Hinterbliebene wird auf die Erlasse des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Januar und 8. August 1940, die an anderer Stelle behandelt werden, verwiesen.

**Die wirtschaftliche Sicherstellung der Ruhegehälter**

Neben den Sofortmaßnahmen für die Unterbringung und Sicherstellung der volksdeutschen Hochschullehrer und Assistenten wurden die Voraussetzungen für den Aufbau einer neuen Universität in Posen erarbeitet. Der Beauftragte des Gauleiters und Reichsstatthalters Wartheland und zukünftige Kurator der Universität hat den Auftrag, die neue Universität so zu gestalten, daß von dort aus die gesamten politischen Aufgaben im Osten wissenschaftlich zu einem erheblichen Teil mitgefördert und getragen werden können. Für die Universität sind insgesamt vier Fakultäten geplant: eine juristisch-volkswirtschaftliche, eine philosophisch-naturwissenschaftliche, eine medizinische und eine landwirtschaftliche. In der juristisch-volkswirtschaftlichen Fakultät ist neben voller juristischer Ausbildung die volkswirtschaftliche Ausbildung bis zum Diplom-Kaufmann, jedoch nicht die Ausbildung zum Diplom-Handelslehrer vorgesehen. Die landwirtschaftliche Fakultät soll besonders ausgebaut werden. Die notwendigen landwirtschaftlichen Versuchsgüter für Viehzucht, Saatucht, Obst- und Gemüsebau usw. sind sichergestellt. Für die Universität Posen sind entsprechend ihrem besonderen Auftrag Spezial-Institute vorgesehen, hierüber soll zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Universität steht noch nicht fest, jedoch dürfte diese frühestens im April 1941 erfolgen können.

**Universität Posen**

54a

**Hoch- und  
Fachschüler**

Für die sich bereits in der Ausbildung befindlichen volksdeutschen Studierenden oder solche, die unmittelbar vor Aufnahme eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums standen, wurden vom Reichsführer **II**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemeinsam mit dem Reichsministerium des Innern, dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsstudentenwerk bevorzugte Förderungs- und Betreuungsmaßnahmen in Anwendung gebracht. Das Reichsministerium des Innern regelt durch Erlass vom 29. November 1939 — IV d 6264/39 — 3525

(f. Anlage S. 218) die Zulassung volksdeutscher Studierender der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie zu den Prüfungen. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gab zusätzlich durch Rundschreiben vom 10. April 1940 allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Anrechnung von Auslandssemestern rückgeführter Volksdeutscher (f. Anlage S. 219).

Die gesamten umfangreichen Arbeiten der studentischen Betreuung, Förderung und Nachwuchsenlenkung, soweit es sich um ordentlich Studierende handelte, übertrug der Reichsführer **II**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Reichsstudentenwerk, das bei der Unterbringung der Studierenden unter Berücksichtigung der allgemeinen hochschulpolitischen Planungen und der bisherigen Studienvoraussetzungen der Volksdeutschen die Verteilung derselben vor allem auf die Hochschulen Danzig, Königsberg und Breslau vornahm. U. a. sei hier auf den in der Anlage beigefügten Arbeitsbericht »Über die Hilfsmaßnahmen für Studierende aus den umgesiedelten Volksgruppen in Estland, Lettland und Italien und die volksdeutschen Studierenden aus dem ehemaligen Polen in der Zeit des Herbsttrimesters 1939 bis 2. Trimester 1940« verwiesen (f. Anlage S. 225).

**Ausbildungs-  
beihilfen für  
Nicht-Studierende**

Soweit die Volksdeutschen nicht ordentliche Studierende sind (wie z. B. Lehrlinge, Röntgenassistentinnen, Technische Assistentinnen, Kindergärtnerinnen, Musikschülerinnen) und die Betreuungsmaßnahmen des Reichsstudentenwerks auf sie damit nicht in Anwendung kommen, wurde in den Richtlinien für die Umsiedlerkreisfürsorge unter **Absatz d** (Beihilfen für Erziehung und Berufsausbildung der Kinder), **Absatz e** (Sonstige Nebenleistungen, deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage des Umsiedlers ergibt) die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- bzw. Weiterbildung für Minderjährige und Volljährige vorgesehen. Unter Heranziehung dieser Möglichkeiten konnte der Reichsführer **II**, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, auch 15 baltendeutschen Volksbibliothekaren die Ausbildung an der deutschen Volksbibliothek in Leipzig in der Zeit vom 26. März bis 23. April 1940 ermöglichen. Die fachliche Gesamtleitung übernahm der Leiter der Reichsstelle für das Volksbücherewesen im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

## E. Außerschulische Erziehung

Unmittelbar nach Aufnahme der kulturpolitischen Arbeiten wurde mit der vom Stellvertreter des Führers beauftragten Stelle für die gesamte Erwachsenenbildung, dem Deutschen Volksbildungswerk, ein enges Arbeitsprogramm festgelegt. Die einzelnen Abteilungen des Deutschen Volksbildungswerkes und die Organe der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« übernahmen auch die Betreuung der Umsiedler, vor allem während der Zeit vor der endgültigen Einweisung und besonders während des Lageraufenthaltes. Für die Partei- und gesamtpolitische Erziehungsarbeit der Menschen in den Ostgebieten ist das Hauptschulungsamt der NSDAP. in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

Hier sind gemeinsam zwischen dem Reichskommissar und dem Reichsschulungsleiter die Richtlinien für die Sicherstellung des Nachwuchses für die Partei und ihre Gliederungen festgelegt worden. Schon vor der endgültigen Ansetzung und Einweisung der Angehörigen der einzelnen umgesiedelten Volksgruppen werden die befähigsten und bewährtesten Angehörigen ausgewählt und durch das Reichsschulungsamt auf den Ordensburgen der Partei für ihre zukünftigen Aufgaben geschult und vorbereitet.

# Anlagen

## Sachgebiete der Hauptabteilung I

### Menscheneinsatz

#### Abt. Erfassung und Lenkung

- Erfassung sämtlicher umzusiedelnden Volks- und Reichsdeutschen in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, dem VDA. und dem Deutschen Auslandsinstitut.
- Erfassung der bereits umgesiedelten Volks- und Reichsdeutschen in Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt (Einwandererzentralstelle).
- Erfassung der Siedlungsbewerber, insbesondere der reichsdeutschen Bauern, Landwirte, Landarbeiter, Handwerker und freien Berufe.
- Erfassung der im Reich lebenden volksfremden Bevölkerungsteile.
- Sammlung von Unterlagen über die deutschen Volksgruppen im Ausland in enger Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, dem VDA., dem Deutschen Auslandsinstitut, der Publikationsstelle des geheimen Staatsarchivs, dem Südosteuropainstitut Wien und den einzelnen Volksgruppenführungen.
- Organisatorische und technische Vorbereitung der Umsiedlung von deutschen Volksgruppen.
- Festlegung der Aufgaben der einzelnen bei der Umsiedlung beteiligten Dienststellen.
- Lenkung und Verteilung der Umsiedler in die vorgesehenen Aufnahmegau und Aufnahmekreise.
- Lenkung der innerdeutschen West-Ost-Umsiedlung.
- Lenkung der volksfremden Bevölkerungsteile und fremdstämmigen Umsiedler.
- Festlegung des Kreises der Umsiedler; Bearbeitung von Gleichstellungsanträgen; Einführung der Deutschen Volksliste.
- Fragen der grundsätzlichen Behandlung der fremdstämmigen Bevölkerungsteile im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer Eindeutschung.
- Fragen der Ausschaltung des schädigenden Einflusses volksfremder Bevölkerungsteile.

#### Abt. Betreuung und Fürsorge

- Bearbeitung von Richtlinien für die Lager- und Sammelbetreuung.
- Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Umsiedler in Altersheimen, Heilanstalten usw.
- Verbindung zur NSV. und Reichsgesundheitsführung.
- Jugendhilfe.
- Familienhilfe für werdende Mütter und Säuglinge.
- Erholungs- und Altersheime.
- Bearbeitung der Sozialversicherungs-, Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten für Umsiedler.
- Übernahme von volksdeutschen Beamten in das reichsdeutsche Beamtenverhältnis und in den öffentlichen Dienst.
- Todesfälle und Verlassenschaften.
- Pflegekinder und Vormundschaftswesen, Namensänderungen, Ausstellung von Ausweisen.
- Options- und Staatsangehörigkeitsfragen.
- Mithilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, dem Transport von Möbeln und sonstigem Hausrat.
- Fragen der Aufnahme in die NSDA. und ihre Gliederungen.
- Wehrdienst der Umsiedler.

### Abt. Arbeits- und Sozialwesen

- Vermittlung von Arbeitsplätzen für alle unselbständigen Umsiedler einschließlich der Angehörigen der freien Berufe.
- Vermittlung von Arbeitskräften im Altreich für Umsiedler (A-Fälle).
- Ausarbeitung von Arbeitseinsatzrichtlinien.
- Verbindung zum Reichsarbeitsministerium.
- Vermittlung von Arbeitsplätzen für Fremdstämmige aller Berufe im Altreich in Verbindung mit dem Reichsicherheitshauptamt, der Einwanderer-Zentralstelle und dem Reichsarbeitsministerium.
- Verteilung und Einsatz der eindeutschungsfähigen Personengruppen nichtdeutscher Nationalität.
- Dauernde Überprüfung des Erfolges der Eindeutschung.
- Beobachtung der Lohnbewegung und der Preisentwicklung in den Aufnahmegebieten.
- Witwirkung bei der Festsetzung von Tarifordnungen.
- Lohntransferfragen.

### Abt. Kultur

- Untersuchung des Volkscharakters (Gesittung, Brauchtum, Mundart, Volksgut usw.) der deutschen Volksgruppen.
- Eignung der einzelnen deutschen Stämme (Schwaben, Franken, Niedersachsen usw.) zum Ansatz in den neuen Siedlungsgebieten.
- Fragen der volkstumspolitischen Zielsetzung in den neuen Siedlungsgebieten.
- Einflussnahme auf die inner- und außerschulische Volks- und Gemeinschaftsbildung der deutschen und fremdstämmigen Volksgruppen.
- Betreuung von Schülern und Studenten.
- Auswahl geeigneter Schultypen und Lehrkräfte.
- Fragen der Ausbildung und Weiterbildung an Fach- und Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem Stab des Stellvertreters des Führers, Reichsicherheitshauptamt, Reichserziehungsministerium, Volksbildungswerk, NS-Lehrerbund.
- Verbindungsreferat zum Ahnenerbe (Erfassung und Sicherstellung von Kulturwerten der deutschen Volksgruppen).
- Ausschaltung fremdvölkischer, nichtartgemäßer Auffassungen und Einflüsse bei der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete.
- Erschließung des deutschen Kulturgutes für die umgesiedelten Volksgruppen durch Theater, Film, Ausstellungen, Vorträge usw. in Verbindung mit dem Propagandaministerium und den Kulturämtern der Partei und ihrer Gliederungen.
- Beobachtung und Lenkung der Einflussnahme der verschiedenen Religionsgemeinschaften auf das Leben der einzelnen Volksgruppen in Verbindung mit dem Stab des Stellvertreters des Führers, Reichsicherheitshauptamt und Kirchenministerium.
- Behandlung von Geistlichen in den Volksgruppen.
- Sonstige mit der Umsiedlung und der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete zusammenhängende Kirchenfragen.



60a

Über den Altersaufbau und den Familienstand von 59 369 Rückwanderern wurden folgende Zahlen gewonnen:

**a. Altersaufbau**

Altersgruppen in Jahren	Umsiedler								
	insgesamt	davon		aus Ostland			aus Lettland		
		männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
unter 1 <sup>1)</sup> ...	852	437	415	134	76	58	718	361	357
1 bis » 6 ....	3 900	2 023	1 877	729	382	347	3 171	1 641	1 530
6 » » 14 ....	5 851	3 010	2 841	1 020	524	496	4 831	2 486	2 345
14 » » 18 ....	3 841	1 974	1 867	722	396	336	3 109	1 578	1 531
18 » » 20 ....	1 870	959	911	382	194	188	1 488	765	723
20 » » 25 ....	3 412	1 743	1 669	741	373	368	2 671	1 370	1 301
25 » » 30 ....	4 729	2 371	2 358	930	460	470	3 799	1 911	1 888
30 » » 40 ....	9 543	4 437	5 106	1 835	816	1 019	7 708	3 621	4 087
40 » » 50 ....	7 924	3 115	4 809	1 650	628	1 022	6 274	2 487	3 787
50 » » 65 ....	10 960	4 167	6 793	2 317	837	1 480	8 643	3 330	5 313
65 und darüber ....	6 487	1 916	4 571	1 770	432	1 338	4 717	1 484	3 233
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>59 369</b>	<b>26 152</b>	<b>33 217</b>	<b>12 240</b>	<b>5 118</b>	<b>7 122</b>	<b>47 129</b>	<b>21 034</b>	<b>26 095</b>

**b. Familienstand**

Ledig .....	27 101	12 671	14 430	5 791	2 557	3 234	21 310	10 114	11 196
Verheiratet .....	25 201	12 518	12 683	4 898	2 377	2 521	20 303	10 141	10 162
Verwitwet und geschieden .....	7 067	963	6 104	1 551	184	1 367	5 516	779	4 737
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>59 369</b>	<b>26 152</b>	<b>33 217</b>	<b>12 240</b>	<b>5 118</b>	<b>7 122</b>	<b>47 129</b>	<b>21 034</b>	<b>26 095</b>

<sup>1)</sup> Hierunter werden die 1939 Geborenen verstanden, ferner eine geringe Zahl 1940 vor dem Erfassungstag der Eltern Geborener (21 insgesamt, davon 14 männl., 7 weibl.).

Von 24 096 berufstätigen Baltendeutschen waren beschäftigt (31. März 1940):

Berufsabteilungen	in selbständiger Stellung			in abhängiger Stellung		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
A. Land-, Forst- und Fischereiwirtsch. Berufe .....	1 937	1 786	151	3 387	1 319	2 068
B. Handwerkliche und industrielle Berufe .....	1 564	1 212	352	5 162	4 128	1 034
C. Kaufmännische Berufe .....	709	576	133	5 219	2 626	2 593
D. Verkehrs- und Gastwirtschaftsberufe .....	209	129	80	733	604	129
E. Verwaltungs-, Rechtspflege-, Bildungs- und Heilberufe ....	1 166	569	597	2 760	1 163	1 597
F. Hausangestellte .....	—	—	—	618	4	614
G. Hilfsberufe für Lagerung, Transport und Reinigung ...	1	1	—	631	394	237
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>5 586</b>	<b>4 273</b>	<b>1 313</b>	<b>18 510</b>	<b>10 238</b>	<b>8 272</b>

Rund 62 000 Umsiedler fanden Einſatz im Oſten, und zwar wurden im Reichsgau Danzig-Weſtpreußen rund 6 000 und im Reichsgau Wartheland rund 56 000 Baltendeutſche eingewieſen. Ein geringer Prozentsatz fand Unterkommen im Regierungsbezirk Zichenau (Oſtpreußen) und in Schleſien. Die alten und nicht mehr arbeitſeinfähigen Baltendeutſchen wurden in Heimen untergebracht, wo ſie von der NSB. verſorgt werden.

Die Unterbringung der Baltendeutſchen in den einzelnen Kreiſen im Reichsgau Danzig-Weſtpreußen wird durch folgende Tabelle veranſchaulicht (Stand: 1. Oktober 1940):

Kreis	Umsiedler			Berufs- tätige in Landwirt- ſchaft	Berufs- tätige <sup>1)</sup> in Handel u. Gewerbe	Bemerkungen
	inſgesamt	männlich	weiblich			
Bromberg-Stadt .....	551	227	324	16	535	
Bromberg-Land .....	43	21	22	4	39	
Kulm .....	50	26	24	14	36	
Schweß .....	627	69	558	1	626	
Thorn-Stadt .....	530	217	313	11	519	
Thorn-Land .....	19	9	10	6	13	
Tuchel .....	32	16	16	—	32	
Wirſitz .....	159	87	72	138	21	
Zempelburg.....	15	5	10	1	14	
Verent .....	85	37	48	5	80	
Danzig-Stadt .....	69	16	53	—	69	
Danzig-Land .....	18	1	17	1	2	
Dirſchau.....	262	132	130	142	120	
Elbing .....	4	1	3	*)	*)	*)15 Heiminſaſſen ohne Beruf über 60 Jahre alt, leben von Unter- ſtützungen
Großes Werder .....	7	3	4	1	6	
Gotenhafen .....	2 562	1 073	1 489	35	2 527	
Karthaus .....	30	20	10	8	22	
Koniß .....	143	64	79	—	143	
Neuſtadt (W) .....	49	27	22	—	49	
Dr. Stargard .....	80	41	39	14	66	
Brieſen.....	85	36	49	40	45	
Graudenz-Stadt .....	214	89	125	—	214	
Graudenz-Land .....	8	4	4	—	8	
Gipno .....	198	93	105	178	20	
Marienburg .....	9	4	5	—	9	
Marienwerder .....	2	—	2	1	1	
Neumark .....	6	3	3	1	5	
Roſenberg (Wpr.) .....	11	7	4	—	11	
Rypin .....	50	24	26	20	30	
Strasburg-Stadt .....	28	14	14	—	28	
Strasburg-Land .....	20	9	11	8	12	
Stuſhm .....	—	—	—	—	—	

1) Einbezogen die nicht mitarbeitenden Familienangehörigen.

Es befanden ſich ſomit am 1. Oktober 1940 von inſgesamt 5 966 Umsiedlern  
im Regierungsbezirk Bromberg ..... 2 026,  
» » » Danzig ..... 3 309,  
» » » Marienwerder ..... 631.

61a

Vom landwirtschaftlichen Beruf leben 645 Baltendeutsche, und zwar

im Regierungsbezirk Bromberg .....	191,
"    "    "    Danzig .....	206,
"    "    "    Marienwerder .....	248.

Von handelsmäßigen und gewerblichen Berufen leben insgesamt 5 302 Personen, und zwar

im Regierungsbezirk Bromberg .....	1 835,
"    "    "    Danzig .....	3 084,
"    "    "    Marienwerder .....	383.

Von den 56 000 im Reichsgau Wartheland untergebrachten Baltendeutschen sind rund 36 000 in den Städten anässig, während der Rest von rund 20 000 in landwirtschaftlichen Bezirken eine neue Heimat gefunden hat. Der überwiegende Teil der städtischen Bevölkerung sitzt in den Städten Posen (rund 18 000) und Litzmannstadt (rund 6 000).

Nach einer Erhebung vom Juli 1940 befanden sich in den einzelnen Regierungsbezirken insgesamt 11 600 Umsiedler. Davon entfielen auf die Städte im

Regierungsbezirk	Zahl der Städte	Umsiedler			
		insgesamt	männlich	weiblich	davon voll berufstätig
Posen .....	51	3 865	1 666	2 199	1 479
Hohensalza .....	24	5 392	2 372	3 020	2 090
Litzmannstadt .....	10	2 343	1 024	1 319	894
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>85</b>	<b>11 600</b>	<b>5 062</b>	<b>6 538</b>	<b>4 463</b>

In dieser Aufstellung fanden keine Berücksichtigung die Städte Posen und Litzmannstadt.

Die kreisweise Aufteilung ergibt folgendes Bild:

Kreis	Zahl der Städte	Umsiedler			davon voll berufstätig
		insgesamt	männlich	weiblich	
Birnbaum .....	2	81	32	49	39
Gostingen .....	5	216	94	122	105
Jarotschin .....	5	175	78	97	66
Kolmar .....	4	132	59	73	35
Kosten .....	2	107	55	52	39
Krotoschin .....	6	339	134	205	124
Lissa .....	3	678	281	397	246
Neutomischel .....	3	213	86	127	74
Obornik .....	3	215	97	118	75
Rawitsch .....	2	244	97	147	95
Samter .....	4	571	259	312	193
Scharnikau .....	2	47	23	24	23
Schrimm .....	3	170	70	100	64
Schroda .....	2	295	138	157	124
Wollstein .....	2	68	29	39	33
Wreschen .....	3	314	134	180	125
<b>Kalisch .....</b>	<b>4</b>	<b>1 656</b>	<b>705</b>	<b>951</b>	<b>626</b>
<b>Kempen .....</b>	<b>2</b>	<b>86</b>	<b>36</b>	<b>50</b>	<b>43</b>
<b>Ostrowo .....</b>	<b>4</b>	<b>601</b>	<b>283</b>	<b>318</b>	<b>225</b>

Kreis	Zahl der Städte	Umsiedler			davon voll berufstätig
		insgesamt	männlich	weiblich	
Altburgund .....	4	178	79	99	58
Dietfurt .....	2	218	91	127	73
Gnesen .....	3	1 666	738	928	658
Hohensalza .....	3	983	426	557	400
Konin .....	1	338	150	188	145
Leslau .....	1	1 297	574	723	487
Mogilno .....	4	322	145	177	112
Warthbrücken .....	3	187	83	104	80
Wongrowitz .....	3	203	86	117	77

Von den in den Städten Beschäftigten sind 956 in Einzelhandelsgeschäften tätig, darunter 67 Frauen.

Die Ansiedlung der baltendeutschen Bauern im Reichsgau Wartheland erfolgte in Betrieben von 25 bis 500 ha, und zwar

1 167 Höfe bis 25 ha .....	59,2 v. H.,
535 „ „ 125 „ .....	27,2 v. H.,
191 „ „ 250 „ .....	9,7 v. H.,
53 „ „ 375 „ .....	2,7 v. H.,
23 „ „ 500 „ .....	1,2 v. H.

Insgesamt erhielten die baltendeutschen Bauern 136 333 ha. Vor der Umsiedlung besaßen sie 86 241 ha (früher, vor der Agrarreform 1 003 986 ha).

Im Reichsgau Schlesien sind insgesamt 33 Umsiedler untergebracht. Hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeit arbeiten 3 von ihnen selbständig und 30 unselbständig.

### B. Statistik der Deutschen aus dem Wilnagebiet

Zwecks Umsiedlung meldeten sich 375 Wilnadeutsche, von denen 342 in Vikmannstadt zur Durchschleufung gelangten.

Über Geschlecht und Alter der Umsiedler gibt folgende Tabelle Auskunft:

Altersgruppe	insgesamt	männlich	weiblich
bis 10 Jahre .....	51	21	30
11 „ 20 „ .....	79	37	42
21 „ 30 „ .....	47	26	21
31 „ 40 „ .....	56	27	29
41 „ 50 „ .....	59	22	37
51 „ 60 „ .....	53	16	37
61 „ 65 „ .....	9	2	7
über 65 „ .....	21	8	13
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>375</b>	<b>159</b>	<b>216</b>

Wie bereits oben erwähnt, erfasste die Meldestelle der Einwandererzentralstelle 342 Personen, von denen 270 über 15 Jahre und 72 Personen unter 15 Jahre alt waren.

Von den über 15 Jahre alten wilnadeutschen Rückwanderern sind 108 männlichen und 162 weiblichen Geschlechts.

Nachfolgende Tabelle bringt einen Überblick über die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit.

Erwerbstätigkeit	Berufstätige		
	insgesamt	männlich	weiblich
Landwirtschaft .....	5	4	1
Industrie und Gewerbe ...	48	41	7
Kaufmännische Berufe ...	40	23	17
Akademische Berufe .....	25	11	14
Hauswirtschaft .....	92	3	89
Berufslose (Schüler und Lehrlinge) .....	46	21	25
Arbeitsunfähige .....	14	5	9
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>270</b>	<b>108</b>	<b>162</b>

Der Einzug der Wilna-Deutschen erfolgte im Zuge der Ansiedlung der Wolhynien-, Galizien- und Narew-Deutschen im Reichsgau Wartheland. Vereinzelt wurden auch Rückwanderer in Ostpreußen angesiedelt.

### C. Statistik der Wolhynien-, Galizien- und Narew-Deutschen

Zur Zeit haben rund 128 000 Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet die Reichsgrenze überschritten.

Bis zum 1. September 1940 erfaßte die Einwandererzentralstelle während der Durchschleusung 128 379 Personen, darunter 3 000 Flüchtlinge.

Es stammten aus:

Herkunftsgebiet	Umsiedler		
	insgesamt	männlich	weiblich
Wolhynien, Galizien und Narewgebiet .....	128 379	63 673	64 706
davon aus			
Wolhynien .....	64 554	31 801	32 753
Galizien .....	55 597	26 971	27 626
dem Narewgebiet ...	8 228	3 901	4 327

Altersaufbau und Familienstand von 125 208 Personen werden aus nachfolgenden Tabellen ersichtlich:

**Stand: 1. August 1940**

**a. Altersaufbau**

Altersgruppen in Jahren	Ummieter												
	insgesamt	aus Wohnorten				aus Wäldern				aus dem Klarengebiet			
		davon		davon		davon		davon		insgesamt		davon	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
unter 1 <sup>1)</sup> .....	3 330	1 678	1 652	1 914	963	951	1 241	631	610	175	84	91	
1 bis .....	14 036	7 047	6 989	8 334	4 173	4 161	5 078	2 568	2 510	624	306	318	
6 .....	24 253	12 151	12 102	13 957	6 903	7 054	9 024	4 552	4 472	1 272	696	576	
14 .....	11 710	5 886	5 824	6 301	3 127	3 174	4 655	2 387	2 268	754	372	382	
18 .....	4 319	2 086	2 233	2 213	1 050	1 163	1 874	923	951	232	113	119	
20 .....	6 800	3 291	3 509	3 337	1 593	1 744	3 056	1 515	1 541	407	183	224	
25 .....	10 589	5 169	5 420	4 850	2 363	2 487	5 119	2 549	2 570	620	257	363	
30 .....	20 696	10 268	10 428	9 614	4 806	4 808	9 695	4 835	4 860	1 387	627	760	
40 .....	13 068	6 485	6 583	5 967	2 893	3 074	6 027	3 061	2 966	1 074	531	543	
50 .....	11 548	5 626	5 922	5 352	2 611	2 741	5 234	2 575	2 659	962	440	522	
65 und darüber .....	4 859	2 278	2 581	2 271	1 098	1 173	2 120	1 006	1 114	468	174	294	
Gesamtzahl .....	125 208	61 965	63 243	64 110	31 580	32 530	53 123	26 602	26 521	7 975	3 783	4 192	

**b. Familienstand**

ledig .....	67 927	35 152	32 775	36 577	18 636	17 941	27 538	14 541	12 997	3 812	1 975	1 837
verheiratet .....	51 624	25 651	25 973	25 013	12 459	12 554	23 003	11 478	11 525	3 608	1 714	1 894
verwitwet und geschieden	5 657	1 162	4 495	2 520	485	2 035	2 582	583	1 999	555	94	461
Gesamtzahl .....	125 208	61 965	63 243	64 110	31 580	32 530	53 123	26 602	26 521	7 975	3 783	4 192

<sup>1)</sup> Hierunter werden die 1939 Geborenen verstanden, ferner im Jahre 1940 vor dem Erftungstag der Eltern Geborene (293 insgesamt, davon 161 männlich, 132 weiblich).

63a

Die Statistik weist unter den Wolhynien-, Galizien- und Narendeutschen 62 848 Berufstätige aus, darunter 36 971 männliche und 25 877 weibliche. Diese Berufstätigen verteilen sich auf die einzelnen Berufsabteilungen wie folgt:

Berufsabteilungen	Umsiedler			davon in abhängiger Stellung		
	Berufstätige			insgesamt	männlich	weiblich
	insgesamt	männlich	weiblich			
A. Land-, Forst- und Fischereiwirtsch. Berufe .....	48 062	25 288	22 774	30 940	8 864	22 076
B. Handwerkliche und industrielle Berufe .....	9 968	8 534	1 434	—	—	— <sup>1)</sup>
C. Kaufmännische Berufe .....	974	780	194	—	—	— <sup>1)</sup>
D. Verkehrs- und Gastwirtschaftsberufe .....	918	843	75	844	773	71
E. Verwaltungs-, Rechtspflege-, Bildungs- und Heilberufe .....	2 099	1 495	604	1 748	1 198	550
F. Hausangestellte .....	827	31	796	827	31	796
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>62 848</b>	<b>36 971</b>	<b>25 877</b>	<b>43 112</b>	<b>17 998</b>	<b>25 114</b>

<sup>1)</sup> Die Unterteilung nach in abhängiger Stellung Befindlichen kann nicht gegeben werden.

Bon rund 128 000 Umsiedlern kamen zum Einsatz im Reichsgau Wartheland	
im landwirtschaftlichen Sektor .....	72 000
im städtischen Sektor .....	12 000
In den Lagern befinden sich zur Zeit noch .....	29 000
Im Altreich in Arbeit eingewiesen wurden rund .....	8 000
Ohne Angaben über den Verbleib schieden aus den Lagern aus rund .....	4 000
Verstorben sind .....	3 000
	<u>128 000</u>

Mit 85 000 Ansiedlern wurden rund 65 v. H. der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narenggebiet im Reichsgau Wartheland untergebracht, wobei der Einsatz in der Landwirtschaft den in der Stadt bei weitem überwiegt. Über die landwirtschaftliche Ansiedlung liegt Material aus den einzelnen Kreisen nach dem Stande vom 1. November 1940 vor. Es ergibt sich daraus über die Ansiedlung folgendes Bild:

	Personen	Höfe	ha
1. Land .....	72 646	15 116	207 434
2. Stadt .....	12 304	—	—
<b>Gesamtzahl .....</b>	<b>84 950</b>		

Der Einsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den einzelnen Regierungsbezirken war folgender:

Regierungsbezirk	befiedelte Höfe	angesiedelte Personen	befiedelte Fläche in ha
Posen .....	904	4 032	12 419,24
Hohenstaufen .....	6 947	33 391	97 478,51
Wismannstadt .....	7 265	35 223	97 536,12
<b>Gesamtzahl ....</b>	<b>15 116</b>	<b>72 646</b>	<b>207 433,87</b>

Über den Einatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den einzelnen Kreisen unterrichtet nachstehende Tabelle: Stand: 1. November 1940.

Regierungsbezirk bzw. Kreis	besiedelte Höfe	angesiedelte Personen	besiedelte Fläche in ha
<b>Posen</b>			
Gostingen .....	269	1 098	3 339,50
Jarotschin .....	147	706	2 163,52
Krotoschin .....	336	1 512	4 837,09
Wreschen .....	152	716	2 079,13
<b>Hohensalza</b>			
Dietfurt .....	298	1 348	5 001,82
Gnesen .....	201	945	2 955,40
Gostynin .....	972	4 717	13 007,83
Hohensalza .....	395	1 721	5 962,06
Kolo (Warthbrücken) .....	1 206	5 880	16 575,79
Konin .....	240	1 206	3 418,97
Kutno .....	1 482	6 969	19 024,52
Leslau .....	925	4 491	13 094,72
Nessau .....	1 043	5 254	15 824,60
Schubin (Altburgund) .....	58	267	812,30
Wongrowitz .....	127	593	1 800,50
<b>Pikmannstadt</b>			
Kalisch .....	691	3 181	7 929,76
Laff .....	1 171	5 826	15 420,65
Leutschütz .....	1 055	4 790	13 485,07
Pikmannstadt .....	552	2 542	5 298,49
Ostrowo .....	249	1 203	3 366,81
Sierabsch .....	1 116	5 278	13 959,83
Zurek .....	978	5 099	15 875,73
Wielun .....	1 453	7 304	22 199,78

Außerdem sind kleinere und z. T. zahlenmäßig unbedeutende Gruppen von Wolhynien- und Galizien-Deutschen noch in folgenden Kreisen ansässig:

Birnbaum .....	1
Kempen .....	5
Kosten .....	1
Lissa .....	20
Mogilno .....	2
Obornik .....	4
Posen .....	129
Samter .....	1
Schrimm .....	7
Wollstein .....	1

Auf Befehl des Reichsführers // sollen die galizischen Bergbauern im Kreis Saybusch des Gaues Schlesien angesiedelt werden. Bis zum 10. November wurden untergebracht

im landwirtschaftlichen Sektor .....	534 Familien mit 2 730 Personen,
im gewerblichen Sektor .....	50 " " 177 "

64a

### D. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem Generalgouvernement Cholmer und Lubliner

Die Einwandererzentralstelle ist mit der Erfassung der im Generalgouvernement ansässigen Deutschen beschäftigt.

Bezirke Stand: 16. Oktober 1940	erfaßte		davon	
	Ferdbaltungen	Personen	Erwachsene	Kinder
östlich der Weichsel .....	7 667	31 169	19 143	12 026
westlich der Weichsel .....	7 405	26 466	18 223	8 243
bis 30. September erfaßt .....	15 072	57 635	37 366	20 269
westlich der Weichsel 1. Oktober bis 16. Oktober erfaßt .....	1 522	4 566		
	16 594	62 201		
davon Cholmer und Lubliner .....	7 667	31 169	19 143	12 026

Die Herkunftsorte bzw. Kreise sind:

Kreis	Familien	Personen	poln. Morgen
Lublin-Land .....	450	1 834	3 761
Pulawy .....	70	164	461
Biala-Podlaska .....	152	750	1 240
Cholm .....	3 322	25 000	27 811
Hrubiescow .....	97	453	687
Wilgoraj .....	70	250	1 300
Zamosc .....	19	48	—
Janow .....	27	100	500
Radzyn .....	621	2 558	5 121
Krasnystaw .....	4	12	—
Gesamtzahl ....	4 832	31 169	40 881 ohne Lublin-Stadt

Die Ansiedlung der Cholmer und Lubliner erfolgt ebenfalls im Reichsgau Wartheland. Am 1. November befanden sich hier

4 168 Familien mit 19 868 Köpfen.

Hiervon wurden angesiedelt in 36 Tagen

3 616 Familien mit 18 038 Köpfen.

Gesiedelt wurde in 586 Dörfern auf 46 408 ha. Die angesiedelten Personen hatten in den früheren Wohngebieten einen Besitz von 20 818 ha.

Gesiedelt wurde in den Regierungsbezirken Posen und Hohensalza.

Regierungsbezirk	besiedelte Höfe	angesiedelte Personen	besiedelte Fläche in ha
Posen .....	3 127	15 846	41 546
Hohensalza .....	341	1 728	4 862
Gesamtzahl ....	3 468	17 574	46 408

Für die kreisweise Ansiedlung gelten folgende Zahlen:

Regierungsbezirk bzw. Kreis	besiedelte Höfe	angesiedelte Personen	besiedelte Fläche in ha
<b>Posen</b>			
Birnbaum .....	208	1 179	2 753
Kolmar .....	3	17	—
Koßen .....	207	1 113	2 765
Neutomischel .....	433	2 247	5 395
Obornik .....	423	2 074	5 482
Posen-Land .....	378	1 920	4 916
Samter .....	326	1 560	4 534
Scharnikau .....	243	1 328	3 424
Schrimm .....	382	1 744	5 019
Schroda .....	345	1 683	5 107
Wreschen .....	179	981	2 151
<b>Hohensalza</b>			
Gnesen .....	341	1 728	4 862

### E. Statistik der deutschen Volksgruppe aus Bessarabien

Im Laufe des Monats Oktober 1940 wurden die Deutschen aus Bessarabien in das Reich heimgeholt. Bis zum 14. November haben rund 90 000 Umsiedler die Reichsgrenze überschritten.

Die Einwandererzentralstelle erfaßte bei der Durchschleusung bis Mitte Oktober 65 084 Personen, darunter 24 069 männliche und 41 015 weibliche.

Vor der Umsiedlung erfolgte eine Registrierung der Umsiedler, die bei Beginn der Umsiedlung noch nicht abgeschlossen war, bis zum 4. Oktober aber folgende Ergebnisse zeitigte:

Herkunftsland	Personen
Beresina .....	26 470
Mannsburg .....	25 001
Albota .....	14 462
Kischineff .....	15 022
Gesamtzahl ....	80 955

65a

Die noch nicht erfaßten Umsiedler (rund 10 000) sind in den Bezirken Albota und Kischineff und zum Teil im Bezirk Mannsburg ansässig gewesen.

Unter den 80 955 Bessarabiendeutschen befanden sich 26 505 Männer, 28 682 Frauen und 25 768 Kinder.

Der Abtransport aus Bessarabien erfolgte in folgender Weise:

Beförderungsmittel	Beförderte Personen
PKW.....	30 461
Fuhrwerke.....	15 373
Eisenbahn.....	22 337
Tred.....	20 301
Gesamtzahl....	88 472

Die Verschiffung erfolgte über Kilia, Reni und Galatz. In Galatz wurden die Personen eingeschifft, die über die Pruth-Brücke auf rumänischem Gebiet eintrafen. Im einzelnen wurden verschifft:

in Kilia .....	20 044 Personen
in Reni .....	39 905 „
in Galatz .....	28 523 „

Insgesamt .... 88 472 Personen.

Außerdem kamen zum Abtransport aus Galatz noch rund 2 000 Flüchtlinge.

Nach Überschreitung der Reichsgrenze wurden die Umsiedler weiterbefördert zu den Lagern in den einzelnen Gauen. Hier nehmen sie Wohnung bis zu ihrer endgültigen Unterbringung.

Die Ansiedlung erfolgt im Reichsgau Wartheland und soll in Kürze beginnen.

### F. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem Buchenland

Die Aus siedlung aus Nordbuchenland läuft zur Zeit noch. Aus diesem Gebiet werden voraussichtlich 45 000 Personen ausgesiedelt. Der Anteil der städtischen Bevölkerung beträgt etwa 50 v. H.

Der Abtransport erfolgt zum größten Teil gemeinsam mit den Bessarabiendeutschen.

Bis zum 14. November kamen 41 223 Umsiedler über die deutsche Grenze.

Die Einwandererzentralstelle erfaßte bis Mitte Oktober 21 875 Personen (10 447 männliche und 11 428 weibliche).

Die bis jetzt im Reich weilenden Umsiedler wurden ebenfalls in Lagern untergebracht, ihre Ansiedlung wird in Kürze erfolgen.

Während es sich bisher um die Ansiedlung der Nordbuchenländer handelte, ist nunmehr auch die Ansiedlung der Südbuchenländer befohlen worden. Es dürften ungefähr 30 000 Personen zur Aus siedlung kommen.

### G. Statistik der deutschen Volksgruppe aus der Dobrudscha

Zugleich mit der Ansiedlung aus Nordbuchenland erfolgt die Ansiedlung der Deutschen aus der Dobrudscha. Diese sind dort in 67 Dörfern ansässig. Die Kopfzahl beträgt ungefähr 13 000. Hinzu kommen noch ungefähr 2 000, die verstreut leben.

Der landwirtschaftliche Besitz beträgt 25 000 ha, je Betrieb durchschnittlich 16,9 ha, je Kopf der deutschen Gesamtbevölkerung 2 ha.

Von den Berufstätigen sind beschäftigt:

in der Landwirtschaft .....	10 155 Personen
in Industrie und Handwerk .....	2 058 »
in Handel und Verkehr .....	438 »
in freien Berufen und Beamtenstellungen .....	334 »

Die ersten Transporte mit Dobrudscha-Deutschen verließen bereits Cernavoda.

### H. Statistik der deutschen Volksgruppe aus Südtirol

Über 200 000 Südtiroler Volksdeutsche haben sich für eine Umsiedlung ins Großdeutsche Reich entschieden. Die seinerzeit durchgeführte Abstimmung zeitigte folgende Ergebnisse:

Politische Kreise	Volksdeutsche Einwohner	Stimmen für Deutschland	Stimmen für Italien und Stimmenthaltg.	Hundertfuß deutsch. Stimmen v. %
Bozen .....	45 509	38 862	6 647	85,4
Überetsch .....	9 819	9 076	743	92,4
Unterland .....	12 702	11 155	1 547	87,8
Meran .....	43 246	38 396	4 850	88,8
Untervinschgau .....	15 250	14 392	858	94,4
Obervinschgau .....	15 839	14 932	907	94,3
Sterzing .....	10 988	10 568	420	96,2
Brigen .....	25 427	23 073	2 354	90,7
Pustertal .....	38 034	34 294	3 740	90,1
Abzugszahl .....	216 814 2 200	194 748	22 066 2 200	
	214 614	194 748	19 866	90,7

Die Ergebnisse stammen aus der Abstimmung im Dezember 1939. Die Abzugszahl ist die annähernde Kopfzahl der Stimmen jener Volksgenossen, die ihr Stimmrecht erst bis 30. Juni 1940 ausüben hatten.

Von diesen über 200 000 Deutschen sind bis zum 8. November 1940 56 261 abgewandert, davon 52 358 Volksdeutsche und 3 903 Reichsdeutsche. Die Abwanderungen erfolgten aus folgenden Zweigstellenbezirken:

Zentrale bzw. Zweigstelle	insgesamt	Volksdeutsche	Reichsdeutsche
Bozen .....	21 976	20 538	1 438
Brigen .....	6 185	5 883	302
Brunek .....	5 712	5 274	438
Meran .....	17 993	16 680	1 313
Sterzing .....	2 662	2 386	276
Tarvis .....	1 733	1 597	136 <sup>1)</sup>
Gesamtzahl 8. Nov. 1940 ..	56 261	52 358	3 903

<sup>1)</sup> Bis 1. September 1940.

66a

Unter den Abwandernden befinden sich 19 718 unselbständige Berufstätige, die sich auf die einzelnen Berufsgruppen wie folgt verteilen (Stand: September 1940):

Berufsgruppen	Personen
1. Landwirtschaft .....	5 025
2. Forst- und Fischereiwirtschaft .....	495
3. Bergbau .....	57
4. Stein-, Keramik- und Glasindustrie .....	212
5. Metallgewerbe .....	1 006
6. Musikinstrumentengewerbe .....	2
7. Chemie .....	3
8. Gummi .....	5
9. Textilindustrie .....	73
10. Papierindustrie .....	57
11. Lederindustrie .....	119
12. Holz- und Schnitzstoffgewerbe .....	1 148
13. Nahrungs- und Genussmittelindustrie .....	548
14. Bekleidungs-gewerbe .....	932
15. Friseur- und zugehörige Berufe .....	137
16. Baugewerbe .....	1 018
17. Graphisches Gewerbe .....	56
18. Reinigungs- und Desinfektionsgewerbe .....	108
19. Theater und Film .....	5
20. Gaststättengewerbe .....	1 255
21. Verkehrs- und Transportgewerbe .....	802
22. Häusliche Dienste .....	2 468
23. Ungelernte Arbeiter .....	2 721
24. Maschinisten und Heizer .....	61
25. Kaufmännische und Büroangestellte .....	1 005
26. Technische Angestellte .....	60
27. Sonstige Angestellte .....	340
Gesamtzahl ....	19 718

Neben der Ansiedlung der Volksdeutschen aus Südtirol in den Ostmarkgauen erfolgte auch eine Unterbringung in größerer Zahl in Bayern und in geringerer Zahl in den anderen Gauen des Reichs.

In den Ostmarkgauen steht nach dem Stande vom 8. November 1940 in der Ansiedlung an erster Stelle

der Gau Tirol-Vorarlberg mit .....	14 966 Personen
dann folgen	
der Gau Oberdonau mit .....	6 857 »
der Gau Steiermark mit .....	5 009 »
der Gau Salzburg mit .....	5 097 »
der Gau Kärnten mit .....	3 767 »

## Übersicht über die durchgeführten Evakuierungen

(Zusammengestellt vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD.)

Bis zum 15. November 1940 wurden nach dem Generalgouvernement evakuiert:

Aus dem Reichsgau Wartheland .....	234 620 Polen,
» » Ostpreußen .....	14 636 »
» » Ost-Oberschlesien .....	14 322 »
» » Danzig-Westpreußen .....	30 758 »
	<hr/>
	294 336 Polen.

Die Evakuierungen wurden in 303 Sonderzügen durchgeführt.

Vom 14. Mai 1940 ab wurden den Polen auf Veranlassung des Generalgouverneurs 1 401 774 kg Lebensmittel als Verpflegung für 14 Tage mitgegeben; außerdem erhielt jeder Pole 20 Zloty (insgesamt 5 947 780 Zloty = 2 973 890 R.M.).

Aus Prag, Wien und Mährisch-Osttau wurden .....	5 035 Juden,
aus Stettin .....	1 000 Juden,
aus der Westzone des Reiches .....	2 800 Zigeuner

bis zum 15. November 1940 in das Generalgouvernement evakuiert.

Im Westen wurden bis zum 15. November 1940 aus Baden und der Pfalz 6 504 Juden in das unbefetzte Frankreich abgeschoben; aus Lothringen 47 187 französisch Sprechende (Zielstation Lyon).

### Gesamtzahl der Evakuierten bis 15. November 1940

in das Generalgouvernement .....	303 171,
in das unbefetzte Frankreich .....	53 691,
	<hr/>
insgesamt ....	356 862.

67a

Der Reichsminister des Innern

Ie 5425/39

5003 e

Berlin, den 3. August 1939

### Schnellbrief

An den  
Herrn Landeshauptmann von Tirol  
z. Hd. des Herrn Gauleiters Hof er  
— oder Vertreter im Amt —  
in Innsbruck

### Einbürgerung von Volksdeutschen aus Italien

Anträge von **Volksdeutschen** aus Italien, die auf Grund der deutsch-italienischen Besprechungen in Berlin vom 23. Juli 1939 ins Reich abzuwandern beabsichtigen und ihre **Aufnahme in den deutschen Staatsverband nachsuchen**, bedürfen aus den in der Besprechung in Innsbruck am 24. Juli erörterten Gründen **äußerst beschleunigter** Behandlung und **Erledigung** in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren, das innerhalb einer **Höchstfrist von 2 bis 3 Wochen** im Einzelfalle abgeschlossen sein muß. Ich ordne daher an, daß alle im Zuge dieser Aktion gestellten Einbürgerungsanträge von Volksdeutschen ohne Rücksicht auf ihren jetzigen Wohn- oder Aufenthaltsort oder ihren künftigen Niederlassungsort im Inlande, **einheitlich von der Landeshauptmannschaft von Tirol in Innsbruck** (Einbürgerungsstelle S) zu **erledigen** sind.

Meine nach § 3 der Verordnung vom 5. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 85 — zur Einbürgerung erforderliche Zustimmung **gilt** in diesen Fällen **grundsätzlich als erteilt**, soweit sich nicht bei der Prüfung der Anträge schwerwiegende Bedenken gegen die Würdigkeit und Eignung der Vorge schlagenen zur Aufnahme in den deutschen Staatsverband ergeben. In solchen **Ausnahmefällen** ist vor dem Vollzug der Einbürgerung meine Entscheidung einzuholen. Das Auswärtige Amt habe ich gebeten, in sinngemäßer Anwendung des § 13 des RuStAG. vom 22. Juli 1913 sein **grundsätzliches Einverständnis** zum Vollzug der Einbürgerungen in den Fällen auszusprechen, in denen die Antragsteller ihren **Wohnsitz in Italien** haben. Von der Entschließung des Auswärtigen Amtes werde ich weitere Mitteilung machen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

#### I. Antragstellung

##### Kreis der Antragsberechtigten:

1. Einbürgerungsanträge können gestellt werden von ehemaligen österreichischen Staatsbürgern **deutscher Volkszugehörigkeit**, die auf Grund der Friedensdikate die italienische oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaates als Österreich besitzen oder staatenlos geworden sind, in den italienischen Provinzen Bozen und Trient oder anderen Gebieten Italiens ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben und im Zuge der Sonderaktion ihre Abwanderung in das Reich beantragen.

Gegen die Ausdehnung auf bereits im Inlande ansässige Volksdeutsche aus dem Gebiet bestehen keine Bedenken, um auch sie gegebenenfalls des Vorteils der Befreiung vom italienischen Wehrverhältnis teilhaftig werden zu lassen.

### Entgegennahme der Anträge:

2. Die Anträge werden im Regelfalle bei den in Bozen, Meran, Brigen, Bruneck und Sterzing zu errichtenden »**Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen**« gestellt, können aber auch bei Ihrer Stelle entgegengenommen werden. In diesen Fällen ist jedoch die Hauptstelle Bozen bei der Prüfung der im Antrage gemachten Angaben zu beteiligen.

### Formblatt:

3. Anträge werden grundsätzlich unter Verwendung des vereinbarten Formblattes aufgenommen, das in allen Einzelheiten sorgfältig auszufüllen und von dem Antragsteller zu vollziehen sowie mit 2 Lichtbildern des Gesuchstellers (Vorder- und Seitenansicht) zu versehen ist.

### Kennziffer:

4. Jeder Antragsteller sowie seine im Wege der Erstreckung einzubürgernden Familienangehörigen erhalten je eine besondere Kennziffer nach vereinbartem Plan, die auch bei etwa erforderlichem Schriftwechsel, bei Prüfung des Antrages sowie auf den auszufertigenden Urkunden zu vermerken ist.

### Abstammungsnachweis:

5. Den Antragstellern ist im eigenen Interesse dringend nahezu legen, sämtliche in ihrem Besitz befindliche oder von ihnen zu beschaffende Abstammungsurkunden beizubringen und den Anträgen beizufügen. Die Urkunden sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren, vor ihrer Rückgabe — wie vorgesehen — dort in der erforderlichen Anzahl zu fotokopieren und bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunden den Antragstellern gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben. Soweit die lückenlose Beibringung von Urkunden über die Abstammung auf ernstliche Schwierigkeiten stößt, kann die Einbürgerung vollzogen werden, wenn mindestens der Lauffchein des Antragstellers vorliegt, der die notwendigsten Angaben enthält. Fehlt auch diese Unterlage — was nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist —, so ist unter Darlegung der besonderen Umstände des Falles unter Beifügung von zwei beglaubigten Lichtbildern (Vorder- und Seitenansicht) des Antragstellers ein Abstammungsnachweis bei der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin, NW 7, Schiffbauerdamm 26, oder deren Zweigstelle in Wien unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit einzuholen.

### Erstreckung der Einbürgerung:

6. Der Antrag erstreckt sich grundsätzlich auf die Ehefrau des Antragstellers und die kraft elterlicher Gewalt von ihm gesetzlich vertretenen Kinder. Kinder über 16 Jahre haben einen eigenen Antrag zu stellen, zu dem der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilen muß. Sollen ausnahmsweise einzelne Familienangehörige von der Erstreckung der Einbürgerung ausgenommen werden, so ist dies im Antrage unter **Darlegung der Gründe** ersichtlich zu machen.

### Ehefrauen:

7. Getrennt lebende **volksdeutsche** Ehefrauen, deren Würdigkeit zur Einbürgerung außer Zweifel steht, können im Falle ihrer alleinigen Abwanderung im Zuge der Sonderaktion eingebürgert werden. Sie würden in diesen Fällen die Möglichkeit haben, im Reich die Trennung ihrer nach italienischem Recht unlösbaren Ehe dem Bunde nach bei einem deutschen Gericht zu beantragen.

### Minderjährige Kinder:

8. Die alleinige Einbürgerung von minderjährigen Kindern bedarf grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Kann diese im Einzelfall nicht beigebracht werden, so besteht in **geeigneten Fällen** die Möglichkeit der Bestellung eines Pflegers, der die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Ziffer 1 des RuStWG. aussprechen kann.

## II. Prüfung der Anträge

### Umfang der Prüfung:

1. Die Prüfung der Anträge hat — unbeschadet der gebotenen Beschleunigung im Rahmen der oben gesetzten Fristen — mit der nach Lage der Sache gebotenen und möglichen Sorgfalt zu erfolgen. Etwa sich ergebende erhebliche Zweifel sind vor Abschluß des Verfahrens zu klären, oder es ist in **Sonderfällen** meine Entscheidung einzuholen.

### Erbgesundheit:

2. Bei Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse und des besonderen optionsfähigen Charakters der Gesamttaktion muß von der Weibringung besonderer ärztlicher Bescheinigungen über die gesundheitliche und erbbiologische Eignung der Antragsteller und ihrer Familienangehörigen abgesehen werden. Geben die eigenen Angaben der Antragsteller über die in der Familie bestehenden Gebrechen oder vorgekommenen Erkrankungen zu besonders erheblichen Zweifeln Anlaß, so wird in solchen Fällen eine amtsärztliche Nachprüfung angezeigt sein, um die zuständige Gesundheitsbehörde des künftigen Niederlassungsortes entsprechend unterrichten zu können.

### Vorstrafen:

3. Vorstrafen, über die der Antragsteller bei Stellung des Antrages Angaben zu machen hat, stehen der Einbürgerung im allgemeinen nur insoweit entgegen, als es sich um schwere Bestrafungen wegen gemeiner Straftaten handelt. In besonderen Zweifelsfällen ist zu berichten.

## III. Abschluß des Einbürgerungsverfahrens

### Staatsangehörigkeitswechsel:

1. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nach italienischem Recht der Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit ipso iure ein, jedoch werden die militärischen Verpflichtungen von Wehrpflichtigen dadurch nicht berührt. Italienscherseits ist daher im Rahmen der Sonderaktion eine besondere Bestätigung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit **und aus dem Wehrpflichtverhältnis** für die Abwandernden in Aussicht gestellt. Es ist Wert darauf zu legen, daß ein Doppel dieser italienischen Bestätigung den Einbürgerungsakten eingefügt wird. Soweit Einbürgernde die Staatsangehörigkeit von anderen Nachfolgestaaten besitzen und nach deren Heimatrecht nicht kraft Gesetzes durch den Erwerb der deutschen die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, sind sie im Regelfalle anzuhalten, die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit und dem Wehrpflichtverhältnis herbeizuführen.

Es wird ferner Bedacht darauf zu nehmen sein, daß schon beim Abschluß des Einbürgerungsverfahrens auf die Belange des deutschen Erfassungswesens bei Wehrpflichtigen Rücksicht genommen wird.

Soweit sich die Eingebürgerten noch im Besitze von Ausweispapieren ihres bisherigen Heimatstaates (Pässe, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen) befinden, sind diese beim Staatsangehörigkeitswechsel abzunehmen.

### Aushändigung der Einbürgerungsurkunden:

2. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt rechtswirksam mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein. Die Aushändigung der Urkunde muß daher durch eine amtliche deutsche Stelle vorgenommen werden (in Italien z. B. durch Vermittlung der zuständigen deutschen Konsularbehörde, bei im Inlande befindlichen Personen durch die dortige oder eine von ihr zu beauftragende andere amtliche Stelle). In jedem Falle ist der **Zeitpunkt der Aushändigung** der Urkunde auf dieser unter Beidrückung des Dienstfieglers zu vermerken.

### Gebühren:

3. Einbürgerungen im Rahmen der Sonderaktion sind grundsätzlich **gebührenfrei** vorzunehmen.

### **Einbürgerungsnachrichten:**

4. Die im Rahmen der deutsch-italienischen Abmachungen über den gegenseitigen Austausch von Einbürgerungsnachrichten vorgesehenen Mitteilungen an die Italienische Regierung sind nach den durch die Bekanntmachung im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1938 S. 2193 ff. vorgeschriebenen Muster auch in diesen Fällen durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes zu machen. Dem Generalkonsulat in Mailand sind jedoch 2 Sonderausfertigungen der Nachweisung, davon eine zur Weitergabe an den Präfekten, zu übermitteln.

### **IV. Statistik und Kartothek**

Um hier jederzeit einen zahlenmäßigen Überblick über das Fortschreiten der Einbürgerungsaktion zu haben, ist mir in 14tägigen Zwischenräumen die Zahl der im Berichtszeitraum im Rahmen der Sonderaktion Eingebürgerten sowie jeweilig auch die Gesamtzahl der bisher Eingebürgerten anzuzeigen.

Um auch hier nähere Angaben über die im Rahmen der Gesamtktion Eingebürgerten zu erhalten, erlaube ich, in **monatlichen Zwischenräumen** mir Karteikarten nach anliegendem Muster für die abgeschlossenen Einbürgerungsfälle ausgefüllt einzureichen. Den Bedarf an Karteikarten bitte ich im Bütowege hier anzumelden.

Muster

### **V. Bei anderen Einbürgerungsbehörden schwebende Einbürgerungsanträge von Volksdeutschen aus Italien**

Die übrigen Einbürgerungsbehörden des Reichs sind verständigt, daß bis auf weiteres sämtliche Einbürgerungsanträge von **Volksdeutschen** aus den Provinzen Bozen und Trient ausschließlich bei der dortigen Stelle bearbeitet werden. Zur Vermeidung von Doppel-Einbürgerungen sind die Einbürgerungsbehörden gleichzeitig angewiesen, alle bei ihnen bereits anhängigen Einbürgerungsverfahren dieser Art unerledigt dorthin abzugeben. Soweit bei diesen Stellen künftig aus dem genannten Gebiet stammende volksdeutsche Personen Einbürgerungsanträge stellen, werden lediglich die zur Beurteilung der Anträge notwendigen Personalangaben aufgenommen und mit etwaigen Urkunden über die Abstammung usw. des Antragstellers ebenfalls an Ihre Stelle zur Weiterbehandlung abgegeben werden.

Außerdem habe ich die Einbürgerungsbehörden angewiesen, ein Verzeichnis aller seit dem 1. Januar 1938 von ihnen vorgenommenen Einbürgerungen von Volksdeutschen aus dem in Betracht kommenden Gebiet Ihrer Stelle nach anliegendem Muster innerhalb von **8 Wochen** zu übermitteln.

Muster

Der Reichsarbeitsminister

Va 5470/384

Berlin, den 29. September 1939.

An die

Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter  
(einschl. Zweigstellen und Sonderbeauftragten)

### Arbeitseinsatz von Reichsdeutschen und volksdeutschen Bewohnern Südtirols im Reichsgebiet

Auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der deutschen und der italienischen Regierung sollen reichsdeutsche und volksdeutsche Bewohner Südtirols in das Gebiet des Großdeutschen Reichs umgesiedelt werden.

Die umzustedelnden Arbeitskräfte gehören verschiedenen Berufen an, jedoch kann mit der Umsiedlung einer größeren Zahl landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zunächst nicht gerechnet werden.

Die arbeitseinsatzmäßige und wohnliche Unterbringung dieser Volksgenossen soll unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche, die sie hinsichtlich ihres beruflichen und örtlichen Einsatzes äußern, durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Maßnahme ist zu berücksichtigen, daß diese Volksgenossen ihre Heimat verlassen müssen und daher Anspruch darauf haben, daß ihnen bei der Suche einer zweiten Heimat und bei ihren Bemühungen um die Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zuteil wird.

Zur Durchführung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, unter dessen Leitung die gesamte Umsiedlungsaktion durchgeführt wird, folgendes:

1. Für den Einsatz kommt in erster Linie das Gebiet des Reichsgaues Tirol-Vorarlberg in Betracht. Federführendes Arbeitsamt für dieses Gebiet, das die Arbeitsämter Innsbruck, Landeck und Bregenz umfaßt, ist das Arbeitsamt Innsbruck.
2. Arbeitskräfte, die in diesem Gebiet nicht eingesetzt werden können oder eingesetzt werden wollen, sind bevorzugt in der Ostmark und im Bezirk der Landesarbeitsämter Bayern — ausschließlich Zweigstellenbezirk Nürnberg — und Südwestdeutschland unterzubringen. Das Arbeitsamt Innsbruck wird der Zweigstelle Wien und den Landesarbeitsämtern Bayern und Südwestdeutschland Bewerbungsunterlagen der in ihren Bezirken unterzubringenden Arbeitskräfte übersenden. Diese nehmen die Verteilung auf die für die Unterbringung in Betracht kommenden Arbeitsämter vor und führen innerhalb ihres Bezirks alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch.
3. Arbeitskräfte, die auch in den unter 2. aufgeführten Bezirken nicht untergebracht werden können oder wollen, meldet das Arbeitsamt Innsbruck dem Reichsführer **SS**, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143. Dieser setzt sich wegen des Einsatzes im übrigen Reichsgebiet mit mir in Verbindung.
4. Die Meldung der Arbeitskräfte an die für die Unterbringung zuständigen Dienststellen erfolgt unter Benutzung eines Formblatts, dessen Muster noch bekanntgegeben wird. Das Formblatt enthält alle für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit und der Art des Einsatzes erforderlichen Angaben. Der anhängende Abschnitt des Formblatts ist zur Meldung der erfolgten Unterbringung bestimmt. Diese Meldung ist von dem zuständigen Arbeitsamt dem Reichsführer **SS**, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, zu übersenden. Einen Durchschlag der Meldung hat das Arbeitsamt dem zuständigen Landesarbeitsamt zuzuleiten.

5. Der Arbeitseinsatz des Rückwanderers erfolgt erst, wenn für ihn und seine Familie eine geeignete Wohnung zur Verfügung steht. Die Arbeitsämter werden sich daher mit den Gemeinden (Wohnungsämtern) wegen der Wohnungsbeschaffung rechtzeitig in Verbindung zu setzen haben.
6. Der Abruf der Arbeitskräfte erfolgt über die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen, und zwar auf dem Kurierwege. Die Abruffschreiben der Aufnahme-Arbeitsämter sind daher zu richten:

An die Gauleitung Tirol-Vorarlberg,  
3. Hd. des Herrn Gauinspektors Mahnert  
in Innsbruck  
Landhaus

zur Weiterleitung auf dem Kurierweg an die

Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen.

7. Die umzusiedelnden Volksgenossen erhalten auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Deutschen Reichsbahn Freifahrtscheine. Bei Bedarf können die Arbeitsämter Reiseverpflegung (Sehrgeld) nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme gewähren.
8. Der Einreisefichtvermerk wird kostenlos erteilt. Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis sind Gebühren nicht zu erheben.

Für die Arbeitsämter in der Ostmark und in den Landesarbeitsamtsbezirken Bayern und Südwestdeutschland ist je ein Abdruck beigelegt.

In Vertretung  
gez. Dr. Stryup

402

Der Reichsminister des Innern  
III a 11025/39/2940 Italien

Berlin, den 9. Oktober 1939.

An den  
Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs  
mit dem Deutschen Reich, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Wien  
Parlamentsgebäude

### **Einfuhr von Umzugsgut der rückwandernden Reichs- und Volksdeutschen aus dem ehemaligen Südtirol**

Für die Einfuhr von Umzugsgut der rückwandernden Reichs- und Volksdeutschen aus dem ehemaligen Südtirol wird hiermit, soweit meine Zuständigkeit gegeben ist, folgendes bestimmt:

An lebenden Tieren dürfen eingeführt werden:

Einhufser,  
Rinder,  
Schweine,  
Geflügel,  
Edelpelztiere

und andere Haustiere (mit Ausnahme von Schafen und Ziegen).

Die Einfuhr der lebenden Tiere darf nur über die **Grenzzollstellen** Arnoldstein, Sillian und Innsbruck erfolgen. Einhufer, Rinder, Schweine, Geflügel und Edelpelztiere sind an der Grenze **amtstierärztlich zu untersuchen**. Pferde unterliegen außerdem der vorgeschriebenen Blutuntersuchung.

Bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Geflügel und Edelpelztieren ist durch eine **Bescheinigung der Ortspolizeibehörde** des Herkunftsortes der Nachweis zu erbringen, daß die Tiere dem Tierbestand des Einführenden seit längerer Zeit angehören. Diese Vorbedingung ist erfüllt, wenn die Tiere in dem Tierbestande des Einführenden geboren sind oder diesem Bestande die Rinder seit mindestens 6 Monaten, die Schweine, das Geflügel und die Edelpelztiere seit mindestens 3 Monaten angehören.

Bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen und Geflügel sind außerdem **amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse** beizubringen, in denen von dem für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarzt zu bescheinigen ist, daß

- a) die Tiere von ihm untersucht und seuchenfrei befunden worden sind,
- b) der Herkunftsort und sein Umkreis von 10 km frei von Maul- und Klauenseuche,
- c) der Ort, aus dem die Tiere stammen, frei von Schweinepest, Geflügelcholera und Hühnerpest,
- d) Italien frei von Rinderpest und Lungenseuche ist.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde und des beamteten Tierarztes müssen in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung abgefaßt sein.

Der Weiterverand der Rinder, Schweine und des Geflügels von der Grenze ist der Polizeibehörde des Bestimmungsortes brachtlich mitzuteilen. Der Einführende hat die Ankunft der Tiere der Polizeibehörde des Bestimmungsortes umgehend schriftlich anzuzeigen.

Am **Bestimmungsort** unterliegen die eingeführten Rinder, Schweine und das Geflügel einer **polizeilichen Beobachtung**. Zu diesem Zweck sind sie von einheimischen Tieren abzusondern und gesondert zu warten und zu pflegen. Die Polizeibehörde darf die Absonderung der Rinder, Schweine und des Geflügels nach frühestens 14 Tagen aufheben, wenn sich die Tiere bei der amtstierärztlichen Schlußuntersuchung als unverdächtig erweisen.

Eingebrachtes **Fleisch** muß zubereitet (gepöfelt, gesalzen oder geräuchert) sein. Soweit Fleisch von Schweinen im Altreich verbleibt, unterliegt es nur einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Der Einführende hat das Fleisch daher vor der Verwertung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzumelden, die die Ausführung der Trichinenschau zu veranlassen und zu überwachen hat. Der Vorführung des Fleisches bei einer Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Auslandsfleischbeschaustelle) bedarf es nicht.

Wein ist frei von Einfuhrbeschränkungen.

Zur Erleichterung der Einfuhr dieses Umzugsguts werden die vorgenannten Grenzzollstellen ermächtigt, die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Geflügel und Edelpelztieren ohne die sonst erforderliche besondere veterinärpolizeiliche Erlaubnis selbständig zuzulassen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bestimme ich, daß für alle Amtshandlungen veterinärpolizeilicher Art **Gebühren** (Grenzuntersuchungsgebühren, Gebühren für Blutuntersuchung der Einhufer, Gebühren für die amtstierärztliche Schlußuntersuchung) von den Einführenden nicht zu erheben sind. Die Grenztierärzte haben in ihren Mitteilungen an die Polizeibehörden des Bestimmungsortes auf die Gebührenfreiheit ausdrücklich hinzuweisen.

Ich ersuche die Landeshauptmänner von Tirol und Kärnten, die zuständigen Oberfinanzpräsidenten und die vorgenannten Grenzzollstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Über das Veranlaßte ist zu berichten.

Im Auftrag  
gez. Dr. Weber

Ma

## Merkblatt

### für die pflanzenpolizeiliche Abfertigung lebender Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse sowie für die Abfertigung von Bienen bei der Einfuhr durch Rückwanderer aus Südtirol

#### I. Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse

1. Von der Einfuhr sind völlig ausgeschlossen:
  - Douglastannen** (*Pseudotsuga Douglasii*),
  - Bewurzelte Nelken** und **Nelkenstecklinge**,
  - Kanadische Pappel** (*Populus canadensis*),
  - Ulmen**, mit Ausnahme von *Ulmus Foliacea*.
  - Bewurzelte Weinreben**.
  
2. Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Pflanzenteile und -erzeugnisse ist nur unter folgenden Beschränkungen zulässig:
  - Kartoffeln** dürfen wegen der Gefahr der Verschleppung des Kartoffelkrebses nur für Speise- und Futterzwecke eingeführt werden.
  - Weinreben ohne Wurzeln** müssen entseucht werden\*).
  - Weintrauben** können eingeführt werden, jedoch dürfen an ihnen keine Zweigstücke der Weinreben anhaften.
  - Weinblätter** dürfen nicht als Verpackungsmaterial verwendet werden.
  - Verholzende Gewächse**, wie Baumschulpflanzen, Obstbäume, Obststräucher, Ziersträucher (mit Ausnahme von Eriken, Azaleen und Radelholzpflanzen) müssen entweder entseucht \*) oder dem für den neuen Heimort der Rückwanderer zuständigen Pflanzenschutzamt unverzüglich zur Untersuchung gemeldet werden.
  
3. Alle übrigen Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse, die von den unter 1 und 2 genannten Verböten und Beschränkungen nicht betroffen werden, können ohne weiteres eingeführt werden.

#### II. Bienen mit und ohne Wabenbau und gebrauchte Bienenwohnungen \*)

Die Einfuhr von Bienen mit und ohne Wabenbau und von gebrauchten Bienenwohnungen ist nur mit folgenden Beschränkungen zulässig:

1. Die Bienenwohnungen müssen aus Holz bestehen.
2. Die Bienenvölker müssen dem für den neuen Heimort der Rückwanderer zuständigen Bienen-seuchenfachverständigen unverzüglich zwecks Untersuchung auf Bienenkrankheiten (Faulbrut u. a.) gemeldet werden. Wird Milbenseuche festgestellt, so ist das zuständige bienenwirtschaftliche Institut umgehend zu unterrichten.

\*) Von der Einfuhr von Weinreben ohne Wurzeln und verholzenden Gewächsen ist wegen der mit der Entseuchung verbundenen Schwierigkeiten und Unkosten im allgemeinen abzuraten. Entseuchungsanlagen für kleinere Sendungen sind am Brenner, in Innsbruck und Wien vorhanden. Für ganze Eisenbahnwagen in Potsdam und Köln.

Ebenso ist von der Einfuhr von Bienen und Bienenwohnungen abzuraten, da im Falle der Feststellung von Seuchen mit der Möglichkeit der Vernichtung gerechnet werden muß.

Der Reichsminister der Finanzen

Z 2401 — 2117 II

Berlin, den 16. Oktober 1939.

An die

Herren Oberfinanzpräsidenten Innsbruck in Innsbruck  
und Graz in Graz.

### Zollbehandlung

#### der von Rückwanderern aus dem ehemaligen Südtirol eingebrachten Waren

Nach Mitteilung der Leitstelle für Ein- und Rückwanderung beim Reichsführer SS wird demnächst die Rückwanderung von Reichs- und Volksdeutschen aus dem ehemaligen Südtirol einsetzen. Das von der Bahn beförderte Rückwanderergut wird in den Eisenbahnpapieren mit einem »E« (»Emigrant«) kenntlich gemacht.

Waren, die von einem so gekennzeichneten Eisenbahnpapier begleitet eingehen, sind, soweit nicht schon Zollfreiheit aus Rechtsgründen nach § 69 Abs. 1 Ziffer 27 des Zollgesetzes gegeben ist, aus Billigkeitsgründen frei von Eingangsabgaben zu lassen.

Die volksdeutschen Rückwanderer weisen sich durch einen Annahmeschein des Einbürgerungsantrags mit Lichtbild aus, der von einer der fünf amtlichen deutschen Ein- und Rückwandererstellen im ehemaligen Südtirol ausgestellt ist. Die Reisepässe der reichsdeutschen Rückwanderer sind mit dem Sichtvermerk des Deutschen Konsulats in Bozen versehen.

Bringen die Rückwanderer Waren ein, die nicht durch ein bahnamtliches Papier (E) gedeckt sind, so sind die Waren, soweit sie nicht schon als Umzugsgut oder Reisebedarf aus Rechtsgründen zollfrei sind, aus Billigkeitsgründen eingangsabgabefrei zu lassen. Das gilt auch für verbrauchssteuerpflichtige Waren und ebenso für Waren, die die Rückwanderer aus ihren Handels- oder Gewerbebetrieben mitnehmen, die sie in Südtirol innehatten. Tabak und Tabakerzeugnisse sind an die für den neuen Wohnsitz der Rückwanderer zuständigen Zollstellen im Zollverkehr zu übersenden.

Die Waren sind bei den Eisenbahnzollstellen Brenner (Bahnhof), Arnoldstein und Sillian sofort zum freien Verkehr abzufertigen, soweit nicht etwa auf Grund des in Abschrift beiliegenden Merkblatts des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Schreibens des Reichsministers des Innern III a 11025/39/2940 Italien vom 9. Oktober 1939 eine Überweisung gewisser Waren an Zollämter im Inern notwendig ist.

Die Bestimmungen des § 128 Abs. 2, 3 und 4 der Allgemeinen Zollordnung sind nicht anzuwenden.

Von einer Devisenabfertigung ist grundsätzlich abzusehen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die Einbringung von Reichsmarknoten ausgeschlossen ist. Dabei können Beträge bis 1 000 RM unbeanstandet bleiben.

Die beteiligten Beamten haben die Zollabfertigung mit größtmöglichem Entgegenkommen vorzunehmen.

Ich ersuche, die Zollstellen umgehend mit Weisung zu versehen.

Im Auftrag  
gez. Wucher

## Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich

### Erster Abschnitt

#### Bestimmungen über die Personen

1. Unter diese Richtlinien fallen die Reichsdeutschen oder Volksdeutschen, die in den in Ziffer 2 angeführten Gebieten wohnen, und die Volksdeutschen, die aus diesen Gebieten stammen, sowie für bestimmte Fragen auch die in Ziffer 23 näher bezeichneten Reichsdeutschen.
2. Die unter diese Richtlinien fallenden Gebiete (Vertragsgebiet) sind:
  - Die Provinz Bolzano;
  - Das gemischtsprachige Gebiet von Egna (Provinz Trento);
  - Das gemischtsprachige Gebiet von Cortina d'Ampezzo (Provinz Belluno);
  - Das gemischtsprachige Gebiet von Tarvisio (Provinz Udine).
3. Die Rückwanderung für Reichsdeutsche ist Pflicht.
4. Die Abwanderung von Volksdeutschen ist freiwillig.
5. Die Rück- und Abwanderung muß durch die zu errichtenden »Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen« (ADCuRSt.) erfolgen, die in Bolzano, Merano, Bressanone, Brunico, Vipiteno sowie an andern Orten je nach Bedarf errichtet werden.

In Bolzano wird das Hauptamt der ADCuRSt. eingerichtet. Ihm unterstehen alle Nebenstellen.
6. Den Reichsdeutschen steht es frei, ihren Wohnsitz im Deutschen Reich zu wählen. Für die Volksdeutschen wird eine möglichst geschlossene Ansiedlung im Deutschen Reich vorgesehen.
7. Die Rückwanderung der Reichsdeutschen soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Richtlinien an gerechnet durchgeführt werden. Reichsdeutsche mit Besitz wandern erst ab, nachdem in Italien der Erlös aus der Veräußerung ihres Vermögens ausgezahlt ist.
8. Die Abwanderung der Volksdeutschen, die ins Reich abwandern und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, erfolgt ebenfalls, nachdem in Italien der Erlös aus der Veräußerung ihres Vermögens ausgezahlt ist. Diese Abwanderung soll bis zum 31. Dezember 1942 durchgeführt sein.

Alle Volksdeutschen, die unter diese Richtlinien fallen, haben bis zum 31. Dezember 1939 bei ihrer Heimatgemeinde (Comune di origine) eine verbindliche endgültige Erklärung abzugeben, mit der sie freiwillig und unbeeinflusst entscheiden, ob sie die italienische Staatsangehörigkeit behalten oder die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen.
- Die Nichtabgabe dieser Erklärung seitens der im Königreich Italien lebenden Volksdeutschen innerhalb der festgesetzten Frist gilt als ihr endgültiger Willensausdruck, die italienische Staatsangehörigkeit zu behalten.
9. Die zur Abwanderung entschlossenen Volksdeutschen reichen sodann bei der für ihren Wohnort zuständigen ADCuRSt. auf einem vorgeschriebenen Formular den förmlichen Antrag auf Abwanderung in das Reich und auf Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit ein. Gleichzeitig bitten sie bei einer der ADCuRSt. oder der zuständigen italienischen Behörde auf einem von den italienischen Behörden zur Verfügung gestellten Formular um die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und gegebenenfalls auch aus dem Militärverhältnis.

47

10. Den Volksdeutschen, die in das Deutsche Reich abwandern, wird kostenlos ein italienischer Paß mit einer Gültigkeit von 2 Monaten erteilt, oder ein reichsdeutscher Paß, sobald die Einbürgerung vollzogen ist.

11. Der Volksdeutsche, der die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, wird für Italien in jeder Beziehung ein »Ausländer«. Für ihn gelten die im allgemeinen für Ausländer in Kraft befindlichen Bestimmungen. Er kann seinen Wohnsitz nicht wieder im Königreich Italien nehmen, ohne vorher eine Genehmigung des italienischen Innenministeriums zu erwirken.

12. Es ist wesentlich, daß der Volksdeutsche, der die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, seinen Aufenthalt nach dem Reich verlegt. Nur das italienische Innenministerium kann nach der Bestimmung des Artikels 6 des königlichen Dekrets vom 2. August 1912 Nr. 949 von der Verpflichtung der Verlegung des Wohnsitzes befreien, wenn besondere Umstände vorliegen. Daher müssen auch die in den anderen Provinzen des Königreiches Italien wohnenden Volksdeutschen ihren Wohnsitz in das Reich verlegen, um die deutsche Reichsangehörigkeit zu erwerben.

13. Alte und franke Reichsdeutsche können an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort verbleiben oder zu Verwandten ziehen, die nicht abwandern. Es wird darüber von Fall zu Fall von dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano entschieden.

Für die Anwendung dieser Bestimmung werden als Alte diejenigen angesehen, die im 1. Juli 1939 das 65. Lebensjahr vollendet hatten.

14. Die für volksdeutsche Abwanderer geltenden Bestimmungen werden auf die ausgehobenen Heeresangehörigen — im Dienst oder Urlaub —, die in das Deutsche Reich abwandern und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, ebenfalls angewendet.

Die Dienstpflichtigen, aber noch nicht einberufenen oder ausgebildeten jungen Volksdeutschen werden beschleunigt zum Militärdienst in das Deutsche Reich einberufen, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die zur Zeit aktiv in der italienischen Wehrmacht (Heer, Marine, Luftwaffe und Kolonialtruppe) dienenden Militärpersonen werden ebenfalls beschleunigt in die deutsche Wehrmacht überführt, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die zur Zeit in die italienische Wehrmacht einberufenen Reservisten werden sofort entlassen, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die unversehrten Reservisten werden beschleunigt nach Deutschland überführt; die verheirateten Reservisten verbleiben im Königreich Italien und wandern termingerecht ab.

15. Die für volksdeutsche Abwanderer geltenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten des Staates, der Provinzen und der Gemeinden sowie der Einrichtungen der öffentlichen Hilfe und Wohltätigkeit. Diese abwandernden Beamten werden im Deutschen Reich in den öffentlichen Dienst übernommen.

16. Die polizeilich Verbannten, die in das Deutsche Reich abwandern wollen, werden freigelassen, sobald sie die vorgeschriebene Erklärung nach Ziffer 8 abgegeben haben.

Jedem von ihnen wird vor der Abwanderung eine Aufenthaltsbewilligung in seiner Heimat erteilt werden, die von Fall zu Fall je nach den persönlichen Verhältnissen festgesetzt und zehn bis zwanzig Tage für Leute ohne Besitz, dreißig bis neunzig Tage für Leute mit Besitz oder Beteiligungen an Unternehmungen betragen wird.

Diese Bestimmungen gelten auch für die unter politischer Aufsicht Stehenden und die Verwarnten.

17. Gegen Personen, die in das deutsche Reich abwandern, werden wegen politischer Handlungen keine polizeilichen oder gerichtlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Sind sie verhaftet, so werden sie sofort freigelassen und haben einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis in ihrer Heimat nach den Bestimmungen der Ziffer 16.

18. Reichsdeutsche, die während der Durchführung dieser Richtlinien durch ihr Verhalten Anlaß zu Beschwerden geben, müssen Italien unverzüglich verlassen.

43a

19. Die Abwanderungen haben innerhalb der festgesetzten Fristen zu geschehen. Diese Fristen können wegen bewiesener und berechtigter Gründe verlängert werden, z. B. bei durch Abwesenheit, Krankheit, Rechtsstreite an der rechtzeitigen Anmeldung Verhinderten.

20. Die minderjährigen Volksdeutschen folgen in der Staatsangehörigkeit ihren Eltern, wenn diese die väterliche Gewalt über sie ausüben.

Die minderjährigen Unehelichen folgen in gleicher Weise der neuen Staatsangehörigkeit der Mutter.

Volksdeutsche Ehefrauen und Minderjährige im Alter von über 18 Jahren, die nicht mit dem Ehemann oder dem die väterliche Gewalt Ausübenden zusammenleben und nicht von ihm erhalten werden, entscheiden selbständig über die Frage ihrer Staatsangehörigkeit.

Gerichtlich geschiedene Ehefrauen bestimmen selbständig über ihre Staatsangehörigkeit und die der ihrer Erziehung anvertrauten minderjährigen Kinder.

Auch minderjährige Volksdeutsche, die die deutsche Reichsangehörigkeit erhalten, müssen in das Deutsche Reich abwandern.

21. Volksdeutsche mit ungeklärter Staatsangehörigkeit können die Wahl ihrer Staatsangehörigkeit unter den gleichen Bedingungen wie die Volksdeutschen mit italienischer Staatsangehörigkeit vornehmen.

Volksdeutsche, die im Vertragsgebiet ihren Wohnsitz haben und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, fallen unbeschadet ihrer derzeitigen Staatsangehörigkeit ebenfalls unter diese Richtlinien.

22. Eltern, die nach Deutschland abwandern, müssen ihre in Ziffer 20 bezeichneten minderjährigen Kinder mit sich nehmen.

Den abwandernden Eltern ist es, sobald sie die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, erlaubt, ihren Kindern vor der Abwanderung deutschen Privatunterricht geben zu lassen, unter Beobachtung der hierfür im Königreich Italien geltenden Bestimmungen.

## Zweiter Abschnitt

### Wirtschaftliche Bestimmungen

23. Nach dem zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung getroffenen Abkommen ist der Transfer vorgesehen:

I. Für das gesamte in Italien, seinen Besitzungen und Gebieten von Italienisch-Afrika belegene Reinvermögen nach dem Stande vom 23. Juni 1939 nebst dem für jede Wirtschaftseinheit etwa erzielten normalen Zuwachs. Als normaler Zuwachs in diesem Sinne gilt ein Zuwachs, der in keinem Fall 5% für jedes Jahr überschreitet. Der diesen normalen Zuwachs übersteigende Betrag wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 über das Konto »Verschiedene Übertragungen« überwiesen.

Dies gilt für das Reinvermögen der nachstehend bezeichneten Personen:

- a) der abwandernden Volksdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika ihren Wohnsitz haben;
- b) der abwandernden Volksdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen, aber ihren Wohnsitz schon im Deutschen Reich haben;
- c) der Reichsdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und ihren Wohnsitz in dem Vertragsgebiet oder im Deutschen Reich haben.

II. Nur für das in dem Vertragsgebiet belegene und oben näher bezeichnete Reinvermögen der Reichsdeutschen, die nicht aus dem Vertragsgebiet stammen, ihren Wohnsitz aber in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika oder im Deutschen Reich haben, und deutscher juristischer Personen.

III. Für Erbschaften und Vermächtnisse, die einer der obenbezeichneten Personen bis zum 31. Dezember 1950 anfallen, insofern der Erblasser selbst nach Ziffer I den Transfer der Vermögenswerte hätte bewirken können.

Soweit es für die Anwendung dieser Richtlinien auf den Wohnsitz ankommt, gilt als Stichtag der 23. Juni 1939.

24. Für die Vermögenswerte der obenbezeichneten Personen wird die Erlaubnis gegeben werden, sie nach den Bestimmungen des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 zu transferieren.

Bei den Vermögenswerten handelt es sich insbesondere um:

- a) Barbeträge in Lire bis zu 5000 Lire für jeden Haushaltungsvorstand, darüber hinaus mit Zustimmung der in Ziffer 23 erwähnten Hauptkommission für Wertfestsetzung;
- b) Bankguthaben jeder Art in Lirewährung;
- c) den Erlös aus italienischen Wertpapieren;
- d) den Erlös aus Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind;
- e) den Erlös aus dem Verkauf von wirtschaftlichen, z. B. industriellen, handwerklichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betrieben und von Beteiligungen an Unternehmungen sowie einer Arzt-, Rechtsanwaltspraxis u. dgl.;
- f) den Erlös aus dem Verkauf von Grundvermögen mit Einschluß von dazugehörigen Nutzungsrechten, Holzbezugsrechten, Weiderechten u. dgl.;
- g) den Erlös aus dem Rückkauf von Renten und Ruhegehältern oder die Renten- und Ruhegehälter selbst bis zum 31. Dezember 1945;
- h) Ansprüche aus öffentlichen (sozialen) und privatrechtlichen Versicherungen. Hierüber werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Sofern die vorgenannten Personen eine Handelstätigkeit in Italien ausüben, aus der ihnen Guthaben im Auslande anfallen, bleibt ihre Verpflichtung, diese an das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero abzuliefern, bestehen.

25. Als in dem Vertragsgebiet liegendes Reinvermögen im Sinne von Ziffer 23, II und nach den Bedingungen von Ziffer 24 gelten:

- a) Bankguthaben bei einer Bankstelle im Vertragsgebiet oder dort hinterlegte Wertpapiere; ferner solche Wertpapiere, bei denen der Schuldner oder der Aussteller seinen Sitz im Vertragsgebiet hat (z. B. Schuldverschreibungen oder Aktien einer Gesellschaft mit Sitz im Vertragsgebiet), auch wenn diese Wertpapiere nicht im Vertragsgebiet hinterlegt sind;
- b) Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Vertragsgebiet hat oder die belastete Liegenschaft im Vertragsgebiet liegt;
- c) Renten und Ruhegehälter, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz im Vertragsgebiet hat;
- d) Ansprüche aus Versicherungen, soweit der Versicherungsvertrag mit einer im Vertragsgebiet befindlichen Agentur oder Vertretung einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde oder mit einer Versicherungsunternehmung, die ihren Sitz im Vertragsgebiet hat;
- e) Betriebsvermögen und Beteiligungen, wenn der Sitz der Unternehmung sich im Vertragsgebiet befindet.

26. Wandern alle am 23. Juni 1939 eingetragenen Mitglieder einer Genossenschaft ab, so wird das Vermögen der Genossenschaft transferiert. Im andern Falle ist das Vermögen auf Grund einer Liquidationsbilanz vom 23. Juni 1939 auf die am 23. Juni 1939 eingetragenen und jetzt abwandernden Mitglieder statutengemäß auszufehren.

44a

27. Die in Ziffer 23 genannten Personen können ihr gesamtes bewegliches Eigentum nach dem Stande vom 23. Juni 1939 abgeben, zoll- und frachtfrei in das Deutsche Reich mitnehmen, wobei die Eisenbahnfrachten bis zur italienischen Grenze von der Italienischen Regierung und alle Kosten von der Reichsgrenze ab von der Deutschen Regierung getragen werden. Die in Italien außer den Eisenbahnfrachten entstehenden Kosten für die Verpackung und den Transport zur Bahnstation werden den Abwandernden nach ihrer Ankunft an ihrem neuen Wohnsitz im Deutschen Reich zurückerstattet. Den Personen, die nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügen, wird die Italienische Regierung die nötigen Mittel zur Bezahlung der Kosten für den Transport zur Bahnstation zur Verfügung stellen.

Unter diesem bewegliche Eigentum fallen insbesondere: Möbel, Hausrat, Wäsche, für den eigenen Bedarf bestimmte und selbsthergezeugte Lebensmittel oder andere Lebensmittel im Rahmen der ordnungsmäßigen Vorratshaltung eines Haushaltes, ebenso wie Kunstgegenstände, die sich vor dem 23. Juni 1939 im Besitze der Abwandernden befanden und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden italienischen Bestimmungen mitgenommen werden durften, einschließlich der zur Inneneinrichtung gehörenden, aber fest mit dem Hause verbundenen Einrichtungsgegenstände von Kunst- oder Erinnerungswert (z. B. Wandschränke und alte Wandtäfelungen, Kachelöfen usw.), ferner Personewagen für den eigenen Bedarf sowie Handwerkszeug von Handwerkern und Künstlern. Die mitzunehmenden Gegenstände werden bei der Wertfestsetzung nicht berücksichtigt.

Industrienerzeugnisse für Zwecke der Landwirtschaft, Ackergerät und landwirtschaftliche Werkzeuge (nicht landwirtschaftliche Maschinen) können mitgenommen werden, falls nicht von Fall zu Fall im Interesse des neuen Besitzers etwas anderes vereinbart wird.

Stoffe und Zubehör für die Herstellung von Trachten können mitgenommen werden.

Ladeneinrichtungen und Lieferwagen sind zurückzulassen.

Die abwandernden Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben können bis zu 50 % ihres Tierbestandes mitnehmen, und zwar gerechnet nach Art, Rasse und Geschlecht.

Zur Mitnahme sind ferner freigegeben:

Grabsteine und Grabmäler;

Private Sammlungen und Archive, die sich auf deutsche Kultur beziehen;

Gegenstände im Besitze der Museumsvereine, soweit sie sich auf deutsche Kultur beziehen und soweit deren Mitglieder oder deren zuständige Organe auf Grund der Statuten des Vereins die Überführung in das Deutsche Reich beschließen.

Kirchenbücher und Akten aus deutschen Gemeinden können kopiert oder fotokopiert werden. Von Fall zu Fall kann die Mitnahme der Originale vereinbart werden.

28. Den Rück- und Abwandernden wird freie Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnort in Italien bis zu ihrem Wohnort im Deutschen Reich gewährt, wobei die Kosten bis zur Grenze von der Italienischen Regierung und von der Grenze ab von der Deutschen Regierung getragen werden.

29. Die in Ziffer 23 genannten Personen können ihre Vermögenswerte freihändig veräußern, andernfalls werden diese Vermögenswerte vom Ente Nazionale per le Tre Venezie in Bolzano erworben.

Die Veräußerung an das Ente erfolgt zu dem Wert, der jeweils für das Objekt von der hierzu eingesetzten »Deutsch-Italienischen Kommission für Wertfestsetzung« bestimmt wird. Die Veräußerungen an das Ente sind frei von Steuern, Abgaben und Gebühren.

Das Ente stellt spätestens bei der Übergabe den gesamten bar zu zahlenden Preis zur Verfügung.

30. Die Italienische Regierung wird besondere Maßnahmen zur Auflösung der Miet- und Pachtverträge ergreifen, die in Durchführung der gegenwärtigen Richtlinien nicht eingehalten werden können.

31. Ausverkäufe können unter Beobachtung der dafür in Kraft befindlichen Bestimmungen abgehalten werden.

32. Die Volksdeutschen, die die Erklärung abgegeben haben, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen (Ziffer 8, Abs. 2), und die unter diese Richtlinien fallenden Reichsdeutschen reichen baldmöglichst unter Beifügung einer eingehenden Vermögensaufstellung einen Antrag auf Transferierung ihres gesamten Vermögens ein. Diese Vermögensaufstellung ist in dreifacher Ausfertigung, von denen je eine für den Präfekten von Bolzano, die ADEuRSt. in Bolzano und für die Zweigstelle der Banca d'Italia in Bolzano als Vertreter des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero bestimmt ist.

33. Die »Deutsch-Italienische Kommission für Wertfestsetzung« besteht aus der Hauptkommission und den Unterkommissionen.

Die Hauptkommission untersteht dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano als Vorsitzenden und hat ihren Sitz in Bolzano.

Die Unterkommissionen werden ebenfalls paritätisch zusammengesetzt und haben ihren Sitz in den Orten, die für die Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen und für die Amtlichen Italienischen Auswandererstellen vorgeesehen sind.

34. Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

Die von der Hauptkommission ausgearbeiteten Bewertungsgrundsätze unterliegen der Genehmigung der Deutschen und der Italienischen Regierung. Die Bewertungsgrundsätze sind für die Unterkommissionen bindend. Im übrigen ist die Hauptkommission zuständig für die Entscheidung aller Fragen über die Anwendung dieser Richtlinien.

Die Unterkommissionen haben die von den Abwandernden vorgelegten Anträge zu prüfen und werden nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen den Preis bestimmen. Gegen die Entscheidung der Unterkommission steht dem Abwandernden die Beschwerde zu, die binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Unterkommission oder der Hauptkommission einzulegen ist. Die Hauptkommission hat die Beschwerde zu prüfen. Daraufhin wird die endgültige Entscheidung von dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano getroffen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden von der Hauptkommission getroffen.

35. Soweit das Vermögen der in Ziffer 23 genannten Personen freihändig oder durch die Veräußerung an das Ente realisiert oder bereits in liquidem Zustand ist und nicht mehr für die Abwicklung ihrer Verpflichtungen oder für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Italien benötigt wird, sollen die danach zum Transfer zur Verfügung stehenden Beträge unverzüglich auf das beim Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero für die Deutsche Verrechnungskasse errichtete Kirekonto »Alto Adige« eingezahlt werden.

Der Transfer der auf dieses Konto geleisteten Einzahlungen wird unter Umrechnung der Lire in Reichsmark zum Sonderkurs von 4,50 Lire = 1 Reichsmark erfolgen.

36. Alle Abwanderer sind verpflichtet, vor der Abreise ihre privaten und wirtschaftlichen Verpflichtungen sowie alle Steuern und staatlichen Abgaben, die sie an den Staat, die Provinz, die Gemeinden und andere öffentlichen Körperschaften schulden, zu regeln. In den Fällen, in denen dies nicht mit eigenen Mitteln möglich ist, soll der Betreffende sich an den Leiter der zuständigen ADEuRSt. wenden.

37. Den Arbeitnehmern (Angestellten und Arbeitern), die auf Grund dieser Richtlinien in das Deutsche Reich abwandern, haben die Arbeitgeber 50 % der in den geltenden Kollektivverträgen vorgesehenen Abfertigung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlen.

gta

38. Die italienischen Behörden werden zur Vermeidung von Nachteilen für die Berechtigten gemeinsam mit den deutschen Behörden eine gerechte Regelung der vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften zu zahlenden Pensionen vereinbaren.

39. Die Reichsdeutschen, deren Tätigkeit für die deutsch-italienischen Handelsbeziehungen besonders nützlich ist, können eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten, nachdem darüber von Fall zu Fall zwischen dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

40. Reichsdeutsche Geschäftsleute können mit Einwilligung des Deutschen Generalkonsuls in Milano in die alten Provinzen Italiens abwandern. Voraussetzung ist, daß diese Abwanderung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt und daß diese Reichsdeutschen keinen Anlaß zu besonderen Anständen in politischer Hinsicht gegeben haben. Sie sind aber gehalten, ihren im Vertragsgebiet belegenen Grundbesitz und ihre dort belegenen Unternehmungen freihändig oder an das Ente zu dem von der Wertfestsetzungskommission festgesetzten Wert zu veräußern, ohne daß der Gegenwert nach Deutschland transferiert wird.

41. Austausch zwischen Besitz im Vertragsgebiet gegen im Deutschen Reich gelegenen Besitz von italienischen Staatsangehörigen ist zulässig. Anträge sind an das Ente Nazionale per le Tre Venezie in Bolzano zu richten.

42. Der Transfer oder die Mitnahme von Vermögenswerten für nicht abwandernde Personen sind verboten und werden in Deutschland und Italien strengstens verfolgt.

Unterzeichnet in Roma in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 21. Oktober 1939.

Der deutsche Generalkonsul in Milano

gez. Otto Bene

Der Präfekt von Bolzano

gez. Mastromattei

Bolzano, am 17. November 1939-XVIII.

## Erläuterungen

### zu den Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich

Um zu vermeiden, daß von den italienischen und deutschen Abwanderungsstellen und von anderen Behörden fortwährend Aufklärungen verlangt werden, werden folgende Erläuterungen über die Grundsätze für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und die Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige ins Reich bekanntgemacht, die am 26. Oktober 1939 - XVII, veröffentlicht worden sind.

1. Die Vereinbarung vom 23. Juni 1939-XVII und das darauf folgende Abkommen zwischen der italienischen und deutschen Regierung, gefertigt in Roma am 21. Oktober 1939-XVII, haben zum Ziele, eine endgültige und vollständige ethnische Lösung der Frage des Alto Adige zu erreichen, so daß es nach Durchführung der Abwanderung auf Grund der Vereinbarung vom 23. Juni 1939-XVII und das Abkommen von Roma vom 21. Oktober 1939-XVII eine Frage der völkischen Minderheit im Alto Adige nicht mehr gibt.

2. Wer in den Vertragsgebieten lebt oder daher stammt und derzeit die italienische Staatsbürgerschaft besitzt, sich aber als zum deutschen Volk gehörig fühlt, muß sich bis zum 31. Dezember 1939-XVIII entscheiden, ob er italienischer Staatsbürger bleiben oder die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben und mithin ins Deutsche Reich abwandern will. Diese Entscheidung muß frei und ohne irgendeine Beeinflussung gefällt werden.

Wer sich für die Beibehaltung der italienischen Staatsbürgerschaft entschließt und dadurch beweist, daß er sich als Italiener fühlt und für immer ein treuer Bürger des Königreiches sein will, wird in seiner Heimat bleiben können und ohne jede Einschränkung die vollen Rechte der italienischen Staatsbürgerschaft genießen.

Wer indes als überzeugter Angehöriger des deutschen Volkes für die deutsche Staatsbürgerschaft optiert, wird die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben und ins Deutsche Reich abwandern müssen.

3. Die Abwanderung geschieht nach Anweisung der ADGURSt. im Einverständnis mit den italienischen Auswandererstellen. Sie ist bereits im Zuge und wird sich stufenweise ununterbrochen bis spätestens 31. Dezember 1942 vollziehen. Eine möglichst geschlossene Ansiedlung der Abwanderer im Reich wird vorgesehen. Die Wahl des Gebietes wird im Einvernehmen mit den abwandernden Volksdeutschen getroffen werden, nachdem mit dem 31. Dezember 1939-XVIII die Zahl der Abwandernden bekannt sein wird. Den abwandernden Volksdeutschen wird die Ansiedlung im gewählten Gebiet nicht aufgezwungen werden; sie werden vielmehr die freie Wahl des Ansiedlungsortes ausüben können, gleich wie sie den rückwandernden Reichsdeutschen zugebilligt ist.

Es wird bestätigt, daß alle, die italienische Staatsbürger bleiben wollen, weiterhin frei im Alto Adige verbleiben können.

4. Deutscher Staatsbürger ist man erst, wenn man die deutsche Einbürgerungsurkunde besitzt. Bis dahin sind die Volksdeutschen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben, noch italienische Staatsbürger und unterstehen als solche den italienischen Gesetzen.

Auch nach Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft sind die italienischen Gesetze bis zur Abwanderung ins Deutsche Reich genau zu beachten. Alle haben dazu mitzuwirken, daß sich die Abwanderung in Ruhe und Ordnung vollzieht.

5. Die Volksdeutschen, die sich außerhalb des Königreiches Italien aufhalten, und jene, die infolge nachweislicher höherer Gewalt ihre Erklärung nicht bis zum 31. Dezember 1939-XVIII abgeben können, können dies auch noch später tun, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1940-XVIII.

46a

6. Zu Art. 2 der veröffentlichten Richtlinien ist zu bemerken, daß das Gebiet, für das die italienisch-deutschen Vereinbarungen gelten, im Art. 1 des Gesetzes vom 21. August 1939-XVII, Nr. 124, festgelegt ist.

7. Den Abwandernden ist die Ausübung ihres Berufes und die Erhaltung ihrer Erwerbsquelle bis zum Tage der Abwanderung gewährleistet, mit Ausnahme bestimmter Beschränkungen, wie z. B. für die Beamten des Staates und der öffentlichen Anstalten im allgemeinen, die nicht über den 31. Dezember 1939-XVIII im Dienste bleiben können, und für die Rechtsanwälte und Procuratori, die nach dem Erhalt der deutschen Einbürgerungsurkunde nicht mehr vor dem Tribunal erscheinen können, wo sie sich indessen von Rechtsanwälten und Procuratori mit italienischer Staatsbürgerschaft vertreten lassen können.

8. Von keinerlei Seite dürfen moralische oder wirtschaftliche Behelligungen mit Bezug oder infolge der gefällten oder zu fallenden Entscheidung über die Abwanderung ins Deutsche Reich oder die Beibehaltung der italienischen Staatsbürgerschaft erfolgen. Die Übertreter werden streng bestraft.

9. Alle am 23. Juni 1939-XVII gültigen Lizenzen bleiben zugunsten des tatsächlichen Inhabers bis zum Tage der Abmeldung der Ausübung oder der Abtretung des Betriebes bestehen.

10. Die volksdeutschen Beamten, die für die deutsche Staatsbürgerschaft optiert haben, werden in den öffentlichen Dienst im Deutschen Reiche aufgenommen. Bis zur Aufnahme im Reich werden ihnen die Gehälter in der jetzigen Höhe von der ADEuRSt. ausbezahlt.

11. Pensionsempfänger erhalten ihre Pension bis zur Regelung dieser Frage zwischen den beiden Regierungen. Wenn sie vor ihrer Abreise ins Reich die Staatsangehörigkeit erhalten, wird die Pensionszahlung vorläufig von der ADEuRSt. übernommen.

12. Für jede lt. Ziffer 8 der öffentlichen Richtlinien abgegebene Erklärung muß von dem die Erklärung annehmenden Beamten bei Abgabe der Erklärung eine Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. In Fällen, wo dies bisher unterblieben ist, muß diese Empfangsbestätigung noch nachträglich gegeben werden.

Die Abgabe der Erklärung erfolgt entweder bei dem zuständigen Gemeindebeamten oder bei den Uffici per le Migrazioni dell' Alto Adige oder bei den Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen.

Die Gemeindebeamten, die Beamten der Uffici per le Migrazioni dell' Alto Adige und die Beamten der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen sind angewiesen, die in Abs. 1 genannte Empfangsbcheinigung bei Entgegennahme der Erklärung auszustellen, abzustempeln, zu unterschreiben und auszuhändigen.

Wer schon seine Abwanderungserklärung (voto Formular) bei der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle abgegeben und dort den Antrag auf Erwerb der deutschen Staatszugehörigkeit und Abwanderung ins Deutsche Reich (Formular 1, 2, 3) unterfertigt hat, erhält keine Empfangsbcheinigung.

Jedenfalls hat der Volksdeutsche, der die Option für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (voto Formular) ausgeübt hat, ehestens bei dem Amte, bei dem er die Option durchgeführt hat, den Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und Abwanderung ins Reich zu stellen (Formular 1, 2, 3).

13. Bestimmungen über die Auszahlung des transferierten Vermögens im Reiche sind in den Richtlinien nicht aufgenommen worden, weil dies eine innerdeutsche Angelegenheit ist und diese Bestimmungen daher im Reiche rechtzeitig erlassen werden. Es wird aber zugesichert, daß für eine reibungslose und rasche Ausfolgung der Guthaben der Abwanderer im Reiche Sorge getragen wird.

**Giuseppe Mastromattei**

Präfekt von Bolzano

**Otto Bene**

Deutscher Generalkonsul in Milano

**Dr. Carlo Marzano**

Leiter der Delegation des Alto Adige für interne Wanderung

**Dr. Wilhelm Guig**

Leiter der ADEuRSt

Der Reichsarbeitsminister

V a 5470/541

Berlin, den 8. Dezember 1939.

An die  
Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter  
(einschl. Zweigstellen und Sonderbeauftragten)

### Arbeitseinsatz der Südtiroler

Der Einsatz der Südtiroler muß beschleunigt werden. Insbesondere müssen nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen die in Südtirol wohnenden Reichsdeutschen — insgesamt etwa 3 500 Personen — bis zum 26. Januar 1940 Südtirol verlassen haben. Um die Rückführung zu beschleunigen, habe ich, einer Anregung der Leitstelle für Ein- und Rückwanderung entsprechend, bei der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle Bozen und ihren Zweigstellen Fachkräfte der Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt, die insbesondere die Aufgabe haben, bei der Erfassung der Ein- und Rückwanderer aus Südtirol die Ausfüllung der Bewerbungsunterlagen nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes sicherzustellen. Es kann also erwartet werden, daß auf Grund der verbesserten Unterlagen nunmehr die Beschaffung von Arbeitsplätzen im Reichsgebiet mit größter Beschleunigung erfolgt.

Um den Arbeitseinsatz zu beschleunigen, habe ich ferner das in den oben angeführten Erlassen angeordnete Verfahren vereinfacht und insbesondere vorgesehen, daß das Arbeitsamt Innsbruck die einheitliche Erfassung des gesamten Arbeitseinsatzes durchführt und darüber laufend Erfolgsberichte erstattet. Das Nähere hierzu ist dem beigelegten »Merkblatt für die Erfassung, die Verteilung und den Einsatz der unselbstständigen südtiroler Rückwanderer« zu entnehmen.

Für die unter III 3 des Merkblattes vorgesehene »Schlußmeldung« ist das gleichfalls beigelegte Muster zu verwenden. Die bisher üblichen Muster der Schlußmeldung können unter entsprechender Ergänzung aufgebraucht werden.

Da die Beschaffung von Wohnungen vielfach zunächst Schwierigkeiten bereitet, insbesondere da in der nächsten Zeit die Rückführung in verstärktem Umfang notwendig ist, hat die Leitstelle für Ein- und Rückwanderung veranlaßt, daß Rückwandererheime der Auslandsorganisation der NSDAP, usw. für die vorübergehende Aufnahme eines Teiles der Umsiedler und deren Familienangehörige bereitgestellt werden. Das Verfahren für die Verteilung und den Abruf geht ebenfalls aus dem beiliegenden Merkblatt hervor. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter haben daher, soweit in ihren Bezirken derartige Heime bereitgestellt werden — dies gilt zunächst für den Landesarbeitsamtsbezirk Bayern und den Gau Tirol-Vorarlberg —, die Möglichkeit, Arbeitskräfte schon dann abzurufen, wenn die Wohnungsbeschaffung nicht bereits im Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes, aber in absehbarer Zeit möglich ist.

Die in den Dienststellen der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle eingesetzten Fachkräfte der Arbeitseinsatzverwaltung haben den Auftrag, bereits bei der Erfassung die Zielort- und Berufswünsche möglichst mit den arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Vor allem soll ein unerwünschter Zuzug nach Großstädten vermieden werden. Da bei den Angestellten zum Teil eine ordnungsmäßige Ausbildung nicht vorliegt und da ferner eine verhältnismäßig große Zahl von Arbeitssuchenden aus dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vorhanden ist, wird sich ein Einsatz dieser Kräfte in anderen Berufen nicht immer vermeiden lassen; hierbei müssen jedoch möglichst berufsverwandte Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Soweit unter den Arbeitssuchenden Lehrlinge mit noch nicht abgeschlossener Lehrausbildung vorhanden sind, sind durch die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter geeignete Lehrstellen für den Abschluß der Lehrausbildung bereitzustellen. Hierbei sind Lehrstellen mit Kost und Wohnung zu

44a

beschaffen, wenn der Lehrling nicht bei seinen Angehörigen wohnen kann. Solche Lehrstellen werden vor allem bei größeren Betrieben — z. B. im Anschluß an bestehende Umschulungswerkstätten u. dgl. — zur Verfügung stehen.

In Abänderung meines RdErl. vom 27. Oktober 1939 sind zur Beschleunigung des Einfases offene Arbeitsplätze für Südtiroler, die den Arbeitsämtern gemeldet werden, nicht an die Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, sondern allgemein über das zuständige Landesarbeitsamt an das Arbeitsamt Innsbruck zu melden. Hierbei sind offene Stellen in den Mangelberufen nur dann zu melden, wenn Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter werden gebeten, sich des Einfases der Südtiroler besonders anzunehmen. Auch in schwierigen Fällen — z. B. bei Angestellten — müssen die erforderlichen Arbeitsplätze beschafft werden. Hierzu werden gegebenenfalls durch Verhandlungen mit den Bezirksstellen der Organisation der Wirtschaft, mit den Leitern größerer Betriebe, insbesondere solcher Betriebe mit Wehrmächtaufträgen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sein.

Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigelegt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Timm

## Merkblatt

### für die Erfassung, die Verteilung und den Einsatz der unselbständigen Südtiroler Arbeitskräfte

#### I. Erfassung

1. Die Erfassung erfolgt in Angleichung an die im Reichsgebiet übliche Erfassung Arbeitsuchender. Dabei ist einerseits auf möglichste Vereinfachung zu achten — alles nicht unbedingt Erforderliche muß unterbleiben —, andererseits müssen aber alle diejenigen Fragen in den Bewerbungsbogen erschöpfend beantwortet sein, die für die Vermittlung in Arbeit unentbehrlich sind.
2. Die Erfassung erfolgt mit Bewerbungsbogen (Ziffer 5), die in zweifacher Ausfertigung anzulegen und mit je einem »Stammbogen« zu verbinden sind. Die Ausfüllung der Bewerbungsbogen für die gehobenen Berufe (Angestellte, Werkmeister usw.) muß durch die Arbeitsuchenden selbst erfolgen.

Die Lichtbilder sind an der **rechten oberen** Ecke des Stammbogens anzuhäften.

3. Jeder ausgefüllte Bewerbungsbogen ist von dem von der Reichsarbeitsvermittlung abgeordneten Vermittler auf **richtige und vollständige** Ausfüllung zu überprüfen. Der Vermittler hat dies durch sein Handzeichen mit Datum auf dem Bewerbungsbogen zu bescheinigen. Die Überprüfung erfolgt — soweit möglich — im unmittelbaren Anschluß an die Ausfüllung des Bewerbungsbogens, so daß etwaige Berichtigungen oder Ergänzungen sofort durch weitere Befragung des noch anwesenden Bewerbers vorgenommen werden können.
4. Für Personen, die dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen (Chefrauen, die keiner Beschäftigung nachgehen, Kranke, Invalide usw.), sind keine Bewerbungsbogen anzulegen.
5. Es werden folgende Bewerbungsbogen verwendet:
  - a) Fragebogen für Arbeitsuchende für alle Berufe, soweit sie nicht unter b bis f besonders aufgeführt sind. Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist insbesondere auf sorgfältige Beantwortung der Frage über die außerberuflichen Fähigkeiten und auf die Beantwortung der Frage nach besonderen Berufskennnissen (Kenntnisse von Spezialarbeiten) zu achten.
  - b) Bewerbungsbogen für Hauspersonal.
  - c) Bewerbungsbogen für männliche (weibliche) Arbeitsuchende des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.
  - d) Feststellungsbogen der Einsatzfähigkeit in der Eisen- und Metallwirtschaft.
  - e) Bewerbung für kaufmännische und Büroangestellte.
  - f) Bewerbung für technische Angestellte.

Soweit in diesen Bewerbungsbogen die Frage nach Berufsgruppe und Berufsart gestellt ist, bleibt sie unbeantwortet. In jedem Bewerbungsbogen ist rechts oben die **Nummer** des Bewerbers einzutragen.

#### II. Die Verteilung

1. Die Verteilung sämtlicher Bewerbungsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der bereits ergangenen Weisungen durch das Arbeitsamt Innsbruck.

Dies gilt auch für Arbeitsuchende, deren Bewerbungsunterlagen nach den bisherigen Anweisungen durch die Leitstelle für Ein- und Rückwanderer in Berlin an die Landesarbeitsämter weitergeleitet wurden.

48a

2. Werden Südtiroler vor Durchführung des Arbeitseinsatzes in ein Rückwandererheim überführt, so bemüht sich auch das für das Heim zuständige Arbeitsamt um die Unterbringung. Hiervon werden bereits mit der Vermittlung beauftragte Landesarbeitsämter und Arbeitsämter benachrichtigt.

### III. Einsatz

1. Der Einsatz ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter haben durch entsprechende Anordnung dafür zu sorgen, daß die bei ihnen eingehenden Bewerbungsunterlagen von Südtirolern sofort nach Eingang bearbeitet und laufend als »Sofort-Sache« behandelt werden.

#### 2. Abruf.

In Abänderung der bisher gegebenen Weisungen haben die Abrufe sämtlicher Südtiroler, für die ein Arbeitsplatz beschafft worden ist, in dreifacher Ausfertigung durch das Aufnahme-Arbeitsamt unmittelbar bei dem Arbeitsamt Innsbruck zu erfolgen. Das Arbeitsamt Innsbruck leitet die Abrufe in zweifacher Ausfertigung unverzüglich auf dem Kurierwege über die Gauleitung Tirol-Vorarlberg an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bogen, weiter, die die abgerufenen Arbeitskräfte beschleunigt nach dem Aufnahmebezirk in Marsch setzt und das Aufnahme-Arbeitsamt hiervon benachrichtigt.

Soweit die Umsiedler vor Durchführung des Arbeitseinsatzes in ein Rückwandererheim aufgenommen worden sind, erfolgt der Abruf bei dem für den Sitz des Rückwandererheims zuständigen Arbeitsamt.

#### 3. Schlußmeldung.

Die Aufnahme-Arbeitsämter erstatten nach Eintreffen der Arbeitskräfte die Schlußmeldung in zweifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist dem Arbeitsamt Innsbruck unmittelbar zu übersenden. Die zweite Ausfertigung ist über das zuständige Landesarbeitsamt bzw. Zweigstelle Ostmark an den Reichsführer  $\text{H}$ , Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, zu leiten.

Die gleiche »Schlußmeldung« ist zu erstatten, wenn ein nach dem August 1939 eingereister Südtiroler ohne Einschaltung dieses Verfahrens in einem Arbeitsamtsbezirk unmittelbar erstmalig zum Arbeitseinsatz gelangt ist.

#### 4. Ausstellung der Arbeitsbücher.

Arbeitsbücher werden in der Regel vom Aufnahme-Arbeitsamt ausgestellt unter gleichzeitiger Anlage der Arbeitsbuchkarten. In Feld 1 der Kopfleiste der Nr. 1 (2) ist in rot der Buchstabe »U« und in dem Feld »Bemerkungen« der Hinweis »Südtiroler« einzusetzen.

Für Südtiroler, die von einem Rückwandererheim aus zum Einsatz gelangen, erfolgt die Anlage der Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten bereits durch das für das Rückwandererheim zuständige Arbeitsamt.

#### 5. Erfolgsstatistik.

Das Arbeitsamt Innsbruck führt über den gesamten Einsatz laufend eine Erfolgsstatistik. Daher müssen die oben vorgeschriebenen Meldungen an das Arbeitsamt Innsbruck beschleunigt und vollständig erstattet werden. Das Arbeitsamt Innsbruck meldet wöchentlich nach dem Stichtag vom Sonnabend an das Reichsarbeitsministerium, die Leitstelle für Ein- und Rückwanderung und die Zweigstelle Ostmark das jeweilige Gesamtergebnis.

Arbeitsamt .....

## Schlussmeldung

....., den .....

1. An den

Reichsführer **ff**,  
Beitstelle für Ein- und Rückwanderung \*)

Berlin-Holensee  
Kurfürstendamm 142/143

über den .....

....., in .....

2. An das

Arbeitsamt

Innsbruck

Der/Die .....

(Name und Vorname, deutsch)

.....  
(Kennnummer)

ist am .....

(Datum)

in das Reichsgebiet eingereist.

1. Er/Sie wurde in Arbeit vermittelt und wird vom .....

(Datum)

ab bei

..... als .....

mit einem

monatlichen — wöchentlichen — Bruttoeinkommen vom .....

*R.M.* beschäftigt.

2. Eine Vermittlung konnte nicht erfolgen, da: .....

(Bewerbungsunterlagen anbei.)

Derzeitiger Aufenthaltsort im Reich: .....

(Ort)

.....  
(Straße)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Reichsminister des Innern

I e 5002/40

5003 e

Berlin, den 12. Januar 1940.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Kärnten  
in Klagenfurt

### Umsiedlung der Südtiroler aus dem Kanaltal

Nach einer Mitteilung des Reichsführers //, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, sollen die aus dem Kanaltal (vormaliger Gerichtsbezirk Tarvis, Provinz Udine) stammenden italienischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und ins Reich abwandern wollen, aus räumlichen und verkehrstechnischen Gründen über den Gau Kärnten in das Reichsgebiet hereingenommen werden. Nachdem Ihnen die Betreuung und Überleitung dieser Volksdeutschen übertragen worden ist, beauftrage ich Sie mit der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge aller aus dem ehemaligen Gerichtsbezirk von Tarvis (Gemeinden Leopoldskirchen, Malborgeth, Pontafel, Saifnis, Tarvis und Uggowitz) stammenden und aus diesem Gebiet in das Reich abwandernden oder bereits im Inlande wohnenden Volksdeutschen. Die Einbürgerungen aller aus der Provinz Bozen und den gemischtsprachigen Gebieten von Neumarkt (Egna), Provinz Trient, und Cortina d'Ampezzo, Provinz Belluno, stammenden Volksdeutschen sind auf Grund meines Erlasses vom 3. August 1939 — I e 5425/39/5003 e — wie bisher einheitlich durch den Herrn Landeshauptmann von Tirol in Innsbruck zu vollziehen.

Die Einbürgerungen ersuche ich nach den in meinem abschriftlich anliegenden Runderlaß vom 3. August 1939 gegebenen Richtlinien und unter Verwendung der Ihnen bekannten, auch in Innsbruck gebrauchten Vordrucksmuster **beschleunigt** vorzunehmen. Gemäß Abschnitt IV des erwähnten Erlasses ersuche ich, mir über die abgeschlossenen Einbürgerungsfälle aus dem Kanaltal allmonatlich Karteikarten nach dem in Innsbruck üblichen Muster einzureichen.

Die Einbürgerungsbehörden des Reichs sind verständigt worden, daß im Inlande gestellte Einbürgerungsanträge von Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit aus dem ehemaligen Gerichtsbezirk von Tarvis künftig Ihnen zuzuleiten sind.

Ich bitte in enger Fühlung mit dem Herrn Landeshauptmann in Innsbruck sicherzustellen, daß **Doppelbearbeitungen** derselben Anträge vermieden werden, und daß bei der Behandlung der Fälle nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Den Herrn Landeshauptmann in Innsbruck habe ich ersucht, Ihnen bereits anhängige unerledigte Anträge von Bewerbern aus dem Gebiet von Tarvis abzutreten und Ihnen gegebenenfalls die aus dem Kanaltal stammenden Personen namhaft zu machen, deren Anträge etwa in Innsbruck abgelehnt worden sind, damit Ihrerseits nicht auf erneute Anträge abweichende Entscheidung getroffen wird.

---

Abschrift übersende ich ergebenst auf den Schnellbrief vom 19. Dezember v. J. — Z II/51/19. 12. 39 F. K. — zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag  
gez. Hering

An den  
Reichsführer //, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Berlin-Halensee  
Kurfürstendamm 142/143

Der Reichsarbeitsminister

Va 5470/60

Berlin, den 1. März 1940.

### Schnellbrief!

An die

Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter  
(einschl. Zweigstellen und Sonderbeauftragten)

### **Arbeitseinsatz der Südtiroler**

1. Nach meinem Runderlaß Va 5470/384 vom 29. September 1939 ist der Einsatz der Südtiroler in erster Linie im Gebiet des Gaues Tirol-Vorarlberg vorgesehen; im übrigen sind aber auch andere Zielortwünsche der Südtiroler zu berücksichtigen. Nachdem nunmehr im Gau Tirol-Vorarlberg bereits eine große Zahl von Südtirolern angesiedelt worden ist, wird es erforderlich, auch andere Bezirke an der Umsiedlung stärker zu beteiligen. Vom Reichsführer **SS** sind hierzu in erster Linie die Gaue Salzburg, Oberdonau und Steiermark bestimmt worden. Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Bozen, wird daher versuchen, die Zielortwünsche der Antragsteller in stärkerem Maße auf diese Gaue zu lenken. Ein Zwang wird jedoch nicht ausgeübt. Das Vermittlungsverfahren bleibt das gleiche wie bisher.

2. Für den Abruf der Südtiroler ist ein Vordruck nach anliegendem Muster geschaffen worden. Die Verwendung dieses Vordruckes, der von den einzelnen Arbeitsämtern selbst herzustellen ist, wird zwingend vorgeschrieben. Ich weise hierzu noch auf folgendes hin: Falls dem abrufenden Arbeitsamt die Kennnummer des Südtirolers nicht bekannt ist, sind in dem Abrufschreiben Geburtstag und Heimat-Anschrift in Südtirol genau anzugeben. Auch die Angaben über die Arbeitsbedingungen sind möglichst genau zu machen. Mitteilungen wie »Entlohnung nach Tarif« genügen nicht. Außerdem sieht der Vordruck Angaben darüber vor, ob und welche Unterbringung sichergestellt ist. Diese Angaben sind besonders sorgfältig zu machen, da es immer wieder vorkommt, daß Südtiroler eintreffen, ohne daß tatsächlich eine Wohngelegenheit vorhanden ist. Um die Zahl der Abrufe zu steigern, muß von der Möglichkeit der Unterbringung in Heimen, bereitgestellten Vergungsquartieren usw. stärkerer Gebrauch gemacht werden. Aus den Eintragungen in der Abrufmeldung muß auch in solchem Falle genau hervorgehen, **in welchen Heimen der Abgerufene und seine Familie untergebracht werden sollen und welche Dienststelle von Partei oder Staat hierfür die Verantwortung trägt.** Vom Stellvertreter des Führers sind die Gauleitungen der NSDAP. angewiesen worden, sich der wohnlichen Unterbringung der Südtiroler besonders anzunehmen. Ich bitte deshalb, mit den Parteidienststellen enge Fühlung zu halten und sich besonders um diejenigen Südtiroler zu bemühen, deren Bewerbungsbogen schon seit längerer Zeit vorliegen.

3. Von vielen Arbeitsämtern wird geklagt, daß die abgerufenen Arbeitskräfte nicht schnell genug eintreffen oder die angebotenen Arbeitsstellen nicht annehmen, weil sie bereits anderweitig untergekommen sind oder vorläufig noch nicht abwandern wollen. Diese Schwierigkeiten lassen sich nicht vermeiden. Da die gesamte Post an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle auf dem Kurierweg über die Gauleitung Innsbruck laufen muß, vergeht längere Zeit bis zum Eintreffen der Abrufe in Südtirol. Auch das Verladen zur Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle nimmt bei den schwierigen Postverhältnissen und der verkehrsmäßig ungünstigen Lage der einzelnen Dörfer geraume Zeit in Anspruch. Hinzu kommt, daß sich viele Südtiroler über die Verhältnisse in Deutschland kein Bild machen können und deswegen hinsichtlich ihrer Zielort- und Berufswünsche unentschlossen und schwankend sind. Die amtlichen Deutschen Stellen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und die dadurch entstehenden Verzögerungen in Kauf nehmen.

In den letzten Monaten des Jahres 1939 sind zahlreiche Südtiroler vor Eintreffen ihrer Abrufschreiben nach Deutschland eingereist, weil sie sich infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Südtirol nicht mehr halten konnten. Diese unregelmäßige Abreise wird jetzt unterbunden. Das Arbeitsamt Innsbruck erhält außerdem von jeder Einreise nach Deutschland Nachricht und kann daraufhin die Abrufmeldungen an den derzeitigen Aufenthaltsort der Südtiroler weiterleiten.

4. Es besteht Veranlassung, nochmals an die in meinem Erlaß vom 18. Dezember 1939 gegebene Anweisung zu erinnern, wonach die Schlussmeldungen nicht nur an die Reichsführung **ff**, sondern zwecks statistischer Erfassung auch an das Arbeitsamt Innsbruck zu senden sind.

Die Umsiedlung der Südtiroler wird in der Reichsführung **ff** nicht mehr von der Leitstelle für Ein- und Rückwanderung bearbeitet; die neue Dienststelle führt die Bezeichnung:

Der Reichsführer **ff**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,  
Berlin-Salensee, Kurfürstendamm 142/143.

5. Ich bitte erneut, den Einsatz der Südtiroler mit möglicher Beschleunigung durchzuführen. Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigelegt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Beisiegel

81

Anlage zu V a 5470/60

Arbeitsamt .....

Betr.: Arbeitseinsatz von Südtirolern

....., den .....

GZ: .....

## Abrufmeldung

(Abruf von Verheirateten darf erst dann erfolgen, wenn Wohnung gesichert ist.)

.....  
Familien- und Vorname: ..... Geburtsdatum: .....

Wohnort, Straße und Hausnummer: .....

Stamm- (Kenn-) Nr.: ..... Familienstand: .....

Der Arbeitsplatz liegt in ..... Kreis/Provinz: .....

Anschrift des Betriebes: ..... Bahnstation: .....

Art der Beschäftigung: ..... Berufsgruppe (Art) .....

Lohn/Gehalt in der Stunde: ..... R.M., in der Woche: ..... R.M.

im Monat ..... R.M. brutto/netto\*).

Die sozialen Abzüge werden vom Betriebsführer anteilmäßig/ganz getragen\*).

An Wohnung wird lt. Stammbogen benötigt: .....

Unterbringung ist sichergestellt: .....

in Heim — Vergungsquartier — Einzelwohnung \*)

Ort, Straße und Hausnummer: .....

Mietpreis: wöchentlich/monatlich \*) ..... R.M.

Die Einzelwohnung besteht aus: ..... Wohnzimmer, ..... Schlafzimmer, ..... Kammer, ..... Küche.

Der Obengenannte hat sich zu melden bei: .....

Bemerkungen: .....

Den Tag des Eintreffens bitte ich mir rechtzeitig bekanntzugeben.

Im Auftrag:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. Mai 1940.

VII a /9.5.40 Dr. B/G

An den

1. Gauleiter des Gaues Tirol-Vorarlberg, Innsbruck,
2. Gauleiter des Gaues Salzburg, Salzburg,
3. Gauleiter des Gaues Oberdonau, Linz,
4. Gauleiter des Gaues Steiermark, Graz,
5. Gauleiter des Gaues Kärnten, Klagenfurt,
6. Leiter der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle, Bozen,  
auf dem Kurierweg.

Nachrichtlich:

An den

7. Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin SW 11  
Saarlandstraße 96

### **Verfahren beim Arbeitseinsatz der Südtiroler**

Nachdem die in meinem oben angeführten Erlaß zur bevorzugten Aufnahme von Südtirolern bestimmten ostmärkischen Gäue behelfsmäßige Wohnmöglichkeiten in größerem Umfange geschaffen und ihre Beauftragten an die Gauleitung Tirol-Vorarlberg abgeordnet haben, ist es notwendig geworden, einige Änderungen in dem bisher geübten Arbeitseinsatzverfahren vorzunehmen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister bestimme ich daher folgendes — insbesondere für die Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Gaubeauftragten und den Arbeitseinsatzdienststellen:

- I. Um zu erreichen, daß die einzelnen Gauleitungen einen Überblick über alle in ihren Gau eingewiesenen Südtiroler erhalten, werden sämtliche Umsiedler, gleichgültig ob sie auf Grund von Abrufen der Arbeitsämter oder ohne Abruf in Marsch gesetzt worden sind, zunächst in Innsbruck angehalten und nach erfolgter Durchschleusung den Gaubeauftragten zugeleitet, welche den Abtransport in die einzelnen Gäue veranlassen. Dabei muß beachtet werden, daß Umsiedler, für die bereits ein Arbeitsplatz feststeht, in Innsbruck nicht etwa anderweitig vermittelt oder nach anderen Orten in Marsch gesetzt werden. Das Landesarbeitsamt Innsbruck, Abt. Umsiedlung Südtirol, benachrichtigt die Aufnahmeanstalten rechtzeitig von dem Eintreffen der Transporte unter Übersendung einer Abschrift der Transportliste und gegebenenfalls der noch fehlenden Bewerbungsunterlagen.
- II. Die Verteilung der ohne Abruf eingetroffenen Umsiedler erfolgt durch die Umsiedlungsstelle Südtirol des Landesarbeitsamtes Innsbruck **im engsten Einvernehmen mit den Gaubeauftragten**. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die arbeitseinsatzmäßigen Belange ebenso wie die vorhandenen wohnlichen Unterbringungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden.
- III. Die ADEuRSt. wird von den Umsiedlern Zielortwünsche nur noch dann auf den Bewerbungsbogen angeben lassen, wenn triftige Gründe für die Wahl des Zielortes vorliegen. Spricht der Umsiedler einen Zielortwunsch aus, ohne dafür einen triftigen Grund anzugeben, so wird der Zielortwunsch eingetragen mit dem Zusatz »Bevorzugt« (z. B. Bevorzugt Gau Salzburg). In solchen Fällen bleibt es den Dienststellen in Innsbruck überlassen, die Bewerbungsbogen unter Umständen auch einem anderen Gau zuzuleiten.

Die Verteilung der eingehenden Bewerbungsunterlagen erfolgt ebenfalls von der Umsiedlungsstelle Südtirol, Innsbruck, Abt. des Landesarbeitsamts, im engsten Einvernehmen mit sämtlichen Gaubeauftragten.

IV. Da es sich bei den von den ostmährischen Gauen zur Verfügung gestellten Quartieren vielfach nicht um Dauerwohnungen handelt, andererseits aber die Südtiroler so gut wie möglich untergebracht werden müssen, kann auch in Zukunft auf die Benutzung der aus anderen Teilen des Reiches angebotenen Arbeitsplätze nicht verzichtet werden, soweit gleichzeitig mit den Arbeitsplätzen Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die ADEuRSt. wird deshalb eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen zum Verbleib bei der Umsiedlungsstelle Südtirol des Landesarbeitsamtes Innsbruck einsenden. Bei Eingang geeigneter mit Wohnung verbundener Arbeitsangebote kann sodann diese Stelle aus den bei ihr liegenden Unterlagen geeignete Bewerber auswählen und in diese Arbeitsplätze vermitteln. Das Verfahren beim Abruf bleibt wie bisher, jedoch werden auch diese Arbeitskräfte in Innsbruck zum Zweck der Einbürgerung, ärztlichen Untersuchung, Übernahme in Wehrüberwachung usw. angehalten.

V. Die Sonderregelungen für die Volksdeutschen aus dem Kanaltal und dem Grödnertal bleiben zunächst bestehen. Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß in den Gau Kärnten nur Kanaltaler und Grödnertaler eingewiesen werden dürfen. Sollen in Einzelfällen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gauleitung Kärnten.

Nach meiner bereits erteilten Weisung reisen Kanaltaler und Grödnertaler unmittelbar in den Gau Kärnten ein. Ein nachträglicher Transport von Grödnertalern nach Innsbruck zur Vornahme der Einbürgerungen usw. darf nicht erfolgen.

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
H-Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 10. Juni 1940.

Z II 51/2.3.40 EI/Ka

An den  
Gauleiter und Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Umsiedlung Südtirol

Innsbruck  
Maria-Theresien-Str 42

**Einbürgerung auf Grund des Erlasses des Reichsinnenministeriums  
vom 3. 8. 39 Zl. Ie 5425/39 — 5003 e**

Der für die Einbürgerung im Sonderverfahren grundlegende Erlass des Reichsinnenministers vom 3. August 1939 — Zl. Ie 5425/39 — 5003 e — hat den Kreis der erleichtert einzubürgernden Personen bewußt weitgefaßt. Er sollte auf deutscher Seite die Handhabe für eine möglichst weitgehende Vereinigung der zwischen dem Reich und Italien schwebenden Volkstumsfragen bieten.

Die durch diesen Runderlaß gegebenen innerdeutschen Einbürgerungsmöglichkeiten wurden von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Italien vom 21. Oktober 1939 und 17. November 1939 nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Diese Vereinbarungen befassen sich vielmehr lediglich mit denjenigen Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit, die aus dem im einzelnen festgelegten Vertragsgebiet stammen. Diese Einschränkung hat jedoch — genau genommen — lediglich die Bedeutung, daß Italien grundsätzlich jedem, der nicht aus diesem Gebiet stammt, die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und Wehrpflichtverhältnis sowie die Transferierung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche und Werte verweigern kann. Die Einbürgerung selbst aber ist eine innerdeutsche Angelegenheit, deren Einzelheiten das Reich unabhängig von jedweder enger gefaßten zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarung nach eigenem Ermessen festlegen kann. Die Anwendbarkeit des weitgefaßten Erlasses des Reichsinnenministeriums vom 3. August 1939 wird daher in keiner Weise berührt.

Es besteht daher mit dem Herrn Reichsminister des Innern Einvernehmen darüber, daß in Anwendung des Erlasses vom 3. August 1939 auf Antrag einzubürgern sind:

1. **Im Vertragsgebiet i. S. des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 lebende oder aus ihm stammende Volksdeutsche italienischer Staatsangehörigkeit**, deren Anträge von der ADEuSt. entgegengenommen und weitergeleitet wurden.  
Als aus dem Vertragsgebiet stammend ist dabei derjenige anzusehen, der selbst oder dessen Vater oder Mutter in diesem geboren wurde, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt nicht nur vorübergehend im Vertragsgebiet anwesend war.
2. **Im Reich lebende Volksdeutsche nichtdeutscher Staatsangehörigkeit**, in deren Person keine Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet sind, wenn es sich bei ihnen handelt um:
  - a) Volksdeutsche, die als österreichische Staatsangehörige auf Grund der Friedensdiktate von 1919 die italienische oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder staatenlos geworden sind (Volksdeutsche aus den Küstenlanden Zara, Fiume, Istrien, Pola, aus den Gebieten von Görz und den nicht unter das Vertragsgebiet fallenden Teilen der Provinzen Trient, Udine und Belluno).
  - b) Volksdeutsche italienischer Staatsangehörigkeit, die aus Altitalien stammen oder dort gelebt haben und deren Abkömmlinge.
  - c) Volksdeutsche, die durch Einbürgerung in das Königreich Italien die italienische Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit in dieser Einbürgerung nicht eine ohne zwingenden Grund erfolgte Verleugnung des Deutschtums zu sehen ist.
  - d) Volksdeutsche Frauen, die durch Verehelichung mit italienischen Staatsangehörigen — auch volksitalienischer Abstammung — die italienische Staatsangehörigkeit erworben haben, einschließlich der bei ihnen lebenden minderjährigen Kinder, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder die Ehegatten nachweislich seit längerer Zeit nicht mehr zusammenleben.

85

- e) Volksdeutsche Frauen, die aus den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten stammen und durch Verheiratung eine fremde Staatsangehörigkeit (z. B. die holländische) erworben haben, einschließlich der bei ihnen lebenden Kinder, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder die Ehegatten nachweislich seit längerer Zeit nicht mehr zusammenleben.
- f) Großjährige Abkömmlinge der zu d und e genannten Ehen.

Soweit die so eingebürgerten Volksdeutschen nicht unter die deutsch-italienischen Abmachungen von 1939 fallen, haben sie allerdings keinen Anspruch darauf, aus dem fremden Staatsverband und Wehrpflichtverhältnis zu werden. Für die italienischen Staatsangehörigen soll allerdings zu einem späteren Zeitpunkt versucht werden, auch für diese Antragsteller die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und Wehrpflichtverhältnis zu erlangen. Die italienischen Formblätter (Mod. 1 u. 3) sind daher auch für diese Antragsteller auszufertigen und vorläufig zu sammeln; sie werden auf besondere Anweisung, die zu gegebener Zeit ergeht, der italienischen Seite vorgelegt werden. Der von ihnen angezogene **Bermerk Dr. Cuigs vom 29. März 1940** hatte ausschließlich den Zweck, in diesem Zusammenhang die vorzeitige Abgabe solcher Anträge an die italienische Seite zu verhindern.

**Volksdeutsche, die im Ausland einschl. Italien leben, ohne zu einer Stellung von Einbürgerungsanträgen über die ADEuSt. berechtigt zu sein,** können auf Grund des Erlasses des Reichsinnenministeriums vom 3. August 1939 nicht eingebürgert werden. Zu ihrer Einbürgerung ist im Wege einer Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit gemäß § 32 Ziffer 2 des RuStAG. ausschließlich das Auswärtige Amt ermächtigt.

Gehen Anträge solcher Volksdeutscher über die ADEuSt. ein und ist aus ihnen ersichtlich, daß der Antragsteller in gleicher Weise wie die südtiroler Umsiedler in das Reich abwandern will, so kann die Einbürgerung auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 3. August 1939 vorgenommen werden, wenn dem Antrag die Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Generalkonsulat, Konsulat) beigelegt ist, daß gegen die Abwanderung und die Einbürgerung des Antragstellers keine Bedenken bestehen. Bei Nichtvorliegen der Bescheinigung ist diese nachzufordern.

Die von solchen Volksdeutschen unmittelbar eingehenden Einbürgerungsanträge sind unbearbeitet an mich zur Weiterleitung an das Auswärtige Amt abzugeben.

**Die Anträge auf Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und Wehrpflichtverhältnis,** die von den im Reich lebenden Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit gestellt werden müssen, sind, sofern nicht andere Weisung ergeht, zusammen mit den Einbürgerungsanträgen auszufertigen und gesammelt über die ADEuSt. an die italienische Seite abzugeben. Das Auswärtige Amt wird bei der italienischen Seite dahin vorstellig werden, daß die italienischen Generalkonsulate Hamburg und Wien ihre bisher davon abweichende Forderung aufgeben.

Die Frage, in welcher Form zur **Wahrung der Frist vom 30. Juni 1940** eine Erklärung des im Reich lebenden Volksdeutschen gemäß Ziffer 5 der Erläuterungen vom 17. November 1939 vorliegen muß, ist gegenwärtig noch Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlungen. Das Auswärtige Amt wird versuchen, eine für die praktische Durchführung möglichst günstige Regelung zu treffen. Bis zum Abschluß der Verhandlungen, von dem ich Ihnen unmittelbar Kenntnis geben werde, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Frist des 30. Juni 1940 nur dann gewahrt ist, wenn der Antrag auf Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und Wehrpflichtverhältnis (Mod. 1 ff.) bei der Dienststelle Umsiedlung Südtirol eingegangen ist.

Sollte die italienische Seite dem deutschen Vorschlag entsprechend damit einverstanden sein, daß zur Wahrung der Frist der bei einer Kreispolizeibehörde gestellte Einbürgerungsantrag ausreicht, so wären damit zugleich auch diejenigen Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit erfaßt, die vor Beginn der Umsiedlungsaktion die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht und erhalten haben. Es wäre sodann nur noch erforderlich, diese Südtiroler an Hand der bei den Einbürgerungsbehörden des Reiches vorliegenden Verzeichnisse zur Ausfertigung der italienischen Antragsformblätter heranzuziehen.

13a

Der einzelne Antragsteller ist, abgesehen von den Fällen, in denen er gemäß des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 21. Dezember 1939 — Id 66/39 — 5506 gen. — mit seinem deutschen Namen einzubürgern ist, grundsätzlich mit der Namensform in der Einbürgerungsurkunde zu nennen, die er in Italien zu führen berechtigt war. **Adelsprädikate** sind daher nur dann in die Einbürgerungsurkunde aufzunehmen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Antragsteller das Adelsprädikat in Italien zu führen berechtigt war. Im Interesse einer möglichst vereinfachten Erledigung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn der Antragsteller in behördlichen Urkunden (Militärpapieren und sonstige staatliche Urkunden) mit seinem Adelsprädikat genannt wird.

Das Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels und das Verbot zur Führung des Adels, steht in diesen Fällen einer Einbürgerung mit dem Adelsprädikat nicht entgegen.

Soweit danach ein Antragsteller ohne Adelsprädikat eingebürgert werden muß, hat er die Möglichkeit, nach Beendigung des Krieges in Form eines Namensänderungsantrags die Wiederaufnahme seines alten Adelsprädikats zu beantragen.

**Akademische Grade** sind, da sie nicht unmittelbare Bestandteile des Namens sind, im Interesse einer vereinfachten und beschleunigten Erledigung der Einbürgerungsverfahren in die Einbürgerungsurkunde nicht aufzunehmen. Die Verzeichnung eines akademischen Grades in der Einbürgerungsurkunde wäre ohne praktische Bedeutung, da der einzelne den Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades auch dann gesondert einbringen muß, wenn dieser in die Einbürgerungsurkunde aufgenommen würde. Es würde daher eine überflüssige Belastung der Einbürgerungsverfahren darstellen, wenn eine solche Nachprüfung auch im Einbürgerungsverfahren vorgenommen werden müßte.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
//-Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 10. Juli 1940.

O/13 i/26.1.40 Schr./Bö.

An die  
Volksdeutsche Mittelstelle, Abt. Erfassung  
Berlin W 35  
Tiergartenstraße 18 a

### **Bolksdeutsche, die nach Abschluß der vertragsmäßigen Registrierung im Zuge des Flüchtlingsaustausches zwischen dem Reich und der Sowjetunion ins Reich gekommen sind**

Bolks- oder Reichsdeutsche, die in dem zur Interessenzone der UdSSR. gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates lebten und im Zuge des deutsch-russischen Flüchtlingsaustausches nach Deutschland gekommen sind, sind den Umsiedlern gleichgestellt.

Die Gleichstellung hat die Wirkung, daß den Umsiedlern, ihre persönliche Eignung vorausgesetzt, Naturalerbsatz in den eingegliederten Ostgebieten für den hinterlassenen Grundbesitz gewährt wird. Ob sie darüber hinaus einen Vermögensausgleich in Gestalt von Barerbsatz für sonstige hinterlassene Vermögenswerte erhalten, ist z. Zt. Gegenstand von Erörterungen.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
//-Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 5. August 1940.

ZII 51/1.12.39 El/Bo.

An den  
Gauleiter und Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg  
Innsbruck

### **Einbürgerung der im Reich lebenden Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit**

Wie ich einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 1940 entnehme, hat sich das italienische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten auf Antrag der Deutschen Botschaft in Rom durch Verbalnote vom 11. Juli 1940 damit einverstanden erklärt, daß es für die gültige Abgabe einer Optionserklärung im Sinne von Ziffer 5 der Erläuterungen vom 17. November 1939 zu den deutsch-italienischen Abmachungen vom 21. Oktober 1939 über die Südtiroler Umsiedlungsaktion genügt, wenn die Beteiligten bis zum 30. Juni 1940 einen schriftlichen Einbürgerungsantrag bei der zuständigen Kreispolizeibehörde eingebracht haben. Das italienische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat daran die Bedingung geknüpft, daß deutscherseits diese Anträge den italienischen Behörden bis zum 31. August 1940 listenmäßig mitgeteilt werden und daß die förmlichen Erklärungen sowie die in den deutsch-italienischen Abmachungen von 1939 vorgesehenen Unterlagen danach bis zum 31. Oktober 1940 den italienischen Behörden mit der Versicherung — gegebenenfalls durch Anbringung eines Datumstempels — übermittelt werden, daß die Anträge den deutschen Behörden bis zum 30. Juni 1940 zugegangen waren.

Auf Grund dessen ist nunmehr unverzüglich eine Liste zu erstellen, in der alle Volksdeutschen italienischer Staatsangehörigkeit verzeichnet sind, die aus der Provinz Bozen oder den gemischt-sprachigen Gebieten von Neumarkt und Cortina di Ampezzo stammen und — jetzt im Großdeutschen Reich lebend — bis zum 30. Juni 1940 einen Einbürgerungsantrag gestellt haben. Die Aufstellung muß enthalten: Name, Vorname, Geburtsort und -tag sowie gegenwärtige Anschrift aller durch die Einbürgerungsanträge erfaßten Personen; dabei kann die Aufnahme solcher Antragsteller unterbleiben, deren Anträge auf Entlassung aus dem italienischen Staatsverband bis zum 30. Juni 1940 bereits über die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle an die italienische Seite weitergeleitet wurden. Im Interesse der Arbeitsvereinfachung wird es sich empfehlen, ab sofort bis zur erfolgten Abgabe der Listen an die italienische Seite die Weitergabe der italienischen Formblätter an die italienischen Stellen bzw. die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle einzustellen. Die nicht aus dem »Vertragsgebiet« im Sinne der deutsch-italienischen Abmachungen stammenden Antragsteller sind in diese Liste ebenfalls nicht aufzunehmen. Die Erfassung dieser Antragsteller bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Ich bitte Sie, mit den erforderlichen Arbeiten unverzüglich zu beginnen und die Liste, die mit der Versicherung schließen muß, daß die Anträge dieser Personen bis zum 30. Juni 1940 bei den zuständigen Stellen eingebracht wurden, spätestens am 25. August 1940 an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen, zur Weitergabe an den Präfekten von Bozen abzugeben. Eine Zweitschrift dieser Liste bitte ich mir gleichzeitig zuzuleiten. Damit die Vollständigkeit dieser Liste unter allen Umständen und in jeder Hinsicht erreicht wird, habe ich den Reichsminister des Innern mit dem in Anlage abgeschrieben beigefügten Schnellbrief gebeten, sämtliche Kreispolizeibehörden im Reich durch einen neuerlichen Rundschreiben zu veranlassen, die von ihnen erfaßten Einbürgerungs-

anträge in einer besonderen Aufstellung nochmals namhaft zu machen. Diese Aufstellungen werden Ihnen bis zum 20. August 1940 zugehen; an Hand dieser Meldungen haben Sie sodann die Möglichkeit, die von Ihnen zwischenzeitlich erstellte Liste zu überprüfen.

Einen Abdruck des zu erwartenden Runderlasses des Reichsministeriums des Innern werde ich Ihnen nach Erhalt zur Kenntnisnahme zuleiten. Der Gauleiter des Gaues Kärnten wurde hinsichtlich des von ihm zu erfassenden Personenkreises (Antragsteller aus den Gemeinden des gemischtsprachigen Gebietes von Tarvis) entsprechend verständigt. Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen, erhält Durchschrift dieses Schreibens.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
//Brigadeführer

85

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**  
**Hauptabteilung I**

**Zusammenstellung der zum Südtiroler Vertragsgebiet gehörenden**  
**Provinzen, Gemeinden und Ortsteile**

**a) Die Provinz Bolzano,**

**b) Die folgenden Gebiete der Provinz Trento:**

1. Gemeinde Bronzolo ..... (eh. Branzoll)
2. Gemeinde Cortaccia ..... (eh. Kurtatsch)
3. Gemeinde Egna ..... (eh. Neumarkt)
4. Gemeinde Magrè ..... (eh. Margreid)
5. Gemeinde Montagna ..... (eh. Montan)
6. Gemeinde Ora ..... (eh. Auer)
7. Gemeinde Salorno ..... (eh. Salurn)
8. Gemeinde Termeno ..... (eh. Tramin)
9. Gemeinde Trodena ..... (eh. Truden)
10. Gemeinde Voldagno ..... (eh. Albein)
11. Gemeinde Luferna ..... (eh. Lufern)
12. Ortsteil Anterive ..... (Gemeinde Capriana)
13. Ortsteil Senale ..... (eh. Unsere Liebe Frau im Walde)
14. Ortsteil Palù ..... (eh. Palai)
15. Ortsteil Fierozzo-San Francesco .... (eh. St. Franz-Floruz)
16. Ortsteil Frassilongo ..... (eh. Hercul)
17. Ortsteil Laurenio ..... (eh. Laurein) (Gem. Rumo)
18. Ortsteil Proves ..... (eh. Proveis)
19. Ortsteil San Felice ..... (eh. St. Felix) (Gem. Fondo)
20. Ortsteil San Felice-Fierozzo ..... (eh. St. Felix-Floruz)

**c) Die folgenden Gebiete der Provinz Belluno:**

1. Gemeinde Cortina d'Ampezzo,  
bestehend aus den ladinischen Fraktionen:  
Acquabona, Alvera, Bigontina, Cadelverzo, Cademai, Cadin, Campo, Castello,  
Chiamulera, Chiave, Cojanna, Col, Crignes, Falzarego, Fiamme, Gellardon, Grava,  
Lacedel, Majon, Manaigo, Mortisa, Ospitale, Pecol, Pocol, Pontchiesa, Ronco,  
Saliotto, Socol, Staudin, Val, Valbona, Verocai, Verra, Zuel;
2. Gemeinde Buchenstein (Nieve di Vinillongo),  
bestehend aus den Fraktionen:  
Andraz, Arabba, Castello, Chertz, Contrin, Corto, Davedino, Parzonei, Ornella,  
Palla-Algai, Nieve, Salefei, Sorruaruaq, Ballazza di dentro, Barda, Bifineci;
3. Gemeinde Colle Santa Lucia,  
bestehend aus den Fraktionen:  
Cananzei, Codalonga, Colcut, Costa, Costalta, Drio Sac, Pezzei, Pian, Posalz Rwei  
Ru, Rucava, Sopradaz, Tie, Villagrande.

Na

d) Die folgenden Gebiete der Provinz Udine:

1. Gemeinde Tarvis (Tarvisio)
  - Überwasser (San Antonio)
  - Weißenfels (Jufine in Val Romana)
  - Hinterschloß (Noscolle)
  - Eichletten (Melette)
  - Raibl (Cave del Predil)
  - Maut (Mudo)
  - Kaltwasser (Riosfreddo)
  - Flitschl (Mezzut)
  - Saisniß (Camporosso)
2. Gemeinde Malborghet (Malborghetto)
  - Wolfsbach (Belbruna)
  - Uggowiß (Uggowizza)
  - Ruf (Cuco)
  - Luffniß (Bagni dio Lusnizza)
  - St. Kathrein (San Caterina)
3. Gemeinde Pontafel (Pontebba)
  - Leopoldskirchen (Chiesa S. Leopoldo)

Der Reichsarbeitsminister

Berlin, den 20. September 1940.

Va 551/209

**Reise- und Umzugskosten für Südtiroler**

Nach erfolgter Umsiedlung der Südtiroler hat sich herausgestellt, daß manche Umsiedler wegen körperlicher oder fachlicher Nichteignung für ihre jetzigen Arbeitsplätze (hauptsächlich in den Bezirken der ostmährischen Landesarbeitsämter und des Landesarbeitsamts Bayern) einen Arbeitsplatz und Wohnortwechsel vornehmen müssen. Ferner bietet der fortschreitende Bau von Landarbeiterwohnungen in der Ostmark die Möglichkeit, bisher als ungelernete Industriearbeiter tätige Umsiedler in landwirtschaftlichen Dauerstellen unterzubringen.

Eine Übernahme der Reise- und Umzugskosten für derartige Umvermittlungen auf die Mittel des Reichsführers  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, der die Kosten der eigentlichen Umsiedlung getragen hat, ist nicht möglich. Bei der Bedeutung, die der Umsiedlung der Südtiroler zukommt, und mit Rücksicht darauf, daß für die Umvermittlung in erster Linie arbeitseinsatzmäßige Gesichtspunkte gelten, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in diesen Fällen Reise- und Umzugskosten unter den Voraussetzungen der »Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme« an umgesiedelte Südtiroler auf die Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden. Verbuchungsstelle: Kap. 2 Tit. 6 der fortdauernden Ausgaben des Reichsstocks. Bestehen Zweifel, welche Stelle die Kosten zu tragen habe, so entscheidet für die Übernahme auf den Reichsstock das überwiegende arbeitseinsatzmäßige Interesse; in Zweifelsfällen ist auch sicherzustellen, daß die Leistungen nicht doppelt gewährt werden.

Im Auftrag

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 19. Oktober 1940.

I/O/21f/19.10.40 Dr. B./Bö.

An die  
Volksdeutsche Mittelstelle  
Berlin W 62  
Reithstr. 29

**Vorübergehender Arbeitseinsatz der Umsiedler aus Bessarabien und Buchenland  
während ihres Lageraufenthaltes**

..... Solange die Umsiedler noch im Lager wohnen, ist ihnen von ihrem Arbeitsverdienst nur ein Drittel des Nettolohnes auszuhändigen. Den Rest hat der Betriebsführer an die Lagerverwaltung abzuführen, welche die Beträge für die Volksdeutschen in Verwahrung nimmt. Bei der eigentlichen Ansiedlung bzw. beim endgültigen Einsatz stehen auf diese Weise dem Umsiedler Mittel zur Verfügung, welche für die Bestreitung der Kosten für Wohnungseinrichtung usw. herangezogen werden können. Sofern der Umsiedler im Lager weiter verpflegt wird, hat er von seinem Arbeitsverdienst einen entsprechenden Betrag für Verpflegungskosten abzuführen. ....

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 9. November 1940.

I/SI 33 c 3/26.10.40/Dr. F./Klu.

An den  
Gauleiter und Reichsstatthalter  
Innsbruck  
Maria-Theresien-Str. 42

Ihr an //Oberführer Dietrich gerichtetes Schreiben vom 26. Oktober 1940 liegt mir vor. Ich bin damit einverstanden, daß die Tragung der Kosten einer zweiten Übersiedlung von Südtiroler Umsiedlern nach folgenden Richtlinien vorgenommen wird:

Ein Ersatz der Kosten kann geleistet werden, wenn

1. ein Verschulden einer deutschen Dienststelle nachweisbar vorliegt und darüber eine schriftliche Feststellung des Tatbestandes bei mir eingereicht wird;
2. wenn es dem Umsiedler aus menschlichen oder ärztlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, an seinem Bestimmungsort zu verbleiben und der betreffende Umsiedler sich verpflichtet, die ihm zunächst von Ihrer Verwaltung verausgabten Kosten in Raten zurückzuzahlen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß Ihre Dienststelle hierbei einen strengsten Maßstab anzuwenden beabsichtigt und eine Tragung der Kosten nur dann vornehmen wird, wenn eine andere Lösung unmöglich erscheint.

In Vertretung  
gez. Greifelt  
//Brigadeführer

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

**10 Gebote für Umsiedler**

1. Bevor Du mit der Verpackung Deiner Gegenstände beginnst, überlege Dir genau, was Dir mitnehmerswert erscheint und wodurch Du Deinen Hausstand entrümpeln kannst.
2. Mache Dir vorher einen Plan, wie Du Deine Sachen am besten verpacken kannst. Siehe — wenn möglich — einen Expeditionsfachmann zu Rate. Vermeide unter allen Umständen das Verpacken von leicht entzündbaren und feuergefährlichen Stoffen, sie bringen nicht nur Dein Gut, sondern auch das Gut anderer Umsiedler in Gefahr.
3. Bringe kleine Gegenstände tunlichst in festen Behältnissen unter, und zwar so, daß die Behältnisse voll ausgefüllt sind, damit die Gegenstände festen Halt bekommen und während des Transportes nicht hin und her rutschen.
4. Glas, Porzellan und leicht zerbrechliche Sachen umwickele einzeln mit Papier, Holzwolle oder Heu, verpacke sie in Kisten mit fester Holzumwandung und vergiß nicht, die Ecken besonders gut auszufüllen, die Kisten vorsichtig zu vernageln, damit die Gegenstände durch Deine Nagelei nicht zu Schaden kommen. Die Kisten darfst Du aber nicht zu sehr vernageln, da sie ja bei der Zollbeschau nochmals geöffnet werden müssen und dann erst ordentlich vernagelt werden.
5. Für jedes Behältnis mache Dir ein genaues Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung, damit Du weißt, was eingepackt ist. Lege das eine oben auf und behalte das andere bei Dir. Schreibe auch Deinen Namen und Deine Adresse mit auf. Deine Behältnisse bezeichne außen mit einer fortlaufenden Nummer, Deinem Vor- und Zunamen und Deiner Kennnummer.
6. Trachte danach, möglichst wenig Einzelgegenstände zu verladen. Sachen wie Spaten, Hacken, Schirme, Stöcke usw. bündele.
7. Schränke, Truhen, Kästen verschließe und übergib alle Schlüssel Deinem Expediten, da dieser sie zur Zollbeschau braucht. Dokumente, Pässe, Ausweise und sonst schwer wieder zu beschaffende Papiere behalte bei Dir.
8. Lebensmittelvorräte verpacke in eine Kiste und beschrifte diese mit »Lebensmittel«. Leicht verderbliche Lebensmittel packst Du am besten nicht ein und nimmst sie nicht mit, wenn Du im Reich noch keine Wohnung hast. Lebensmittel, die Du für die ersten drei Tage glaubst zu benötigen, nimmst Du in Deinem Handgepäck mit.
9. Achte darauf, daß Du bei Eintreffen in Deiner neuen Heimat nicht gerade das verpackt hast, was Du am allerdringendsten benötigst.
10. Sind Dir Sachen auf dem Transport abhanden gekommen oder beschädigt worden, so verschaffe Dir sofort die nötigen Beweisunterlagen. Wende Dich an Deinen Empfangsexpediten und an die für Deinen Bezirk zuständige Abwicklungsstelle für Umzugsgutsschäden der Südtiroler Umsiedler.

**Welche Schäden werden ersetzt?**

Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, als Beauftragte des Reichsführers //

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat in bezug auf das den Südtiroler Umsiedlern gehörige Umzugsgut, welches von Bahnstationen der italienischen Provinzen Trient und Bozen, den Provinzen Belluno (Umsiedlungsgebiet Cortina d'Ampezzo) und Udine (Umsiedlungsgebiet Tarvis) sowie sonstigen Bahnstationen des italienischen Mutterlandes und für das

wenige zu erwartende Umzugsgut aus den italienischen Kolonien nach Bahnstationen des Großdeutschen Reiches transportiert wird, folgende Regelung getroffen:

Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. wird für Schäden, die bei dem Transport des Umzugsgutes nach Deutschland eintreten, im Umfange der nachstehenden Bestimmungen aufkommen. Im Höchstfalle kann je Haushalt bis zu 4 000 *R.M.* Schadenserfaz geleistet werden.

Die Entschädigungsleistung bezieht sich auf eingetretene Schäden an allen dem einzelnen Umsiedler gehörigen Gegenständen unter Ausschluß von Tieren, Pflanzen, Schmuckfachen, Geld und Wertpapieren sowie des Reisegepäcks, verursacht

1. durch einen Transportmittelunfall, höhere Gewalt, Regen, einen Brand, Blitzschlag oder eine Explosion, durch Teildiebstahl, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl,
2. durch gewöhnlichen Bruch und Beschädigung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Lampen, Marmorplatten, Porzellan, Spiegeln und in den Möbeln eingebauten Glasteilen sowie an allen sonstigen leicht zerbrechlichen Gegenständen.
3. durch gewöhnlichen Bruch und Beschädigung der Möbel.

In denjenigen Fällen, in denen durch Packer des beauftragten Spediteurs im Einzelfalle das Ein- und Auspacken vorgenommen wird, ist auch die Gefahr des Einpackens auch an den leicht zerbrechlichen Gegenständen eingeschlossen.

Eingeschlossen ist auch eine etwaige Unterbrechung der Beförderung durch höhere Gewalt, Transportmittelunfall oder durch Verfügungen der Eisenbahn einschließlich der dadurch bedingten evtl. Umladungen.

**Nicht eingeschlossen sind alle Schäden, verursacht durch**

1. Schnee, Hagel, Kinnverlust von Flüssigkeiten, Ungeziefer, Rost und Oxydation. Verlust von Flüssigkeiten durch Bruch der Behälter wird jedoch entschädigt.
2. Veimlösungen, Verkrümmungen, Verschrammungen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur sowie Fadenbruch bei Beleuchtungskörpern aller Art, Beschädigung von Röntgen- u. ähnl. Röhren. Die Beschädigung von Uhren, Apparaten und Musikinstrumenten wird nur dann ersetzt, wenn diese Gegenstände Umsiedlern gehören, die diese zur weiteren Ausübung ihres Berufes mitgenommen haben (Uhrmacher, Berufsmusiker usw.). In anderen Fällen wird Schadenserfaz nur insoweit geleistet, als die Beschädigung durch Bruch herbeigeführt ist.
3. Die Gefahr des gewöhnlichen Bruchs, insoweit der Bruchschaden auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen ist.

Ausgeschlossen von der Bruchentschädigung sind Gegenstände aus Gips.

Die Entschädigung beschränkt sich auf die Übernahme der Reparaturkosten oder des Ersatzes der zerbrochenen, beschädigten oder verlorengegangenen Teile der betreffenden Gegenstände. Bei Verlust, Beschädigung oder Bruch eines Teiles einer Sacheinheit wird Ersatz nur in bezug auf das einzelne Stück geleistet. **Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.**

Ausgeschlossen ist der Schaden, welcher verursacht wird durch Streik, Aussperrung, durch innere Unruhen, Plünderung, Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand, Wegnahme oder behördliche Beschlagnahme oder durch Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen oder durch irreführende Angaben im Frachtbrief oder Ladeschein.

**Es wird lediglich für den unmittelbaren Schaden am Umzugsgut Ersatz geleistet.**

Als Ersafwert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Umzugsgut gleicher Art und Beschaffenheit im Zeitpunkt der Ankunft in Großdeutschland anzuschaffen.

Der Minderwert aus dem Unterschied zwischen alt und neu ist hierbei zu berücksichtigen, dagegen nicht ein persönlicher Liebhaberwert.

Der so ermittelte Wert ist für die Berechnung des Schadens anzuwenden.

87a

Die Entschädigungsleistung beginnt im Einzelfalle mit der Einladung des Gutes in den Waggon und endigt mit der Ausladung aus dem betreffenden Waggon. Nachtransporte mittels Eisenbahn von den in Sonderfällen eingerichteten Lagern im Deutschen Reich sind eingeschlossen.

Das Risiko des Be- und Entladens durch Spediteure in den Waggon ist eingeschlossen.

Eingeschlossen sind auch Fuhr- und Kraftwagentransporte im An- und Abtransport zu und von den Waggonen. Im Anschluß an den Transport stattfindende Einlagerungen im Waggon sind auf die Dauer von 6 Wochen eingeschlossen.

Verladungen auf offenen Eisenbahnwagen sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Güter handelt, die verkehrsmäßig in offenen Eisenbahnwagen verladen werden (Automobile und andere Fahrzeuge, Fuhrwerke sowie größere landwirtschaftliche und handwerkliche Maschinen).

Für Diebstahl und Abhandenkommen von Zubehörteilen wird in keinem Fall Schadensersatz geleistet.

Werden Futtermittel auf offene Eisenbahnwaggons verladen, so werden eintretende Brandschäden (insbesondere Junkenflug) entschädigt.

### Welche Pflichten hat der Umsiedler zu erfüllen, um im Schadensfalle eine Entschädigung erhalten zu können?

Jeder für die Umsiedlung in Betracht kommende Umsiedler kann sich mit einem beliebigen Spediteur — am besten mit dem seines Heimat- oder Nachbarortes — in Verbindung setzen, um mit ihm alle Einzelheiten des Umzugsguttransportes, wie Verpackung, Anrollung und Verladung, zu besprechen. Hierbei hat der Umsiedler dem Spediteur die diesem Merkblatt angeheftete Vorliste genauestens ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben. Die dem Merkblatt ebenfalls beigelegten Ladelisten hat der Spediteur in drei Exemplaren und, falls der Empfänger eine andere Person als der Umsiedler ist, in vier Exemplaren auszufüllen.

In der Ladeliste sind Gegenstände im einzelnen nur insoweit aufzunehmen, als sie gesondert verpackt sind.

Im übrigen genügt die Angabe der Anzahl der Kisten, Kollis oder anderen Sammelbehältnisse, in welchen mehrere Gegenstände gemeinsam verpackt sind. Die Ladelisten sind vom Spediteur und möglichst auch vom Umsiedler zu unterzeichnen.

Das erste Formular behält der Umsiedler,

das zweite Formular erhält der Spediteur, der den Umzugsguttransport veranlaßt und fügt es den Begleitpapieren bei,

das dritte Formular hat der **Übernahmepediteur** an den **Repräsentanten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Bozen, via Giuseppe Garibaldi 2,** später an die **Deutsche Abwicklungs- und Treuhand-Gesellschaft m. b. H., ebendort,** unverzüglich einzusenden,

das vierte Formular hat der **Übernahmepediteur,** falls eine andere Stelle als der Umsiedler Empfänger der Sendung ist, dieser zum Zwecke der Nachkontrolle bei Ankunft des Waggons zu übersenden.

Der **Übernahmepediteur** fertigt den Frachtbrief in drei Exemplaren.

Für die Abwicklung der Umzugsgutschäden sind besondere Abwicklungsstellen vorgesehen, und zwar:

#### Abwicklungsstelle für Umzugsgutschäden der **Südtiroler Umsiedler**

für Tirol und Vorarlberg: Innsbruck, Erler Straße 12 II,

für Salzburg: Salzburg, Universitätsplatz 7,

für Kärnten: Klagenfurt, Sandwirtgasse 4,

für Ober- und Niederdonau,

Steiermark u. Burgenland: Wien, Rotenturmstraße 15,

für Bayern: München, Schützenstraße 1a,

für das übrige Reichsgebiet: Berlin W 62, Reithstraße 31 u. 33.

SS

Von jedem Unfall des Umsiedlergutes hat der einzelne Umsiedler der **zuständigen Abwicklungsstelle seines Wohnortes** unverzüglich Nachricht zu geben.

Solange der Umfang eines Schadens der Abwicklungsstelle gegenüber nicht festgestellt ist, darf der Umsiedler mit dem beschädigten Umzugsgut nur die zu seiner Rettung und Erhaltung erforderlichen Veränderungen vornehmen.

Zur Rettung und Erhaltung ist er bei drohender oder entstehender Gefahr verpflichtet, wie er auch gehalten ist, in diesen Fällen evtl. Anordnungen der Abwicklungsstellen Folge zu leisten.

Bei Eintreffen des Waggons am Bestimmungsort ist zunächst festzustellen, ob die Plomben des Waggons unverletzt sind oder aber ob aus der äußeren Beschaffenheit der Waggons geschlossen werden muß, daß ein Transportmittelunfall stattgefunden hat. Gibt der Waggon oder seine Plombierung äußerlich zu Beanstandungen Veranlassung, dann ist die zuständige Güterabfertigung unverzüglich zu veranlassen, eine **Tatbestandsaufnahme** aufzunehmen. Das gleiche ist der Fall, wenn sich nach Öffnung eines unbeanstandeten übernommenen Waggons ergibt, daß aus den Umständen der Verlagerung der in dem Waggon verladenen Gegenstände geschlossen werden muß, daß der Zustand auf starke Rangierstöße zurückzuführen ist, oder wenn sich bei der Ausladung des Waggons keine Übereinstimmung mit der an der Verladestation aufgenommenen Ladeliste ergibt.

Die **Tatbestandsaufnahme** ist von dem **Empfangspediteur** oder der sonst mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Person zu veranlassen. Soweit ein **Empfangspediteur** oder eine beauftragte Person nicht vorhanden ist, ist der Umsiedler selbst zur **Vornahme der Tatbestandsaufnahme** verpflichtet.

Die **Tatbestandsaufnahme** ist der zuständigen Abwicklungsstelle unverzüglich einzureichen.

Erfolgt der Abtransport vom Waggon durch einen **Spediteur**, so ist der einzelne Umsiedler gehalten, bei Abnahme des Umzugsgutes an Hand seiner Ladeliste festzustellen, ob zahlenmäßig die abgelieferten Stücke mit seiner Ladeliste übereinstimmen. Fehlt ein Stück, so hat er sich das Fehlen durch den **Spediteur** bei Ablieferung auf seiner Ladeliste bestätigen zu lassen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Zustand des Umzugsgutes Beschädigungen vermuten läßt.

Der **Schadensmeldung** bei der Abwicklungsstelle ist die **Ladeliste** beizufügen.

Stellt der einzelne Umsiedler nach ordnungsgemäßer Übergabe der in der Ladeliste verzeichneten Gegenstände einen Verlust oder eine Beschädigung an diesen Gegenständen oder im Inhalt von Kisten, Kollis oder Sammelbehältnissen fest, so ist er gehalten, die Abwicklungsstelle von dem festgestellten Schaden unter Namhaftmachung glaubwürdiger Zeugen zu verständigen.

Die Abwicklungsstellen haben das Recht, den Sachverhalt durch eine von ihr zu bestimmende Persönlichkeit nachprüfen zu lassen.

Der Umsiedler hat den Schaden dem Grunde und der Höhe nach zu beweisen. Die Abwicklungsstellen sind berechtigt, den Nachweis eines Schadens durch Zeugenaussagen, Belege oder anderen glaubwürdigen Nachweis zu verlangen.

Der Umsiedler hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, der Abwicklungsstelle eine **Schadensberechnung** einzureichen und die von dieser geforderten Nachweise und Belege, z. B. Rechnungen, Quittungen, Kostenanschläge usw., zu beschaffen, wie er auch gehalten ist, auf ihre Anforderung seine **Ladeliste** einzureichen.

Ist eine Einigung mit dem Umsiedler über die Höhe des Schadens nicht zu erzielen, so wird die **Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H.** den Schaden durch eine **Schiedsstelle** ermitteln und hierüber entscheiden lassen. Über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens entscheidet die **Schiedsstelle**.

## Besondere Versicherung

Wünscht ein Umsiedler sein Umzugsgut über einen Betrag von 4000 *R.M.* hinaus zu versichern, dann hat er dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Summe direkt bei dem Repräsentanten der

**Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Bozen, via Giuseppe Garibaldi 2,**  
später bei der **Deutschen Abwicklungs- und Treuhand-Gesellschaft m. b. H., ebendort,**

zu beantragen. Einer solchen Versicherung werden die gleichen Bedingungen zugrunde gelegt, wie sie für den Umfang der Schadenserfakleistung auf Grund vorstehender Versicherungsbedingungen gelten. Die Prämie beträgt 1 v. H. zuzüglich Versicherungssteuer und wird berechnet von der über den Entschädigungsbetrag von 4000 *R.M.* hinausgehenden und gewählten Versicherungssumme.

(Beispiel: Wünscht ein Umsiedler für sein Umzugsgut gegen Schäden bis zu 10000 *R.M.* geschützt zu sein, so hat er zusätzlich bei dem Repräsentanten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Bozen, via Giuseppe Garibaldi 2, später bei der Deutschen Abwicklungs- und Treuhand-Gesellschaft m. b. H., ebendort, eine Versicherungssumme von 6000 *R.M.* (10000 *R.M.* / 4000 *R.M.*) zu beantragen. Von diesem Betrag wird die Prämie berechnet.)

Diese zusätzliche Versicherung wird von der **Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck**, als Versicherungsnehmerin für Rechnung des antragstellenden Umsiedlers geschlossen. Die Prämie wird dem Umsiedler von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck, zu Lasten seines dort bestehenden Guthabens verrechnet.

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung wird dem Umsiedler durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck, ausgehändigt.

Schadensanmeldungen auf diese Versicherungen sind gleichfalls bei den in Betracht kommenden Abwicklungsstellen für Umzugsgutschäden der Südtiroler Umsiedler zur Anmeldung zu bringen.





An die  
Abwicklungsstelle für Umzugsgutschäden der Südtiroler Umsiedler

Schadensanzeige

Nachstehende Fragen sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden unrichtige Angaben gemacht, so hat die D.M. keine Verpflichtung zur Zahlung. Unvollständiges Ausfüllen verzögert unnötig die Erledigung

<p>Name des Umsiedlers .....</p> <p>Wohnort und Adresse .....</p> <p>Ist das Gut durch Sped.-Packer verpackt worden?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Ausführliche Beschreibung der Ursache des Schadensfalles .....</p>	<p>.....</p>
<p>Wann und Wo ereignete sich der Schadensfall? .. (Während der Bahnreise? Vor- oder nachher?)</p>	<p>.....</p>
<p>Wann erfolgte die Meldung bei der Eisenbahn?</p>	<p>.....</p>
<p>Wann erfolgte die Meldung beim Spediteur? ...</p>	<p>.....</p>
<p>Beweisunterlagen .....</p> <p>(Codeliste, Frachtbrief, bahnamtliches Latbestandsprotokoll, Kostenvoranschlag usw.)</p>	<p>.....</p>



**Der Reichsführer ~~SS~~**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin, den 16. März 1940.

Z I 3/11.3.40/Dr. F./Tr.

An

1. den Gauleiter des Gaues Tirol-Vorarlberg, Innsbruck,
2. den Gauleiter des Gaues Kärnten, Klagenfurt,
3. den Gauleiter des Gaues Salzburg, Salzburg,
4. den Gauleiter des Gaues Oberdonau, Linz,
5. den Gauleiter des Gaues Steiermark, Graz.

### **Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Umsiedler aus Südtirol**

Es ist notwendig, einheitliche Unterbringungs- und Verpflegungskostensätze für Umsiedler aus Südtirol, die sich in Sammelbetreuung der Gaue Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Salzburg, Oberdonau und Steiermark befinden, festzulegen.

Hierzu teile ich mit, daß Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die Sie für in Sammelbetreuung befindliche Umsiedler aus Südtirol aufwenden, Ihnen gegen den Nachweis der geleisteten Zahlungen von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck, in meinem Auftrag erstattet werden. Soweit die Unterbringung in gau- oder staats-eigenen Quartieren erfolgt, wird die Unterkunft nicht vergütet, sondern lediglich die Verpflegung zu 1 *R.M.* pro Kopf und Tag. Bei der Unterbringung in Hotels und Gasthäusern bzw. sonstigen Quartieren sind folgende 2 Gruppen zu unterscheiden:

1. Hotels und bessere Gasthäuser,
2. einfache Gasthäuser und sonstige Quartiere.

Bei der Gruppe 1 werden für Unterkunft und Verpflegung 4,40 *R.M.*, bei der Gruppe 2 3,40 *R.M.* je Kopf und Tag vergütet.

Die Sätze der Gruppe 1 gliedern sich wie folgt:

Frühstück .....	0,51 <i>R.M.</i>
Mittagessen .....	1,02 "
Abendessen .....	1,02 "
Übernachtung .....	1,85 "

Die Sätze der Gruppe 2 gliedern sich wie folgt:

Frühstück .....	0,44 <i>R.M.</i>
Mittagessen .....	0,88 "
Abendessen .....	0,88 "
Übernachtung .....	1,20 "

Die vorgenannten Sätze entsprechen den Sätzen des Reichsleistungsgesetzes der Klassen 2 und 3 und gelten als **Höchstsätze**. Bei Privatunterbringungen kommen nach dem Reichsleistungsgesetz Sätze von 2 *R.M.* bis 2,00 *R.M.* in Frage. Sämtliche Sätze verstehen sich einschl. Bedienung.

Bei der Abrechnung mit der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Innsbruck, ist folgendes zu beachten:

1. Für den Nachweis der Zahlungen von **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** ist eine Gesamtquittung des Lagerkommandanten bzw. des verantwortlichen Leiters des in Frage kommenden Hotels oder Gasthauses oder des sonstigen Quartieres vorzulegen;
2. soweit es sich um **Unterstützungszahlungen während der Sammelbetreuung** handelt (vgl. meinen Schnellbrief vom 26. Januar 1940 — I/31/26. 1. 40/Dr. F./K. —), so ist der Nachweis der Zahlungen durch Listen, auf denen die einzelnen Empfänger quittiert haben, zu führen.

Im Auftrag  
 gez. Greifelt  
 SS-Brigadeführer

91a

**Vergütung für Unterkunft und Verpflegung von Zivilpersonen,  
die im öffentlichen Interesse auf Grund des Reichsleistungsgesetzes  
untergebracht werden müssen**

RdErl. d. RMdS. v. 22. Juni 1940 — I Ra 894/40/116 C —

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich im Einvernehmen mit dem DRW., dem GVB. und dem RZM., daß mein RdErl. über Vergütung nach §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung von Personen aus frei gemachten Gebieten oder Gebäuden v. 6. Dezember 1939 (RMBlW. S. 2463) auch in allen anderen Fällen Anwendung zu finden hat, in denen Zivilpersonen, die nicht selbst für ihre Unterkunft und Verpflegung sorgen können, im öffentlichen Interesse auf Grund des Reichsleistungsges. untergebracht werden müssen.

**Vergütung für nach §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes  
in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung von Personen  
aus frei gemachten Gebieten oder Gebäuden**

RdErl. d. RMdS. v. 6. Dezember 1939 — I Ra 3645/39/116 C —\*)

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich im Einvernehmen mit dem DRW., dem GVB., dem RZM. und dem RPr. als Vergütung für auf Grund der §§ 5 und 6 RLG. in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung der Personen, die wegen Räumung oder Freimachung gefährdeter Gebiete oder Gebäude anderweit untergebracht werden müssen, für das Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren folgendes:

**A. Vergütung für Unterkunft**

(1) Wird auf Grund des § 5 RLG. Unterkunft bei Personen in Anspruch genommen, die nicht berufs- oder gewerbmäßig Unterkunft gewähren, so sind zu vergüten

für	in Orten der Ortsklassen					
	A und höher		B		C und D	
	monatlich <i>R.M.</i>	täglich <i>R.M.</i>	monatlich <i>R.M.</i>	täglich <i>R.M.</i>	monatlich <i>R.M.</i>	täglich <i>R.M.</i>
jeden Erwachsenen sowie jedes Kind über 8 Jahren.	13,50	—,45	12,—	—,40	10,50	—,35
jedes Kind unter 8 Jahren. . . . .	10,50	—,35	9,—	—,30	7,50	—,25

(2) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für die Unterkunft in der kalten Jahreszeit ist für jeden Tag, an dem Heizung gewährt wird, ein Zuschlag zu zahlen, und zwar für jeden besonders geheizten Raum 0,30 R.M.

\*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(3) Wird die Unterkunft in Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder bei Personen, die möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben, in Anspruch genommen, so gelten bei Zurverfügungstellung von Betten für die Vergütung der Unterkunft die Bestimmungen des RdErl. v. 30. November 1939 — I Ra 3569/39/116 C — (RMBl. S. 2423)\*). Soweit die danach zugrunde zu legenden Preise (Mindestzimmerpreise laut Preisaushang oder nachweislich erzielte, örtlich angemessene Monatsmieten bei Zimmervermietern) nicht unter der Voraussetzung einer Belegungsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind (z. B. wenn die Zimmer sonst nur zu bestimmten Jahreszeiten vermietet oder zu bestimmten Zeiten nicht vermietet werden), sind im Bedarfsfalle von der unteren Verm.-Behörde als Grundlage neue Zimmerpreise festzusetzen, die den Voraussetzungen einer dauernden Belegungsmöglichkeit Rechnung tragen. Bei Unterbringung mehrerer Personen in demselben Zimmer kommen die festgesetzten Mindestvergütungen in Wegfall. Soweit an Stelle von Betten andere Schlafgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, gelten die Vergütungssätze des vorstehenden Abs. 1.

**B. Vergütung für Verpflegung**

(1) Wird im Falle des Abschn. A die in Anspruch genommene Unterkunft auf Grund des § 6 RVO. mit Verpflegung gefordert, so sind je Tag zu gewähren

- a) für die erste Person einer untergebrachten Familie und für jede alleinstehende Person über 8 Jahren ..... 1,35 R.M.,
- b) für jede weitere zu derselben Familie gehörenden Person über 8 Jahren und für jedes ohne Angehörige untergebrachte Kind unter 8 Jahren ..... 1,20 " ,
- c) für jedes mit seinen Angehörigen untergebrachte Kind unter 8 Jahren ..... 1,— " .

Diese Sätze verteilen sich bei nur teilweiser Verpflegung wie folgt:

	zu a	zu b	zu c
Morgenkost .....	—,25 R.M.	—,20 R.M.	—,20 R.M.
Mittagskost .....	—,55 "	—,50 "	—,40 "
Abendkost .....	—,55 "	—,50 "	—,40 "
Zusammen .....	1,35 R.M.	1,20 R.M.	1,00 R.M.

(2) Wird die Unterkunft mit Verpflegung in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Anspruch genommen, so tritt zu dem in Abs. 1 aufgeführten Vergütungssatz ein Unkostenzuschlag in Höhe der Sätze der nachstehenden Tabelle. Diese Sätze sind zur Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede nach den Ortsklassen, zu denen die Orte für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten gehören, gestaffelt. Außerdem ist zur Berücksichtigung der Art der Gaststätten eine Einteilung in drei Klassen erfolgt, wie sie von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der RSW. für die Preise der Eintopfgerichte getroffen ist. Die Sätze betragen

für Betriebe der	in Orten der Ortsklasse	
	B und höher	C und D
Klasse I	1,25	1,15
» II	—,95	—,85
» III	—,65	—,55

Von diesem Zuschlag entfallen auf die Morgenkost 20 v. H., die Mittagkost und die Abendkost je 40 v. H. Außerdem kann ein Bedienungsgeld in Höhe von 10 v. H. der Sätze nach Abs. 1 und 2 berechnet werden.

\* Ersetzt durch RdErl. d. RMdJ. v. 20. Juni 1940 — I Ra 1133/40-116 C Abschn. I —.

### C. Schlußbestimmungen

- (1) Die Vergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernfalls monatlich zu zahlen.
- (2) Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

**Der Reichsführer //**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 30. April 1940.

O/21c/9.1.40/Dr.La./Tr.

### Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Südtirol

Ich habe die Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlungen von Unterstützungs- und Vorschußbeträgen auf Grund der praktischen Erfahrungen, die seit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 — O/21c/9.1.40 Dr. F./K. — gesammelt worden sind, einer neuen Fassung unterzogen, die ich Ihnen in der Anlage zugehen lasse. Dabei habe ich für die einzelnen Umsiedlergruppen gesonderte Richtlinien aufgestellt, die gegenüber den bisherigen Bestimmungen nur in einigen Punkten abweichen.

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Mai 1940 in Kraft. Am gleichen Tage treten die mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 in Kraft gesetzten Vorschriften außer Kraft, soweit sie die obengenannten Umsiedler betreffen. Unberührt bleiben hiervon die ebenfalls mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 übersandten Vorschriften des Reichsministers des Innern vom 9. Januar 1940 über die Umsiedler-Kreisfürsorge (Erl. d. RMdJ. vom 9. Januar 1940 —  $\frac{IV\ W\ I\ 5/40}{7230}$  —).

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
// Brigadeführer

## Vorschriften

### über die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Übergangsgeldern an reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Südtirol

An reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Südtirol können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

- Unterstützungsleistungen (Taschengelder) I,
- Vorschüsse II und
- Übergangsgelder III

ausgezahlt werden.

#### I. Unterstützungsleistungen (Taschengelder)

Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. gewährt durch ihre Niederlassung in Innsbruck oder die von ihr beauftragten Banken und Zahlstellen Unterstützungszahlungen von

- 3,50 *R.M.* für jeden Erwachsenen (über 14 Jahre),
- 3,00 *R.M.* für jeden verheirateten Umsiedler, wenn die Ehegatten zusammen einwandern,
- 1,50 *R.M.* für jedes Kind (unter 14 Jahren)

für die jeweils laufende Woche.

Durchreisende Umsiedler erhalten für jeden Tag, den sie sich im Gaubgebiet Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Salzburg oder Oberdonau aufhalten,

- 0,50 *R.M.* für jeden ledigen Erwachsenen (über 14 Jahre),
- 0,40 *R.M.* für jeden verheirateten Umsiedler, wenn die Ehegatten zusammen einwandern,
- 0,30 *R.M.* für jedes Kind (unter 14 Jahren).

Für Reisetage wird einheitlich an jeden Umsiedler für jeden Tag 1 *R.M.* als Zehrgeld ausgezahlt. Ankunfts- und Abfahrtstage werden voll gerechnet.

An Umsiedler, die in den Rückwandererheimen der Auslandsorganisation der NSDAP. untergebracht sind, können ebenfalls Unterstützungszahlungen in der angegebenen Höhe erfolgen. Die Auszahlung erfolgt durch die Heimleiter unter Verrechnung mit dem Rückwandereramt der AD. und sodann mit dem Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums.

1. Die Barunterstützung wird durch die Lagerführer der NSB. zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung erfolgt, wenn der Umsiedler
  - a) sich in einem Sammelager oder einer anderen planmäßigen vorläufigen Unterbringung (Sammelbetreuung) befindet und
  - b) einen Rückkehrerausweis oder seinen ihn als Rückkehrer ausweisenden Reisepaß oder seine Einbürgerungsurkunde, aus der sich seine Umsiedlereigenschaft ergibt, vorlegt.
2. Nachzahlungen für bereits abgelaufene Wochen werden grundsätzlich nicht bewilligt; soweit es sich jedoch aus Gründen der Auszahlungstechnik um die Nachzahlung eines Wochenbetrages handelt, ist die Auszahlung gestattet.
3. Die NSB. hat unter eigener Verantwortung zu prüfen, wann die Auszahlung gemäß den Vorschriften zu Ziffer 1 und 2 zulässig ist.
4. Die Gaubeauftragten der NSB. in den Gauen Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Salzburg oder Oberdonau haben monatlich der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Niederlassung Innsbruck, eine Aufstellung der gezahlten Unterstützungsgelder in

99a

doppelter Ausfertigung einzureichen und in dieser Aufstellung zu erklären, daß sämtliche die Unterstützungszahlungen betreffenden Unterlagen und Quittungen bei ihr zur Einsicht bereit liegen, sowie daß die in der Aufstellung verzeichneten Beträge an Umsiedler gezahlt sind.

- 5. Soweit wie bisher die Zahlung von Unterstützungen durch die Gauleitungen der zu 4. genannten Gaue erfolgt, gilt vorstehendes entsprechend.

### II. Vorschüsse

Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich gezahlt werden an:

Inhaber von Quittungen der ADEuRSt. oder des Istituto Razionale .....	(Ziffer 1)
Inhaber von Postquittungen .....	(Ziffer 2)
Wertpapieren .....	(Ziffer 3)
Bank- oder Sparkassenbüchern .....	(Ziffer 3)
Hypotheken .....	(Ziffer 4)
Eigentümer von Grundstücken .....	(Ziffer 5)
Eigentümer von sonstigen Vermögenswerten .....	(Ziffer 6).

Der Gesamtvorschuß eines Umsiedlers auf die in Ziffer 1 bis 6 angeführten Vermögensgegenstände darf 200 *R.M.* monatlich nicht übersteigen.

Quittungen der ADEuRSt. und des Istituto Razionale

Der Umrechnungs-Vorzugskurs beträgt für 4,5 Lire eine Reichsmark.

- 1. Umsiedler, die bei der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle bzw. bei dem Istituto Razionale per i Cambi con l'Estero auf das Konto »Alto Adige« Barbeträge eingezahlt haben und die hierüber Quittungen besitzen, können zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. Vorschüsse bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich ausgezahlt erhalten.

- a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des Wertes des sich aus den Quittungen des Umsiedlers ergebenden Guthabens bei der ADEuRSt. oder dem Istituto Razionale nicht überschreiten.
- b) Der Umsiedler muß sich der Bank oder Zahlstelle gegenüber durch Vorlage des Rückfahrer-Ausweises, seines Reisepasses oder seiner Einbürgerungsurkunde, aus denen sich seine Umsiedlereigenschaft ergibt, als Umsiedler ausweisen.

Ferner hat der Umsiedler sämtliche auf seinen Namen ausgestellten Quittungen der ADEuRSt. oder des Istituto Razionale über seine Einzahlungen vorzulegen und unabhängig von dem auf die Quittung zu setzenden Auszahlungsvermerk der Zahlstelle zu erklären, ob und welche Beträge auf Grund der Quittungen bereits gezahlt sind, damit Auszahlungen von mehr als 50 v. H. des hinterlassenen Barvermögens vermieden werden.

Die Zahlstelle hat auf sämtliche ihr vorgelegten Quittungen folgenden Vermerk zu setzen:

»..... *R.M.* Vorschuß ausgezahlt«

(Datum)

(Bank)

- c) Der Zahlungsempfänger hat über den erhaltenen Betrag doppelt für einfach gültig zu quittieren. Eine Ausfertigung der Quittung, auf der die Zahlstelle die Kenn-Nummer des Zahlungsempfängers und die Höhe des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Guthabens vermerkt, ist der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Niederlassung Innsbruck, mit der Belastungsaufgabe einzureichen.
- d) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesondert Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einzahlungen auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines besonderen Vorschusses.

2. Vorschüsse auf Postquittungen erfolgen nicht. Postquittungen sind bei der **ADCuRSt.** gegen Depotscheine umzutauschen. Die Vorschufzahlungen erfolgen sodann gemäß den Vorschriften Ziffer 1. **Postquittungen**

Postquittungen können der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Niederlassung Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, oder der Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometerstraße 8, zur Weiterleitung an die **ADCuRSt.** oder an die **ADCuRSt.** unmittelbar durch eingeschriebenen Brief übersandt werden.

3. Vorschufzahlungen an Umsiedler bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich können auch erfolgen, wenn auf ihren Namen unter Verzicht auf Rücknahme bei der **ADCuRSt.** eigene Wertpapiere, deren Börsenkurs festgestellt werden kann, zugunsten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. deponiert oder eigene Bank- oder Sparkassenbücher, versehen mit einem Sperrvermerk zugunsten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., hinterlegt sind. **Wertpapiere, Bank- oder Sparkassenbücher**

a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des festzustellenden oder nach dem gegenwärtigen Kurs feststehenden Wertes nicht übersteigen.

b) Der Umsiedler muß sich der Bank- oder Zahlstelle gegenüber durch Vorlage seines Rückföhrer-Ausweises oder einer ihn als Umsiedler bezeichnenden Legitimation ausweisen. Er hat ferner sämtliche Quittungen und Belege über Einzahlungen bzw. Hinterlegungen in Italien vorzulegen und unabhängig von dem auf die Quittung oder den Beleg zu setzenden Vermerk der Zahlstelle zu erklären, ob und welche Beträge ihm bereits auf Grund seiner Bankquittungen und Belege ausgezahlt sind, damit Zahlungen von mehr als 50 v. H. seines Barguthabens oder seines aus Wertpapieren bestehenden Vermögens vermieden werden. Die Zahlstelle hat auf die Quittungen und Belege folgenden Vermerk zu setzen:

»..... *R.M.* Vorschuf ausgezahlt«

(Datum)

(Bank)

c) Der Zahlungsempfänger hat über den erhaltenen Betrag doppelt für einfach gültig zu quittieren. Eine Ausfertigung der Quittung, auf der die Zahlstelle die Kennnummer des Zahlungsempfängers und die Höhe des aus den vorgelegten Belegen ersichtlichen Guthabens des Umsiedlers vermerkt, ist der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Niederlassung Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, mit der Belastungsaufgabe einzureichen.

d) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesondert Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einlagen auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf die Auszahlung eines besonderen Vorschusses.

4. Umsiedler, die in Italien Vermögen in Gestalt von im Grundbuch eingetragenen Grundstückspfandrechten (Hypotheken) zurückgelassen haben, können nach Maßgabe folgender Grundsätze Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich erhalten. **Hypotheken**

a) Die Hypotheken, auf die der Umsiedler einen Vorschuf erhalten will, müssen innerhalb des durch sachverständige Schätzung zu ermittelnden Wertes des belasteten Grundstückes liegen. Der Sachverständige wird von der **ADCuRSt.** auf Kosten des Umsiedlers bestellt.

b) Der zu zahlende Vorschuf darf insgesamt 50 v. H. des durch den Wert des Grundstückes gedeckten Teiles der Hypothek nicht übersteigen.

c) Der Antrag auf Vorschufzahlung ist unter Vorlage des Rückföhrer-Ausweises oder des Reisepasses oder der Einbürgerungsurkunde, die den Antragsteller als Umsiedler ausweisen müssen, bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, oder deren Niederlassung in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, oder deren Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometerstraße 8, zu stellen.

- d) Die Zahlung des Vorschusses erfolgt durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle. Die Zahlstellen müssen den ausgezahlten Betrag auf dem Rückföhrer-Ausweis, im Reisepaß oder auf der Einbürgerungs-urkunde vermerken.
- e) Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. kann verlangen, daß ihr die Hypothek vor Auszahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise abgetreten wird.

**Grundstücke**

- 5. An Umsiedler, die in Italien bebaute, städtische Grundstücke zurückgelassen haben, können ebenfalls Vorschüsse bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich gezahlt werden, wenn die Umsiedler infolge von Gebrechlichkeit, hohen Alters oder anderen Gründen nicht mehr arbeitseinsaf- fähig sind.
  - a) Die Auszahlungen erfolgen in monatlichen Raten von  $\frac{1}{2}$  v. H. des durch einen Sachver- ständigen festgestellten Schätzungswertes des Grundstückes. Der Sachverständige wird von der ADEuRSt. auf Kosten des Antragstellers bestellt. Zur Feststellung des Wertes kann die Vorlage von Urkunden, die den Wert des Grundstückes einwandfrei ergeben müssen, genügen. Die Gesamtsumme der Auszahlungen darf den Betrag von 25 v. H. des Schätzungswertes nicht übersteigen.
  - b) Der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses, dem als Grundlage ein in Italien zurück- gelassenes Grundstück dient, muß bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, oder deren Niederlassung in Innsbruck, Maria- Theresien-Straße 36, oder deren Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometerstraße 8, gestellt werden.
  - c) Die Auszahlung des bewilligten Vorschusses erfolgt entweder durch die Deutsche Umsied- lungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle.
  - d) Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. ist berechtigt, vor Auszahlung eines Vorschusses eine Sicherstellung für die zu leistenden Vorschüsse nach ihrem Ermessen an dem Grundstück oder in sonstiger Weise zu fordern.

**Sonstige Ver- mögenswerte**

- 6. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. kann Umsiedlern auch auf andere als die vorgenannten, in Italien zurückgelassenen Vermögenswerte Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich gewähren.
  - a) Anträge auf Zahlung solcher Vorschüsse können nur bei der Deutschen Umsiedlungs-Treu- hand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, oder bei ihrer Niederlassung in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, oder ihrer Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometer- straße 8, gestellt werden. Dem Antrag, der die genaue Bezeichnung der dem Vorschuß als Grundlage dienenden Vermögenswerte enthalten muß, ist eine Erklärung des Umsiedlers beizufügen, daß er in Italien keine anderen Vermögenswerte besitzt, auf die ohne weitere Nachprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen Vorschüsse bewilligt werden können. Eine etwa erforderliche Prüfung der dem Vorschuß als Grundlage dienenden Werte erfolgt durch von der ADEuRSt. zu bestellende Sachverständige auf Kosten des Antragstellers.
  - b) Die Auszahlung des bewilligten Vorschusses erfolgt entweder durch die Deutsche Umsied- lungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder deren Niederlassung in Innsbruck oder Neben- stelle in Klagenfurt oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle.
  - c) Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. ist berechtigt, vor Auszahlung eines Vorschusses nach ihrem Ermessen Sicherstellung durch Sicherungsübereignung der zu bevorzuschussenden Vermögenswerte oder in anderer Weise zu verlangen.
- 7. Bei Umsiedlern, die nicht mehr einsafsfähig sind, kann in begründeten Fällen der Vorschuß von 200 *R.M.* monatlich ausnahmssweise erhöht werden. Vorschüsse, die 200 *R.M.* monatlich übersteigen, können stets nur auf Grund eines bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand- Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, oder ihrer Niederlassung in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36 oder ihrer Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometerstraße 8, zu stellen- den Antrages auf deren besondere Anweisung, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der ADEuRSt., erfolgen.

8. Umsiedler, die wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr einzahlungsfähig sind und in bestehenden oder einzurichtenden Altersheimen untergebracht werden, können auf die in Ziffer 1 bis 3 erwähnten Vermögenswerte Vorschüsse bis zu 100 v. H. des Wertes des hinterlassenen Vermögensgegenstandes erhalten.

Anträge können nur bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, oder ihrer Niederlassung in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, oder ihrer Nebenstelle in Klagenfurt, Gasometerstraße 8, gestellt werden. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Leiters des Altersheimes beizufügen, in der bestätigt wird, daß sich der Umsiedler im Altersheim befindet, und ferner eine eidesstattliche Versicherung des Umsiedlers, in der der Umsiedler an Eides Statt versichert, daß er in Italien keine Schulden zurückgelassen hat.

9. Die Vorschußzahlungen werden unabhängig von etwaigen durch die Stadt- und Landkreise gewährte Unterstützungen (Umsiedler-Kreisfürsorge) geleistet.

10. Die geleisteten Vorschußzahlungen werden durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. auf den Erlös des bevorschussten Vermögens, das der Umsiedler in Italien zurückgelassen hat, verrechnet, sobald der Transfer erfolgt ist.

11. Für den Fall, daß der Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses schriftlich gestellt wird, hat der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde bzw. des Lagerkommandanten beizufügen, in der die Eigenschaft als Umsiedler bestätigt wird.

12. Wenn die Auszahlung nicht an den Umsiedler selbst, sondern an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, muß eine schriftliche Vollmacht des Umsiedlers vorgelegt werden.

### III. Übergangsgelder

Umsiedler, die ihre Einweisung in eine Wohnung oder in einen Arbeitsplatz nachweisen, erhalten ohne Rücksicht auf die in ihrer bisherigen Heimat zurückgelassenen Vermögenswerte zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. ein einmalig zu zahlendes Übergangsgeld.

1. Das Übergangsgeld beträgt für

Alleinstehende Erwachsene 60 *R.M.*,

Eheleute, die zusammenleben, 60 *R.M.*,

Kinder über 18 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben, 30 *R.M.*,

Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, 15 *R.M.*,

Erwachsene Angehörige, die mit einem Umsiedler, der Haushaltsungsvorstand ist, zusammenleben, 30 *R.M.*

2. Ist von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, der eine Teil zunächst allein umgesiedelt (z. B. Ehefrau mit Kindern) und hat das Übergangsgeld von 60 *R.M.* erhalten, so beträgt das Übergangsgeld für den später umsiedelnden anderen Ehegatten 30 *R.M.*

3. Der Umsiedler, der nach Einweisung in eine Wohnung oder in einen Arbeitsplatz die Zahlung des Übergangsgeldes beansprucht, muß der Bank oder Zahlstelle den Rückkehrer-Ausweis oder seinen Reisepaß bzw. seine Einbürgerungsurkunde, die ihn als Umsiedler ausweisen müssen und eine Bescheinigung der ihn in einen Arbeitsplatz oder in eine Wohnung einweisenden Stelle oder eine Bescheinigung der zuständigen Kreisleitung der NSDAP. vorlegen, aus der sich die Einweisung ergibt bzw. in der bestätigt wird, daß der Umsiedler eine Arbeit im Deutschen Reich aufgenommen hat.

Über den Empfang des Übergangsgeldes erteilt der Umsiedler dreifach für einfach gültig Quittung auf den von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. ausgegebenen Quittungsformularen.

4. Die Bank oder Zahlstelle hat das ausgefüllte und von dem Umsiedler unterzeichnete Quittungsformular mit der Belastungsaufgabe der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Niederlassung Innsbruck, einzureichen.

95a

**Der Reichsführer //**  
**Reichskommissar für die Festigung**  
**deutschen Volkstums**

Berlin-Halensee, den 30. April 1940.

O/21c/9.1.40/Dr. La./Tr.

### **Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Ostland und Lettland**

Ich habe die Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlungen von Unterstützungs- und Vorschußbeträgen auf Grund der praktischen Erfahrungen, die seit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 — O/21/9. 1. 40 Dr. F./K. — gesammelt worden sind, einer neuen Fassung unterzogen, die ich in der Anlage zugehen lasse. Dabei habe ich für die einzelnen Umsiedlergruppen gesonderte Richtlinien aufgestellt, die gegenüber den bisherigen Bestimmungen nur in einigen Punkten abweichen.

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Mai 1940 in Kraft. Am gleichen Tage treten die mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 in Kraft gesetzten Vorschriften außer Kraft, soweit sie die obengenannten Umsiedler betreffen. Unberührt bleiben hiervon die ebenfalls mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 über sandten Vorschriften des Reichsministers des Innern vom 9. Januar 1940 über die Umsiedler-Kreisfürsorge (Erl. d. RMdJ, vom 9. Januar 1940 —  $\frac{IV\ W\ I\ 5/40}{7230}$  —).

Im Auftrag  
gez. Greifelt  
// Brigadeführer

## Vorschriften

### über die Zahlung von Unterstützungen, Vorschüssen und Übergangsgeldern an reichs- und volksdeutsche Umsiedler aus Estland oder Lettland

An volks- und reichsdeutsche Umsiedler aus Estland oder Lettland, die sich durch einen Rückkehrer-Ausweis als Umsiedler legitimieren, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

- Unterstützungsleistungen (Taschengelder) Ziffer I,
- Vorschüsse Ziffer II und
- Übergangsgelder Ziffer III

ausgezahlt werden.

#### I. Unterstützungsleistungen (Taschengelder)

Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. gewährt durch die Zahlstellen der Banken, Sparkassen und der Reichsbank Unterstützungszahlungen von

- 5 *R.M.* für jeden Erwachsenen (über 14 Jahre),
- 3 *R.M.* für jedes Kind (bis zu 14 Jahren)

für die jeweils laufende Woche.

1. Die Barunterstützung wird nur gezahlt, wenn der Umsiedler
  - a) sich in einem Sammelager oder in einer anderen planmäßigen vorläufigen Unterbringung (Sammelbetreuung) befindet;
  - b) seinen Rückkehrer-Ausweis und eine Anweisung auf Zahlung des Unterstützungsgeldes von der Einwanderer-Zentralstelle oder einer ihrer Nebenstellen oder des zuständigen Kreisleiters der NSDAP, der vom Leiter der Einwanderer-Zentralstelle bevollmächtigt sein muß, vorlegt. Im Gau Danzig-Westpreußen tritt an die Stelle der Anweisung des zuständigen Kreisleiters der NSDAP. die Anweisung der zuständigen NSB-Dienststelle.
2. Nachzahlungen für bereits abgelaufene Wochen werden grundsätzlich nicht bewilligt; soweit es sich jedoch aus Gründen der Auszahlungstechnik um die Nachzahlung eines Wochenbetrages handelt, ist die Auszahlung gestattet.
3. Die Bank oder Zahlstelle hat unter eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Zahlungsanweisung den Vorschriften Ziffer 1 und 2 entspricht. Ist dies der Fall, so zahlt sie zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. die Unterstützungsbeträge aus.
4. Der Umsiedler hat den Empfang des Unterstützungsbetrages mit Original-Unterschrift doppelt für einfach gültig zu quittieren. Die Zahlstelle übersendet sodann eine Ausfertigung der Quittung, auf der sie die Rückkehrer-Nr. des Zahlungsempfängers und die Zahlungsanweisung vermerkt, mit der Belastungsaufgabe der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44.

#### II. Vorschüsse

Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich gezahlt werden an:

Inhaber von Bankquittungen .....	(Ziffer 1)
Postquittungen .....	(Ziffer 2)
Wertpapieren .....	(Ziffer 3)
Bank- oder Sparkassenbüchern .....	(Ziffer 3)
Hypotheken .....	(Ziffer 4)
Eigentümer von Grundstücken .....	(Ziffer 5)
Eigentümer von sonstigen Vermögenswerten .....	(Ziffer 6).

Der Gesamtvorschuß eines Umsiedlers auf die in Ziffer 1 bis 6 angeführten Vermögenswerte darf 200 *R.M.* monatlich nicht übersteigen.

Der Umrechnungs-Vorzugskurs beträgt für 1 Estl.-Krone 0,80 *R.M.*, für 1 Lat 0,60 *R.M.*

**Bankquittungen**

1. Umsiedler, die bei einer estnischen oder lettischen Bank nach dem 6. Oktober 1939 Beträge eingezahlt haben und hierüber Bankquittungen besitzen, die ausweisen, daß die Einzahlung im Zusammenhang mit der Umsiedlung erfolgt ist, können, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Guthabens, zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. Vorschüsse auf den Liquidationserlös bis zur Höhe von 200 R.M monatlich ausgezahlt erhalten.

Die Zahlung des Vorschusses kann auch erfolgen, wenn der Umsiedler durch Vorlage von Belegen nachweist, daß er bei einer estnischen oder lettischen Bank ein Guthaben besessen hat. Die Belege müssen nach dem 6. Oktober 1939 ausgestellt sein und einen Sperrvermerk tragen, der erkennen läßt, daß der Umsiedler nicht mehr über sein Guthaben verfügen kann.

- a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des Wertes des gesamten aus den Quittungen des Umsiedlers sich ergebenden Bankguthabens nicht übersteigen.
- b) Der Umsiedler muß sich der Bank oder der Zahlstelle gegenüber durch Vorlage des Rückkehrer-Ausweises oder einer ihn als Umsiedler bezeichnenden sonstigen Legitimation ausweisen.

Ferner hat der Umsiedler sämtliche auf seinen Namen ausgestellten Quittungen über Einzahlungen im Herkunftslande vorzulegen und unabhängig von dem auf die Quittung oder den Beleg zu setzenden Auszahlungsvermerk der Zahlstelle zu erklären, ob und welche Beträge auf Grund seiner Bankquittungen und Belege schon gezahlt sind, damit Auszahlungen von mehr als 50 v. H. des hinterlassenen Barvermögens vermieden werden.

Die Zahlstelle hat auf sämtliche ihr vorgelegten Quittungen folgenden Vermerk zu setzen:

„..... R.M Vorschuß ausgezahlt“

(Datum)

(Bank)

- c) Der Zahlungsempfänger hat über den erhaltenen Betrag Quittung mit Original-Unterschrift (doppelt für einfach gültig) zu erteilen. Eine Ausfertigung der Quittung, auf der die Zahlstelle die Rückkehrer-Nr. des Zahlungsempfängers und die Höhe des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Guthabens vermerkt, ist der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. mit der Belastungsaufgabe einzureichen.
- d) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesondert Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einzahlungen im Herkunftslande auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines besonderen Vorschusses.

**Postquittungen**

2. Vorschußzahlungen von monatlich bis zu 200 R.M können weiterhin an Umsiedler erfolgen, die bei einer estnischen oder lettischen Postanstalt nach dem 6. Oktober 1939 Barbeträge auf das Konto einer estnischen oder lettischen Bank eingezahlt haben und über eine oder mehrere diese Einzahlungen ausweisende Postquittungen verfügen, falls aus einer von der Deutschen Treuhandverwaltung in Reval bzw. der Umsiedlungs-Treuhand-Aktiengesellschaft in Riga aufgestellten Liste hervorgeht, daß die auf der Post eingezahlten Beträge tatsächlich auf das Konto einer estnischen oder lettischen Bank gelangt sind.

- a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des sich aus den Postquittungen ergebenden Bankguthabens nicht übersteigen.
- b) Die Auszahlung eines Vorschusses auf die bei einer estnischen oder lettischen Postanstalt eingezahlten Barbeträge kann nur bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Straße 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder bei der Nebenstelle Lizmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, beantragt werden. Mit der Auszahlung kann eine Bankzahlstelle beauftragt werden.
- c) Der Umsiedler muß dem Antrag seine sämtlichen Postquittungen beifügen, die nach Auszahlung des Vorschusses mit einem entsprechenden Vermerk versehen zurückgegeben werden.

Der Umsiedler muß ferner seinem Antrag eine Erklärung beifügen, ob und welche Vorschüsse er bereits auf sein im Herkunftsland zurückgelassenes, sich aus seinen Bank- und Postquittungen ergebendes Barvermögen erhalten hat, damit Zahlungen von mehr als 50 v. H. seines Barvermögens vermieden werden.

d) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesondert Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einzahlungen im Herkunftsland auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines besonderen Vorschusses.

3. Vorschußzahlungen an Umsiedler bis zur Höhe von 200 R. M. monatlich können auch erfolgen, wenn auf ihren Namen bei einer estnischen oder lettischen Bank eigene Wertpapiere, deren Börsenkurs festgestellt werden kann, deponiert sind oder eigene Bank- oder Sparkassenbücher hinterlegt sind.

Wertpapiere, Bank- oder Sparkassenbücher

a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des festzustellenden oder nach dem gegenwärtigen Kurs feststehenden Wertes nicht übersteigen.

b) Die das Depot oder die Hinterlegung bestätigenden Belege müssen erkennen lassen, daß die in ihnen verzeichneten Wertpapiere zur Zeit der Umsiedlung noch im Depot der Bank lagen und daß das Depot zugunsten des Umsiedler-Treuhand-Vermögens gesperrt ist. Die Bank- oder Sparkassenbücher müssen ebenfalls ausweisen, daß das in ihnen verzeichnete Guthaben noch nicht an den Umsiedler oder einen Dritten zur Auszahlung gelangt sein kann.

c) Der Umsiedler muß sich der Bank oder Zahlstelle gegenüber durch Vorlage seines Rückkehrer-Ausweises oder einer ihn als Umsiedler bezeichnenden Legitimation ausweisen. Er hat ferner sämtliche Quittungen und Belege über Einzahlungen bzw. Hinterlegungen im Herkunftslande vorzulegen und unabhängig von dem auf die Quittung oder den Beleg zu setzenden Vermerk der Zahlstelle zu erklären, ob und welche Beträge ihm bereits auf Grund seiner Bankquittungen und Belege ausgezahlt sind, damit Zahlungen von mehr als 50 v. H. seines Barguthabens oder seines aus Wertpapieren bestehenden Vermögens vermieden werden. Die Zahlstelle hat auf die Quittungen und Belege folgenden Vermerk zu setzen:

»..... R. M. Vorschuß ausgezahlt«  
(Datum) (Bank)

d) Der Zahlungsempfänger hat über den erhaltenen Betrag eine doppelte Quittung mit Original-Unterschrift (doppelt für einfach gültig) zu erteilen. Eine Ausfertigung der Quittung, auf der die Zahlstelle die Rückwanderer-Nr. des Zahlungsempfängers und die Höhe des aus den vorgelegten Belegen ersichtlichen Guthabens des Umsiedlers vermerkt, ist der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, mit der Belastungsaufgabe einzureichen.

e) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesondert Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einlagen im Herkunftsland auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf die Auszahlung eines besonderen Vorschusses.

4. Umsiedler, die im Herkunftslande Vermögen in Gestalt von im Grundbuch eingetragenen Grundstückspfandrechten (Hypotheken, Obligationen) zurückgelassen haben, das der Verwaltung der Deutschen Treuhandverwaltung in Reval bzw. der Umsiedlungs-Treuhand-Aktiengesellschaft in Riga unterliegt, können nach Maßgabe folgender Grundsätze Vorschüsse bis zu 200 R. M. monatlich erhalten:

Hypotheken

a) Die Hypotheken (Obligationen), auf die der Umsiedler einen Vorschuß erhalten will, müssen innerhalb des von der Deutschen Treuhandverwaltung in Reval bzw. der Umsied-

lungs-Treuhand-Aktiengesellschaft in Riga durch sachverständige Schätzung zu ermittelnden Wertes des belasteten Grundstücks liegen.

- b) Der zu zahlende Vorschuß darf insgesamt 50 v. H. des durch den Wert des Grundstücks gedeckten Teiles der Hypothek (Obligation) nicht übersteigen.
- c) Der Antrag auf Vorschußzahlung ist unter Vorlage des Rückkehrer-Ausweises bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Str. 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder bei der Nebenstelle Litzmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, zu stellen.
- d) Die Zahlung des Vorschusses erfolgt durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle. Die Zahlstellen müssen den ausgezahlten Betrag auf dem Rückkehrer-Ausweis vermerken.

**Grundstücke**

- 5. An Umsiedler, die in Estland oder Lettland behaute städtische Grundstücke zurückgelassen haben, die in die Verwaltung der Deutschen Treuhandverwaltung in Reval bzw. der Umsiedlungs-Treuhand-Aktiengesellschaft in Riga übergegangen sind, können ebenfalls Vorschüsse bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich gezahlt werden, wenn die Umsiedler infolge von Gebrechlichkeit, hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr arbeitseinsatzfähig sind.
  - a) Die Auszahlungen erfolgen in monatlichen Raten von  $\frac{1}{2}$  v. H. des von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. zugrunde gelegten Schätzungswertes des Grundstückes. Die Gesamtsumme der Auszahlung darf den Betrag von 25 v. H. des Schätzungswertes des Grundstückes nicht übersteigen.
  - b) Der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses, dem als Grundlage ein im Herkunftslande zurückgelassenes Grundstück dient, muß bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Straße 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder bei der Nebenstelle Litzmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, gestellt werden.
  - c) Die Auszahlung des bewilligten Vorschusses erfolgt entweder durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder deren Niederlassungen oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle.

**Sonstige Vermögenswerte**

- 6. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. kann Umsiedlern auch auf andere als die vorgenannten, im Herkunftslande zurückgelassenen Vermögenswerte Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich gewähren.
  - a) Anträge auf Zahlung solcher Vorschüsse können nur bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Straße 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder bei der Nebenstelle Litzmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, gestellt werden. Dem Antrag, der die genaue Bezeichnung der dem Vorschuß als Grundlage dienenden Vermögenswerte enthalten muß, ist eine Erklärung des Umsiedlers beizufügen, daß er im Herkunftslande keine anderen Vermögenswerte besitzt, auf die ohne weitere Nachprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen Vorschüsse bewilligt werden können.
  - b) Die Auszahlung des bewilligten Vorschusses erfolgt entweder durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. oder deren Niederlassungen oder Nebenstellen oder auf deren Anweisung durch eine Bankzahlstelle.
- 7. Bei Umsiedlern, die nicht mehr einsatzfähig sind, kann in begründeten Fällen der Vorschuß von 200 *R.M.* monatlich ausnahmsweise erhöht werden. Vorschüsse, die 200 *R.M.* übersteigen, können stets nur auf Grund eines bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Straße 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder der Nebenstelle Litzmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, zu stellenden Antrages auf deren besondere Anweisung im Einvernehmen mit der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstelle) erfolgen.

8. Umsiedler, die wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr einsatzfähig sind und in bestehenden oder einzurichtenden Altersheimen untergebracht werden, können auf die in Ziffer 1 bis 3 erwähnten Vermögenswerte Vorschüsse bis zu 100 v. H. des Wertes des hinterlassenen Vermögensgegenstandes erhalten.

Anträge können nur bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, einer ihrer Niederlassungen in Posen, Leo-Schlageter-Straße 7, oder Danzig, Langer Markt 12/13, oder der Nebenstelle Litzmannstadt, Dietrich-Eckart-Straße 3, gestellt werden. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Leiters des Altersheimes beizufügen, in der bestätigt wird, daß sich der Umsiedler im Altersheim befindet, und ferner eine eidesstattliche Versicherung des Umsiedlers, in der der Umsiedler an Eides Statt versichert, daß er in seinem Herkunftslande keine Schulden zurückgelassen hat.

9. Die Vorschußzahlungen werden unabhängig von etwaigen durch die Stadt- und Landkreise gewährten Unterstützungen (Umsiedler-Kreisfürsorge) geleistet.  
Zahlungen, die auf Grund der bisher gültigen Richtlinien schon geleistet sind, werden auf Zahlungen, die auf Grund dieser Vorschriften erfolgen, angerechnet.
10. Die geleisteten Vorschußzahlungen werden durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. auf den Erlös des bevorzuschüßten Vermögens, das der Umsiedler im Herkunftslande zurückgelassen hat, verrechnet, sobald der Transfer erfolgt ist.
11. Für den Fall, daß der Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses schriftlich gestellt wird, hat der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde bzw. des Lagerkommandanten beizufügen, in der ihm die Eigenschaft als Umsiedler bestätigt wird.
12. Wenn die Auszahlung nicht an den Umsiedler selbst, sondern an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, muß eine schriftliche Vollmacht des Umsiedlers vorgelegt werden.

### III. Übergangsgelder

Umsiedler, die ihre Einweisung in eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz nachweisen, erhalten ohne Rücksicht auf die in ihrer bisherigen Heimat zurückgelassenen Vermögenswerte zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. ein einmalig zu zahlendes Übergangsgeld.

- Das Übergangsgeld beträgt für
  - Alleinstehende Erwachsene 60 *R.M.*,
  - Eheleute, die zusammenleben, 60 *R.M.*,
  - Kinder über 18 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben, 30 *R.M.*,
  - Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, 15 *R.M.*,
  - Erwachsene Angehörige, die mit einem Umsiedler, der Haushaltsvorstand ist, zusammenleben, 30 *R.M.*
- Ist von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, der eine Teil zunächst allein umgesiedelt (z. B. Ehefrau mit Kindern) und hat das Übergangsgeld von 60 *R.M.* erhalten, so beträgt das Übergangsgeld für den später umsiedelnden anderen Ehegatten 30 *R.M.*
- Der Umsiedler, der nach Einweisung in eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz die Zahlung des Übergangsgeldes beansprucht, muß der Bank oder Zahlstelle den Rückkehrer-Ausweis und eine Bescheinigung der ihn in einen Arbeitsplatz einweisenden Stelle oder eine Bescheinigung der zuständigen Kreisleitung der NSDAP. vorlegen, aus der sich die Einweisung ergibt bzw. in der bestätigt wird, daß der Umsiedler eine Arbeit im Deutschen Reich aufgenommen hat. Über den Empfang des Übergangsgeldes erteilt der Umsiedler doppelt für einfach gültig Quittung mit Original-Unterschrift.
- Die Bank oder Zahlstelle hat die Auszahlung des Übergangsgeldes auf dem Rückkehrer-Ausweis zu vermerken und eine Ausfertigung der Quittung des Umsiedlers, auf der dessen Rückkehrer-Nr. sowie die Unterlagen, auf Grund deren die Zahlung des Übergangsgeldes erfolgt, zu vermerken sind, mit der Belastungsaufgabe der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. einzureichen.

98a

Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

Berlin, den 25. Juni 1940

O/21c/9.1.40 Dr. La./Klu.

### Unterstützungs- und Vorschußzahlungen für Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet

Ich habe nunmehr auch die Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlungen von Unterstützungs- und Vorschußbeträgen an die obengenannten Umsiedler auf Grund der praktischen Erfahrungen, die seit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 — O/21/9.1.40 Dr. F./K. — gesammelt worden sind, einer neuen Fassung unterzogen, die ich Ihnen in der Anlage zugehen lasse. Die neuen Bestimmungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, sofort in Kraft. Die mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 in Kraft gesetzten Vorschriften treten, soweit sie hinsichtlich der obengenannten Umsiedler noch Gültigkeit hatten, mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Unberührt bleiben hiervon die ebenfalls mit meinem Schnellbrief vom 12. Januar 1940 übersandten Vorschriften des Reichsministers des Innern vom 9. Januar 1940 über die Umsiedler-Kreisfürsorge (Erl. d. RMdJ. vom 9. Januar 1940 —  $\frac{IV\ W\ I\ 5/40}{7230}$  —).

In Vertretung  
gez. Greifelt  
SS-Brigadeführer

## Borschriften

### über die Zahlung von Unterstüzungen, Borschüssen und Übergangsgeldern an Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet

An Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

Unterstützungsleistungen (Taschengelder) I,

Borschüsse II und

Übergangsgelder III

ausgezahlt werden.

#### I. Unterstützungsleistungen (Taschengelder)

Die Volksdeutsche Mittelstelle gewährt durch die Führer der Lager Unterstützungen von

3,50 R. M. für jeden Erwachsenen (über 14 Jahre),

3,00 R. M. für jeden verheirateten Umsiedler, wenn die Ehegatten zusammenleben,

1,50 R. M. für jedes Kind (unter 14 Jahren)

für die jeweils laufende Woche.

Die vorgenannten Unterstützungssätze werden laufend von der mit dem 29. April beginnenden Woche an gezahlt.

Die Barunterstützung kann durch die Lagerführer zu Lasten der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin, zur Auszahlung gebracht werden, wenn der Umsiedler

- a) sich in einem Lager oder einer anderen planmäßigen Unterbringung (Sammelbetreuung) befindet und
- b) seinen Rückkehrer-Ausweis, seine Kennkarte oder seine Einbürgerungsurkunde, aus der sich seine Umsiedlereigenschaft ergibt, vorlegt.

Umsiedler, die während der Sammelbetreuung Verdienst aus Arbeit haben, erhalten für die entsprechende Woche keine Unterstützungsleistungen. Diesen Umsiedlern ist  $\frac{1}{3}$  des Arbeitslohnes je Woche, mindestens jedoch ein dem wöchentlichen Unterstützungssatz entsprechender Betrag, auszuführen. Der Rest des Arbeitslohnes ist vom Lagerführer einzubehalten und bei Entlassung aus der Sammelbetreuung an den Umsiedler auszuführen. Eine Verrechnung der einbehaltenen Beträge auf das Übergangsgeld (III) findet nicht statt.

Außer den vorgenannten laufenden Unterstützungssätzen wird den Umsiedlern, die im Reich, im Protektorat oder in den neugewonnenen Ostgebieten zum Einsatz gelangen, nachträglich für diejenigen Wochen, in denen sie vor dem 29. April sich in Sammelbetreuung befanden, die Differenz zwischen den bisher geltenden Unterstützungssätzen und den jetzt geltenden Unterstützungssätzen nachgezahlt. Für Umsiedler, die sich noch in Sammelbetreuung befinden, erfolgt die Auszahlung der durch die Erhöhung der Unterstützungsleistungen sich ergebenden Differenz an den Umsiedler bei Beendigung der Sammelbetreuung durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Die Auszahlung der Differenzbeträge an Umsiedler, die bereits aus der Sammelbetreuung entlassen sind, erfolgt durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, deren Niederlassungen oder Nebenstellen.

Sonstige Nachzahlungen für bereits abgelaufene Wochen werden grundsätzlich nicht bewilligt; soweit es sich aus Gründen der Auszahlungstechnik um die Nachzahlung eines Wochenbetrages handelt, ist die Auszahlung gestattet. Die Lagerführer haben unter eigener Verantwortung zu prüfen, wann die Auszahlung gemäß den obengenannten Bedingungen zulässig ist.

## II. Vorschüsse

Umsiedler können in Ausnahmefällen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Vorschüsse bis zu 200 *R.M.* monatlich gezahlt erhalten.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Einzahlungen von Sloty- oder Rubelbeträgen an die Deutsch-Sowjetische Umsiedlungs-Kommission oder an die Russische Grenzkommission.
2. Mitgebrachte Sloty- oder Rubelbeträge, die bei der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin, abgeliefert sind.
3. Wertpapiere, Bank- oder Sparkassenbücher.
4. Hypotheken, Grundstücke oder sonstige Vermögenswerte.

### Allgemeine Bestimmungen zu 1 bis 4.

- a) Der Umrechnungskurs beträgt für 2 Sloty oder 2 Rubel 1 *R.M.*
- b) An Polen, die im Rahmen der Umsiedlung zurückgewandert sind, und an Ukrainer, die nach Feststellung der Einwanderer-Zentralstelle im Generalgouvernement zum Einsatz gelangen, dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden. Bevor feststeht, ob der ukrainische Umsiedler nach Feststellung der Einwanderer-Zentralstelle im Generalgouvernement zum Einsatz gelangt oder nicht, können Vorschüsse an ihn nur auf mitgebrachtes Sloty- oder Rubelvermögen gewährt werden.
- c) An sonstige Umsiedler, die im Generalgouvernement zum Einsatz gelangen, dürfen Vorschüsse nur dann gewährt werden, wenn sie nachweislich mit Genehmigung des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder auf Anfordern einer Dienststelle des Generalgouvernements dorthin abgewandert sind.
- d) Ukrainische Umsiedler, die nach den Feststellungen der Einwanderer-Zentralstelle im Generalgouvernement zum Einsatz gelangen, erhalten nach erfolgter Einreise in das Generalgouvernement auf Anweisung der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. durch die Emissionsbank in Krakau zu Lasten des Slotykontos des Reichsfinanzministers die bei der Volksdeutschen Mittelstelle eingezahlten Slotybeträge wieder zur Verfügung gestellt.  
Ein Ausgleich für die von diesen ukrainischen Umsiedlern mitgebrachten Rubel und für Sloty- und Rubelbeträge, die diese Umsiedler bei der Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungs-Kommission oder bei der Russischen Grenzkommission abgeliefert haben, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
- e) Vorschüsse, die nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften aus verschiedenen Gründen gewährt werden können, dürfen in keinem Falle insgesamt den Betrag von 200 *R.M.* monatlich übersteigen.

### 1. Einzahlungen bei der Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungs-Kommission oder bei der Russischen Grenzkommission.

Umsiedler, welche Sloty- oder Rubelbeträge innerhalb des Vertragsgebietes der Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungs-Kommission oder bei der Russischen Grenzkommission nachweislich abgeliefert haben, können im Rahmen der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen in Ausnahmefällen zu Lasten der bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, geführten Konten durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, Vorschüsse bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich ausgezahlt erhalten.

- a) Die Auszahlungen dürfen insgesamt 50 v. H. des Gegenwertes in Reichsmark der bei der Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungs-Kommission abgelieferten Sloty- und Rubelbeträge nicht übersteigen.

- b) Anträge auf Auszahlung von Vorschüssen dürfen nur gestellt werden, wenn Mittel für dringende Ausgaben benötigt werden.
- c) Vorschußanträge von Umsiedlern, die sich in Lagern (Sammelbetreuung) befinden, sind bei dem Lager- oder Verwaltungsführer der einzelnen Lager von dem Umsiedler einzureichen.

Der Lagerführer hat unter eigener Verantwortung zu prüfen und zu bescheinigen:

1. die Tatsache, daß es sich um einen reichs- oder volksdeutschen oder ukrainischen Umsiedler aus dem Vertragsgebiet handelt,
2. die Dringlichkeit des Antrages.

Umsiedler, die bereits aus der Sammelbetreuung entlassen sind, haben im Gau Wartheland eine entsprechende Bescheinigung des Kreisarbeitsstabes des Höheren  $\frac{H}{H}$  und Polizeiführers, außerhalb des Gaues Wartheland eine solche des Ortsvorstehers beizubringen. In Ausnahmefällen kann die Bescheinigung von der Volksdeutschen Mittelstelle in Berlin ausgestellt werden. Die Lagerführer bzw. die Volksdeutsche Mittelstelle, Berlin, haben sich bei der Prüfung der deutschen Reichs- oder ukrainischen Volkstumszugehörigkeit der Feststellungen der Einwandererzentrale (bzw. ihrer Fliegenden Kommissionen) zu bedienen.

- d) Die Vorschußanträge, bei denen die Dringlichkeit sowie die Tatsache, daß es sich um einen reichs- oder volksdeutschen bzw. ukrainischen Umsiedler handelt, bescheinigt sind, sind entweder von dem Lagerführer, Ortsvorsteher oder dem Umsiedler selbst und, soweit die Anträge der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin, eingereicht sind, von dieser der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, einzureichen.

Für die Vorschußanträge sind Formulare der DUT. zu verwenden.

- e) An Ehegatten oder volljährige Kinder können gesonderte Vorschüsse nach den vorstehenden Grundsätzen gezahlt werden, wenn die Einzahlungen auf den Namen des betreffenden Familienmitgliedes gesondert geleistet sind. Minderjährige, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines besonderen Vorschusses.
- f) Vorschußzahlungen werden unabhängig von etwa durch die Stadt- und Landkreise zu zahlenden Unterstützungen (Umsiedler-Kreisfürsorge) geleistet.
- g) Genehmigte Vorschüsse überweist die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, durch die Post oder über eine von ihr auszuwählende Bank.
- h) Wenn die Auszahlung nicht an den Umsiedler selbst, sondern an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, muß eine schriftliche Vollmacht des Umsiedlers vorgelegt werden.

## 2. Mitgebrachte Sloty- und Rubelbeträge.

Vorschußzahlungen an reichs- und volksdeutsche und ukrainische Umsiedler bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich in dringenden Fällen können nach Maßgabe der Vorschriften zu 1 auch in den Fällen gewährt werden, in welchen Umsiedler Sloty- und Rubelbeträge mitgebracht und bei der Volksdeutschen Mittelstelle in Berlin abgeliefert haben.

## 3. Wertpapiere, Bank- oder Sparkassenbücher.

Vorschußzahlungen können an reichs- und volksdeutsche und ukrainische Umsiedler im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen bis zur Höhe von 200 *R.M.* monatlich in dringenden Fällen auch dann geleistet werden, wenn diese eigene Wertpapiere, deren Börsenkurs festgestellt werden kann, besitzen oder eigene Bank- oder Sparkassenbücher entweder mitgebracht oder bei Bankstellen im Vertragsgebiet deponiert haben.

- a) Die Auszahlung darf insgesamt 50 v. H. des auf Grund des Börsenkurses festzustellenden Wertes nicht übersteigen.

- b) Für das Verfahren der Beantragung des Vorschusses, die Prüfung des Vorliegens des Dringlichkeitsgrundes sowie der deutschen Reichs- oder Volkstumszugehörigkeit des Umsiedlers und die Auszahlung des beantragten Vorschusses gelten die in Ziffer 1 niedergelegten Bestimmungen entsprechend.
- c) Der Antragsteller hat bei Beantragung des Vorschusses anzugeben, ob und welche Beträge ihm bereits als Vorschuß ausgezahlt sind, damit Zahlungen von mehr als 50 v. H. auf die von ihm eingezahlten oder mitgebrachten Sloty- oder Rubelbeträge sowie seines aus Wertpapieren und Sparkassenbüchern bestehenden Vermögens vermieden werden.

**4. Hypotheken, Grundstücke oder sonstige Vermögenswerte.**

Auf andere Vermögenswerte (z. B. Hypotheken, Grundstücke, Schmuckfachen) können Vorschüsse nicht gezahlt werden.

Umsiedler, die sich in Sammelagern befinden und keine Vorschüsse gemäß Ziffer 1 bis 3 beantragen können, die jedoch Vermögenswerte zurückgelassen haben, die von der Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungs-Kommission oder von der Deutschen Umsiedlungskommission allein (Grundstücke) geschätzt worden sind, können in besonders dringenden Fällen eine einmalige Vorschußzahlung von 50 R.M. erhalten. Die Beantragung und Auszahlung dieser einmaligen Vorschußzahlung findet nach den in Ziffer 1 niedergelegten Vorschriften statt.

Dem Antrag auf Zahlung eines einmaligen Vorschusses ist eine Erklärung des Umsiedlers beizufügen, daß er keine anderen Vermögenswerte besitzt, auf die nach den Bestimmungen der Ziffer 1 bis 3 eine Vorschußzahlung bewilligt werden könnte.

**Besondere Vorschriften zu 1 bis 3.**

- a) Bei reichs- und volksdeutschen und ukrainischen Umsiedlern, die nicht mehr einsatzfähig sind, kann in begründeten Fällen der Vorschuß ausnahmsweise erhöht werden. Die Entscheidung über derartige Anträge bleibt für jeden einzelnen Fall dem Ermessen der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, vorbehalten.
- b) Reichs- und volksdeutsche und ukrainische Umsiedler, die wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr einsatzfähig und in Altersheimen untergebracht sind, können auf die in Ziffer 1 bis 3 erwähnten Vermögenswerte Vorschüsse bis zu 100 v. H. des Wertes des Vermögensgegenstandes erhalten.

Derartigen Anträgen ist eine Bescheinigung des Altersheimes beizufügen, in der bestätigt wird, daß sich der Umsiedler im Altersheim befindet.

- c) Über die Rückzahlung von Vorschüssen auf Barvermögen, Wertpapiere, Sparkassenbücher oder sonstige Vermögenswerte sind später zwischen der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. und dem Umsiedler Vereinbarungen zu treffen, soweit nicht eine Verrechnung auf einen dem Umsiedler später für die Vermögenswerte zu gewährenden Ausgleich möglich sein wird.

**III. Übergangsgelder**

- a) Umsiedler, die ihre Einweisung in eine Wohnung oder in einen Arbeitsplatz bzw. Einsatzort im Deutschen Reich, Protektorat oder im befreiten Ostgebiet nachweisen, erhalten ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Vermögenswerten zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, ein einmalig zu zahlendes Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt für

- 1. Umsiedler (mit Familie bis zu 4 Kindern unter 18 Jahren) . . . . . 60 R.M.,
- 2. Umsiedler (mit Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren) . . . . . 80 R.M.,
- 3. erwachsene Angehörige (über 18 Jahre), die mit einem Umsiedler, der Haushaltungsvorstand ist, zusammenleben . . . . . 30 R.M.

Wer ein Übergangsgeld nach Ziffer 1, 2 oder 3 erhalten hat, kann ein weiteres Übergangsgeld aus derselben Ziffer oder einer anderen Ziffer nicht beanspruchen.

- b) Die Zahlung der Übergangsgelder wird, soweit die Entlassung aus dem Lager Eizmannstadt zwecks Einweisung in einen Arbeitsplatz bzw. Einsatzort erfolgt, durch die zuständige Dienststelle der NSB. vorgenommen, die die verauslagten Beträge gegen Vorlage der Quittungen des Umsiedlers von der Nebenstelle Eizmannstadt der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. erstattet erhält. Soweit die Entlassung aus der Sammelbetreuung und Einweisung in den Arbeitsplatz oder Einsatzort aus anderen Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle erfolgt, zahlt der Lagerkommandant bzw. der Verwaltungsführer die Übergangsgelder an die Umsiedler. Die Lagerkommandanten erhalten gegen Vorlage der Quittung des Umsiedlers die gezahlten Übergangsgelder durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, erstattet. Für die Anträge sind die Vorbrücke der DUL zu verwenden. Soweit Umsiedler nicht von einem Lager in einen Arbeitsplatz oder in eine Wohnung eingewiesen werden, erfolgt die Zahlung der Übergangsgelder durch die DUL. Niederlassung Posen oder Nebenstelle Eizmannstadt oder durch eine von den genannten beauftragten Stelle gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Ortsvorstehers oder eines Kreisarbeitsstabes des Höheren HH- und Polizeiführers, Gau Wartheland, über die erfolgte Einweisung in eine Wohnung oder in einen Arbeitsplatz.
- c) Die das Übergangsgeld auszahlende Stelle hat zwecks Vermeidung weiterer Auszahlungen des Übergangsgeldes auf sämtlichen Rückkehrer-Ausweisen der Umsiedler, für die die Auszahlung jeweils erfolgt, die Auszahlung zu vermerken.
- d) Die Übergangsgelder werden von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, weder zurückgefordert noch in anderer Weise verrechnet werden.

Der Reichsarbeitsminister

II a 2528/40

Berlin, den 4. März 1940.

Auszugsweise Abschrift

An die  
Träger der Krankenversicherung,  
ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

### Wochenhilfe für Rückwanderer

Im Zusammenhang mit den Kriegsverhältnissen haben Auslandsdeutsche teilweise in das Reich zurückkehren müssen. Bei Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Reich stand ihnen zunächst ein Anspruch auf die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe noch nicht zu, weil die hierfür erforderlichen Wartezeiten nicht erfüllt waren. Daraus haben sich für die ohnehin schon durch die Verhältnisse besonders schwer betroffenen Volksdeutschen Härten ergeben. Mit Rücksicht darauf bin ich damit einverstanden, daß in solchen Fällen bei der Gewährung von Wochenhilfe und Familienwochenhilfe von dem Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit abgesehen wird.

Dieser Erlass ist zugleich eine Richtlinie für die Ausübung des Aufsichtsrechts im Sinne des § 30 RWD.

In Vertretung  
gez. Dr. Srup

Der Reichsarbeitsminister

IIb 2063/39 A

Berlin, den 29. Dezember 1939.

### Krankenversicherung der Südtiroler Rückwanderer

Vor dem Inkrafttreten des deutsch-italienischen Vertrags über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 kann die Mitgliedschaft bei einem Träger der italienischen Krankenversicherung bei der Gewährung von Leistungen der deutschen Krankenversicherung an Versicherte, die aus Südtirol in das Deutsche Reich umgesiedelt werden, nicht berücksichtigt werden. Um die hierdurch für die Südtiroler Rückwanderer entstehenden Härten zu beseitigen, bin ich damit einverstanden, daß bei der Gewährung von Leistungen an Südtiroler Rückwanderer, sofern die Zurücklegung bestimmter Versicherungszeiten Leistungsvoraussetzung ist, auch die Mitgliedschaft bei italienischen Krankenkassen berücksichtigt wird.

Im Auftrag  
gez. Dr. Rosenberg

# Merkblatt

## über die Krankenversicherung der reichs- und volksdeutschen Umsiedler aus Italien

### I.

1. Umsiedler, die eine Beschäftigung aufnehmen, die nach den reichsdeutschen Vorschriften der Krankenversicherungspflicht unterliegt, genießen den Schutz der deutschen Krankenversicherung für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen. Dabei werden Versicherungszeiten, die vor dem Verlassen Italiens bei einem Träger der italienischen Krankenversicherung zurückgelegt worden sind, so angerechnet, als wenn sie bei einem Träger der deutschen Krankenversicherung zurückgelegt worden wären.

### II.

1. Ein Rechtsanspruch auf Rassenleistungen kann auch ohne Aufnahme einer nach deutschem Recht krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung dadurch erworben werden, daß die vor dem Verlassen Italiens bei der italienischen Krankenversicherung bestandene Mitgliedschaft bei einem deutschen Krankenversicherungsträger unter nachstehenden Voraussetzungen freiwillig fortgesetzt wird.
2. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen zusammenhängend oder im ganzen letzten Jahre vor dem Ausscheiden insgesamt mindestens 26 Wochen Mitglied von Krankenkassen gewesen ist. Auf die hiernach notwendigen Versicherungszeiten wird die bei einem Träger der italienischen Krankenversicherung zurückgelegte Mitgliedszeit so angerechnet, als ob sie bei einem Träger der deutschen Krankenversicherung bestanden hätte.
3. Die Anmeldung als weiterversichertes Mitglied hat binnen drei Wochen nach dem Verlassen Südtirols zu erfolgen. Erhält der Umsiedler erst nach seiner Übersiedlung in das Deutsche Reich Kenntnis von der Möglichkeit, sich in Deutschland freiwillig weiterzuversichern, so rechnet die Frist vom Ende des Monats ab, an dem der Umsiedler diese Kenntnis erhalten hat.
4. Zuständig für diese Versicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk der Versicherte wohnt.

### III.

1. Als italienische Krankenversicherung im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist auch die Versicherung gegen Tuberkulose und die Mutterschaftsversicherung anzusehen.
2. Die Mitgliedschaft bei einem Träger der italienischen Krankenversicherung und der Anspruch auf Leistungen gegen diesen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung von Weiterungen ist es zweckmäßig, sich vor dem Verlassen Italiens von dem Träger der Krankenversicherung eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft ausstellen zu lassen.

Der Reichsarbeitsminister

II b 1970/39 A

Berlin, den 29. Dezember 1939.

### Krankenkassenleistungen zur Beseitigung von Härten

Zur Beseitigung von Härten, die durch die Kriegsverhältnisse entstanden sind, bestimme ich folgendes:

1. Deutsche und volksdeutsche Mitglieder eines Trägers der ausländischen Krankenversicherung und deren Angehörige, die im Deutschen Reich wohnen und nicht Mitglieder einer reichsgesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten aus Mitteln des Reichs Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn sie Anspruch auf Leistungen der ausländischen Krankenversicherung haben, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gewährt werden.
2. Die Leistungen sind von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, falls eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse zu gewähren, in deren Bezirk der Erkrankte wohnt.
3. Die Mitgliedschaft bei einem Träger der ausländischen Krankenversicherung und der Anspruch auf Leistungen gegen diesen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Es sind nur Sachleistungen, keine Geldleistungen zu gewähren.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
6. Über die ärztliche Vergütung vereinbaren die Reichsverbände das Nähere mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten.
7. Die Leistungen sind von den Krankenkassen voranschussweise zu verauslagern und besonders zu verbuchen. Die erforderlichen Mittel sind durch die Reichsverbände beim Reichsversicherungsamt nach dessen näherer Bestimmung anzufordern.

Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses ist abzusehen. Zusatz zu a: Die Mittel sind beim Einzelplan XVII, Teil VII Unterteil 2 des außerordentlichen Haushalts zu verrechnen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister

II b 1497/39 A

Berlin, den 20. September 1939.

An das  
Reichsversicherungsamt  
Berlin

### Rentenzahlung im Verhältnis zum Ausland

I. Die Zahlung von Renten der Reichsversicherung an Berechtigte, die sich im feindlichen Ausland aufhalten, ist einzustellen.

Die Zahlung von Renten der Reichsversicherung an Berechtigte, die sich in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten der Republik Polen aufhalten, ist aufzunehmen, sobald die technische Möglichkeit zur Ausführung der Zahlungen gegeben ist.

II. Berechtigte ausländischer Versicherungsträger, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Volksdeutsche im Sinne der Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 29. März 1939 I e 5062/IV/39 — 5000 e — (RMBlB. Sp. 783/784) sind sich im Reichsgebiet aufhalten und Leistungen aus dem Ausland nicht mehr erhalten, sind von den Trägern der Reichsversicherung zu betreuen.

1. Die erforderlichen Mittel sind vorschußweise zu verauslagen und besonders zu verbuchen. Die entstehenden Aufwendungen werden vom Reich erstattet.

2. Die Renten sind in der bisherigen Höhe zu zahlen. Soweit bisher Leistungen auf Grund der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetrennten Gebieten vom 28. November 1930 neben den Auslandsrenten gezahlt wurden, sind sie weiter zu gewähren.

3. Soweit die Versicherungsträger Unterlagen für die Zahlung der ausländischen Renten besitzen, z. B. auf Grund der mit Polen getroffenen Vereinbarungen über die Rentenzahlung oder bei Empfängern von Leistungen nach der Bekanntmachung vom 28. November 1930, sind diese Belege für die Rentenzahlung zugrunde zu legen. Soweit die Versicherungsträger keine Unterlagen besitzen, haben die Berechtigten der ausländischen Versicherungsträger den Rentenbezug glaubhaft zu machen, z. B. durch Vorlage des Rentenbescheides, des letzten Postabschnittes oder einer Rentenquittung.

4. Zuständig für die Zahlung der ausländischen Renten sind die Versicherungsträger, die bisher diese Rente ausgezahlt oder Fürsorge nach der Bekanntmachung vom 28. November 1930 gewährt haben. Soweit diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sind zuständig die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für die Angestelltenversicherung, die Reichsknappschaft für die knappschaftliche Versicherung und die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk der Berechtigte sich aufhält, für die Invaliden- und die Unfallversicherung.

III. Wegen der Zahlung von Renten der bisherigen polnischen Sozialversicherung an Berechtigte in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten der Republik Polen bleibt weitere Regelung vorbehalten.

Ich ersuche, umgehend das Weitere zu veranlassen. Ferner ersuche ich um baldigen Bericht, welche Mittel nach Abschnitt II,1 für die einzelnen Versicherungszweige monatlich erforderlich sind. Ich werde alsdann dafür Sorge tragen, daß die Mittel des RM. zwecks Verteilung auf die Versicherungsträger zur Verfügung gestellt werden. Weiter ersuche ich, das Erforderliche wegen der Abrechnung zu veranlassen.

Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses ist abzusehen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Engel

Der Reichsarbeitsminister

II b 1020/40 A

Berlin, den 24. September 1940.

An das  
Reichsversicherungsamt  
Berlin W 35

### **Rentenzahlung an volksdeutsche Rückwanderer**

Ziffer II meines Erlasses vom 20. September 1939 — II b 1497/39 A — und mein Erlass vom 27. Juni 1940 — II b 905/40 A — sind auch anzuwenden, wenn volksdeutsche Rückwanderer vor ihrer Rückwanderung von ausländischen Versicherungsträgern Renten bezogen oder Anwartschaften auf ausländische Renten erworben haben und die Renten infolge der Rückwanderung nicht mehr gezahlt werden. Ich ersuche, die für die vorläufige Auszahlung der Renten in Betracht kommenden Versicherungsträger entsprechend anzuweisen.

Die Landesversicherungsanstalten Wartheland, Danzig-Westpreußen, Ostpreußen und Schlesien haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Im Auftrag  
gez. Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister

II b 905/40 A

Berlin, den 27. Juni 1940.

An das  
Reichsversicherungsamt  
Berlin W 35

### **Fürsorge für Rückwanderer, die bei einem ausländischen Träger der Sozialversicherung Anwartschaften erworben, aber im Ausland noch keine Rente bezogen haben**

In Ergänzung meines Erlasses vom 20. September 1939 — II b 1497/39 A — bestimme ich folgendes:

Eine Fürsorge nach Ziffer II des Erlasses vom 20. September 1939 ist auch denjenigen deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutschen zu gewähren, die vor ihrer Rückwanderung aus dem Ausland keine Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers erhalten haben, denen jedoch unter regelmäßigen Umständen beim Verbleiben im Ausland eine Rente gewährt worden wäre. Es handelt sich dabei um Versicherte, bei denen entweder der Versicherungsfall erst nach ihrer Rückkehr in das Reich eingetreten ist oder denen bisher, obgleich der Versicherungsfall vor der Rückwanderung eingetreten war, kein Rentenbescheid des ausländischen Versicherungsträgers erteilt worden ist. Die betreffenden Rückwanderer haben den Erwerb einer Anwartschaft gegenüber einem ausländischen Versicherungsträger in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Als Fürsorge aus Reichsmitteln ist der Betrag zu bewilligen, der dem betreffenden Rückwanderer vom ausländischen Versicherungsträger als Rente gezahlt werden würde. Läßt sich dieser Betrag nicht ohne längere Ermittlungen bestimmen, so ist dem Rückwanderer vorläufig ein angemessener Betrag als Fürsorge zu gewähren. Eine rückwirkende Gewährung der Fürsorge ist nicht zulässig, soweit der betreffende Rückwanderer in der zurückliegenden Zeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist. Die Fürsorge ist einzustellen, sobald der ausländische Versicherungsträger die Rentenzahlung aufnimmt.

Ich ersuche, die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, der knappschaftlichen Pensionsversicherung und der Unfallversicherung entsprechend anzuweisen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Dormann

### Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis

Im Rahmen der vom Führer angeordneten Rückführung in Südtirol lebender Volksdeutschen in das Reich hat sich auch die Notwendigkeit ergeben, solchen Volksdeutschen, die früher in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben oder zur Zeit noch stehen, in ein deutsches Beamtenverhältnis zu übernehmen. Es ist selbstverständlich, daß die Übernahme der genannten Volksdeutschen in ein deutsches Beamtenverhältnis auf jede Weise erleichtert werden muß. Die Rückführung erfolgt durch den Reichsführer **SS**, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung.

Zur Erleichterung der Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis wird deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Die durch Vermittlung des Reichsführers **SS**, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung, aus Südtirol kommenden, bisher in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Volksdeutschen sind, soweit nicht ihr Lebensalter oder eine sonstige Dienstunfähigkeit dem entgegensteht, tunlichst in eine ihrer bisherigen oder früheren Tätigkeit entsprechende Beamtenstelle zu übernehmen.
2. Die von den genannten Personen nach dem bisher für sie geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle abgelegten Fachprüfungen gelten als vorgeschriebene oder übliche Prüfungen im Sinne des DBB. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Soweit Bestimmungen über Altersgrenzen oder über einen Stellenvorbehalt der Einstellung entgegenstehen, wird für die genannten Fälle eine Ausnahme zugelassen.
3. Bei der Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis ist das Besoldungsdienstalter in den Eingangsstellen in Abweichung von den Vorschriften des Besoldungsgesetzes und unabhängig von den etwaigen Vordienstzeiten in den Eingangsgruppen ihrer Laufbahn lediglich unter Zugrundelegung des Lebensalters wie folgt festzusetzen:
  - a) im einfachen Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
  - b) im mittleren Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist,
  - c) im gehobenen Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
  - d) im höheren Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist.

Soweit ein Beamter nicht in einer Eingangsstelle seiner Laufbahn, sondern in einer Beförderungsstelle angestellt wird, ist das Besoldungsdienstalter zunächst in der Eingangsstelle nach den vorstehenden Grundsätzen und sodann in der Beförderungsstelle so festzusetzen, als ob der Beamte aus der Eingangsstelle am Tage seiner Übernahme in den Reichsdienst in die Beförderungsstelle übergetreten wäre. In Fällen, in denen sich aus vorstehender Regelung besondere Härten ergeben, ist die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen einzuholen.

4. Die Beamten im Vorbereitungsdiensft sowie die außerplanmäßig angestellten Beamten erhalten Unterhaltszuschüsse oder Diäten nach den Bestimmungen des Reichsbesoldungsrechts.

Zum Ausgleich von Härten sind die Dienstzeiten, die nach dem bisher für die genannten Volksdeutschen geltend gewesenen Recht als Beamten dienstzeiten galten, bei den Beamten im Vorbereitungsdiensft auf die Dauer des Vorbereitungsdiensftes und bei außerplanmäßigen Beamten auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden

104a

Richtungen voll anzurechnen (Nr. 82 Abs. 1 Bes. B.). Bei der Anwendung der Vorschriften der Nr. 82 Abs. 2 Bes. B. sind

- im einfachen Dienst ..... 1 Jahr,
- im gehobenen Dienst ..... 3 Jahre,
- im höheren Dienst ..... 3 Jahre 5 Monate

für den Vorbereitungsdienst in Abzug zu bringen. Eine vor dem vollendeten 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit kann weder auf das Diätendienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden (Nr. 88 Bes. B.).

5. Die nach dem bisher für die genannten Volksdeutschen geltenden Recht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten können in jedem Falle und in vollem Umfange gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 3 DBG. als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Ob und inwieweit hierfür Ausgleichsbeträge erstattet werden, bleibt einer späteren Regelung bis zum Abschluß der zwischenstaatlichen Verhandlungen vorbehalten.
6. Soweit die in ein deutsches Beamtenverhältnis berufenen ehemaligen Ruhestandsbeamten ihr bisheriges Ruhegehalt weiter erhalten, sind die Dienstbezüge um den gleichen Betrag zu kürzen, so daß sie lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt ausgezahlt erhalten. Endgültige Regelung bleibt auch insoweit vorbehalten.

An  
den Reichsführer SS, Leitstelle für Ein- und Rückwanderung

in Berlin-Halensee  
Kurfürstendamm 142/143

Abschrift zur Kenntnisnahme auf Ihr Schreiben vom 5. September 1939 — X/2/24. 8. 1939 —.

Soweit sich geeignete Beamtenstellen für ehemalige Südtiroler Gemeindebeamten nicht finden, bitte ich die erforderlichen Personalunterlagen an mich abzugeben. Ich werde alsdann von hier aus versuchen, den in Betracht kommenden Volksdeutschen geeignete Beamtenstellen zu vermitteln.

In Vertretung  
Pfundtner

Der Reichsminister des Innern

II SB 5526/39

6839

Berlin, den 9. Dezember 1939.

## Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst

Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 21. Oktober 1939 — II SB 4364/39 —  
6839

### I.

Nach den zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Italienischen Regierung vereinbarten »Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto-Adige in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939« haben alle Volksdeutschen, die unter diese Richtlinien fallen, bis zum 31. Dezember 1939 bei ihrer Heimatgemeinde eine verbindliche endgültige Erklärung abzugeben, ob sie die italienische Staatsangehörigkeit behalten oder die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen. Nach den zu diesen Richtlinien ergangenen Erläuterungen vom 17. November 1939 können Beamte, die sich für die Abwanderung entscheiden, nicht über den 31. Dezember 1939 im italienischen Dienst bleiben. Wenn auch festgestellt ist, daß den aus italienischen Diensten ausscheidenden Beamten ihre Dienstbezüge in der bisherigen Höhe bis zur Aufnahme im Reich — allerdings zu Lasten des Deutschen Reiches — weitergezahlt werden, so liegt es doch sowohl im Interesse der abwandernden Beamten als auch im Interesse des Deutschen Reiches, daß die aus Italien abwandernden Beamten mit tunlichster Beschleunigung in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen werden. Ganz besonders dringlich ist die Übernahme in das deutsche Beamtenverhältnis für diejenigen, die bisher in Italien Inhaber einer Dienstwohnung oder einer sonstigen von dem Dienstherrn zur Verfügung gestellten Wohnung sind.

Vorstehendes hat entsprechend auch für diejenigen Volksdeutschen zu gelten, die bisher nicht in einem öffentlich-rechtlichen (Beamten-) Verhältnis, sondern auf Privatdienstvertrag im öffentlichen Dienst in Italien angestellt waren und sich für die Abwanderung in das Deutsche Reich entscheiden. Auch hinsichtlich dieser Volksdeutschen muß darauf Wert gelegt werden, daß sie in eine ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechende Stelle im öffentlichen Dienst übernommen werden.

Ich bitte deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, alle auf die Übernahme von bisher in Italien im öffentlichen Dienst beschäftigten Volksdeutschen sich beziehende Vorgänge als besonders dringend zu behandeln.

### II.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

1. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Unterbringung der abwandernden Volksdeutschen im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches ist mit der vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in Bozen eingerichteten Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwanderungsstelle vereinbart worden, daß alle als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst in Italien beschäftigten Volksdeutschen, die in das Deutsche Reich abwandern und die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst erstreben, einen Fragebogen nach anliegendem Muster nebst einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwanderungsstelle in Bozen vorlegen; für Pensionäre, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches erstreben, gilt ein besonderer Fragebogen, dessen Muster aus Anlage II ersichtlich ist. Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwanderungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß diese Unterlagen über den Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, an die jeweils fachlich zuständige Oberste Reichsbehörde weitergeleitet werden. Von der Herbeiführung weiterer Unterlagen ist nach Möglichkeit abzusehen, da den abwandernden Volks-

105a

deutschen solche in der Regel nicht zur Verfügung stehen werden, insbesondere auch Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im öffentlichen Dienst nur ausnahmsweise würden vorgelegt werden können.

Jeder abwandernde Volksdeutsche erwirbt spätestens bei seiner Einreise in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Es muß mit allen Mitteln versucht werden, daß jeder abwandernde öffentlich Bedienstete bereits bei seiner Einreise in das Deutsche Reich weiß, bei welcher Dienststelle im Reich er sich zum Dienstantritt zu melden hat. Bei der Beschaffung einer Wohnung an dem neuen Dienstort wird dem abwandernden Volksdeutschen jede mögliche Unterstützung zu gewähren sein, damit er auch seine Familie beschleunigt nachkommen lassen kann.

Der Schriftverkehr mit den abwandernden Volksdeutschen ist über den Reichsführer *W.*, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in Berlin-Salensee, Kurfürstendamm 142/143, Fernsprecher Nr. 96 39 91, zu leiten, der durch besonderen Kurierdienst die beschleunigte Weiterleitung veranlassen wird.

2. Bei der Wiederverwendung derjenigen Volksdeutschen, die bisher im italienischen Staatsdienst in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, wird folgendes als Unterlage dienen können:

Die italienischen Staatsbeamten sind in drei Gruppen eingeteilt, nämlich in die Gruppen A, B und C; außerdem gibt es Beamte, die zu dem »Personale subalterno« gehören. Die Beamten der Gruppen A, B und C sind ferner in 13 Grade eingeteilt; dabei können etwa die Gruppen mit den Verwendungsgruppen und die Grade mit den Dienstklassen im Sinne des ehemaligen österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 verglichen werden.

- a) Die Beamten der Gruppe A sind als Beamte des höheren Dienstes anzusehen. Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Beamtenstelle der Gruppe A in Italien ist abgeschlossene Hochschulbildung. Der Beamte wird zunächst sechs Monate auf Probe eingestellt und alsdann definitiv, also auf Lebenszeit, angestellt. Eine dem Vorbereitungsdienst und der Großen Staatsprüfung im Reich entsprechende Einrichtung gibt es nicht. Der Beamte erhält zunächst Dienstbezüge nach dem 11. Grad und steigt im Wege der Zeitvorrückung bis einschließlich zum 9. Grad auf. Beamte, die sich in diesen Stellen befinden, lassen sich somit mit Beamten vergleichen, die sich in der Eingangsbefoldungsgruppe für den höheren Dienst, also in der Bef. Gr. A 2c, befinden; ob und welche Beamte dabei mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nur als außerplanmäßige Beamte oder nur als Beamte im Vorbereitungsdienst zu übernehmen sein werden, wird sich nach dem Lebensalter im Einzelfall zu richten haben, wobei das Durchschnittsalter vergleichbarer Reichsbeamter zugrunde zu legen sein wird. Vor dem Übertritt von einer Stelle des 9. Grades in eine Stelle des 8. Grades hat der Beamte zunächst eine Prüfung abzulegen. Die Stellen vom 8. Grad an aufwärts bis zu den Stellen des 1. Grades sind nur im Wege der Beförderung erreichbar und mit den Stellen in den Beförderungsgruppen nach Reichsrecht vergleichbar.
- b) Die Beamten der Gruppe B sind als Beamte des gehobenen Dienstes anzusehen. Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Beamtenstelle der Gruppe B ist das Reifezeugnis einer höheren Schule (Maturitätszeugnis). Der Beamte hat sich zunächst einer Aufnahmeprüfung für den Staatsdienst zu unterziehen, in der allerdings noch keine Fachkenntnisse verlangt werden, und wird zunächst 6 Monate — im Bereich der Eisenbahnverwaltung 1 Jahr — auf Probe eingestellt und nach Ablauf der Probezeit im Falle der Bewährung ohne Ablegung einer besonderen Fachprüfung definitiv, d. h. als Beamter auf Lebenszeit, angestellt. Der Beamte erhält zunächst Dienstbezüge nach dem 11. Grad und steigt dann im Wege der Zeitvorrückung bis einschließlich zum 10. Grad auf. Beamte, die sich in diesen Stellen befinden, lassen sich somit etwa mit Beamten vergleichen, die sich in der Eingangsbefoldungsgruppe für den gehobenen Dienst, also in der Bef. Gr. A 4c 2, befinden; ob und welche Beamte dabei mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nur als außerplanmäßige Beamte oder nur als Beamte im Vorbereitungsdienst zu übernehmen sein werden, wird sich

im einzelnen nach dem Lebensalter zu richten haben, wobei das Durchschnittsalter vergleichbarer Reichsbeamter zugrunde zu legen sein wird. Vor dem Übertritt aus einer Stelle des 10. Grades in eine Stelle des 9. Grades hat der Beamte zunächst eine Prüfung abzulegen. Er kann alsdann im Wege der Beförderung bis in Stellen des 6. Grades gelangen.

- c) Die Beamten der Gruppe C sind als Beamte des mittleren Dienstes anzusehen. Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Beamtenstelle der Gruppe C ist der Besuch einer höheren Schule (Mittelschule genannt) ohne die letzten drei Schulklassen; eine Anzahl von Stellen ist den langdienenden Soldaten (Militärämtern) vorbehalten. Der Beamte hat sich zunächst einer Aufnahmeprüfung für den Staatsdienst zu unterziehen. Nach einer Probezeit wird er im Falle der Bewährung ohne Ablegung einer besonderen Fachprüfung definitiv, also auf Lebenszeit, angestellt. Der Beamte erhält zunächst Dienstbezüge nach dem 13. Grad und steigt im Wege der Zeitvorrückung bis einschließlich zum 12. Grad auf. Vor dem Aufstieg aus einer Stelle des 12. Grades in eine Stelle des 11. Grades hat der Beamte zunächst eine Prüfung abzulegen. Im Wege der Beförderung kann er alsdann bis in die Stellen des 8. Grades aufrücken.
- d) Die Beamten, die zu dem Personale subalterno gehören, sind mit den Beamten des einfachen Dienstes vergleichbar. Voraussetzung für die Aufnahme in eine solche Beamtenstelle ist der Besuch der Elementarschule, die der Volksschule im Reich vergleichbar ist.

In Vertretung  
gez. Pfundtner

Der Reichsminister des Innern

II SB 43/40

6839

Berlin, den 17. Januar 1940.

**Rückführung von Volksdeutschen aus Südtirol  
Überführung in ein deutsches Beamtenverhältnis oder  
in ein sonstiges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst**

Im Nachgang zu meinen Rundschreiben vom 21. Oktober 1939 — II SB 4364/39 — und vom 9. Dezember 1939  
6839  
— II SB 5526/39 —  
6839

1. Der Stellvertreter des Führers hat sich allgemein damit einverstanden erklärt, daß bei der Übernahme von in das Reich abwandernden Volksdeutschen aus Südtirol in das Beamtenverhältnis von der Einholung einer politischen Beurteilung Abstand genommen wird.
  2. Unter dem 22. Dezember 1939 ist zwischen der deutschen Regierung und der italienischen Regierung eine Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern, geschlossen worden. In dieser Vereinbarung ist u. a. bestimmt, daß die italienische Regierung und die italienischen Gebietskörperschaften an ihre Bediensteten, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben und die damit mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an aus dem Dienst ausgeschieden sind, die bisherigen Gehälter und Löhne bis zu ihrer Abwanderung nach Deutschland, aber nicht über den 30. Juni 1940 hinaus, für Rechnung des Deutschen Reiches weiterzahlen und daß die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen, die in Wohnungen der Verwaltung wohnen, die für den Dienst unentbehrlich sind, diese Wohnungen bis zum 31. März 1940, andernfalls, d. h. wenn die Wohnungen für den Dienst nicht unentbehrlich sind, bis zum 30. Juni 1940 räumen müssen. Ferner ist bestimmt, daß die italienische Regierung und die italienischen Gebietskörperschaften, wenn der optierende Bedienstete abgewandert ist und seine Familie teilweise oder ganz in Italien geblieben ist, die bisherigen Gehälter und Löhne an die Familie des Bediensteten bis zu ihrer Abwanderung, aber nicht über den 30. Juni 1940 hinaus, gleichfalls weiterzahlen.
- Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen der Vereinbarung vom 22. Dezember 1939 muß, wie ich bereits in meinem Rundschreiben vom 9. Dezember 1939 ausgeführt habe, die Übernahme der in das Reich abwandernden öffentlichen Bediensteten in den öffentlichen Dienst mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden.
3. Zur Erleichterung der Unterbringung der abwandernden volksdeutschen Beamten hat sich der Reichsbund der deutschen Beamten bereit erklärt, zur Unterbringung von etwa 1000 Köpfen ins Reich zurückgeführter Beamtenfamilien bis zur endgültigen Regelung der Ansiedlung 1000 Plätze in seinen eigenen Erholungsheimen und Schulungslagern zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung  
gez. Pfundtner

Der Reichsverkehrsminister

52.514 Par/Südtirol

Berlin, den 6. Februar 1940.

## Übernahme volksdeutscher Eisenbahner aus Südtirol

### I.

#### A. Allgemeines

Bei der Rückführung der in Südtirol lebenden Volksdeutschen in das Reich, die auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 durchgeführt wird, werden solche Volksdeutschen, die in Italien in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben, in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen. Auch die Versorgungsempfänger, deren Pensionsansprüche auf einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beruhen, gehen in die Betreuung des Reichs über. Die Verteilung der Versorgungslasten und die vorläufige Weiterzahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch die früheren italienischen Dienststellen sind zwischen den beiden Regierungen durch eine Vereinbarung vom 22. Dezember 1939 geregelt worden. Die Grundsätze für die Übernahme der Beamten hat der Reichsminister des Innern in den Rundschreiben vom 21. Oktober 1939 HSB 4364/391/II —, vom 9. Dezember 1939 — II SB 5526/39 — und vom 17. Januar 1940 6839 —

II SB 43/40 6839 — niedergelegt. Danach kommen für die Übernahme die Volksdeutschen in Betracht, die bei ihrer Heimatgemeinde die verbindliche Erklärung abgegeben haben, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen. Die öffentlichen Bediensteten, die diese Erklärung abgegeben haben, konnten nicht über den 31. Dezember 1939 hinaus im italienischen Dienste verbleiben. Es wurde jedoch sichergestellt, daß ihnen ihre Dienstbezüge in der bisherigen Höhe — zu Lasten des Deutschen Reichs — bis spätestens zum 30. Juni 1940 weitergezahlt werden, doch müssen Bedienstete, die in Wohnungen der Verwaltung wohnen, die für den Dienst unentbehrlich sind, diese Wohnungen bis zum 31. März 1940 räumen.

Für die Übernahme der Bediensteten, die im italienischen Eisenbahndienste gestanden haben, gilt allgemein folgendes:

### II. Unterbringung

Aus der vorläufigen Regelung über die Weiterzahlung der Bezüge ergibt sich, daß es sowohl im Interesse der abwandernden Beamten als auch der Deutschen Reichsbahn liegt, daß die in Frage kommenden Bediensteten mit der größten Beschleunigung übernommen werden. Ich lege Wert darauf, daß die zu übernehmenden Bediensteten wohlwollend behandelt und daß bei ihrer Unterbringung ihre Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Als Unterbringungsgebiete werden vorwiegend die Gebirgsgegenden der Ostmark, Bayerns und Württembergs in Betracht kommen.

### III. Personenkreis

Für die Übernahme in den Reichsbahndienst als Beamte oder Arbeiter kommen nach den Grundsätzen dieses Erlasses in Frage:

1. Bedienstete, die bereits im italienischen Staatseisenbahndienste gestanden haben und wegen der Abgabe ihrer Optionserklärung für die deutsche Reichsangehörigkeit zum 1. Januar 1940 aus dem Dienste ausgeschieden sind. Ein Teil von ihnen ist in seinem Heimatgebiet, der größere Teil aber in den altitalienischen Provinzen beschäftigt gewesen.
2. Pensionäre der Italienischen Staatsbahnen oder der ehemaligen Südbahn-Gesellschaft, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und wiederverwendet werden wollen.
3. Bedienstete, die bereits im italienischen Staatseisenbahndienste oder im Dienste der Rechtsvorgänger gestanden haben und vorzeitig ohne Pensionsanspruch entlassen wurden, auch wenn sie in der Zwischenzeit eine andere Beschäftigung gehabt haben.
4. Bedienstete von italienischen Privat-, Klein-, Seil- und Schwebebahnen, nicht jedoch von Straßenbahnen.
5. Bedienstete von amtlichen und privaten Reisebüros.

6. Volksdeutsche, die noch nicht im Eisenbahndienste gestanden haben, aber nach ihrer Umsiedlung in das Deutsche Reich bei der Deutschen Reichsbahn eingestellt werden wollen.

#### IV. Zuständigkeit für die Überleitung

Zur Vereinfachung des Verfahrens und um die Einheitlichkeit der Überleitung zu sichern, werden diese Arbeiten der **Reichsbahndirektion München** übertragen. Das bedeutet aber nicht, daß die Reichsbahndirektion München alle übernommenen Bediensteten in ihrem Bereich unterzubringen hat. Diese sollen vielmehr auf die in den vorangeführten Gebieten zuständigen Reichsbahndirektionen verteilt werden. Die Reichsbahndirektion München wird deshalb in den Einzelfällen mit den übrigen in Betracht kommenden Reichsbahndirektionen, insbesondere wegen der Unterbringung, in Verbindung treten. Im Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß für bau- und vermessungstechnische Kräfte bei den Reichsbahndirektionen Linz und Willach besonderer Bedarf besteht, daß somit solche Kräfte vorzugsweise diesen Reichsbahndirektionen zuzuteilen sind. Soweit die Reichsbahndirektionen schon Südtiroler Volksdeutsche von sich aus eingestellt haben, sind diese unter Angabe der Personaldaten der Reichsbahndirektion München wegen ihrer Einstufung mitzuteilen.

Für die Bearbeitung der in italienischer Sprache abgefaßten Akten und zum Studium der italienischen Vorschriften empfiehlt es sich, übernommene Südtiroler Beamte, die die italienische Sprache beherrschen, auszuwählen und bei diesen Arbeiten vorübergehend zu beschäftigen. Sollten die Überleitungsarbeiten größeren Umfang annehmen, so behalte ich mir vor, der Reichsbahndirektion München vorübergehend einen Beamten der Reichsbahndirektion Wien zuzuteilen, der auf diesem Gebiet besondere Erfahrungen besitzt.

Bei der Leitstelle für die Umsiedlung der Südtiroler, der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bozen (ADCuRSt.) sind Fragebogen für aktive Bedienstete und für Pensionäre, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und wiederverwendet werden wollen, aufgelegt worden. Die ADCuRSt. wird diese Fragebogen nebst einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf des Bewerbers der Reichsbahndirektion München zuleiten. Die Reichsbahndirektion München sendet mir hierauf zum Zwecke der Anforderung der Personalakten und der Feststellung der Pensionsanwartschaften für jeden Bediensteten einen Fragebogen nach beiliegendem Muster in zweifacher Ausfertigung und veranlaßt gleichzeitig wegen der Unterbringung des Bediensteten, dessen Wünsche und Verwendungsmöglichkeiten aus dem Fragebogen der ADCuRSt. bereits hervorgehen, das Nötige bei der in Betracht kommenden Reichsbahndirektion. Falls sich die Übermittlung der Personalakten und damit die endgültige Einstufung des Bediensteten verzögern sollte, so ist er zunächst auf Grund seiner eigenen Angaben vorläufig einzustufen. Die endgültige Überleitung ist dann nach dem Eintreffen der Personalakten durchzuführen. Ist die Unterbringung des Bediensteten gesichert und bei Beamten die Einstufung vorläufig oder endgültig durchgeführt, so ist der Bewerber durch die ADCuRSt. in Bozen von der Reichsbahndirektion München unter Angabe der nötigen Einzelheiten zu verständigen, daß der Dienst angetreten werden soll und ob gegebenenfalls auch die Überleitung gleichzeitig durchzuführen ist. In welcher Planstelle und mit welchem Besoldungsdienstalter der einzelne Beamte schließlich anzustellen ist, wird die Reichsbahndirektion München der Beschäftigungsdirektion mitteilen. Hierbei wird die Reichsbahndirektion München die Laufbahn- und Beförderungsverhältnisse bei der Beschäftigungsdirektion berücksichtigen.

Die Reichsbahndirektion München hat über die Zahl, Dienstbezeichnung und Art der Beschäftigung der übernommenen Bediensteten sowie über die Reichsbahndirektion, in deren Bezirk sie übernommen werden, Aufzeichnungen zu führen und mir hierüber erstmalig bis zum 1. April 1940 und dann zum 1. Juni zu berichten.

#### B. Besonderes

Im einzelnen ordne ich noch folgendes an:

##### I. Anstellung als planmäßige Beamte

1. Für die Übernahme in das Reichsbahnbeamtenverhältnis kommen die Bediensteten in Frage, soweit sie »definitiv« angestellt waren. Über die Personalverhältnisse bei den Italienischen

Staatsbahnen unterrichten die Gehaltstafeln, das Personalreglement der Italienischen Staatsbahnen und die italienischen Laufbahnvorschriften. Diese Bediensteten sind mit Wirkung von dem auf ihre Entlassung aus dem italienischen Dienste folgenden Tage an auf Lebenszeit anzustellen. Sie sind tunlichst auf einem ihrer bisherigen oder früheren Tätigkeit entsprechenden Dienstposten unterzubringen.

Bei der Auswahl der den Einzelnen zu verleihenden Planstellen sind die Beamten so zu behandeln, als wenn sie von vornherein in den Reichsbahndienst getreten wären. Dabei sind die Vorbildung, die eisenbahndienstlichen Ausbildungen und Prüfungen, der dienstliche Werdegang, ihre letzte Verwendung und schließlich ihr Lebensalter zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß Beamte mit einem höheren Dienstalter in der Beförderungsstelle anzustellen sind, die vergleichbare Reichsbahnbeamte derselben Laufbahn mit dem gleichen Dienstalter in der Regel bei der Beschäftigungsdirektion innehaben.

Die von den Bediensteten nach dem bisher für sie geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle abgelegten Fachprüfungen gelten als vorgeschriebene oder übliche Prüfungen im Sinne des DBG. und der Laufbahnvorschriften der Deutschen Reichsbahn. Soweit Bestimmungen über Altersgrenzen oder über einen Stellenvorbehalt der Einstellung entgegenstehen, wird für die genannten Fälle eine Ausnahme zugelassen.

Bei der Übernahme in das Reichsbahnbeamtenverhältnis ist das Befoldungsdienstalter in den Eingangsstellen in Abweichung vom Reichsbahnbefoldungsrecht und unabhängig von den etwaigen Vordienstzeiten in den Eingangsgruppen ihrer Laufbahn lediglich unter Zugrundelegung des Lebensalters wie folgt festzusetzen:

- a) Im einfachen Dienst (Befoldungsgruppen 12 bis 17 a) auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
- b) im mittleren Dienst (Befoldungsgruppen 11 bis 7 a) auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist,
- c) im gehobenen Dienst (Befoldungsgruppe 7 bis 4 a) auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
- d) im höheren Dienst (Befoldungsgruppe 3) auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist.

Soweit ein Beamter nicht in einer Eingangsstelle seiner Laufbahn, sondern in einer Beförderungsstelle angestellt wird, ist das Befoldungsdienstalter zunächst in der Eingangsstelle nach den vorstehenden Grundsätzen und sodann in der Beförderungsstelle so festzusetzen, als ob der Beamte aus der Eingangsstelle am Tage seiner Übernahme in den Reichsbahndienst in die Beförderungsstelle übergetreten wäre. In Fällen, in denen sich aus vorstehender Regelung besondere Härten ergeben, ist meine Entscheidung einzuholen.

Voraussetzung für die Anstellung ist, daß die Bediensteten auf Grund des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben, was in allen Fällen als zutreffend vorausgesetzt werden kann, in denen von der ADEuRSt. ein Fragebogen vorliegt. Hierzu weise ich auch darauf hin, daß jeder abwandernde Volksdeutsche spätestens bei seiner Einreise in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Die Vorlage von Urkunden über die deutsche Staatsangehörigkeit ist deshalb nicht erforderlich. Desgleichen braucht ein politisches Gutachten nicht eingeholt zu werden. Ebenso bedarf es nicht des Nachweises der deutschblütigen Abstammung und der Einforderung von Leumunds- und polizeilichen Führungszeugnissen. Auch von einer bahnärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden.

2. In das Beamtenverhältnis sollen außerdem unter den Voraussetzungen und nach den Grundsätzen der Ziffer 1 übernommen werden:
  - a) Ruhestandsbeamte der Italienischen Staatsbahnen oder ihrer Rechtsvorgänger, soweit sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch für mindestens 3 Jahre dienstfähig sind.

- b) Ehemals definitive Bedienstete der Italienischen Staatsbahnen, die als Deutsche nachweislich wegen ihres Volkstums, wegen Nichtbeherrschung der italienischen Sprache oder aus ähnlichen Gründen entlassen worden sind.

In den Fällen a und b ist zuvor die Dienstfähigkeit durch einen deutschen Bahnarzt feststellen zu lassen.

Soweit die in ein deutsches Beamtenverhältnis berufenen ehemaligen Ruhestandsbeamten ihr bisheriges Ruhegehalt vom Oberfinanzpräsidenten Wien in Wien oder von der Reichsbahndirektion Wien weiter erhalten, sind die Dienstbezüge um den Betrag des Ruhegehalts zu kürzen, so daß sie lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt ausgezahlt erhalten. Endgültige Regelung bleibt insoweit vorbehalten.

**II. Übernahme als außerplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst oder als Arbeiter**

1. Bedienstete, die bei den Italienischen Staatsbahnen zuletzt im Probendienst gestanden haben, sind je nach der Sachlage und unter Berücksichtigung der Laufbahnvorschriften bei der Deutschen Reichsbahn entweder als außerplanmäßige Beamte, als Beamte im Vorbereitungsdienst oder als Arbeiter zu übernehmen. Wegen der Überleitung von technischen Dienstanfängern bleibt besondere Weisung vorbehalten; hierzu ist im Einzelfall zu berichten. Wären die Bediensteten nach italienischem Recht inzwischen definitiv angestellt worden, sind auch sie als Beamte nach Absatz I in das Reichsbahnbeamtenverhältnis zu übernehmen.
2. Soweit solche Bedienstete als außerplanmäßige Beamte oder als Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden, erhalten sie Diäten oder Unterhaltszuschüsse nach den Bestimmungen des Reichsbahnbesoldungsrechts.

Zum Ausgleich von Härten sind die Dienstzeiten, die nach dem bisher für die Bediensteten geltend gewesenen Recht als Beamtendienstzeiten galten, bei den Beamten im Vorbereitungsdienst auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes und bei außerplanmäßigen Beamten auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen voll anzurechnen. Hierbei sind

im mittleren technischen Dienst .....	1 Jahr,
im gehobenen Dienst .....	3 Jahre,
im höheren Dienst .....	3 Jahre 5 Monate

für den Vorbereitungsdienst in Abzug zu bringen. Eine vor dem vollendeten 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit kann weder auf das Diätendienstalter noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden.

3. Soweit die Bediensteten im Probendienst als Arbeiter einzustellen sind, richtet sich ihre Entlohnung nach der Dilo. Ihnen ist zunächst der Anfangslohn (für das 1. bis 3. Dienstjahr) zu zahlen. Über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Erhöhung des Lohns ergeht besondere Verfügung.

**III. Neueinstellung**

Bewerber um die Einstellung in den Reichsbahndienst, die noch nicht im Bahndienste beschäftigt waren, können im Benehmen mit dem Arbeitsamt Innsbruck berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind und Bedarf vorliegt. Das gilt insbesondere für Techniker aller Fachrichtungen.

**IV. Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Über die Frage, welche bisher von den Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind, wird noch besondere Weisung folgen.

## V. Wohnungsfürsorge

Ein Teil der zu übernehmenden Eisenbahnbediensteten wohnt zur Zeit in Wohnungen der italienischen Verwaltung, die für den Dienst unentbehrlich sind. Diese Wohnungen müssen bis spätestens 31. März 1940, alle übrigen bahneigenen Wohnungen bis 30. Juni 1940 geräumt werden. Ferner ist in den Fällen, in denen der Beamte vorerst abwandert und seine Familie in Italien zurückläßt, eine Rückkehr des Beamten zur Durchführung der Übersiedlung nur unter großen Schwierigkeiten, in der Regel überhaupt nicht möglich. Es muß deshalb mit allen Mitteln vorgesorgt werden, daß dem Beamten zur Zeit des Dienstantrittes auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Mithilfe der hierfür zuständigen staatlichen und Gemeindestellen ist dabei, wenn nötig, in Anspruch zu nehmen. Die Ermittlungen für die Unterbringung sind gegebenenfalls auch auf die Nachbarorte des in Aussicht genommenen Dienstortes auszudehnen. Die Reichsbahndirektionen werden ersucht, deswegen auch in ihrem Wirkungskreise das möglichste zu veranlassen und noch vor dem Dienstantritt des Beamten zu klären und der Reichsbahndirektion München mitzuteilen, ob eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

## VI. Sozialversicherung

Für die Überleitung auf dem Gebiete der Sozialversicherung gilt folgendes:

1. Die übernommenen Beamten werden Mitglieder der Reichsbahnbeamtenkrankenversicherung, sofern sie dem Beitritt nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Die übernommenen Arbeiter und krankenversicherungspflichtigen Angestellten werden Mitglieder der Reichsbahnbetriebskrankenkasse; hierbei sind Versicherungszeiten in der italienischen Krankenversicherung wie deutsche Krankenversicherungszeiten zu berücksichtigen. Die Reichsbahndirektion München teilt den zuständigen Bezirksleitern die Krankenversicherungszeiten in der italienischen Krankenversicherung mit.
3. Die Unfallversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Das gleiche gilt für die gesetzliche Invalidenversicherung. Wegen Anrechnung von Anwartschaften aus der früheren Beschäftigung folgt weitere Weisung, sobald der Herr Reichsarbeitsminister die notwendigen Anordnungen getroffen hat.
5. Die Arbeiter sind ohne Sperrfrist in die Kranken- und Sterbegeldzuschußkasse und in die Abt. B der Reichsbahnversicherungsanstalt aufzunehmen.
6. An Stelle der Ibc.-Versicherung nach italienischem Recht wird der Schutz von den deutschen Versicherungsträgern und der Bezirksfürsorge übernommen.
7. Wegen Zahlung der laufenden Renten besteht ein Abkommen mit der italienischen Regierung. Falls die Rentenzahlung durch die Reichsbahnversicherungsanstalt erfolgen soll, wird weitere Weisung ergehen.

## VII. Vorschüsse und Darlehen

Sind die Bezüge der übernommenen Bediensteten durch Vorschüsse der Italienischen Staatsbahnen oder durch unter Garantie der Bahnverwaltung aufgenommene Darlehen belastet, so werden diese Forderungen, soweit sie nicht durch Unterstützungen ausgeglichen werden, von den zuständigen Reichsbahnsparkassen übernommen werden. Abzüge für solche Schulden sind auch weiterhin in den bisher festgesetzten Monatsraten von den Dienstbezügen einzubehalten, sofern die Schuld nicht inzwischen getilgt ist. Die erforderlichen Unterlagen sind mir von der Reichsbahndirektion München vorzulegen, damit ich bei der Reichsverkehrsbank Berlin das Weitere veranlassen kann.

## VIII. Brennstoffversorgung

Wegen der Brennstoffversorgung sind die übernommenen Bediensteten, soweit sie im Gebiete der Ostmark untergebracht werden, den regielieferungsberechtigten ostmärkischen Bediensteten gleichzuachten. Falls Bedienstete in anderen Gebieten untergebracht werden, ist ihnen wegen der Brennstoffversorgung von den zuständigen Reichsbahndirektionen zu helfen, soweit die Brennstoffversorgung diese Aufgabe nicht übernehmen kann.

### IX. Fahrvergünstigungen

Die von den Italienischen Staatsbahnen bisher gewährten Fahrvergünstigungen fallen mit dem Tage der Übernahme in den Reichsbahndienst weg. Von diesem Zeitpunkt an sind für die Gewährung von Fahrvergünstigungen ausschließlich die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn zugrunde zu legen.

Wegen der Vergütung der Umzugskosten weise ich darauf hin, daß nach Ziffer 27 der Richtlinien für die Rückwanderung die Eisenbahnfrachten für das Umzugsgut von der italienischen Regierung getragen werden.

### X. Sonstiges

Ein Teil der Bediensteten kommt aus Südtalien. Es besteht daher die Möglichkeit, daß sie und ihre Familien mit der erforderlichen Winterkleidung, Wäsche und mit Schuhen nicht versorgt sind. Ich bitte deshalb die Reichsbahndirektion München, die Sachlage möglichst sofort zu prüfen und hierüber — gegebenenfalls fernmündlich Reichsbahnrat Stuckenberg, Hausanschluß 31755 — zu berichten, da die Bereitstellung von Bekleidung in der Regel längerer Verhandlung mit den zuständigen Reichsstellen bedarf.

In Fällen der Not bitte ich die Reichsbahndirektion München oder diejenige Reichsbahndirektion, der der Bedienstete zugeteilt wird, mit Unterstützungen zu helfen.

Zur Aufklärung teile ich noch mit, daß die Betreuung sämtlicher Versorgungsempfänger (auch der übernommenen Versorgungsempfänger der Italienischen Staatsbahnen) dem Oberfinanzpräsidenten Wien in Wien übertragen worden ist. Eine Ausnahme machen lediglich die Südbahn-Altpensionäre, die ihre Bezüge im bisherigen Ausmaße auch weiterhin von Italien gezahlt erhalten. Diesen wird jedoch der Unterschied zwischen ihren italienischen Versorgungsbezügen und jenen gezahlt werden, die ihnen zukommen würden, wenn sie feinerzeit in Österreich pensioniert worden wären. Mit der Durchführung dieser Zahlungen wird die Reichsbahndirektion Wien betraut werden. Den Reichsbahndirektionen zukommende Anträge von südtiroler Versorgungsempfängern sind deshalb an diese Stellen weiterzuleiten.

### Zusatz für die Reichsbahndirektion München:

Zu Ihrer Unterrichtung sind Abdrucke des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung in das Deutsche Reich, der Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten vom 22. Dezember 1939 und der drei Rundschreiben des Reichsministers des Innern sowie die Gehaltstabellen für die Bediensteten der Italienischen Staatsbahnen, die italienischen Laufbahnvorschriften, das Personalreglement der Italienischen Staatsbahnen und eine kurze Darstellung der Personalverhältnisse bei den Italienischen Staatsbahnen beigelegt.

In Vertretung  
Kleinmann

**Anlage**

zu 52.514 Par./Südtirol v. 6. 2. 40

Beschäftigungsstelle .....

Oberste Dienstbehörde .....

**Fragebogen**

über den auf Grund der »Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern« vom 22. Dezember 1939 übernommenen ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten Italiens

1. Suname .....

Vorname .....

2. Frühere Dienstbezeichnung .....

Frühere Dienststelle .....

Früherer Wohnort .....

3. Jetzige Dienstbezeichnung .....

Jetzige Dienststelle .....

Jetziger Wohnort .....

4. Wann ist der Bedienstete abgewandert? .....

Wann ist die Familie abgewandert? .....

5. Für welche Monate wurden von Italien nach dem 31. Dezember 1939 die Bezüge weitergezahlt? .....

In welcher Höhe für jeden Monat? .....

(Netto in Lire)

Von welcher Stelle wurden die Bezüge gezahlt? .....

6. Für welche Monate wurden die Bezüge von der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwanderer-  
stelle gezahlt? .....

In welcher Höhe für jeden Monat? .....

(Netto in Lire)

7. Hatte der Bedienstete am 1. Januar 1940 Schulden nach Artikel 8 der Vereinbarung? .....

Wie hoch sind die restlichen Verpflichtungen? .....

Wie hoch ist die bisher gezahlte monatliche Tilgungsrate? .....

Bezeichnung der etwa vorhandenen Schuldturkunden oder Belege .....

8. Bezeichnung des italienischen Versorgungsfonds, in dem der Bedienstete eingeschrieben war? .....

## **Umsiedlung von Volksdeutschen in das Deutsche Reich; Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis**

RdErl. d. RMdJ. v. 5. Februar 1940 — II S B 147/40 — 6839 a —

Mein nachstehendes Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom heutigen Tage zur Kenntnis und Beachtung.

An die  
nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände,  
sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Der Reichsminister des Innern**

II S B 147/40 — 6839 a

Berlin, den 5. Februar 1940.

### **Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltischen Ländern und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehemaligen Polnischen Staates**

I. Zur Erleichterung der Unterbringung derjenigen Volksdeutschen, die aus den Baltischen Ländern in das Deutsche Reich zurückgewandert sind und vor der Rückwanderung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben, wird im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister folgendes bestimmt:

1. Die Volksdeutschen, die als Beamte bisher in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben, sind, soweit nicht ihr Lebensalter oder sonst Dienstunfähigkeit dem entgegensteht, zunächst in eine ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechende Beamtenstelle zu übernehmen.

2. Die von diesen Volksdeutschen nach dem bisher für sie geltenden Recht für eine vergleichbare Beamtenstelle abgelegten Fachprüfungen gelten als vorgeschriebene oder übliche Prüfungen im Sinne des DVG. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Soweit Bestimmungen über Altersgrenzen der Einstellung entgegenstehen, wird für die genannten Fälle eine Ausnahme zugelassen.

3. (1) Bei der Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis ist das BDM. in den Eingangsstellen in Abweichung von den Vorschriften des Besoldungsges. und unabhängig von den etwaigen Vordienstzeiten in den Eingangsgruppen ihrer Laufbahn lediglich unter Zugrundelegung des Lebensalters wie folgt festzusetzen:

- a) im einfachen Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
- b) im mittleren Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist,
- c) im gehobenen Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist,
- d) im höheren Dienst auf den Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Soweit ein Beamter nicht in einer Eingangsstelle seiner Laufbahn, sondern in einer Beförderungsstelle angestellt wird, ist das BDM. zunächst in der Eingangsstelle nach den vorstehenden Grundsätzen und sodann in der Beförderungsstelle so festzusetzen, als ob der Beamte aus der Eingangsstelle am Tage seiner Übernahme in den Reichsdienst in die Beförderungsstelle übergetreten wäre. In Fällen, in denen sich aus der vorstehenden Regelung besondere Härten ergeben, ist die Entscheidung des RMdJ. einzuholen.

4. (1) Die Beamten im Vorbereitungsdienst sowie die außerplanmäßig angestellten Beamten erhalten Unterhaltszuschüsse oder Diäten nach den Bestimmungen des Reichsbesoldungsrechts.

(2) Zum Ausgleich von Härten sind die Dienstzeiten, die nach dem bisher für diese Volksdeutschen geltend gewesenen Recht als Beamtendienstzeiten galten, bei den Beamten im Vorbereitungsdienst auf

die Dauer des Vorbereitungsdienstes und bei außerplanmäßigen Beamten auf das DDA. oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen voll anzurechnen (Nr. 82 Abs. 1 BB.)\*). Bei der Anwendung der Vorschriften der Nr. 82 Abs. 2 BB. sind

- im mittleren Dienst ..... 1 Jahr,
- im gehobenen Dienst ..... 3 Jahre,
- im höheren Dienst ..... 3 Jahre, 5 Monate

für den Vorbereitungsdienst in Abzug zu bringen. Eine vor dem vollendeten 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit kann weder auf das DDA. noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden (Nr. 88 BB.).

5. Die nach dem bisher für die genannten Volksdeutschen geltenden Recht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten können in jedem Falle und in vollem Umfange gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 DBG. als ruhegehaltfähig angerechnet werden.

6. Soweit in ein deutsches Beamtenverhältnis berufene ehemalige Ruhestandsbeamte ihr bisheriges Ruhegehalt weitererkalten, sind die Dienstbezüge um den gleichen Betrag zu kürzen, so daß sie lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt ausgezahlt erhalten. Endgültige Regelung bleibt insoweit vorbehalten.

II. Die Bestimmungen unter I Nr. 1, 2 und 6 gelten entsprechend für die aus Wolhynien und Galizien zurückgewanderten Volksdeutschen. An die Stelle der Nr. 3 und 4 treten für sie die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 der VO. über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2489) und an die Stelle der Nr. 5 die Vorschriften des § 2 Nr. 8 aad.

An die Obersten Reichsbehörden.

In Vertretung  
Hfundtner

111a

Der Oberlandesgerichtspräsident

2010 — 6. 38. 14.

Stettin, den 30. Januar 1940.

An die  
Gauverwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront

Stettin

### Betreuung der baltendeutschen Rechtswahrer

Zur gefl. Kenntnissnahme teile ich mit, daß der Herr Reichsminister der Justiz durch Erlaß vom 21. Dezember 1939 — 2110 — VIa° 2452 — die Bezüge der baltendeutschen Rechtswahrer geregelt hat, die bei einer Justizbehörde beschäftigt werden. Nach diesem Erlaß erhalten die baltendeutschen Rechtswahrer vom Tage des Dienstantritts an, also auch schon während der unterrichtenden Beschäftigung, dieselben Bezüge wie die entsprechenden deutschen Beamten.

Die Höhe dieser Bezüge bewegt sich in folgenden Grenzen:

1. diejenigen baltendeutschen Rechtswahrer, die in dem Herkunftslande die Befähigung zum Richteramt noch nicht erworben hatten, erhalten
  - a) wenn sie ledig sind, monatlich 135 *R.M.*,
  - b) wenn sie verheiratet sind, monatlich 200 *R.M.*

Neben diesen Vergütungen werden die den deutschen Beamten zustehenden Kinderzuschläge gezahlt. Diese betragen für ein Kind 10 *R.M.*, für ein zweites Kind 20 *R.M.*, für ein drittes Kind 25 *R.M.*, für ein viertes und jedes weitere Kind 30 *R.M.*

2. Bei denjenigen baltendeutschen Rechtswahrern, die im Herkunftslande die Befähigung zum Richteramt erworben hatten, sind die Bezüge gestaffelt, und zwar
  - a) bei früheren Beamten nach dem Lebensalter,
  - b) bei früheren Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgehilfen und Notaren nach der seit Zulassung beim Landgericht (Bezirksgericht) zurückgelegten Rechtsanwaltszeit bzw. der Notarzeit.

Die Gehaltsätze bewegen sich bei einem ledigen Rechtswahrer zwischen 286,27 *R.M.* und 385,43 *R.M.* monatlich und bei einem kinderlos verheirateten Rechtswahrer zwischen 370,27 *R.M.* und 671,10 *R.M.*. Sind Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die Bezüge wie bei den unter 1 aufgeführten Rechtswahrern um die zu zahlenden Kinderzuschläge.

In den zu 2 genannten Sätzen ist ein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, der nach 4 Ortsklassen gestaffelt ist. Den angegebenen Beträgen ist der zweithöchste Wohnungsgeldzuschuß zugrunde gelegt, der wohl in den meisten Fällen in Betracht kommen wird. Bei den zu 1 und 2 angegebenen Sätzen handelt es sich um Bruttobeträge, bei denen die Gehaltskürzungen auf Grund der ersten bis dritten Kürzungsverordnung berücksichtigt sind.

F. d. R. d. A.:

gez. Unterschrift

//Obersturmführer

## Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse und Militärrenten der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 8. November 1939 A 5185 — 21071 IV

Die Verteilung der öffentlichen Versorgungslasten für die Volksdeutschen und die deutschen Reichsangehörigen, die auf Grund des »Abkommens über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939« aus Italien in das Deutsche Reich abwandern, ist zwischen der deutschen Regierung und der italienischen Regierung durch die »Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern, vom 22. Dezember 1939« geregelt worden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Oberkommando der Wehrmacht (Reichsverversorgung) folgendes an:

1. Es übernehmen
  - a) die Betreuung der Versorgungsempfänger aller Verwaltungen mit Ausnahme der Militärpensionäre, der Militärrentner und der Südbahn-Altpensionäre der Oberfinanzpräsident Wien in Wien,
  - b) die Betreuung der Militärpensionäre (Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen) das Versorgungsamt I in Wien,
  - c) die Betreuung der Militärrentnempfänger das Versorgungsamt Innsbruck,
  - d) die Betreuung der Südbahn-Altpensionäre die Reichsbahndirektion Wien.
2. Den zu 1 genannten Stellen werden die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlichen Unterlagen (Pensionsdekrete und ähnliche Nachweise, Fragebogen), soweit sie von den Versorgungsempfängern eingefordert werden können,
  - a) für die zur Zeit noch in Italien befindlichen volksdeutschen Versorgungsempfänger und Militärrentner von der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bozen (ADCuRSt.),
  - b) für die bereits im Deutschen Reich ansässigen Versorgungsempfänger und Militärrentner vom Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, oder der Behörde, bei der sie sich melden, unmittelbar zugeleitet werden.
3. Für die unter 2a genannten Versorgungsempfänger ist die Zahlung der Versorgungsbezüge vom Ersten des auf die Abwanderung folgenden Monats an aufzunehmen, für die unter 2b genannten Versorgungsempfänger sofort, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an. Über die genannten Fristen hinaus etwa von Italien oder der ADCuRSt. geleistete Zahlungen sind anzurechnen. Die Kosten sind zunächst voranschussweise zu buchen. Die endgültige Verbuchungsstelle wird noch mitgeteilt werden.
4. Der Tag der Abwanderung und die Anschrift des Versorgungsempfängers im Reich, an die die Zahlung künftig zu leisten ist, werden den unter 1 genannten Stellen von der ADCuRSt. mitgeteilt werden.
5. Die Höhe der vorerst zu leistenden Versorgungsbezüge richtet sich nach dem Bruttobetrag, der als Versorgungsbezug zuletzt von Italien gezahlt wurde. Er ist aus dem Pensionsbuch des Versorgungsempfängers oder aus sonstigen amtlichen Zahlungsausweisen festzustellen. Diese Unterlagen sind, soweit sie nicht bereits von der ADCuRSt. übersandt wurden, vom Pensions-

berechtigten selbst anzufordern. Die in Lire festgesetzten Bezüge sind zum Kurse von 4,50 Lire = 1 *RM* in Reichsmark umzurechnen. Ergeben sich hierbei Beträge, die wesentlich hinter den vergleichbaren Versorgungsbezügen nach deutschem Recht zurückbleiben, so sind zunächst angemessene Zuschüsse zu zahlen. Abzüge von den Versorgungsbezügen für Schulden, die der Versorgungsempfänger gegenüber dem früheren Dienstherrn unmittelbar oder deshalb hat, weil dieser für die Schulden haftete, sind auch weiterhin in den bisher festgesetzten Monatsraten einzubehalten, sofern die Schuld nicht inzwischen getilgt ist.

6. Die Versorgungsbezüge unterliegen der Besteuerung nach Reichsrecht.
7. Auf die Versorgungsberechtigten sind die »Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht« anzuwenden.

Zum Zwecke der Anforderung der amtlichen Unterlagen (Pensionsakten, Liquidierungsblätter usw.) für die den Abwandernden zustehenden Versorgungsbezüge — Artikel 13 der Vereinbarung vom 22. Dezember 1939 — übersendet mir der Oberfinanzpräsident Wien in Wien unmittelbar und die Versorgungsämter I Wien und Innsbruck über das Oberkommando der Wehrmacht (Reichsversorgung) zum 15. jedes Monats — erstmalig zum 15. März 1940 — Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben:

- a) Zu- und Vorname des übernommenen Versorgungsempfängers, letzter Wohnort in Italien,
- b) Bezeichnung der Staatlichen Verwaltung oder des italienischen Fonds, aus dem die Versorgungsbezüge in Italien gezahlt wurden,
- c) Tag der Abwanderung,
- d) Tag der Aufnahme der Pensionszahlung,
- e) Abkürzungen des italienischen Pensionsbuches oder des Pensionsdekrets (soweit möglich).

Auf Grund der bei der vorläufigen Zahlung der Versorgungsbezüge gesammelten Erfahrungen ist mir vom Oberfinanzpräsidenten Wien in Wien unmittelbar und von den Versorgungsämtern I Wien und Innsbruck durch das Oberkommando der Wehrmacht (Reichsversorgung) ein Vorschlag zu machen, auf welche Weise die Versorgungsbezüge der übernommenen Südtiroler Versorgungsempfänger endgültig den vergleichbaren Versorgungsbezügen nach Reichsrecht angepaßt werden können.

Nach der Vereinbarung vom 22. Dezember 1939 übernimmt das Reich auch die Versorgungsbezüge, die den Umsiedlern gegenüber den von der Darlehns- und Hinterlegungskasse verwalteten Fürsorgeinstituten zustehen. Welche Institute hierbei in Frage kommen, wird noch mitgeteilt werden.

Bei der Berechnung der etwa notwendig werdenden Zuschüsse zu den nach Ziffer 5 umgerechneten Lire-Pensionen und Militärrenten sind diesen die sich nach dem österreichischen Gehaltsgesetz ergebenden Versorgungsbezüge gegenüberzustellen. Die seit dem Anschluß der Ostmark ergangenen Verordnungen und Erlasse über Änderungen des österreichischen Versorgungsrechts sind dabei zu berücksichtigen. Hierbei ist vorläufig als ruhegehaltfähige Dienstzeit die von Italien für die Pensionsberechnung zugrunde gelegte Dienstzeit und als Ortsklasse die Ortsklasse B in Ansatz zu bringen.

Im Auftrag  
Weber

Der Reichsverkehrsminister

Berlin, den 8. Februar 1940.

52. 514 Pr/Südtirol

An die  
Reichsbahndirektion  
Wien

### Betreuung der Südtiroler Südbahn-Altpensionäre

Abschrift des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1940 — A 5185 — 923 IV — zur Kenntnis.

Nach Artikel 10 der zwischen der deutschen und der italienischen Regierung getroffenen »Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern, vom 22. Dezember 1939« wird die Regelung über die Versorgungsbezüge der ehemaligen Südbahngesellschaft, die in Artikel 17 des Südbahnabkommens von Rom vom 29. März 1923 enthalten ist, einstweilen nicht geändert. Italien wird deshalb die Bezüge dieser Versorgungsberechtigten auch nach ihrer Abwanderung nach Deutschland weiterzahlen. Dies gilt entsprechend auch für jene Südbahn-Altpensionäre, die bisher ihre Bezüge von Italien erhalten, aber ihren Wohnsitz bereits in Deutschland gehabt haben und entweder schon deutsche Reichsangehörige gewesen sind oder die deutsche Reichsangehörigkeit erst auf Grund des Abkommens über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 erworben haben.

Die Betreuung dieser Versorgungsempfänger geht auf die RVD, Wien über. Ihnen sind zunächst angemessene Vorschüsse in Höhe des ungefähren Unterschiedes zwischen den von Italien weitergezahlten Versorgungsbezügen und jenen Versorgungsbezügen zu zahlen, die ihnen als Südbahn-Altpensionären nach dem früheren österreichischen Recht zukommen würden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Die für den Vergleich erforderlichen Unterlagen (Pensionsdekret, Pensionsbuch usw.) sind vorerst vom Versorgungsberechtigten selbst einzufordern. Auf Grund dieser Unterlagen ist der Versorgungsbezug nach dem früheren österreichischen Recht annähernd festzusetzen. Dabei sind die seit dem Anschluß der Ostmark ergangenen Verordnungen und Erlasse über Änderungen des österreichischen Versorgungsrechts zu berücksichtigen. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist vorläufig die von Italien für die Pensionsberechnung zugrunde gelegte Dienstzeit und als Ortsklasse die Ortsklasse B (bzw. als 90 %) zugrunde zu legen. Die so ermittelten Versorgungsbezüge unterliegen der Besteuerung nach Reichsrecht. Auf sie sind auch die von Italien gezahlten Nettoversorgungsbezüge und die von diesen Bezügen einbehaltenen Schuldentilgungsraten u. dgl. aufzurechnen. Der verbleibende Betrag ist als Vorschuß zu zahlen. Die Vorschüsse sind so wie die Versorgungsbezüge der Südbahn-Altpensionäre zu buchen, jedoch gesondert zu führen, damit die Kosten jeweils festgestellt werden können.

Die endgültige Regelung bleibt für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Hierzu wird vor allem notwendig sein, die Personaldaten der Versorgungsempfänger aus den Personal- und Versorgungsakten festzustellen. Da die Akten von Italien nicht eingefordert werden können (die Zahlung der Versorgungsbezüge verbleibt nach dem Südbahnabkommen von Rom noch bei Italien), so werden die für die Pensionsbemessung erforderlichen Daten von den zuständigen italienischen Stellen mittels eines Fragebogens festzustellen sein. Es ist mir deshalb für jeden Versorgungsempfänger, dem nach diesem Erlaß Vorschüsse gezahlt werden, ein Fragebogen zu ermitteln, der von ihnen auf Grund der bei der vorläufigen Zahlung gesammelten Erfahrungen aufzustellen ist. In den Fragebogen sind die im Erlaß des Reichsministers der Finanzen auf Seite 3 unter a bis e angegebenen Daten jedenfalls aufzunehmen.

Im Auftrag  
gez. St h o f f

**Der Reichsverkehrsminister**

52. 514 Pr/Südtirol

Berlin, den 19. April 1940.

Telegrammbrief

An die  
Reichsbahndirektion Wien

**Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 8. Februar 1940 — gleicher Geschäftsnummer

I. Die Betreuung der Versorgungsempfänger der italienischen Staatsbahnen, die sich unter den rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen befinden, hat fortan die Reichsbahndirektion Wien durchzuführen als Abwicklungsstelle für das Reich. Soweit der Oberfinanzpräsident Wien in Wien auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1940 — A 5185 — 923 IV — an Versorgungsempfänger dieser Art bereits Pensionszahlungen leistet, ist wegen der Übernahme der weiteren Betreuung dieser Pensionäre das Erforderliche zu veranlassen.

II. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß an rückgewanderte Südtiroler Volksdeutsche, die im italienischen Staatsbahndienst gestanden haben und die als Deutsche nachweisbar wegen ihres Volkstums, wegen Nichtbeherrschung der italienischen Sprache oder aus ähnlichen Gründen ohne Versorgungsansprüche entlassen worden sind, vorläufig Unterstützungen gezahlt werden, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit oder wegen ihres Alters nicht mehr in den Reichsbahndienst übernommen werden können. Die Unterstützungen sind dabei in annähernder Höhe der Versorgungsbezüge festzusetzen, die den Bediensteten zugestanden hätten, wenn sie in österreichischen Diensten verblieben oder nach früherem österreichischem Recht in den Ruhestand versetzt worden wären. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß der Bedienstete bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hatte, spätestens jedoch bis zu seinem Tode oder bis zum 30. September 1938, im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen ist.

Zuständig für die Entscheidung in Fällen dieser Art ist die RBD. Wien.

Im Auftrag  
gez. Dsthoff

**Der Reichsverkehrsminister**

52. 514 Pr/Ö

Berlin, den 20. Juli 1940.

An die  
Reichsbahndirektion Wien

**Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge der rückwandernden Südtiroler Volksdeutschen**

Auf den Bericht vom 10. Juli 1940. 5 B — 522/40 Pr/Südtirol —

Um zu verhindern, daß die abgewanderten Südbahn-Versorgungsempfänger dadurch in Not geraten, daß Italien ihre bisherigen Versorgungsbezüge nach ihrer Abwanderung nicht weiterzahlt, ermächtige ich Sie, diesen Versorgungsempfängern angemessene Vorschüsse in annähernder Höhe der vollen Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihnen als Südbahn-Altpensionären nach dem früheren österreichischen Recht zukommen würden. Im übrigen ist bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge mein Erlaß vom 8. Februar 1940 — 52. 514 Pr/Südtirol — zu beachten. Vor der Zahlung der vollen Versorgungsbezüge ist von dem Versorgungsempfänger eine Erklärung abzuverlangen, worin er sich verpflichtet, alle Zahlungen an Versorgungsbezügen, die ihm von den italienischen Zahlstellen vom Tage seiner Abwanderung ab zukommen, dem Pensionsbüro der RBD. Wien mitzuteilen und die Beträge unverzüglich der Hauptkasse der RBD. Wien einzuzahlen.

Im Auftrag  
gez. Klein

Der Reichsminister der Finanzen

A 5186 — 257 IV 2. Ang.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern

II SB 217/40 6839a

### Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltikländern, aus Galizien und Wolhynien

Personen, die am Tag der Abwanderung in das Reich Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge sowie Gnadenbezüge) aus einem Zivil- oder Militärdienstverhältnis oder als Militärrentner gegenüber den baltischen Staaten oder dem ehemaligen polnischen Staat, deren Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten, sollen ihre Versorgungsbezüge nach der Abwanderung von Dienststellen im Reich erhalten. Über den in Betracht kommenden Personenkreis liegen zur Zeit zuverlässige zahlenmäßige Unterlagen noch nicht vor. Die in Fürsorge zu nehmenden Personen befinden sich zum größten Teil noch in den vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, im Ostraum eingerichteten Sammellagern; ein kleinerer Teil ist aus den Sammellagern bereits ausgeschieden und in Arbeitsstellen eingewiesen, die sich in den verschiedensten Reichsgebieten, insbesondere in den neuen Reichsgauen, befinden. Sie genießen, solange sie sich in den Sammellagern befinden, die vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, ausgehende Fürsorge und nach Entlassung aus den Sammellagern eine besondere Fürsorge auf Grund des in Abschrift beigefügten Erlasses des Reichsministers des Innern vom 9. Januar 1940

IV WI 5/40

7230

durch die Stadt- und Landkreise des Aufenthaltsorts.

Diese Fürsorge stellt nur eine **vorläufige** Maßnahme dar. Sie endet, sobald eine selbständige Wirtschaftsführung der Umsiedler gewährleistet ist. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten deutschen Pensionsregelungsbehörden zugewiesen werden. Sie werden daher, soweit sie sich noch in der Sammelbetreuung befinden, von den Dienststellen des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, und nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung von den die Betreuung ausübenden Stadt- und Landkreisen den nachstehend genannten Behörden angemeldet werden. Der Anmeldebogen werden der Rückkehrerausweis und die in den Händen der Betreuten befindlichen Unterlagen über die Höhe der Versorgungsansprüche beigefügt werden.

Es sind anzumelden:

- a) Postpensionäre bei der Reichspostdirektion Berlin in Berlin-Charlottenburg 5,
- b) Eisenbahn-pensionäre bei der Reichsbahndirektion in Königsberg,
- c) Justizpensionäre bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin,
- d) Hochschul-pensionäre bei dem Kurator der Universität in Königsberg,
- e) Finanzbeamte im Ruhestand (Sollverwaltung und Steuerverwaltung) bei dem Oberfinanzpräsidenten Ostpreußen in Königsberg,
- f) Militär-pensionäre bei dem Versorgungsamt V in Berlin-Schöneberg,
- g) Militärrentner bei den Sonderbeauftragten des Oberkommandos der Wehrmacht (Reichsver-sorgung) in Danzig, Posen und Kattowik,
- h) Pensionäre des sonstigen Staatsdienstes, soweit nicht unter a bis g aufgeführt, sowie des Schul- und Gemeindegeldienstes bei dem Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Königsberg.

Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen von Beamten und Pensionären und für die Empfänger von Gnadenunterstützungen.

114a

Wir bitten, im Einvernehmen mit dem Reichsführer *SS*, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, die bezeichneten Dienststellen anzuweisen, laufende Unterstützungen nach den folgenden Richtlinien zu gewähren:

1. Die Versorgungsberechtigten erhalten ihre bisherigen Nettobezüge, die sich in der Regel aus den Postanweisungen- oder Zahlkartenabschnitten oder aus sonstigen bedenkenfreien Zahlungsanweisungen ergeben, in monatlichen Raten im voraus in Reichsmark ausgezahlt. Dabei werden auf

Estrikronen lautende Bezüge zum Kurse von 0,80 <i>RM</i> .....	= 1 <i>ekr</i> ,
Lat " " " " " 0,60 " .....	= 1 <i>Lat</i> ,
Sloty " " " " " 0,50 " .....	= 1 <i>Sl</i> .

umgerechnet. Die Beträge sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

2. Die laufenden Unterstützungen unterliegen nicht der Lohnsteuer und Bürgersteuer und etwaigen Kriegszuschlägen.
3. Die Zahlung erfolgt auf Grund der vorzulegenden Pensions- oder Bewilligungsverfügungen. In Zweifelsfällen oder beim Fehlen ausreichender Unterlagen kann eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verlangt werden.
4. Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Sie beginnt am Tag des Ausscheidens aus der Sammelbetreuung. Bei Berechnung des auf den Monatsrest entfallenden Teils der Unterstützungen ist jeder Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Der 31. eines jeden Monats bleibt demnach außer Betracht. In Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezahlt. Beim Zusammenzählen mehrerer Dienstzeiten werden 30 Tage als 1 Monat gerechnet.
5. Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Zahlung von Unterstützungen einzustellen. Wegen der Berechnung des auf den Monatsrest entfallenden Teils der Unterstützung gilt vorstehende Ziffer 4.
6. Veränderungen im Familienstand, die nach Ziffer 7 eine Neu Festsetzung der Versorgungsbezüge bedingen würden, sind bei der Auszahlung von Unterstützungen zu berücksichtigen. Den Versorgungsberechtigten ist deshalb aufzugeben, jede Veränderung in ihrem Familienstand unverzüglich anzuzeigen. Für die Gewährung von Kinderzuschlägen (Beginn und Ende, aber nicht Höhe) sind die deutschen Grundsätze anzuwenden.
7. Um die Berechnung der Unterstützungszahlungen nach Möglichkeit zu vereinfachen, bestimmen wir hierzu folgendes:
  - a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, so erhält seine Witwe vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats ab eine Witwengeldunterstützung in Höhe von 60 v. H. der bisherigen Versorgungsbezüge des Ehemannes. Stirbt eine Witwe, so fällt das Witwengeld mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Monats ab weg; gleiches gilt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.
  - b) Waisengelder sind nur bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das waisengeldberechtigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Stirbt ein Ruhestandsbeamter, so sind Waisengelder an Halbwaisen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Witwenpension, an Vollwaisen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Witwenpension zu zahlen. Witwenpension und Waisengelder dürfen jedoch die Höhe der Versorgungsbezüge des verstorbenen Beamten nicht übersteigen.
  - c) Wegen der Berechnung der Unterstützungszahlungen für Militärrentner ergeben Sonderbestimmungen durch das Oberkommando der Wehrmacht (Reichsversorgung).
8. Die laufenden Unterstützungen gehen den Leistungen aus der Umsiedler-Kreisfürsorge vor. Die leistenden Dienststellen haben den Stadt- und Landkreisen des Aufenthaltsorts die Höhe der gezahlten Unterstützungen anzuzeigen.

Wir bitten, die oben unter a bis h aufgeführten Betreuungsstellen anzuweisen, dem Reichsminister der Finanzen zum 15. jedes Monats die Zahl der Betreuten und die Höhe der gezahlten Unterstützungen nach anliegendem Muster anzuzeigen. Die Anzeige bitten wir, erstmalig zum 15. März 1940 vorlegen zu lassen.

Die Kosten sind zunächst vorschußweise zu verbuchen. Wegen Erstattung der Ausgaben erfolgt weitere Mitteilung durch den Reichsminister der Finanzen.

Dieser Erlass wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

Zusatz für den Reichsführer **44**, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums:

Wir bitten, die Ihnen unterstellten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Zusatz für den Reichsminister des Innern:

Wir bitten, die Stadt- und Landkreise zu benachrichtigen.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung  
Reinhardt

Der Reichsminister der Finanzen

A 1301/39 — 161 I

Berlin, den 15. April 1940.

### Verbuchungsstelle für Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Balkenländern, Galizien und Wolhynien

Im Nachgang zu dem gemeinsamen Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Januar 1940 — A 5186 — 257 IV 2. Ang. — (RWB. 1940 S. 23 Nr. 3342) — II SB 217/40 6839a

Die als Unterstützungen an die Versorgungsempfänger aus den Balkenländern, Galizien und Wolhynien im Rechnungsjahre 1939 zunächst vorschußweise gezahlten Beträge bitte ich außerplanmäßig im Einzelplan XVII hinter dem letzten Kapitel der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 unter Zweckbestimmung: »Überleitungsbezüge an Versorgungsempfänger aus den Balkenländern, Galizien und Wolhynien« als Ausgabe zu buchen. Ich bitte um möglichst rasche Abwicklung der Vorschußzahlungen.

Die Benennung der Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1940 behalte ich mir vor. Die ab April 1940 anfallenden Kosten sind daher bis auf weiteres vorschußweise zu buchen.

Dieser Erlass wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrag  
Menzel

Der Reichsminister des Innern

II SB 1053/40

6839a

Berlin, den 3. Mai 1940.

An die  
Deutsche Evangelische Kirche  
— Kirchenkanzlei —  
Berlin-Charlottenburg 2  
Marchstr. 2

durch

den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

**Pensionszahlungen an die deutschen evangelischen Ruhestandsgeistlichen  
und Pfarrhinterbliebenen aus den Baltikländern, aus Galizien und Wolhynien**

Ihr Schreiben vom 21. Februar 1940 — R. R. VI. 159/40 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf die aus den Baltikländern, aus Galizien und Wolhynien abgewanderten Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen die Grundsätze des Erlasses vom 20. Januar 1940 — R. R. VI. S. 23 und R. R. VI. S. 283 — entsprechend angewandt werden mit der Maßgabe, daß die Betreuung dieses Personenkreises, insbesondere die Zahlungen der laufenden Unterstützungen durch Sie erfolgt. Die erforderlichen Mittel werden Ihnen vom Reichsminister der Finanzen vorbehaltlich der späteren endgültigen Regelung zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte Sie deshalb, wegen der Durchführung der Betreuung das Erforderliche zu veranlassen und dem Reichsminister der Finanzen zum 15. jedes Monats die Zahl der Betreuten und die Höhe der gezahlten Unterstützungen nach dem Muster des Erlasses vom 20. Januar 1940 über den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten anzuzeigen, und zwar erstmalig zum 15. Mai 1940.

Ich nehme an, daß die hiernach von Ihnen zu betreuenden Volksdeutschen Ihnen im einzelnen bekannt sind und daß es Ihnen deshalb möglich ist, die Stadt- und Landkreise, in deren Betreuung sie bisher gestanden haben, von dem Übergang der Betreuung auf Sie im einzelnen in Kenntnis zu setzen; andernfalls bitte ich um weitere Mitteilung.

An den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisaufnahme auf Ihr Schreiben vom 11. März 1940 — I 20492 II, III —. Ich darf um Weiterleitung des anliegenden Schreibens an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei bitten.

Ihrer Auffassung, daß die Pensionsempfänger der evangelischen Kirchen unter Buchstabe h des Erlasses vom 20. Januar 1940 fallen, vermag ich mich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nicht anzuschließen, da unter Buchstabe h nur Pensionäre und Hinterbliebene des Staatsdienstes, des Schuldienstes und des Gemeindedienstes, nicht aber auch die Pensionäre sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen.

An den Herrn Reichsminister der Finanzen

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

An den Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Rurfürstendamm 142/143

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisaufnahme. Auf die mündliche Besprechung nehme ich Bezug.

Im Auftrag  
gez. Seel

Der Reichsminister der Finanzen  
A 5186 — 7160 IV

Berlin, den 24. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern  
II SB 2556.40  
6839a

### Unterstützung an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien

Im Anschluß an den gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 20. Januar 1940 (RWB. S. 23)

Vor dem Beginn der Umsiedlungsaktion in das Reichsgebiet zurückgekehrte Personen, die Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge) aus einem Zivil- oder Militärdienstverhältnis oder als Militärrentner gegenüber den baltischen Staaten oder dem ehemaligen polnischen Staat, deren Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten und denen diese Bezüge von den ausländischen Zahlstellen in das Reichsgebiet überwiesen wurden, können nach dem obengenannten Runderlaß vom 20. Januar 1940 betreut werden. Voraussetzung ist, daß die Versorgungsempfänger im Zuge der Umsiedlungsaktion die Reichsangehörigkeit unter Verlust der fremden Staatsangehörigkeit erworben haben.

Dieser Erlaß wird im Reichsbefehlsblatt veröffentlicht werden.

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Bommel

Im Auftrag  
Weber

Der Reichsminister der Finanzen  
A 5186 — 8423 IV 2. Ang.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsminister des Innern  
II SB 2907/40  
6839 a

### Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien

Im Anschluß an mein Schreiben vom 25. Juni 1940 — A 5186 — 8423 IV —

Auf Grund der in der Ressortbesprechung vom 28. Juni 1940 gefaßten Beschlüsse werden die in dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Januar 1940 (RWB. S. 23) aufgestellten Richtlinien für die Zahlung von laufenden Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Unterstützungen werden nur auf Antrag und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Die Gewährung der Unterstützungen setzt Würdigkeit des Empfängers voraus.
2. Die Höhe der Unterstützungen ist wie folgt festzusetzen:
  - a) Auszugehen ist von den bisherigen Bruttobezügen, abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen u. ä.) entfallenden Teils dieser Bezüge. Dabei werden auf

Eftikronen lautende Bezüge zum Kurse von 0,80 R.M. ....	= 1 eft.,
Lat lautende Bezüge zum Kurse von 0,60 R.M. ....	= 1 Lat,
Zloty lautende Bezüge zum Kurse von 0,50 R.M. ....	= 1 Zl.

umgerechnet. Die Beträge sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

- b) Zu den nach a sich ergebenden Beträgen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. gewährt. Ergeben sich auch dann noch Beträge, die hinter den vergleichbaren Bezügen (ausschließlich Kinderzuschläge) vergleichbarer Altreichspensionäre zurückbleiben, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages ein angemessener Zuschuß gewährt werden. Die Entscheidung trifft die sachlich zuständige Reichsbehörde, in Zweifelsfällen die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
- c) Ferner wird für jedes — bei einer sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Reichsbefoldungsrechts — kinderzuschlagberechtignte Kind ein einheitlicher Kinderzuschlag von je 20 *R.M.* monatlich gewährt.
- d) Die sich nach a bis c ergebenden Beträge unterliegen der Lohnsteuer, der Bürgersteuer sowie etwaigen Kriegszuschlägen nach Reichsrecht.
3. Die Zahlung erfolgt auf Grund der von den Berechtigten vorzulegenden Pensions- oder Bewilligungsverfügungen. In Zweifelsfällen oder beim Fehlen ausreichender Unterlagen kann eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verlangt werden.
4. Die Zahlung beginnt am Tage des Ausscheidens aus der Sammelbetreuung. Bei Berechnung des auf den Monatsrest entfallenden Teils der Unterstützung ist jeder Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Der 31. eines jeden Monats bleibt demnach außer Betracht. In Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Dienstzeiten werden 30 Tage als 1 Monat gerechnet.
5. Veränderungen im Familienstand, die nach Ziffer 7 eine Neu Festsetzung der Versorgungsbezüge bedingen würden, sind bei der Festsetzung der Unterstützungen zu berücksichtigen. Den Versorgungsberechtigten ist deshalb aufzugeben, jede Veränderung in ihrem Familienstand unverzüglich anzuzeigen. Für die Gewährung von Kinderzuschlägen (Beginn und Ende, aber nicht Höhe) sind die deutschen Grundsätze anzuwenden.
6. Um die Berechnung der Unterstützungszahlungen nach Möglichkeit zu vereinfachen, bestimmen wir hierzu folgendes:
- a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, so erhält seine Witwe vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats an eine Witwengeldunterstützung in Höhe von 60 v. H. der bisherigen Unterstützungsbezüge des Ehemannes. Stirbt eine Witwe, so fällt das Witwengeld mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Monats an weg; gleiches gilt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.
- b) Waisengelder sind nur bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das waisengeldberechtigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Stirbt ein Ruhestandsbeamter, so sind Waisengelder an Halbweisen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Witwengeldunterstützung, an Vollweisen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Witwengeldunterstützung zu zahlen. Witwengeldunterstützung und Waisengelder dürfen zusammen die Höhe der Unterstützungsbezüge des verstorbenen Beamten nicht übersteigen.
- c) Die an Stelle von Versorgungsbezügen gewährte Unterstützung darf nicht hinter 64 *R.M.* monatlich und die an Stelle von Witwengeld gewährte Unterstützung darf nicht hinter 32 *R.M.* monatlich zurückbleiben. Kinderzuschläge werden daneben gezahlt.
7. Zur Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften des DVG., insbesondere die Bestimmungen der § 127 ff. DVG. über das Ruhen der Versorgungsbezüge sinngemäß anzuwenden.
8. Wegen der Berechnung der Unterstützungszahlungen für Militärrentner ergehen Sonderbestimmungen durch das Oberkommando der Wehrmacht (Reichsversorgung).
9. Die laufenden Unterstützungen gehen den Leistungen aus der Umsiedler-Kreisfürsorge vor. Die leistenden Dienststellen haben den Stadt- und Landreisen des Aufenthaltsorts die Höhe der gezahlten Unterstützungen anzuzeigen.

10. Ehemaligen Beamten usw. aus den Baltikländern, aus Galizien und Wolhynien, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder kurz vor der Erreichung stehen oder die wegen Krankheit dauernd arbeitsunfähig sind oder werden, können laufende Unterstüzungen nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien durch die obersten Reichsbehörden auf der Grundlage von 75 v. H. der bisherigen Bruttodienstbezüge (abzüglich des auf Kinderzulagen entfallenden Teils dieser Bezüge) bewilligt werden. Für die Berechnung der Unterstüzung gilt im übrigen Ziffer 2.
11. Rückwanderern, die sich in beamtenähnlichen Stellungen befunden haben, aber keinen Versorgungsanspruch selbst hatten, insbesondere solche, die bei einer deutschen Vereinigung oder einem deutschen Verband mit einem Aufgabekreis, der dem einer öffentlichen Körperschaft gleich zu achten ist, tätig waren, sowie solche Rückwanderer, die an Stelle eines Versorgungsanspruchs von einer deutschen Vereinigung oder einem deutschen Verband eine laufende Unterstüzung (Rente, Pension) erhalten oder im Falle der Dienstunfähigkeit erhalten hätten, darf Unterstüzung nach vorstehenden Richtlinien durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bewilligt werden, wenn sie wegen Krankheit oder wegen einer auf ihrem Lebensalter beruhenden mangelnden Leistungsfähigkeit nicht mehr arbeitsfähig sind.
12. In Fällen, in denen nachweisbar ein ehemaliger Beamter usw. deutscher Volkszugehörigkeit in den Baltikländern, Galizien und Wolhynien wegen seines Deutschtums hinsichtlich der Höhe seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge zurückgesetzt oder seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge für verlustig erklärt worden ist oder ihm solche im Zusammenhang mit der Errichtung der baltischen Länder oder des ehemaligen Polens nach dem Weltkriege versagt worden sind, können die obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Versorgungsbezüge angemessen erhöhen oder, sofern bisher überhaupt keine Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, Versorgungsbezüge neu bewilligen.

Vorstehende Regelung gilt mit Wirkung ab 1. April 1940.

Dieser Erlaß wird im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag  
Bommel

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Weber

Der Reichsminister der Finanzen

A 5186 — 12089 IV 3. Ang.

Berlin, den 15. Oktober 1940.

### Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltikländern, aus Galizien und Wolhynien

Gemeinsamer Rundverlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern  
vom 8. August 1940 (RWB. S. 210)

Ich bin damit einverstanden, daß den Rückwanderern aus den Baltikländern usw., die Versorgungsbezüge erhalten, in gleicher Weise wie Versorgungsberechtigten des Reichs Unterstüzungen und Notstandsbeihilfen nach Maßgabe der Beihilfengrundsätze bewilligt werden.

Für die Buchung der gezahlten Beträge gilt mein Rundschreiben vom 15. April 1940 — A 1301/39 — 161 I — (RWB. S. 119).

Im Auftrag  
Weber

Der Reichsminister des Innern

IV d 6264/39  
3525

Berlin, den 29. November 1939

An die Regierungen der Hochschulländer  
(auch Ostmark)

### Zulassung volksdeutscher Studierender der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie zu den Prüfungen

(1) Gesuche von volksdeutschen, aus ehemals polnischem Gebiet stammenden oder in das Deutsche Reich zurückgeführten Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie um Anrechnung früherer Studien und sonstigen Ausbildungszeiten und Prüfungen sind mit größtem Wohlwollen zu behandeln, wenn sich die Gesuchsteller in einwandfreier Weise als Volksdeutsche ausweisen.

(2) Die bisher genossene Ausbildung ist nach Möglichkeit voll anzurechnen. Drei ausländische Trimester sind dabei zwei deutschen Semestern gleich zu setzen. Ebenso sind bereits abgelegte Prüfungen und Teile von Prüfungen anzurechnen.

(3) Die Antragsteller haben ihre Angaben durch Zeugnisse und Studiennachweise zu belegen. Auf die Beibringung dieser Zeugnisse und Nachweise sowie auch der Abstammungsnachweise kann verzichtet werden, wenn die Antragsteller in glaubhafter Weise darlegen und die ausdrückliche schriftliche Versicherung abgeben, daß sie ohne ihr Verschulden nicht in der Lage sind, die Urkunden vorzulegen. Urkunden, die angeblich von der Universität in Posen zurückbehalten sein sollen, können von dort durch Vermittelung des Reichsstatthalters in Posen angefordert werden. Falls es angebracht erscheint, kann durch eine kurze formlose Prüfung nachgeprüft werden, ob der Ausbildungsstand des Antragstellers seinen Angaben entspricht.

(4) Studierenden, die unter Verzicht auf einen vollständigen Nachweis über ihren bisherigen Ausbildungsgang zu Prüfungen zugelassen worden sind, sind die Prüfungszeugnisse so lange vorzuenthalten, bis die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweise nachträglich vollzählig erbracht worden sind oder endgültig festgestellt worden ist, daß sie nicht beigebracht werden können.

(5) Bestellungen (Approbation) der hier in Frage kommenden Kandidaten können nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

In Vertretung  
gez. Dr. Conti

**Der Reichsführer **SS**  
Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums**

Berlin, den 2. Januar 1940.

### **Anordnung 12/II**

1. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 beauftrage ich die Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.« mit der Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Aufnahme und Bearbeitung des gesamten dinglichen und geistigen Kulturgutes aller umzusiedelnden Volksdeutschen,
- b) Aufnahme und Bearbeitung aller vor- und frühgeschichtlichen sowie volkstümlichen Fragen in den neuen Ostgebieten.

2. Die Durchführung dieser Aufgaben hat nach den vom Leiter meiner Dienststelle, **SS**-Brigadeführer Greifelt, erteilten Weisungen zu erfolgen, der auch der Ahnenerbe-Stiftung die für diese Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wird.

gez. S. Himmler

**Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung**

Berlin, den 10. April 1940.

WJ 910

An  
.....

### **Anrechnung von Auslandssemestern rückgeführter volksdeutscher Studenten**

Mir erscheint es erforderlich, daß bei der Anrechnung der obengenannten Studenten aus den Baltischen Ländern und den vormals polnischen Gebieten auf die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Semesterzahl weitgehend wohlwollend verfahren wird. Bei besonders gelagerten Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

5 Abdrucke.

Im Auftrage  
gez. Menzel

Der Reichsminister der Finanzen

Wis 3004 — 7 I

Berlin, den 20. Juni 1940.

Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin

**Bereitstellung von Mitteln zur vorübergehenden Sicherstellung aus den baltischen  
Ländern, aus Galizien und Wolhynien zurückgeführter volksdeutscher  
Hochschullehrer und Assistenten**

In Ihrem Schreiben vom 17. April 1940 unterscheiden Sie drei Gruppen von zurückgeführten volksdeutschen Hochschullehrern und Assistenten aus den Baltikländern usw.,

- a) Hochschullehrer und Assistenten, die auf Grund der Anordnung des Führers zur Vorbereitung und Planung der Universität Posen bereits jetzt in Posen eingesetzt werden können,
- b) Hochschullehrer und Assistenten, die an wissenschaftlichen Hochschulen des Reichs zunächst vorübergehend als Vertreter von zum Wehrdienst eingezogenen Lehrkräften beschäftigt werden,
- c) Hochschullehrer und Assistenten, deren künftige Verwendung noch nicht geklärt ist und die noch nicht beschäftigt werden.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die unter a und b genannten Hochschullehrer und Assistenten, die noch nicht in das Beamtenverhältnis berufen sind, zunächst in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis zu beschäftigen und ihnen eine außertarifliche Vergütung bis zu der ungefähren Höhe der Bezüge zu gewähren, die sie als beamtete Hochschullehrer und Assistenten im Reichsdienst erhalten würden. Dabei wäre von einem VDM. oder DDM. entsprechend dem Lebensalter auszugehen. Die Festsetzung der Lebensaltersgrenze für den Beginn der VDM.- oder DDM.-Berechnung bleibt in Ihr Ermessen gestellt. M. E. darf jedoch für das VDM. der Hochschullehrer im **günstigsten Fall** der Erste des Monats, in dem das 32. Lebensjahr vollendet ist, und für das DDM. der Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten im **günstigsten Fall** der Erste des Monats, in dem das 26. Lebensjahr vollendet ist, zugrunde gelegt werden.

Wenn Volksdeutsche aus den Baltikländern usw. als Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten in ein deutsches Beamtenverhältnis übernommen sind, richtet sich ihre Besoldung nach dem Erlass vom 5. Februar 1940 (RWB. S. 94). Auch hierbei kann aber das VDM. der Hochschul'lehrer erst mit dem Ersten des Monats, in dem das 32. Lebensjahr vollendet ist, und das DDM. der Assistenten erst mit dem Ersten des Monats, in dem das 26. Lebensjahr vollendet ist, beginnen. Ich stelle Ihnen anheim, insoweit für die Hochschulverwaltung eine ergänzende Regelung im Einvernehmen mit mir zu treffen.

Die vormaligen Wissenschaftler aus den Baltikländern usw., die noch nicht wiederbeschäftigt werden und nicht Versorgungsempfänger sind, wären bis zu ihrer Unterbringung im öffentlichen Dienst grundsätzlich an die Umsiedler-Kreisfürsorge zu verweisen. Ich erhebe jedoch ausnahmsweise keine Bedenken dagegen, daß ihnen an Stelle der Umsiedler-Kreisfürsorge aus Mitteln des Reichserziehungsministeriums laufende Unterstützungen gewährt werden, insoweit und solange sie gleichzeitig wissenschaftliche Aufträge erhalten. Diese Unterstützungen dürfen aber nicht höher sein als die Bezüge aus dem früheren Dienstverhältnis, umgerechnet in Reichsmark nach den gleichen Kursen, die in dem Erlass vom 20. Januar 1940 (RWB. S. 23) für die Umrechnung der Versorgungsbezüge festgesetzt sind.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zunächst bis längstens 30. September 1940 die Beihilfen in der jetzigen Höhe (75 v. H. der Märzbeträge) weitergezahlt werden. In dem Fall, in dem eine besondere wirtschaftliche Notlage vorliegt, kann ausnahmsweise die Beihilfe bis zur Höhe der Bezüge aus dem früheren Beamtenverhältnis erhöht werden, umgerechnet in Reichsmark nach den gleichen Kursen, die in dem Erlaß vom 20. Januar 1940 (RWB. S. 23) für die Umrechnung der Versorgungsbezüge festgesetzt sind. Eine diesen Höchstbetrag übersteigende Beihilfe kann nicht zugelassen werden. Wegen Ausbringung des hiernach erforderlichen Betrages im Haushaltsplan 1940 sehe ich Ihrem Antrag entgegen und bitte, bis zur endgültigen Feststellung des Haushaltsplans 1940 die entstehenden Ausgaben zunächst voranschussweise buchen zu lassen.

Im Auftrag  
gez. v. Manteuffel

Der Reichsführer **SS**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 16. Dezember 1939.

Der Reichskommissar für die  
Festigung des deutschen Volkstums

S I V 1 Nr. 844 III/39 — 151 — Sdb. P.

Geilrunderlaß

An

**Verfahren bei der Beschlagnahme  
von Kunstgegenständen, Archiven, Dokumenten, Sammlungen usw.**

**I.**

Die Haupttreuhandstelle Ost hat die folgende Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939 erlassen:

- I. Im Interesse der Festigung deutschen Volkstums und der Reichsverteidigung werden alle unter Ziffer II dieser Beschlagnahmeverfügung genannten Gegenstände, die in den durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 Bestandteil des Reiches gewordenen Gebieten belegen sind, ebenso wie diejenigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete zugunsten des Deutschen Reiches zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt, soweit sie nicht Reichsdeutschen oder Volksdeutschen gehören oder Reichsdeutsche oder Volksdeutsche zu mehr als 75 v. H. Eigentumsrecht an ihnen besitzen. Insbesondere werden beschlagnahmt alle unter Ziffer II aufgeführten Gegenstände, die sich in Archiven, Museen, öffentlichen Sammlungen und privaten polnischen und jüdischen Händen befinden und an deren Sicherstellung und sachgemäßer Behandlung ein deutsches Interesse besteht.
- II.
  1. Geschichtliche und vorgeschichtliche Gegenstände, Urkunden, Bücher, Dokumente, die für die Behandlung des kulturgeschichtlichen und öffentlichen Lebens, insbesondere für die Frage des deutschen Anteils an dem historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes von Bedeutung sind, sowie Dokumente, die für die Zeitgeschichte Wichtigkeit haben;
  2. künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Möbel, Teppiche, Kristalle, Bücher u. dgl.;
  3. Einrichtungs- und Schmuckgegenstände aus edlen Metallen.
- III. Gleichzeitig wird die kommissarische Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände angeordnet und einem Beauftragten des Präsidenten der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.«, Berlin-Dahlem, Nücklerstraße 16, die Generaltreuhanderschaft mit der Befugnis übertragen, von sich aus Treuhänder und Unterbevollmächtigte zu bestellen und mit dem Recht, alle Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände erforderlich sind, zu treffen.
- IV. Soweit durch Behörden und Organe des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei und des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vor Erlaß dieser Beschlagnahmeverfügung Gegenstände beschlagnahmt wurden, werden diese Beschlagnahmen hiermit bestätigt. Sie gelten als zugunsten des Deutschen Reiches zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erfolgt.

- V. Die zur Erfassung der übernommenen Werte üblichen Vorbrücke sind der Haupttreuhandsstelle Ost zu gegebener Zeit zu übermitteln.
- VI. Die Beschlagnahmeverfügung ergeht auf Grund des Erlasses des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 19. Oktober 1939 — St. W. Dev. 9547 —.

Diese Verfügung ist durch eine weitere Beschlagnahmeverfügung vom 5. Dezember 1939 in folgender Weise erweitert worden:

Ziffer II meiner Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939, betr. die Beschlagnahme von künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvollen Gegenständen, wird wie folgt ergänzt:

4. Alle Gegenstände und insbesondere Apparaturen mit Zubehör, die dazu dienen, die Materialien und Sammlungen in ihrer wissenschaftlichen Erschließung zu erhalten (konservieren), zu entwickeln, zu fördern und zu verwahren. Hierunter fallen auch Gegenstände rein naturwissenschaftlichen, medizinischen, technischen und landwirtschaftlichen, also nicht nur angewandten Charakters.
5. Waffen, Kostüme, Trachten, Musikinstrumente, Münzen, Briefmarken und ähnliche Sammlungen.
6. Alle unter Ziffer 1 bis 5 bisher aufgeführten Gegenstände, soweit sie sich auch in allen Schulen befinden, insbesondere in Hoch-, Mittel- und Fachschulen.

## II.

Ich ersuche, die hiernach erforderlichen Beschlagnahmen unverzüglich durchzuführen. Je 1 Durchschlag des Beschlagnahmeverfüllungsprotokolls ist zu senden an

1. das Reichssicherheitshauptamt,
2. den Prof. Dr. Heinrich Harmanz, Berlin-Dahlem, Pücklerstraße 16, der als Beauftragter des Präsidenten der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.«, Berlin-Dahlem, zum Generaltreuhänder für diese Vermögenswerte ernannt worden ist. Sein Vertreter ist der Geschäftsführer der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Das Ahnenerbe e. V.«, Berlin-Dahlem, Sturmbannführer Wolfram Sievers.

## III.

Soweit es sich um Archive, Dokumente und Bibliotheken handelt, ist vor Abgabe an das »Ahnenerbe e. V.« nähere Weisung des Reichssicherheitshauptamtes abzuwarten. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die beschlagnahmten Archive, Kunstgegenstände usw. in geeigneten Räumen sichergestellt werden.

gez. H. Himmler

Ministerpräsident  
Generalfeldmarschall Göring  
Beauftragter für den Vierjahresplan  
Vorsitzender  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Haupttreuhandstelle Ost  
GV/Ost/1176/40—Ga./He.

Berlin, den 21. Juni 1940.

### Beschlagnahme von Kunst-, Kultur- und Wertgegenständen in den eingegliederten Ostgebieten

Durch den Eilrunderlaß des Reichsführers **Hitler** und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. Dezember 1939 — S I V 1 Nr. 844/39 — 151 — Sdb. P. — (abgedruckt in der von der Haupttreuhandstelle Ost herausgegebenen »Materialsammlung zum inneren Dienstgebrauch« S. 17) wurde die Beschlagnahme von verschiedenen, dort genau aufgeführten Gegenständen, die als Kulturgut anzusehen sind, verfügt.

Wie ich feststelle, wurde dieser Eilrunderlaß in manchen Kreisen nur zum Teil oder noch nicht durchgeführt. Ich verkenne nicht, daß die mit der Erfassung des Kulturgutes beauftragten Stellen gerade in den ersten Monaten dieses Jahres durch andere Aufgaben überlastet und in ihrer Tätigkeit durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse behindert waren. Zur restlosen Sicherstellung der im Eilrunderlaß genannten Gegenstände und um zu verhindern, daß sie beschädigt, verschleppt, veräußert oder gar vernichtet werden, ist es aber unbedingt erforderlich, daß die Durchführung dieses Eilrunderlasses nunmehr mit allem Nachdruck und ohne Verzögerung erfolgt.

Es werden daher alle damit betrauten Dienststellen usw. gebeten, unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten und unter Mithilfe ortskundiger Vertrauensleute die in ihrem Kreis befindlichen Kulturgüter zunächst aufzuspüren und zu beschlagnahmen. Wo eine Sicherstellung der erfaßten Gegenstände und Unterbringung in geeigneten Räumen angezeigt erscheint, ist diese gleichfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Ich verweise insbesondere darauf, daß sich die Nachforschungen nicht nur auf Schlösser, öffentliche Gebäude und Wohnungen von Polen und Juden zu erstrecken haben, sondern auch auf Dienststellen und Wohnungen, die erst nach dem polnischen Feldzug Reichsdeutschen oder baltendeutschen Rückwanderern zur Verfügung gestellt wurden. In solchen Wohnungen befinden sich, wie die Erfahrung zeigte, häufig Einrichtungs- und Kunstgegenstände, die z. T. leihweise übernommen, z. T. käuflich erworben wurden, häufig weit unter dem wirklichen Wert. Auch diese sind als Kulturgut im Sinne des Eilrunderlasses anzusehen und daher unbedingt zu erfassen, ohne Rücksicht auf den derzeitigen Besitzer. Gleichzeitig ist in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, wie der Verkauf zustande gekommen ist und ob ein angemessener Verkaufspreis bezahlt wurde. Dabei ist Kleinlichkeit in Beurteilung und Bewertung zu vermeiden. Ein Bericht darüber ist zugleich mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände dem Generaltreuhänder zur Entscheidung einzusenden.

Ferner befinden sich Kunst-, Kultur- und Wertgegenstände in sicher nicht geringen Mengen im Besitz von Hausmeistern, Chauffeuren, Dienstmädchen und anderem Hilfspersonal, denen sie vielfach zu treuen Händen bis zur Rückkehr der meist geflüchteten früheren Besitzer übergeben wurden. Solche Fälle sind gleichfalls zu berücksichtigen und zu untersuchen.

Ich bitte die Staatspolizei(leit)stellen und Kreisvertrauensmänner, über den Erfolg der auf Grund dieses Rundschreibens durchgeführten Maßnahmen bis zum 31. Juli 1940 an den Generaltreuhänder für die Sicherstellung deutschen Kulturgutes in den ehemals polnischen Gebieten in Berlin-Dahlem, Dücklerstraße 16, zu berichten.

Der Generalreferent  
für die Festigung deutschen Volkstums

gez. Galle  
Hauptsturmbannführer

Reichsstudentenwerk  
Berichterstatter Dr. Reife  
Stellvertretender Leiter des Reichsstudentenwerks Dr. Reife

## Bericht

über die Hilfsmaßnahmen für Studierende aus den umgesiedelten Volksgruppen in Estland, Lettland und Italien und die volksdeutschen Studierenden aus dem ehemaligen Polen in der Zeit vom Herbsttrimester 1939 bis II. Trimester 1940

### 1. Leistungen des Reichsstudentenwerks für die volksdeutschen Studenten vor der Umsiedlung.

Dem Reichsstudentenwerk wurde nach dem Feldzug in Polen die Betreuung der volksdeutschen Studenten aus dem ehemaligen Polen, der Studenten aus den umgesiedelten Volksgruppen in Lettland und Estland und der Studenten aus Südtirol durch den Reichsführer  $\text{H}$  in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums übertragen.

Das Reichsstudentenwerk konnte bei den Hilfsmaßnahmen, die unverzüglich eingeleitet wurden, auf den Erfahrungen der langjährigen Zusammenarbeit mit den volksdeutschen Studentenfürhungen in Estland, Lettland, Italien und dem ehemaligen Polen aufbauen. Das studentische Hilfswerk ist ebenso wie die deutsche Studentenschaft zu allen Zeiten großdeutsch gewesen und hat die volksdeutschen Kameraden genau so beraten und gefördert wie die reichsdeutschen Studenten. Aus den verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen der einzelnen Studentenwerke und Studentenfürhungen entwickelten sich im Laufe der Jahre, getragen durch die studentische Grenz- und Auslandsarbeit, zwei Formen der Zusammenarbeit mit den volksdeutschen Studentenfürhungen im Ausland: 1. die planmäßige Förderung des Studiums volksdeutscher Studenten im Reich durch die Volksdeutschenförderung des Reichsstudentenwerks, 2. die Errichtung und laufende Unterstützung sozialstudentischer Einrichtungen (Studentenhäuser, Speisungen, Unterstützungsfonds) in Lettland (Akademische Wirtschaftshilfe Riga), Estland (Akademische Wuffe Dorpat) und Polen (Studentenhäuser des Vereins Deutscher Hochschüler in Posen und Lemberg).

Besonders eng war die Zusammenarbeit mit den baltendeutschen Studentenfürhungen, die über das Außenamt der Reichsstudentenfürhung (Außenstelle Ost) in jedem Jahr eine größere Zahl von Studenten an reichsdeutsche Hochschulen entsandten, zum Teil im Austausch gegen reichsdeutsche Studenten, die an der Herder-Hochschule in Riga, der Luther-Akademie in Dorpat oder dem Institut von Prof. Spohr in Dorpat studierten. Dagegen wurde die Zusammenarbeit mit den volksdeutschen Kameraden in dem ehemaligen Polen durch die Unterdrückung und Verfolgung seitens der polnischen Regierung außerordentlich erschwert. Der Austausch hielt sich in bescheidenen Grenzen; die volksdeutschen Studenten aus Polen, die ins Reich kamen, waren in wachsendem Maße Flüchtlinge. Die Südtiroler stellten auch nach dem Anschluß Österreichs eine starke Gruppe in Innsbruck, die durch die Dienststelle Innsbruck des Reichsstudentenwerks in Zusammenarbeit mit der Studentenfürhung zunächst illegal betreut wurde.

Dadurch, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der umgesiedelten Studenten im Reich studiert hatte und durch die Studentenfürhungen und Studentenwerke erfaßt worden war oder durch die volksdeutschen Studentenfürhungen und ihre Hilfseinrichtungen in Estland, Lettland und Polen betreut worden war, wurde die Durchschleusung und Betreuung im Reich wesentlich beschleunigt und erleichtert.

### 2. Organisation und Personenkreis.

Die Durchschleusung und Betreuung der Studenten konnte fast ausschließlich durch studentische Dienststellen durchgeführt werden.

Für die Baltendeutschen und die Volksdeutschen aus dem ehemaligen Polen wurde sie der beim Universitätsbeauftragten in Posen Dr. Streit errichteten Dienststelle des Reichsstudentenwerks übertragen und von dem Leiter der Bezirksstelle Wartheland des Beratungsdienstes Dr. Ackermann geleitet.

921a

Für die Südtiroler trat die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bozen (Dr. Altpeter) als Dienststelle des Reichsführers // in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ein, der sich Studenten für die Mitarbeit zur Verfügung gestellt hatten.

Alle grundsätzlichen Fragen der Arbeit wurden im Auftrage des Reichsstudentenführers Dr. Scheel durch den geschäftsführenden Leiter des Reichsstudentenwerks Dr. Reise in enger Verbindung mit dem Reichskommissar (Dr. Walter) bearbeitet und entschieden.

Die Erfassung konnte sich von vornherein nicht auf die Studenten beschränken, sondern mußte die Fachschüler und Abiturienten als künftige Studenten einbeziehen. Ebenso ergab sich sofort die Notwendigkeit, mit der Werbung und Auslese für das Langemarckstudium der Reichsstudentenführung einzusetzen, da viele für eine Hochschulausbildung geeignete junge Volksdeutsche die Ausbildung auf einer Oberschule wegen der politischen Verhältnisse nicht hatten beginnen oder abschließen können. Neben die Erfassung und die Musterung dieser Gruppe mußte daher auch sofort die Studien- und Berufsberatung treten.

Die Betreuung der Studenten aus den umgesiedelten Volksgruppen erfolgte in folgenden Etappen:

1. Erfassung,
2. Beratung und Eignungsprüfung,
3. Einberufung zum Studium (Erteilung der Studiengenehmigung),
4. Aufnahme in die Studienförderung,
5. Eingliederung in den Studentenbund (NSDSt.) und den Bund Außendeutscher Studenten (BAdSt.)

### 3. Erfassung.

Die Erfassung der Studenten führte die Studentenführung Posen, in der die ehemaligen Landesstudentenführungen von Estland, Lettland und Polen zusammengefaßt worden waren, durch. Ihr oblag vor allem auch die Prüfung der Volkszugehörigkeit und politischen Zuverlässigkeit, die besonders für die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen eine unbedingte Notwendigkeit war, da sich immer wieder Polen als Volksdeutsche einzuschmuggeln versuchten.

Für jeden Studenten wurde ein Personalbogen angelegt, der, wenn Volkszugehörigkeit und politische Zuverlässigkeit in Ordnung gingen, als Unterlage für die weitere Betreuung (Beratung, Studiengenehmigung, Förderung, Eingliederung in den Studentenbund) diente. Das Vorschlagsrecht für die weitere Betreuung lag allein bei der Studentenführung Posen (Baltendeutsches Referat und Referat für volksdeutsche Studenten aus dem ehemaligen Polen). Alle Anfragen und Anträge, die bei anderen Dienststellen der Reichsstudentenführung und des Reichsstudentenwerks sowie des Reichskommissars eingingen, wurden zunächst der Studentenführung Posen zur Prüfung zugeleitet. Nur wenn sie die weitere Betreuung vorschlug, wurde die Anfrage weiterbearbeitet.

Für die Südtiroler Studenten wurde diese Prüfung durch die AdENSt. wahrgenommen. Nur wenn von ihr ein Vorschlag vorlag, wurde die weitere Beratung und Betreuung durch das Reichsstudentenwerk übernommen.

### 4. Beratung.

Die umgesiedelten Studenten hatten zum größten Teil nur an ausländischen Hochschulen studiert und waren nach Prinzipien ausgebildet worden, die von dem Wesen der deutschen Hochschulen grundverschieden sind. Es erwies sich daher als notwendig, zur zentralen Behandlung aller sich für die Studenten aus der Umsiedlung ergebenden Fragen eine Bezirksstelle des Beratungsdienstes in Posen zu errichten. Ein kleinerer Teil der baltendeutschen Studenten und der größere Teil der Volksdeutschen aus dem ehemaligen Polen kamen nicht über Posen. Hier erfolgte die Beratung schriftlich auf Grund eines vom Anfrager auszufüllenden Fragebogens und der von ihm vorgelegten Zeugnisse.

»Unsere Hoffnung, den Studenten bereits bei dieser Beratung genaue Angaben über die Anrechnung ihrer bisherigen Studien und den Zeitpunkt ihres Studienabschlusses machen zu können, erfüllte sich nicht, da in den meisten Fällen ihre Ausbildung bisher nach einer von den deutschen Lehrplänen weit abweichenden Ordnung erfolgt war.

Es ergab sich allerdings, daß die Studenten der naturwissenschaftlich ausgerichteten Fächer Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie, Medizin, Zahn- und Tiermedizin, Ingenieurwissenschaften und Technik ohne allzu große Reibungen sich in den Studiengang der deutschen Hochschule würden einfügen können. Sehr viele Studenten der obengenannten Fächer wurden bereits im ersten Trimester 1940 in deutsche Hochschulen eingewiesen.

Die Erfassung und Lenkung der rückgewanderten Studenten wurde ganz besonders durch einen Umstand erschwert. Es sind nämlich nicht nur die Ausbildungsgänge im Reich von den entsprechenden Studienordnungen in ihren ehemaligen Gaststaaten grundverschieden, sondern die Einstellung zum Studium und zum akademischen Beruf ist bei den Rückkehrern in den meisten Fällen unseren Auffassungen stark widersprechend. Während bei uns das Studium eine Ganzheit von Reifen, Lernen und Erziehung darstellt, deren Vollkommenheit sich in einem Abschlußexamen erweisen soll, herrschte an den polnischen, lettischen und estnischen Hochschulen das westeuropäische System, in dem der Wissensbestand einer Fachwissenschaft in kleinste Bereiche aufgespalten ist und die fortschreitende Bewältigung jedes Abschnittes durch eine Teilprüfung nachgewiesen werden muß. Studium ist hier die Summe von Telexamen. Dieses enge Schulsystem zeigt starke Rückwirkungen auf die Studenten. Weltanschauung und politische Ausrichtung der Wissenschaftsganzheiten ist ihnen etwas völlig Neues, auf das sie sich seelisch nur sehr langsam werden umstellen können.

Zugleich waren unter diesen Voraussetzungen kaum fruchtbare Beziehungen von Studium und Beruf zu gewinnen. Einer schöpferischen Vertiefung des Studiums durch das Bild des späteren Berufes standen außerdem grundsätzliche praktische Schwierigkeiten entgegen, die ganz allgemein zu uns völlig fremder Studienausrichtung führten. Bei einer ganzen Reihe von rückgekehrten Studenten war eine Einstellung vorhanden, die sich — übertrieben scharf — etwa folgendermaßen formulieren läßt: Nach der Reifeprüfung nahm der Abiturient sein Studium auf und wählte gleichzeitig einen praktischen Beruf. Das Studium wurde neben dem Beruf in Form einer Liebhaberei betrieben. In vielen Fällen sahen diese Studenten von vornherein keine Aussicht, einmal den akademischen Beruf auszuüben; in anderen Fällen verloren sie dadurch, daß sie oftmals durch lange Zeiträume die Hauptbeschäftigung allein ausübten, die Hoffnung, den akademischen Beruf jemals zu erreichen. In der Mehrzahl der Fälle, wo sich die charakteristischen Erscheinungen nicht so scharf ausprägten, war dennoch die Auffassung des Studiums als einer Berufsvorbereitung kaum vorhanden. Ein großer Teil der rückgekehrten Studenten hat das 30. Lebensjahr überschritten, ist verheiratet und besitzt sogar Familie.

Sehr häufig ergab sich das Problem des Theologiestudiums, wo durch die Beratung in jedem Falle klargemacht werden mußte, welcher Unterschied zwischen der völkischen Bedeutung der Kirche in den Außenbezirken unseres Volksbodens und der unproduktiven Stellung der Pfarrer in der Volksgemeinschaft innerhalb unseres Reiches besteht. In vielen Fällen konnten hier Theologen in die ihrer Veranlagung gemäßen und für die schaffende Volksgemeinschaft wesentlichen Ausbildungsgänge geleitet werden.

Unter diesen Voraussetzungen hatte der Beratungsdienst die schwere Aufgabe, in einer kurzen Beratung die Studenten über den Wandel der Studienvoraussetzungen zu informieren. Zugleich gründete sich in der skizzierten Sachlage ein großes Risiko unserer Arbeit. Es war nicht abzuschätzen, welche Studenten sich unter den neuen Voraussetzungen bewähren und welche anderen nunmehr versagen würden. Aus den bisher — vor allem in Breslau, aber auch in Danzig, Königsberg und Greifswald — gewonnenen Erfahrungen, zeigte sich zu unserer größten Freude, daß der Arbeitsrhythmus unserer Hochschule diese Studenten umformen konnte. Dabei ist auch der Erziehungsarbeit zu gedenken, die durch den NSD-Studentenbund und den BNDSt. gerade in bezug auf solche Probleme geleistet wurde.

122a

Neben den rückgesiedelten Studenten betreuten wir auch die Abiturienten durch mündliche und schriftliche Beratung. In erster Linie erfaßten wir die Teilnehmer an den Vorbereitungskursen zum Abitur, welche hier stattfanden, und die Schüler der obersten Klasse der Pofener Schillerschule. Eine Berufswunschserhebung hatte folgendes Ergebnis:

Naturwissenschaft .....	11	Volkswirtschaft und Handelswissenschaft	9
Medizin .....	20	Kunst und Musik .....	12
Zahnheilkunde .....	5	Bibliothekar .....	9
Lierheilkunde .....	—	Zeitungswissenschaft .....	—
Pharmazie .....	6	Dolmetscher .....	6
Landwirtschaft und Forstwissenschaft.	15	Auslandswissenschaft .....	2
Ingenieur .....	26	Offizier .....	17
Lehrer an höheren Schulen .....	20	Krankenschwester .....	16
Lehrer an Volksschulen .....	1	Theologie .....	2
Rechtswahrer .....	1	Andere Berufe .....	15

Daneben standen Beratungen innerhalb des Personenkreises, der den Fachschulnachwuchs bildet.« (Auszug aus dem Bericht Dr. Ackermann Posen an das NSW.)

Der Beratungsdienst hat vom November 1939 bis Mai 1940 insgesamt 700 mündliche und 280 schriftliche Beratungen durchgeführt.

Die Südtiroler Studenten wurden in Innsbruck durch den Sachbearbeiter des Studentenwerks cand. phil. Scrinzi und den Leiter der Bezirksstelle Bayern des Beratungsdienstes Dr. Schuh beraten. In Zusammenarbeit mit der Hochschule wurden gleichzeitig die Fragen der Anrechnung der an den italienischen Hochschulen studierten Semester und abgelegten Prüfungen geklärt.

Den Abiturienten, die das Studium aufnehmen wollten, wurde grundsätzlich die vorherige Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes zur Pflicht gemacht. Wie bei den reichsdeutschen Studenten ist hier die Bewährung im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht die Voraussetzung für eine spätere Förderung.

### 5. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse.

Zur Prüfung der Studieneignung und Vorbereitung auf die reichsdeutsche Ausbildung wurden durch den Universitätsbeauftragten in Posen Dr. Streit auf Vorschlag des Beratungsdienstes des Reichsstudentenwerks verschiedene Kurse durchgeführt.

»Die Studenten der Medizin wurden von uns in der Zeit bis zum 15. April 1940 zur Ableistung eines Pflege- bzw. Famulusdienstes in die Krankenhäuser der Stadt Posen eingewiesen. Das geschah hauptsächlich deshalb, weil wir feststellen mußten, daß in sehr vielen Fällen die volks- und baltendeutschen Studenten nicht aus dem Wunsch zum Beruf des Arztes ihr Studium begonnen hatten, sondern in diesem lediglich eine rein naturwissenschaftliche Angelegenheit erblickten. Der praktische Dienst sollte den Studenten einmal die Augen öffnen für die Anforderungen ihres späteren Berufes und uns zugleich im Hinblick auf die Förderung eine Auslesemöglichkeit geben. Diese Einrichtung hat sich bewährt.

Bei der Durchschleufung der Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft durch die Beratung stellte sich eine völlige Verschiedenheit zwischen ihrer bisherigen Ausbildung und den deutschen Anforderungen heraus. (In der früheren Ausbildung stand liberalistisch-westeuropäische Rechts- und Wirtschaftsauffassung im beherrschenden Mittelpunkt und fehlte jede Blickrichtung auf das Praktische.) Es wurde deshalb von seiten des Beratungsdienstes der Plan zweier Umschulungskurse gefaßt, mit den fachlich zuständigen Stellen ausgearbeitet und dann durch den kommissarischen Kurator der Universität Posen verwirklicht.

Diese beiden Kurse, die seit Anfang Februar laufen, ermöglichen es den reiferen Studenten, jetzt im Sommer das Schlußexamen zu machen und sich in intensivster Form auf die neuen Anforderungen

umzustellen. An Lehrkräften stehen neben baltendeutschen Dozenten eine Reihe von Kammergerichts- und Oberlandesgerichtsräten sowie führende Männer der neuen deutschen Rechts- und Wirtschafts- praxis zur Verfügung. Diese Kurse finden sehr starken Widerhall, wie sich allein daraus zeigt, daß der rechtswissenschaftliche Kurs durch eine Vorlesung von Staatssekretär Freisler eröffnet wurde und außerdem immer wieder Gastvorlesungen der bei der Neugestaltung des deutschen Rechts führenden Männer stattfinden.

Die Studienanfänger der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft nahmen bis zum 15. April ebenfalls an diesen Kursen teil und wurden dann geschlossen nach den Universitäten Greifswald bzw. Halle eingewiesen, nachdem das Reichserziehungsministerium zugesagt hatte, daß dort auf die besondere Lage der von uns überwiesenen Studenten Rücksicht genommen werden könnte.

Die Studierenden philologischer Fächer fanden ebenfalls neue Verhältnisse vor, da sie bisher entweder ausschließlich ein Fach oder ein Haupt- und ein Zusatzfach studiert hatten.

Nach Verhandlungen mit der Schulabteilung des Reichsstatthalters in Posen wurden dort von uns alle diejenigen Studenten namhaft gemacht, die unter alten Verhältnissen examensreif gewesen wären. Diese werden jetzt durch das Reichserziehungsministerium zu den ihnen vertrauten Bedingungen einem vereinfachten Staatsexamen unterworfen.« (Auszug aus dem Bericht Dr. Ackermann, Posen.)

### 6. Studiengenehmigung und Einberufung auf bestimmte Hochschulen.

»Da die Universität Posen erst nach dem Kriege eröffnet wird, mußten die Studenten zur Fortsetzung bzw. zum Abschluß ihres Studiums an Hochschulen des Altreichs eingewiesen werden. Um aber die Erfassung des akademischen Nachwuchses für den Warthegau zu sichern, wurde die Einrichtung der »Studiengenehmigung« geschaffen, die es einmal ermöglicht, politisch, charakterlich bzw. wissenschaftlich ungeeignete Anwärter vom Studium fernzuhalten und uns andererseits jederzeit den Ausbildungsstand und die zahlenmäßige Stärke unseres Nachwuchses überblicken läßt.

Eine präzise Durchführung der Vorauslese zum Studium ist ja in den gemischtvölkischen neuen Ostgebieten besonders wichtig, damit alle unerwünschten fremdvölkischen Elemente von vornherein abgewehrt werden können. Die Angelegenheit der Studiengenehmigung wurde durch den Beratungsdienst bearbeitet, nachdem in jedem Falle ein politisches Gutachten durch die Studentenführung Posen eingeholt war. Die Studiengenehmigung ist jeweils für ein Trimester zum Studium an einer Hoch- bzw. Fachschule gegeben.

Es wurden bis zum II. Trimester 1940 712 Studiengenehmigungen ausgegeben.

davon an Studenten aus:	davon wurden gefördert:			
	Förd.	Darl.	zuf.	
Posen .....	221	16	5	21
Pottland .....	351	147	97	244
Estland .....	140	75	28	103
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		238	130	368

(Auszug aus dem Bericht Dr. Ackermann, Posen.)

Die Studenten werden während ihres Studiums von den zuständigen Studentenwerken in Verbindung mit den Studentenführungen laufend überwacht. Studierende, deren Leistung oder Haltung den Anforderungen nicht genügt, werden der Studentenführung Posen gemeldet, die auf Grund des Berichtes entscheidet, ob die Genehmigung zum Weiterstudium gegeben werden kann.

Die Studiengenehmigung wurde den umgesiedelten Studenten nur für bestimmte Hochschulen gegeben. Die Baltendeutschen und die Volksdeutschen aus Polen wurden nach Danzig, Königsberg, Breslau, Greifswald und für Studiengänge, die an diesen Hochschulen nicht vertreten sind, nach Berlin und anderen Hochschulen eingewiesen. Die Universitätsstudenten aus Südtirol wurden nach Innsbruck, die Studierenden der Technik nach Graz eingewiesen. Studierende von Studiengängen, die an diesen Hochschulen nicht vertreten sind (Tierheilkunde, Forstwissenschaft, Kunst, Handelswissen- schaft), erhielten die Studierlaubnis für Wien und München.

Diese Maßnahme hatte zwei Gründe: 1. sollten die Studenten die Verbindung mit ihrer Volksgruppe und dem späteren Einsatzgebiet nicht verlieren, 2. konnten bei dem Auftreten größerer Gruppen die besonderen Bedürfnisse in der Ausbildung von seiten der Hochschule stärkere Berücksichtigung finden (Übergangsvorlesungen, zusätzliche Übungen, Repetitorien, Austausch von Vorlesungen aus den Semesterplänen u. a.). Dieses Verfahren hat sich sehr gut bewährt. Besondere Erfahrungen liegen aus dem Pharmazeutischen Institut der Universität Breslau vor, wo etwa 80 umgesiedelte Studenten der Pharmazie ohne Härten die Umstellung auf die deutsche Ausbildung vornehmen konnten. Die Studienanfänger der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft wurden aus dem gleichen Grunde, wie bereits berichtet, nach Greifswald bzw. Halle eingewiesen.

Die Zusammenfassung der volksdeutschen Kameraden an einzelnen Hochschulen sollte auch ihre Einführung in die studentische Arbeit und die Eingliederung in den Studentenbund erleichtern. Darüber sowie über gleichgerichtete Maßnahmen der Förderung, geschlossene Unterbringung, Errichtung von Büchereien u. a. wird noch gesondert berichtet werden.

### 7. Die gesundheitliche Betreuung.

Nach den Erfahrungen bei der Einbeziehung der Ostmark, des Sudetengaus und des Protektorates in die sozialstudentische Arbeit wurde mit der Einschreibung auf der Hochschule sofort eine gesundheitliche Durchmusterung der volksdeutschen Studenten durch die örtlichen Dienststellen nach den Grundsätzen der studentischen Pflichtuntersuchung durchgeführt, um gesundheitliche Schädigungen rechtzeitig feststellen und sofort der Behandlung und Heilung zuführen zu können.

Nach den Berichten der örtlichen Studentenwerke ist der Gesundheitszustand der Baltendeutschen erheblich schlechter als der der Reichsdeutschen. In Danzig befanden sich unter 54 lungen-durchleuchteten Studenten 4 Th.-Fälle, die eine Heilstättenbehandlung erforderten. 40 Studenten hatten Zahnschäden, und zwar zum Teil größere Zahndefekte. Auch die Breslauer Dienststelle berichtet von größeren Zahnschäden, die durch eine Zahnsanierungsaktion mit finanzieller Unterstützung des Reichsstudentenwerks behoben werden sollen. Darüber wird an anderer Stelle später abschließend berichtet werden.

### 8. Einrichtung der Sonderförderung für umgesiedelte Studenten.

Ein nicht unerheblicher Teil der volksdeutschen Studenten aus Estland und Lettland hatte bereits vor der Umsiedlung seine Hochschulausbildung nur durch Werkarbeit und durch Studienbeihilfen der Studentenwerke Dorpat und Riga, die dafür jährlich Zuschüsse des Reichsstudentenwerks erhielten, durchführen können.

»Durch die Umsiedlung war der größte Teil der baltendeutschen Studierenden nicht in der Lage, sein Weiterstudium aus eigenen Kräften zu finanzieren. In den Fällen, wo vorher die Eltern der Studierenden die Kosten getragen hatten oder Vermögenswerte zur Verfügung gestanden hatten, fehlen bis zur völligen Wiedereingliederung der Rückwanderer in entsprechende Anstellungen alle Mittel. Dort, wo bisher Studenten durch eigene berufliche Tätigkeit ihre Lebens- und Studienkosten bestritten hatten, mußte ebenfalls zumeist eine neue Regelung eintreten, da wir den Typ des Berufstätigen, der nebenher studiert, nicht erst wieder aufleben lassen wollten. Auch die volksdeutschen Studenten aus dem ehemaligen Polen befanden sich oft in sehr schwerer Lage, da sie in vielen Fällen durch die Auswirkungen des Krieges die wirtschaftliche Sicherung verloren hatten.

Zur Betreuung der mittellosen Studierenden wurde durch das Reichsstudentenwerk eine Sonderförderung aufgebaut. Mit der einheitlichen Auslese für die Aufnahme in die Sonderförderung wurde für die Baltendeutschen und die Volksdeutschen aus dem ehemaligen Polen die Dienststelle Posen des Reichsstudentenwerks beauftragt. Die Auslese stand in engster Berührung mit der Studienberatung; vor allem wurde sie durch die bisher berührten Fragen stärkstens beeinflusst.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß es oftmals zu Unannehmlichkeiten kam, da von einzelnen Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums den Rückwanderern bei der Einbürgerung ganz allgemein erklärt wurde, wer vorher studiert hätte, würde jetzt ein Stipendium bekommen und könnte auf alle Fälle weiterstudieren.

Wenn auch dies nicht möglich war, wurden doch die Entscheidungen so großzügig wie möglich gefällt. Wir glaubten, solange es irgend zu verantworten war, allen Rückkehrern Gelegenheit geben zu müssen, sich unter den neuen Bedingungen im Reiche bewähren zu können. Sie hatten ja bisher einen Großteil ihrer Kräfte im politisch-völkischen Abwehrkampf eingesetzt. Deshalb erwarteten wir, daß sie nunmehr um so stärker geistig produktiv sein würden. Fast ausnahmslos ist diese Hoffnung, wie die Erfahrungen des ersten Trimesters 1940 zeigen, in Erfüllung gegangen.

Für die Aufnahme in die Sonderförderung wurde das aus der allgemeinen Förderung bekannte Vorschlagsrecht allein der Studentenführung Posen zugesprochen. Es wurden nur solche Anträge bearbeitet, bei denen ein Aufnahmeforschlag durch das baltendeutsche Referat bzw. das Referat für volksdeutsche Studenten aus dem ehemaligen Polen in der Studentenführung vorlag. Das Studentenwerk klärte dann die charakterlich-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. (Auszug aus dem Bericht Dr. Afermann, Posen.)

Die Südtiroler, die überwiegend aus kleinen Bauernfamilien stammen, mußten fast ohne Ausnahme in die Förderung aufgenommen werden. Da über die Transferierung der elterlichen Vermögen noch nicht entschieden ist, kann eine Unterstützung von dieser Seite bzw. eine Bevorschussung durch das Reichsstudentenwerk erst später erfolgen.

### 9. Gewährung von Umsiedlungsdarlehen.

Das Reichsstudentenwerk hatte anfangs damit gerechnet, daß ein größerer Teil der baltendeutschen Studenten, deren elterliches Vermögen durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-G. m. b. H. (D.U.T.) verwaltet wird, sein Studium ohne eine Förderung durchführen könnte. Es stellte sich aber heraus, daß die von der D.U.T. gegebenen Kredite dafür nicht ausreichten. Mit der D.U.T. wurde daher über die Bereitstellung eines größeren Betrages zur Ausgabe von Darlehen an solche Studierende verhandelt, deren elterliches Vermögen durch die D.U.T. verwaltet wird. Die D.U.T. (Dr. Bredembreucker) erklärte sich grundsätzlich mit den Vorschlägen des Reichsstudentenwerks einverstanden. Die Darlehen sollten nach den Bedingungen der Darlehnsförderung des Reichsstudentenwerks vergeben werden; als Sicherheit sollte eine persönliche Bürgschaft gegeben werden und außerdem durch die D.U.T. das von ihr verwaltete Vermögen in Höhe des Darlehns sichergestellt werden. Die Bereitstellung der für die Ausgabe dieser Umsiedlungsdarlehen erforderlichen Mittel durch die D.U.T. hat allerdings die Übernahme der Ausfallbürgschaft durch das Reichsstudentenwerk zur Voraussetzung. Das Reichsstudentenwerk ist bereit, diese zu übernehmen und hat das Reichserziehungsministerium um Zustimmung gebeten. Bis zur Entscheidung des Reichserziehungsministeriums wird die Förderung mit Wirkung vom II. Trimester 1940 ab Studierenden, die nach der Vermögenslage ihrer Eltern das Studium selbst bestreiten könnten, unter Darlehnsvorbehalt gegeben. Nach der Genehmigung des Reichserziehungsministeriums wird diese vorschußweise Förderung in Darlehen umgewandelt.

### 10. Durchführung der Förderung.

»Gewisse Schwierigkeiten macht auch heute noch die Prüfung der Bedürftigkeit durch Vorlage des Vermögensnachweises, da bei den zuständigen Finanzämtern noch keine Unterlagen darüber vorhanden sind. Vielfach sind die Einkommensverhältnisse der Eltern gänzlich ungeklärt, da diese oft treuhänderisch in Betrieben und Geschäften tätig oder zum Teil überhaupt noch nicht eingesetzt sind. Wegen dieser Unklarheit wird in den Fällen, wo Vermögen vorhanden ist oder vorhanden zu sein scheint, die Förderung unter Darlehnsvorbehalt gewährt.

Darüber hinaus muß sich jeder baltendeutsche Geförderte schriftlich verpflichten, dem Studentenwerk umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich in seiner oder seiner Eltern wirtschaftlicher Lage etwas geändert hat. Schwierigkeiten bereiten auch die Fälle, bei denen die Eltern der Rückwandererstudenten nicht umgesiedelt sind. Auch wenn sie die notwendigen Mittel für das Studium ihrer Söhne haben, ist die Überweisungsfrage während des Krieges unklar. Diese Studenten werden zunächst auch unter Darlehnsvorbehalt gefördert.

Die Förderung selbst richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen. In den allermeisten Fällen besteht keinerlei Einkommen oder Zuschuß zum Studium, so daß die Förderung vom Studentenwerk 100%ig durchgeführt werden muß. Die Festsetzung des Förderungsbetrages geschieht auf Grund eines Haushaltplanes, der auf Erfahrungszahlen der Reichsdeutschenförderung aufgebaut ist. Die geförderten Studenten erhalten freitisch bzw. dafür einen Gelbbetrag, außerdem Geld für Wohnung, Taschengeld zur Instandhaltung der Wäsche und Kleidung und eine Summe für Studienbedarf. In besonders gelagerten Fällen werden auf Antrag Sonderbewilligungen ausgesprochen, z. B. bei erhöhtem Studienbedarf in einem Studienfach oder bei Jahrgeld, wenn die Wohnung außerhalb gelegen ist. (Auszug aus dem Bericht Dipl.-Ing. Woka, Danzig.)

Die Studenten sind, soweit es irgend ging, geschlossen untergebracht worden. Die Südtiroler in Innsbruck wurden zunächst in Hotels und dann in dem alten Studentenwohnheim einquartiert. In München wohnen sie in dem Volksdeutschen Studentenheim der Dienststelle München des Reichsstudentenwerks. In Danzig war eine geschlossene Unterbringung der Baltendeutschen nicht möglich, da die meisten Kameradschaften des Studentenbundes ihr Heim durch die Militärbesetzung verloren haben. Einige wohnen im 44-Mannschaftshaus, die meisten anderen möbliert; zum Teil wohnen sie bei ihren Eltern oder Verwandten in Gotenhafen. Auch in Königsberg wohnen sie in der Mehrzahl in Privatwohnungen; ein Teil ist auf den Kameradschaftshäusern untergebracht. In Breslau sind anfängliche Schwierigkeiten jetzt überwunden; auch hier wohnen die meisten Studenten privat, da die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung nicht gegeben ist. Die Baltendeutschen in Greifswald sind im ehemaligen VSt.-Haus und im Kameradschaftshaus untergebracht. Das Essen wird im allgemeinen in der Studentenspeisung eingenommen.

Erhebliche Aufwendungen waren für die Beschaffung der neuen Lehrmittel notwendig. In Innsbruck wurde, da die meisten Medizin studieren, eine Bibliothek angelegt, aus der die Bücher den einzelnen leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es soll den Kameraden auch die Möglichkeit gegeben werden, die Bücher, die sie später in der Praxis brauchen, käuflich zu erwerben. Recht erhebliche Ausgaben machten sich auch notwendig für die Beschaffung der Lehrmittel für die Studierenden der Technik. Die Beschaffungskosten konnten zum großen Teil auf Grund des Abkommens des Reichsstudentenwerks mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler wesentlich herabgesetzt werden.

Wider Erwarten wurde es auch notwendig, für einen größeren Teil der Baltendeutschen Sonderbewilligungen für die Anschaffung von Kleidungsstücken zu gewähren, da sie ihr Großgepäck nicht rechtzeitig bekommen konnten. Auch hier wurde, zum Teil durch Vermittlung des Winterhilfswerks und der Kreisfürsorgestellen, in allen dringlichen Fällen geholfen.

Das Reichsstudentenwerk übernahm für die Kameraden die unerläßbaren Gebühren und vermittelte ihnen bei der Hoch- bzw. Fachschule Erlaß der Studiengebühren und Hörgelder. Es war an allen Hochschulen, mit Ausnahme von Danzig, möglich, den Studierenden aus den umgesiedelten Volksgruppen vollen Erlaß der Studiengebühren zu vermitteln. Das Reichsstudentenwerk hat beim Reichserziehungsministerium beantragt, daß allen von ihm vorgeschlagenen Studierenden aus den umgesiedelten Volksgruppen voller Erlaß der Gebühren und Hörgelder auch in Zukunft gewährt wird. Dieser Antrag liegt zur Zeit dem Reichsfinanzministerium zur Entscheidung vor. Die Studierenden, die Umsiedlungsdarlehen erhalten, sollen für den Gebührenerlaß nicht vorgeschlagen werden.

### 11. Aufbringung der Förderungsmittel.

Das Reichsstudentenwerk hatte bei den Etatbesprechungen für das Studienjahr 1939/40 im Reichsfinanzministerium um einen Sonderzuschuß für die Förderung der Studenten aus den umgesiedelten Volksgruppen gebeten, weil die Förderungsmittel infolge der Einführung der Trimester nicht dafür ausreichten. Die Bewilligung dieses Sonderzuschusses war in den mündlichen Besprechungen in Aussicht gestellt worden. Leider konnte die Zusage dann infolge der Erschöpfung des Reichszuschusses nicht eingehalten werden. Das Reichsstudentenwerk hat die von ihm vorgeschossenen Beträge deshalb selbst übernommen.

125

Die Ausgaben für die Studierenden aus den umgesiedelten Volksgruppen belaufen sich im Herbsttrimester 1939 und im I. Trimester 1940 auf:

im <b>Herbsttrimester 1939</b> für 35 Baltendeutsche .....	9 629,00 <i>R.M.</i>
» 10 Volksdeutsche aus dem ehem. Polen	3 460,00 »
» 3 Südtiroler .....	658,50 »
<u>48</u>	<u>13 747,50 <i>R.M.</i></u>
 im <b>I. Trimester 1940</b> für 91 Baltendeutsche .....	26 674,10 <i>R.M.</i>
» 21 Volksdeutsche aus dem ehem. Polen ...	4 971,00 »
» 60 Südtiroler .....	12 300,21 »
<u>172</u>	<u>43 945,31 <i>R.M.</i></u>

Für das am 1. April 1940 begonnene Studienjahr 1940/41 sind im Haushaltsplan des Reichsstudentenwerks für die Förderung der umgesiedelten Studenten mit Genehmigung des Reichserziehungsministers 370 000 *R.R.* eingesetzt worden. Aus diesem Betrag werden Studienbeihilfen gegeben. Die Studiendarlehn werden aus den Mitteln bewilligt, die allgemein für Zwecke der Darlehnsförderung bereitstehen und so reichhaltig bemessen sind, daß allen geeigneten Anträgen entsprochen werden kann.

Es kann damit gerechnet werden, daß der für Studienbeihilfen vorgesehene Betrag von 370 000 *R.M.* ausreicht, weil 1. ein großer Teil der Studenten in höheren Semestern steht und damit laufend an die Darlehnsförderung überwiesen wird, 2. laufend Studierende zum Wehrdienst einberufen werden, 3. die Eltern der Studierenden aus ihrer neuen Tätigkeit im Gau Wartheland wachsende Einnahmen beziehen, die ihnen die Gewährung von Zuschüssen ermöglichen.

Die Mittel für die Gewährung von sogenannten Umsiedlungsdarlehn an Studierende, deren Eltern das Studium an und für sich finanzieren können, sobald sie über ihr Vermögen verfügen, werden voraussichtlich durch die D.U. bereitgestellt werden. Wenn sich die Verhandlungen mit der D.U. zerschlagen sollten, wird das Reichsstudentenwerk die Mittel dem Darlehnskapital entnehmen.

## 12. Eingliederung in den Studentenbund.

Die Studierenden sind an allen Hochschulen sofort in die Arbeit der Studentenschaft eingegliedert worden.

In Breslau liegt die organisatorische Erfassung beim B.U.St., der diese Arbeit mit den Vertrauensmännern aus den baltischen Staaten und dem ehemaligen Polen leistet. Nach dem Bericht des Studentenwerks hat sich der B.U.St. mehrfach bei der studentischen Dienstpflicht und den Straßensammlungen aktiv beteiligt. In der Gaustudentenführung und der Studentenschaft der Universität sind mehrere Ämter durch Mitglieder der B.U.St. besetzt worden. Nach entsprechender Einführung im B.U.St. werden die Kameraden in die Kameradschaften des Studentenbundes eingegliedert. Etwa die Hälfte der in Breslau studierenden Volksdeutschen ist auf diese Weise bereits in den N.S.D.B. überwiesen worden.

In Innsbruck wurden die Südtiroler zunächst zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßt; auch sie sind nach einer Einführungszeit auf die Kameradschaften des Studentenbundes aufgeteilt worden. Alle Südtiroler bilden daneben noch eine besondere Arbeitsgemeinschaft, die sie mit ihrer Volksgruppe und deren neuen Aufgaben in Verbindung hält. Im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft werden auch besondere Vorträge und Kurse über die Geschichte der Bewegung, über deutsche Geschichte und Sprache abgehalten.

Die Volksdeutschen in Königsberg sind nach Mitteilung des Studentenwerks sämtlich im N.S.D. Studentenbund erfasst und machen in den einzelnen Kameradschaften Dienst.

Das gleiche gilt für Greifswald. Nach Mitteilung des Studentenwerks sind die Volksdeutschen sehr einsatzbereit. Sie übernehmen die ihnen durch die N.S.D.A.P. und den Studentenbund übertragenen Aufgaben mit innerer Anteilnahme. Die reibungslose Eingliederung wird darauf zurückgeführt, daß die Mehrzahl bereits in ihrer Heimat im Arbeitsdienst und in der Bewegung gestanden hat.

125a

Das Studentenwerk Danzig teilt mit, daß die meisten Baltendeutschen in den Kameradschaften des Studentenbundes Dienst tun. Über ihre Bewährung wird erst nach dem 2. Semester auf Grund der Urteile der Kameradschaftsführer etwas ausgesagt werden. In Danzig ist nur ein geringer Teil der Volksdeutschen in der studentischen Arbeit mit besonderem Fleiß tätig.

### 13. Bewährung im Studium.

Auch über die Bewährung im Studium kann jetzt noch nichts Endgültiges ausgesagt werden. Das wird erst nach dem II. Trimester möglich sein, wenn ausführliche Gutachten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen vorliegen.

Das Studentenwerk Innsbruck berichtet, daß die Südtiroler Kameraden die Vorlesungen mit großem Eifer besuchen. Die Frage der Anrechnung der an italienischen Hochschulen studierten Semester konnte in vielen Fällen noch nicht geklärt werden.

Von Königsberg liegt über die Studienbewährung der Baltendeutschen noch keine Mitteilung vor; sie wird erst nach dem II. Trimester gegeben werden.

Das Studentenwerk Danzig weist darauf hin, daß nur ein kleiner Teil der im Ausland studierten Semester in Danzig anerkannt werden kann. Die Ursache liegt hauptsächlich in der Verschiedenheit der Lehrpläne und Prüfungssysteme der lettischen bzw. estnischen Hochschulen. Es kommt hinzu, daß viele Studenten wegen ihres starken Einsatzes in der Volkstumsarbeit oder wegen ihrer Berufstätigkeit nicht intensiv studieren konnten. Nach Mitteilung von Danzig ist der Leistungsdurchschnitt allgemein gut und befriedigend. Neben einigen hervorragenden Leistungen stehen auch einige unterdurchschnittliche. Zwei Studenten mußten wegen mangelhafter Studienleistungen aus der Förderung ausgeschieden werden.

Allgemein muß, wie auch Greifswald berichtet, mit einer Verlängerung des Studiums gerechnet werden. Viele Studenten müssen neue Fächer hinzunehmen, wodurch sich ihr Studium um drei bis vier Semester verlängert. Soweit in Greifswald bereits Beurteilungen der Studienleistungen vorliegen, sind sie voll befriedigend. Im allgemeinen arbeiten sich die volksdeutschen Kameraden recht gut ein.

Bei diesen Feststellungen ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidungen über die Aufnahme in die Sonderförderung so großzügig wie möglich getroffen wurden.

### 14. Statistischer Bericht.

Die nachstehende statistische Übersicht gibt Aufschluß über 247 Baltendeutsche, Volksdeutsche aus dem ehemaligen Polen und Südtiroler.

#### 1. Volksgruppen.

Baltendeutsche .....	145	Geförderte =	58,6 v. S.
Südtiroler .....	63	» =	25,6 »
Volksdeutsche aus dem ehemaligen Polen .....	39	» =	15,8 »
		<hr/>	
	247	Geförderte =	100,0 v. S.

#### 2. Wohnort der Eltern.

In den Reichsgauen Westpreußen und Wartheland wohnen die Eltern von .....	115	Geförderten =	46,5 v. S.
in Ostoberschlesien die Eltern von .....	14	» =	5,6 »
im Altreich die Eltern von .....	31	» =	12,6 »
in Galizien und Wolhynien die Eltern von .....	7	» =	2,8 »
in Italien die Eltern von .....	52	» =	21,2 »
in Lettland die Eltern von .....	5	» =	2,0 »
in Estland die Eltern von .....	3	» =	1,2 »
ohne Angabe .....	20	» =	8,1 »
		<hr/>	
	247	Geförderte =	100 v. S.

3. Geschlecht der Geförderten

Studenten.....	222	Geförderte = 90,5 v. H.
Studentinnen.....	25	„ = 9,5 „
	<hr/>	
	247	Geförderte = 100 v. H.

4a. Studienfächer

phil. ....	24	Geförderte = 9,7 v. H.
jur. ....	12	„ = 4,9 „
med. ....	65	„ = 26,3 „
math. nat. ....	69	„ = 27,9 „
agr. ....	4	„ = 1,7 „
techn. ....	73	„ = 29,5 „
	<hr/>	
	247	Geförderte = 100 v. H.

4b. Studienfächer, gegliedert nach Volksgruppen

	Valtendeutsche	Südtiroler	Volksdeutsche aus Polen
phil. ....	7,0 v. H.	13,9 v. H.	4,2 v. H.
jur. ....	3,0 „	6,9 „	8,3 „
med. ....	15,0 „	44,7 „	25,0 „
math. nat. ....	29,0 „	15,5 „	33,3 „
agr. ....	3,0 „	—	4,2 „
techn. ....	43,0 „	12,1 „	25,0 „
ohne Angabe .....	—	6,9 „	—
	<hr/>		
	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.

5. Berufsziel, gegliedert nach Volksgruppen.

	Valtendeutsche	Südtiroler	Volksdeutsche aus Polen
Hochschullehrer .....	2,0 v. H.	—	—
Lehrer .....	3,0 „	13,8 v. H.	8,3 v. H.
Arzt .....	7,0 „	43,1 „	24,9 „
Tierarzt .....	8,0 „	1,7 „	—
Apotheker .....	20,0 „	1,7 „	12,5 „
Drogist .....	1,0 „	—	—
Chemiker .....	8,0 „	10,3 „	8,3 „
Richter .....	—	1,7 „	—
Verwaltungsbeamter .....	—	3,5 „	4,2 „
Rechtsanwalt .....	1,0 „	3,5 „	4,2 „
Volkswirt .....	—	3,4 „	—
Architekt .....	3,0 „	—	—
Ingenieur .....	40,0 „	12,1 „	33,4 „
Forstmeister .....	3,0 „	—	—
Dipl.-Landwirt .....	—	—	4,2 „
Verbefachmann .....	1,0 „	—	—
Modeassistentin .....	1,0 „	—	—
ohne Angabe .....	2,0 „	5,2 „	—
	<hr/>		
	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.

126a

6. Bisheriger Studienort

a) Baltendeutsche

In Riga haben .....	44,0 v. S. studiert
in Dorpat haben .....	25,0 " "
in Reval haben .....	5,0 " "
im Altreich haben .....	23,0 " "
Studienanfänger sind .....	1,0 "
ohne Angabe .....	2,0 "
	<hr/>
	* 100 v. S.

b) Südtiroler

In Italien haben .....	51,7 v. S. studiert
im Reich haben .....	36,2 " "
ohne Angabe .....	12,1 "
	<hr/>
	100 v. S.

c) Volksdeutsche aus Polen

Im ehemaligen Polen haben .....	41,6 v. S. studiert
in Danzig haben .....	29,2 " "
im Altreich haben .....	29,2 " "
	<hr/>
	100 v. S.

7a. Beruf des Vaters

I. Großgewerbe, Großhandeltreibende Besitzer, Generaldirektoren, Großgrundbesitzer, Pächter .....	11 Geförderte = 4,4 v. S.
II. Hochschullehrer, akademische Lehrer an höheren Schulen, Geistliche, Offiziere, sonstige höhere Beamte (Reich, Staat, Gemeinde, öffentlich-rechtlicher Verband), Angestellte in leitender Stellung (Direktoren, Chefredakteure) .....	37 " = 15,0 "
III. Selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Chemiker, Rechtsanwälte, beratende Volkswirte, verwandte freie akademische Berufe, Schriftsteller, Privatgelehrte, Architekten, Zivilingenieure, Patentanwälte, Künstler, mittlere Handel- und Gewerbetreibende .....	98 " = 39,9 "
IV. Mittlere Beamte, Volksschullehrer, Angestellte in mittlerer Stellung, freie nicht akademische Berufe (Agenten, Vertreter, Bücherrevisoren) .....	36 " = 13,6 "
V. Selbständige Handwerker, Kleinhändler (Kleingewerbetreibende), Gastwirte, mittlere und Kleinlandwirte .....	46 " = 18,7 "
VI. Untere Beamte, Angestellte in unterer Stellung, gelernte Arbeiter, nicht selbständige Handwerker, ungelernete Industrie-, Landarbeiter .....	16 " = 7,2 "
VII. Ohne Angabe .....	3 " = 1,2 "
	<hr/>
	247 Geförderte = 100 v. S.

124

7b Beruf des Vaters, gegliedert nach Volksgruppen

	Baltendeutsche	Südtiroler	Volksdeutsche aus Polen
I. ....	4,0 v. H.	—	4,2 v. H.
II. ....	21,0 »	10,3 v. H.	8,3 »
III. ....	48,0 »	24,2 »	16,6 »
IV. ....	15,0 »	12,1 »	16,6 »
V. ....	7,0 »	39,7 »	29,3 »
VI. ....	2,0 »	10,3 »	25,0 »
Ohne Angabe .....	3,0 »	3,4 »	—
	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.

8a. Herkunft aus kinderreichen Familien

Aus Familien mit 8 und mehr Kindern stammen .....	16 Geförderte =	6,5 v. H.
» » » 6—7 Kindern » .....	27 » =	10,9 »
» » » 4—5 » » .....	55 » =	22,3 »
» » » 3 Kindern » .....	48 » =	19,4 »
» » » 2 » » .....	41 » =	16,6 »
» » » 1 Kinde » .....	49 » =	19,8 »
ohne Angabe .....	11 » =	4,5 »
	247 Geförderte =	100 v. H.

8b. Herkunft aus kinderreichen Familien, gegliedert nach Volksgruppen

	Baltendeutsche	Südtiroler	Volksdeutsche aus Polen
8 und mehr Kinder .....	1,0 v. H.	17,2 v. H.	4,2 v. H.
6—7 Kinder .....	6,0 »	22,4 »	33,4 »
4—5 » .....	24,0 »	17,2 »	33,4 »
1—3 » .....	63,0 »	34,6 »	29,0 »
ohne Angabe .....	6,0 »	8,6 »	—
	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.

9. Glaubensbekenntnis, gegliedert nach Volksgruppen

	Baltendeutsche	Südtiroler	Volksdeutsche aus Polen
Evangelisch-lutherisch .....	94,0 v. H.	—	62,6 v. H.
Römisch-katholisch .....	—	96,5 v. H.	37,4 »
Griechisch-orthodox .....	2,0 »	—	—
Gottgläubig .....	3,0 »	3,5 »	—
Ohne Angabe .....	1,0 »	—	—
	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.